

Ma 8.5/60

DR. RUDOLF STÜSSI
GLARUS



MEMORIAL

für die
ordentliche Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1977

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 30. Juni und 15. Dezember 1976,
26. Januar, 2. und 9. März 1977*



Beilagen:

- I-IV Übersicht der Landesrechnung 1976
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- IX Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1977

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1977

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
 - § 2 Wahlen
 - § 3 Festsetzung des Steuerfusses
 - § 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit
 - § 5 Änderung der Artikel 29 und 30 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Zivilstandskreise)
 - § 6 Änderung von Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Pflichtteilsanspruch der Geschwister des Erblassers)
 - § 7 Änderung von Artikel 38 des Gesetzes über das Gemeindewesen
 - § 8 Änderung der Artikel 21 und 33 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
 - § 9 Gesetz über die öffentlichen Abgaben von Wasserkraftwerken
 - § 10 Änderung des Baugesetzes
 - § 11 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus. Gewährung eines Kredites von 7 300 000 Franken
 - § 12 Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung
 - § 13 Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über das Schulwesen
 - § 14 Antrag auf Totalrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt
 - § 15 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung
 - § 16 A. Änderung der Zivilprozessordnung
B. Änderung der Strafprozessordnung (Urteilsbegründungen)
 - § 17 A. Änderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten
B. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation
C. Änderung der Strafprozessordnung (Verhöramt)
 - § 18 Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge
 - § 19 A. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei
B. Änderung von Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
- Unerheblich erklärter Memorialsantrag

berechtigten Männer und

meinde 1977 seinen Rück-

ausgeschrieben. Verlangt
gleich abgeschlossenes juri-

Ausschreibung genannten
fähiger Bewerber für das

*ihm ausnahmsweise die
ichter zu erteilen.*

1977, welcher in der ordent-
sicht, beantragt der Land-
s Steuerwesen vom 10. Mai
uer festzusetzen.

chutzgesetz hat der Land-
sserschutzzuschlages von

Interkantonalen Ver-

I. Die Notwendigkeit interkantonaler polizeilicher Zusammenarbeit

Schwere Verbrechen wurden noch vor verhältnismässig kurzer Zeit als ausserordentliche Ereignisse empfunden. Die Entwicklung der letzten Jahre ist gekennzeichnet durch die ungeahnte Zunahme von schweren Verbrechen und ihrer Brutalisierung (Raubüberfälle, Geiselmorde, Sprengstoffanschläge usw.). Je länger je mehr sieht sich die Polizei einem äusserst beweglichen, kaltblütigen und schwerbewaffneten Verbrechertum gegenüber. Aber auch vor politisch und ideologisch motivierten Gewaltverbrechen bleibt unser Land nicht verschont. Man denke an den palästinensischen Überfall auf ein israelisches Verkehrsflugzeug in Kloten, an die Entführung einer Kursmaschine der Swissair nach Zerqua und an die Sprengstoffanschläge auf einen zürcherischen und bernischen Regierungsrat. Im Gefolge der blutigen Terrorakte an der Olympiade 1972 in Mün-

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Herr Hans Elmer erklärt aus gesundheitlichen Gründen auf die Landsgemeinde 1977 seinen Rücktritt vom Amte des Verhörrichters.

Gestützt darauf hat das Obergericht diese Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Verlangt wurden ausreichende Erfahrung im Strafuntersuchungswesen und womöglich abgeschlossenes juristisches Studium.

Innert Frist sind keine Anmeldungen eingegangen, welche die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen; es steht somit der Landsgemeinde kein wahlfähiger Bewerber für das Amt eines Verhörrichters zur Verfügung.

Das Obergericht stellt deshalb der Landsgemeinde den Antrag, es sei ihm ausnahmsweise die Kompetenz zur Wahl des Nachfolgers für den zurückgetretenen Verhörrichter zu erteilen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1977, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 85 634 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1977 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1977 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

I. Die Notwendigkeit interkantionaler polizeilicher Zusammenarbeit

Schwere Verbrechen wurden noch vor verhältnismässig kurzer Zeit als ausserordentliche Ereignisse empfunden. Die Entwicklung der letzten Jahre ist gekennzeichnet durch die ungeahnte Zunahme von schweren Verbrechen und ihrer Brutalisierung (Raubüberfälle, Geiselmorde, Sprengstoffanschläge usw.). Je länger je mehr sieht sich die Polizei einem äusserst beweglichen, kaltblütigen und schwerbewaffneten Verbrechertum gegenüber. Aber auch vor politisch und ideologisch motivierten Gewaltverbrechen bleibt unser Land nicht verschont. Man denke an den palästinensischen Überfall auf ein israelisches Verkehrsflugzeug in Kloten, an die Entführung einer Kursmaschine der Swissair nach Zerqua und an die Sprengstoffanschläge auf einen zürcherischen und bernischen Regierungsrat. Im Gefolge der blutigen Terrorakte an der Olympiade 1972 in Mün-

chen verging kaum ein Tag, ohne dass bei den Polizeiorganen Meldungen über geplante Anschläge auf Menschen oder Objekte aus der näheren und weiteren Umgebung eintrafen.

Die Verwirklichung solcher Drohungen hätte leicht Katastrophen grösseren Ausmasses auslösen können. Es liegt auf der Hand, dass bei derartigen Gewaltakten selbst ein grösseres Polizeikorps bald die Grenze der Leistungsfähigkeit erreichen kann. Ein kleineres Korps — wie das unsrige — ist in einer solchen Lage hoffnungslos überfordert.

Der Terrorismus hat, namentlich im Ausland, sowohl hinsichtlich der Zahl der Fälle wie ihrer Bedeutung eine weitere Zunahme erfahren. Fast täglich müssen wir Geiselnahmen, Entführungen und Terroranschläge zur Kenntnis nehmen. Zwar ist unser Staat bis heute von wenigen Verbrechen der genannten Art unmittelbar betroffen worden. Nur in einzelnen Fällen wurden auch konspirative Gruppen ermittelt, die sich offensichtlich darauf vorbereiteten, unsere Rechtsordnung in Anlehnung an ausländische Vorbilder auf breiter Basis anzugreifen. Das darf aber nicht Anlass sein, die Bedrohungslage zu verharmlosen. Tatsache ist vielmehr, dass Terror und Gewaltverbrechen jederzeit unmittelbar unser Land und auch unseren Kanton betreffen können, ohne Vorwarnung und ohne warnende Anzeichen. Das entsprechende verbrecherische Potential ist unbestrittenermassen vorhanden und kann mit modernen Verkehrsmitteln, die auch den Verbrechern zur Verfügung stehen, überall und überraschend eingesetzt werden. Hinzu kommt, dass wir zufolge der internationalen und überregionalen Tätigkeit politischer und anderer Verbrecher jederzeit auch in Vorkommnisse verwickelt werden können, die sich in andern Staaten oder in andern Kantonen abspielen.

Die Ostschweizerische Regierungskonferenz vom 9. Mai 1974 in Teufen erachtete es deshalb als ein Gebot der Stunde, die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine interkantonal organisierte und koordinierte Abwehr von Gewaltverbrechen sowie für die gegenseitige Hilfeleistung der Kantone bei schweren Tatbeständen, wie Terrorakten, Gewaltverbrechen und Katastrophen, zu schaffen. Eine juristische Arbeitsgruppe wurde mit der Abklärung der Frage beauftragt, welche rechtlichen Voraussetzungen in den einzelnen Kantonen und interkantonal zu schaffen seien, um die gegenseitige Hilfeleistung mit Einschluss hoheitlicher Akte zu gewährleisten. Ausserdem erging der Auftrag an die ostschweizerischen Polizeikommandanten, zuhanden ihrer Regierung ein Konzept für die Koordination und Verstärkung der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Mannschaften und Spezialisten sowie bei der Wahl und der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und der technischen Korpsmittel auszuarbeiten.

II. Aus- und Weiterbildung der Mannschaft, Wahl und Beschaffenheit der Ausrüstung

Die Ostschweizerische Polizeikommandanten-Konferenz legte am 5. Dezember 1974 eine Studie über die Verstärkung der Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps in der Ostschweiz vor. Danach wird der Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit erweitert. Nachdem bereits 1974 und 1975 ostschweizerische Grenadierkurse durchgeführt wurden, ist im Frühling 1976 ein gemeinsamer Kriminalpolizeikurs abgehalten worden. Die bestehende Vereinbarung der Polizeikommandos über die interkantonale Alarmfahndung soll durch regionale Kommandostellen für Grossfahndungen ergänzt werden. In bezug auf die persönliche Ausrüstung und das Korpsmaterial wird ebenfalls eine Angleichung angestrebt. Weitere Massnahmen auf ostschweizerischer wie gesamtschweizerischer Ebene sind in Vorbereitung.

Die Zusammenarbeit im Bereiche der Aus- und Weiterbildung sowie der Ausrüstung und Materialbeschaffung bedeutet eine koordinierte Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Rahmen bestehender Aufgaben und Kompetenzen. Die Schaffung einer besonderen Rechtsgrundlage hierfür ist somit nicht erforderlich. Der bisher eingeschlagene Weg der gegenseitigen Verständigung und Absprache hat sich auch durchaus bewährt.

III. Zusammenarbeit auf hoheitlichem Gebiet und gegenseitige Hilfeleistung

Soweit sich die gegenseitige Hilfeleistung auf das Zurverfügungstellen von Material und die Beratung durch Experten beschränkt, entstehen auch hier keine besonderen Rechtsprobleme. Bei der in Aussicht genommenen interkantonalen Zusammenarbeit handelt es sich indessen in der Regel um die Erfüllung von Aufgaben, welche die Ausübung hoheitlicher Befugnisse von Polizeiorganen in andern Kantonen bedingen. Da der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung auch für die Ausübung polizeilicher Kompetenzen gilt, stellt sich die Frage, ob der Einsatz ausserkantonaler Polizeibeamter zu hoheitlichen Handlungen durch das bestehende kantonale Recht gedeckt ist.

Eine hoheitliche Tätigkeit liegt — wie die eidgenössische Polizeiabteilung festgestellt hat — streng genommen bereits vor, wenn beispielsweise im Rahmen der Katastrophenhilfe Absperrmassnahmen durchzuführen sind. Diese Rechtslage mag in der Praxis in solchen Fällen hinsichtlich der Zuständigkeit ausserkantonalen Polizeiorgane gelegentlich nicht beachtet werden; sie wird dadurch indessen nicht geändert. Als hoheitliche Tätigkeit ist ferner das Anhalten von Motorfahrzeugen und die Kontrolle ihrer Lenker bei interkantonalen Grosskontrollen zu werten. In voller Tragweite zeigt sich das Problem bei den Massnahmen zur Verbrechensverfolgung und namentlich bei einem allfälligen Waffeneinsatz. Nach geltendem kantonalem Recht ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse den kantonalen Polizeiorganen vorbehalten. Nur diesen gegenüber ist der Bürger zur Befolgung von Anordnungen verpflichtet. Wenn sie sich nicht auf die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 über die Nacheile (Art. 356: «Die Beamten der Polizei sind berechtigt, in dringenden Fällen einen Beschuldigten oder einen Verurteilten auf das Gebiet eines andern Kantons zu verfolgen und dort festzunehmen. Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Haftbefehls ermächtigten Beamten des Kantons der Festnahme zuzuführen. Dieser hört den Festgenommenen zu Protokoll an und trifft die erforderlichen weiteren Verfügungen.») stützen können, setzen sich die nicht dem betreffenden Gebietskanton angehörenden Polizeibeamten dem Vorwurf aus, ausserhalb ihres örtlichen Kompetenzbereichs zu handeln. Dadurch können ernsthafte Probleme der Rechtsgültigkeit der Amtshandlung und Fragen der Haftung entstehen.

Um solche Konsequenzen zu vermeiden, ist versucht worden, eine Rechtsgrundlage für die interkantonale polizeiliche Hilfe aus den Bestimmungen der Bundesverfassung herzuleiten. In Betracht fällt Artikel 16 Absatz 1, welcher bestimmt:

«Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kanton Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrat sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102 Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.»

Massgebende Staatsrechtslehrer sind sich einig, dass diese Verfassungsbestimmung nur anwendbar ist, sofern die Voraussetzungen einer eidgenössischen Intervention erfüllt sind. Ausserdem besteht die kantonale Hilfeleistungspflicht nur bis zum Eintreffen der Bundeshilfe. Das Mahnen der nächstgelegenen Kantone war zur Zeit der Eilboten noch von einiger praktischer Bedeutung; heute hat es keine Existenzberechtigung mehr (Burckhardt, Kommentar der Bundesverfassung, 2. Auflage Seite 169 f.; H. Huber, Rechtsgutachten über die Fragen der Verfassungsmässigkeit der Interkantonalen Mobilen Polizei (IMP) vom 15. August 1970, Seite 42).

In der Praxis ist neulich die Ansicht vertreten worden, wenn auch der Artikel 16 Absatz 1 BV ausserhalb des genannten engen Wirkungsbereiches keine Hilfeleistungspflicht anderer Kantone begründe, so vermöge er wenigstens als Rechtsgrundlage für Amtshandlungen freiwillig gestellter ausserkantonaler Polizeikräfte zu dienen. Diese Auffassung ist aber nicht haltbar. Aus der genannten Verfassungsbestimmung lässt sich keine taugliche Rechtsgrundlage für die freiwillige Hilfe ausserhalb eines Bundesinterventionsverfahrens ableiten.

IV. Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung

1. Allgemeines

Für die hoheitliche Tätigkeit von kantonalen Polizeikräften ausserhalb ihres Stammkantons muss somit eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden. Theoretisch wäre dies durch übereinstimmende Gesetzesvorschriften der einzelnen Kantone möglich. Als zweckmässiger erweist sich der Weg einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung im Sinne von Art. 7 BV. Als rechtsetzend gelten nach Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung vom 23. März 1962 «alle generellen und abstrakten Normen, welche natürlichen oder juristischen Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln».

In Anlehnung daran hat die abzuschliessende Vereinbarung — wie sich namentlich aus den Ausführungen im Abschnitt III ergibt — als rechtsetzend zu gelten.

Die Regierungen der Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell AR, Appenzell IR, St. Gallen, Graubünden und Thurgau haben dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf zugestimmt und sich bereit

erklärt, das Beitrittsverfahren nach ihrem kantonalen Recht in die Wege zu leiten. Der spätere Beitritt steht auch weiteren Ständen offen.

2. Inhalt der Vereinbarung

Obwohl auch eine Vertiefung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erwünscht wäre — vorab im Hinblick auf die Bereitstellung von schwerem Material durch den Bund — wurde vom Einbezug des Bundes in die vorliegende Vereinbarung abgesehen. Dies geschah deshalb, weil auf Bundesebene und im Schosse der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz eine Ersatzlösung für die seinerzeit in verschiedenen Kantonen abgelehnte sogenannte Interkantonale Mobile Polizei (IMP) geprüft wird. Die Verwirklichung einer gesamtschweizerischen Lösung wird aber noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Es geht heute darum, als ersten Schritt zunächst einmal die Vereinbarung unter den ostschweizerischen Kantonen zustande zu bringen. Mit dem Bund wäre später eine besondere Vereinbarung abzuschliessen.

Gemäss Artikel 1 umfasst die Vereinbarung zwei Anwendungsgebiete. Neben der eingangs dargelegten Zunahme der Gewaltverbrechen waren es die steigende Bedeutung erlangenden interkantonalen Grossverkehrskontrollen, welche nach einer Ergänzung der geltenden Rechtsordnung riefen.

Systematische Grossverkehrskontrollen (Bst. a) haben sich in der Praxis für die Förderung der Verkehrssicherheit als besonders rationell und wirksam erwiesen. An einer Stelle mit regem Durchgangsverkehr werden während einer bestimmten Zeitspanne sämtliche Motorfahrzeuge angehalten und einer technischen Kontrolle unterzogen. Gleichzeitig werden die Lenker auf allfälligen Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie auf das Vorhandensein der Ausweise kontrolliert. Nicht selten werden dabei auf der Fahndungsliste stehende Personen ermittelt. Zufolge des erforderlichen grossen Polizeiaufgebotes werden solche Kontrollen in der Regel unter Beteiligung von Polizeidetachementen zweier oder mehrerer benachbarter Kantone durchgeführt. Soweit die Veranstaltung auf festgelegten Zuständigkeitsabschnitten der Autobahnpolizei stattfindet, ist die Tätigkeit der ausserkantonalen Polizeiorgane einschliesslich hoheitlicher Massnahmen durch Artikel 57bis des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 gedeckt. Da aber auch bei übrigen Grosskontrollen das Bedürfnis nach interkantonomer Zusammenarbeit besteht, ist hiefür die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die Zweckbestimmung der vorliegenden Vereinbarung unterscheidet sich wesentlich von jener der seinerzeit geplanten IMP. Während damals der Schwerpunkt in der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung lag, bildet das Hauptanliegen der vorliegenden Vereinbarung die gegenseitige Hilfeleistung bei schweren kriminellen Tatbeständen und Katastrophen (Bst. b). Gestützt auf den Begriff der «ausserordentlichen Ereignisse» kann in besonders schwerwiegenden Fällen allerdings auch ein ordnungspolizeilicher Einsatz notwendig werden. Ein Missbrauch ist nicht zu erwarten, da jeder polizeiliche Einsatz verhältnismässig sein muss. Eine Hilfeleistung an andere Kantone wird nur in Notfällen in Frage kommen. Missbräuchen wird im übrigen auch durch die Kostenregelung (vgl. Art. 8 Abs. 2) gesteuert.

Aus Artikel 2 geht ein weiterer Unterschied zur IMP hervor, indem damals vorgesehen war, dass der zur Hilfeleistung verpflichtete Kanton vom Bundesrat bestimmt und aufgeboden wurde. Nach der vorliegenden Vereinbarung bezeichnen die einzelnen Kantone selbst sowohl die zur Gesuchstellung wie zum Entscheid über die Hilfeleistung zuständigen kantonalen Behörden.

Artikel 5 Absatz 1 verschafft kantonalen und ausserkantonalen Polizeikräften eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Erfüllung ihrer Aufgabe. Andererseits wird damit dem Bürger gegenüber ausserkantonalen Polizeibeamten der gleiche Rechtsschutz gewährleistet, wie er ihm gegenüber der eigenen Polizei zusteht.

Die Haftungsregelung beruht gemäss Artikel 6 auf folgenden Grundsätzen:

— In erster Linie haftet der Einsatzkanton. Der Private braucht nicht — in der Praxis oft unmögliche — Nachforschungen zu unternehmen, durch welchen Beamten aus welchem Stammkanton der Schaden verursacht wurde.

— Der Kanton haftet für den widerrechtlich zugefügten Schaden ohne Nachweis eines Verschuldens (z. B. Verletzung eines Unbeteiligten durch eine ohne Verschulden des Schützen verirrte Kugel). Dieser Grundsatz, der u. a. auch dem Artikel 3 des eidgenössischen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 zugrunde liegt, entspricht heutiger Auffassung.

— Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit steht dem Einsatzkanton ein Rückgriffsrecht auf den Stammkanton zu. Die Regelung eines allfälligen weiteren Rückgriffs auf den fehlbaren Beamten obliegt der Rechtsordnung des Stammkantons.

— Die Regelung der Haftung bei rechtmässig zugefügtem Schaden (z. B. Eingriffe in Eigentum Dritter im Laufe einer Polizeiaktion) entspricht der bundesgerichtlichen Rechtssprechung zur Eigentumsgarantie (Abs. 3).

— Absatz 4 enthält wichtige Grundsätze über den Ausschluss der Haftung sowie über die Festsetzung des Schadens und die Bemessung des Schadenersatzes. Die entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts werden damit Bestandteil des Konkordatsrechts.

Artikel 7 regelt den Entschädigungsanspruch des anlässlich der Dienstausbübung im Einsatzkanton verunfallten Angehörigen eines ausserkantonalen Polizeikorps. Ein solcher Unfall kann auch für den Stammkanton einen finanziellen Schaden zur Folge haben (Abs. 1). Gemäss Absatz 2 ist dieser nur zu vergüten, sofern er einen gewissen Umfang überschreitet.

Artikel 9 handelt u. a. von der Schlichtung von Anständen. Die Aufnahme einer Vorschrift über die rechtliche Erledigung von Streitigkeiten erübrigt sich, da die entsprechenden Regeln in der Bundesverfassung enthalten sind (Art. 102 Ziff. 2; Art. 110 Ziff. 3; Art. 113 Ziff. 2 und 3).

Es ist zwar unwahrscheinlich, aber immerhin denkbar, dass durch den Austritt eines oder mehrerer Kantone die praktische Wirksamkeit der Vereinbarung in Frage gestellt werden kann. Ein Rücktritt kann beispielsweise auch dann in Frage kommen, wenn das Problem der polizeilichen Zusammenarbeit der Kantone auf Bundesebene eine umfassende Regelung findet (Art. 10 Abs. 2).

V. Beitritt und Finanzielles

Gemäss Artikel 44 Ziffer 7 der Verfassung des Kantons Glarus kommt dem Landrat u. a. folgende Obliegenheit und Befugnis zu: «Die Abschliessung von Verträgen und Verkommnissen mit andern Kantonen oder auswärtigen Staaten, soweit solche nach den Artikeln 7 und 9 der Bundesverfassung zulässig sind, und mit der Massgabe, dass, wenn dadurch eine Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bewirkt würde, die Vorlage an die Landsgemeinde stattzufinden hätte.» Letzteres ist hier der Fall, indem jedenfalls Artikel 6 der Vereinbarung eine andere Regelung bringt, als wie sie das Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus in den Artikeln 32 und 33 für die Haftung des Staates und der Beamten vorsieht.

Die finanzielle Belastung des Kantons, die sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergibt, wird sich in bescheidenem Rahmen halten, wenn auch nicht alle künftigen Ereignisse vorauszusehen sind. Je nach dem, ob Glarus im einzelnen Fall Stammkanton oder Einsatzkanton ist, ergeben sich Einnahmen oder Ausgaben. Hinzu kommen allfällige, ebenfalls nicht voraussehbare Kosten aus der Haftung und für Unfälle nach den Artikeln 6 und 7 der Vereinbarung. Diese Beträge bewegen sich bei Abschluss einer Versicherung in engen Grenzen.

Mit dem Beitritt des Kantons zur Vereinbarung wird diese zum unmittelbar anwendbaren Bestandteil des kantonalen Rechts. Indem der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt ist, kann er auch die zuständigen Organe bestimmen, denen die Anwendung der Artikel 2 und 3 der Vereinbarung obliegt.

Unter der Voraussetzung, dass das Beitrittsverfahren in den einzelnen Kantonen und die Genehmigung durch die Bundesbehörden vorangetrieben wird, sollte es möglich sein, die Vereinbarung bis im Frühjahr 1977 in Kraft zu setzen. Damit ist ein wesentlicher Schritt zur interkantonalen Unterstützung in Katastrophenfällen, zur Aufklärung und Abwehr schwerer Tatbestände, Terrorakte und Gewaltverbrechen getan.

VI. Antrag

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dem nachfolgenden Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit zuzustimmen:

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

Art. 1

Der Kanton Glarus tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 21. Januar 1976 über die polizeiliche Zusammenarbeit bei.

Art. 2

Der Vollzug obliegt dem Regierungsrat. Er kann über unwesentliche Änderungen der Vereinbarung beschliessen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

(Vom 21. Januar 1976)

Art. 1

Zweck

Die Vereinbarung bezweckt die Regelung der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfeleistung der beteiligten Kantone:

- a. bei gemeinsamen Kontrollen verkehrs- und kriminalpolizeilicher Art;
- b. bei ausserordentlichen Ereignissen, Katastrophen, Terrorakten, Geiselnahmen, Gewaltverbrechen und dergleichen.

Art. 2

Hilfeleistung

¹ Die Hilfeleistung wird durch Gesuch des Regierungsrates des Einsatzkantons oder die von ihm bestimmte Behörde veranlasst. Über das Begehren entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Kantons.

² Der ersuchte Kanton ist zur Hilfeleistung gehalten, soweit er nicht eigene vordringliche Aufgaben zu erfüllen hat.

³ Erweist sich die Ausdehnung einer Polizeiaktion auf das Gebiet eines der Vereinbarung angehörenden Nachbarkantons als notwendig, so ist vorgängig die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Kantons einzuholen. In dringenden Fällen genügt die vorläufige Einwilligung des Polizeikommandos.

Art. 3

Gemeinsame Kontrollen

Gemeinsame Kontrollen finden im Einvernehmen der beteiligten Kantone statt.

Art. 4

Leitung

Die eigenen wie die ausserkantonalen Polizeikräfte stehen unter der Leitung des Polizeikommandos des Einsatz-

kantons. Erstreckt sich der Einsatz über mehrere der Vereinbarung angehörende Kantone, bestimmen die beteiligten Polizeikommandanten den Leiter.

Art. 5

Rechtsstellung
der ausser-
kantonalen
Polizeikräfte

¹ Die ausserkantonalen Polizeikräfte haben im Rahmen des befohlenen Einsatzes die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die kantonale Polizei. Sie haben bei ihren Amtshandlungen die im Einsatzkanton geltenden Vorschriften anzuwenden.

² Disziplinarisch unterstehen sie dem Stammkanton.

Art. 6

Haftung

¹ Für Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten widerrechtlich zufügen, haftet ohne Rücksicht auf deren Verschulden der Einsatzkanton. Gegenüber dem Polizeibeamten steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

² Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Einsatzkanton auf den Stammkanton und dieser nach Massgabe seines Rechts auf den Beamten Rückgriff nehmen.

³ Bei rechtmässig zugefügtem Schaden haftet der Einsatzkanton nach den Grundsätzen der materiellen Enteignung.

⁴ Die Grundsätze des Obligationenrechts über den Ausschluss der Haftung bei Selbstverschulden des Geschädigten, die Festsetzung des Schadens und die Bemessung des Schadenersatzes sowie über die Leistung von Genugtuung finden entsprechende Anwendung.

Art. 7

Unfälle

¹ Der Einsatzkanton entschädigt die Angehörigen der ausserkantonalen Polizei für die Folgen von Unfällen, die sie beim Dienst im Einsatzkanton erleiden, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

² Hat der Stammkanton einem bei der Dienstleistung im Einsatzkanton verunfallten Polizeibeamten Lohnzahlungen während einer mehr als vierzehntägigen Arbeitsunfähigkeit zu leisten, so hat der Einsatzkanton diese Kosten zu vergüten.

Art. 8

Finanzielles

¹ Für gemeinsame Kontrollen sowie für Hilfeleistungen im Interesse aller im Einzelfall beteiligten Kantone werden keine Kosten berechnet.

² In den übrigen Fällen hat der Einsatzkanton dem Stammkanton die entstandenen Kosten für Mannschaft, Fahrzeuge und Material zu vergüten. Die Ansätze werden durch die Polizeidirektoren gemeinsam festgelegt.

Art. 9

Aufsicht

Die Aufsicht, die Beschlussfassung grundsätzlicher Art über die Zusammenarbeit und Hilfeleistung sowie die Schlichtung von Anständen, die sich aus der Ausführung der Vereinbarung ergeben, obliegen den Polizeidirektoren der beteiligten Kantone.

Art. 10Dauer der
Vereinbarung,
Kündigung¹ Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer.² Der Austritt eines Kantons ist unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf Ende eines Jahres möglich. Die verbleibenden Kantone entscheiden über die Weiterführung der Vereinbarung.**§ 5 Aenderung der Artikel 29 und 30 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Zivilstandskreise)****I.**

Nach Artikel 40 ZGB obliegt die Umschreibung der Zivilstandskreise den Kantonen. Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zählt in Ausführung dieser Bestimmung 24 Zivilstandskreise auf, in die der Kanton Glarus zerfällt. Unter diesen Zivilstandskreisen hat es recht grosse (z. B. Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus-Riedern, Ennenda, Schwanden), die von hauptamtlichen Beamten betreut werden. Daneben finden sich aber auch ausgesprochen kleine Kreise, denen meistens Beamte vorstehen, die nur im Nebenamt tätig sind. In nächster Zeit werden infolge altersbedingter Rücktritte einige solcher Posten zur Wiederbesetzung frei. Gerade den kleineren Gemeinden bereitet es nun aber immer grössere Mühe, als Nachfolger geeignete Personen zu finden. Das hängt nicht zuletzt auch damit zusammen, dass die Arbeit der Zivilstandsbeamten von Jahr zu Jahr anspruchsvoller wird, bedingt vor allem durch die in letzter Zeit sich häufenden Änderungen des materiellen Zivilrechtes (z. B. Adoptionsrecht, Kindesrecht), dann aber auch durch die vielen bei uns wohnenden Ausländer und die sich daraus ergebenden Konsequenzen registertechnischer Natur. All dies würde es als wünschbar erscheinen lassen, gewisse der kleineren Zivilstandskreise aufzuheben, indem sich entweder solche kleine Kreise zu einem grösseren zusammenschliessen oder in einen bereits bestehenden Zivilstandskreis integriert werden. Eine derartige (massvolle) Reduktion der Zivilstandskreise hätte den Vorteil, dass dadurch die absolut notwendige Instruktion, Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamten (und deren Stellvertreter) effizienter als bisher betrieben werden könnte. Alles in allem würde eine solche Konzentration der Zivilstandskreise, die übrigens im Zusammenhang mit der Reorganisation unseres Gemeindewesens schon verschiedentlich gefordert wurde, unserm Zivilstandswesen gewiss nur zum Nutzen gereichen; damit soll freilich die zuverlässige Arbeit, die immer wieder und auch in kleinen Kreisen von fachlich tüchtigen Zivilstandsbeamten während Jahren und Jahrzehnten geleistet wurde, nicht im geringsten geschmälert, sondern ausdrücklich anerkannt werden.

Falls aber in Zukunft die Absicht besteht — selbstverständlich immer in Föhlungnahme und nach Anhören der betreffenden Gemeinden — den einen oder andern Zivilstandskreis aufzuheben, sollte man nicht jedesmal dafür die Landsgemeinde bemühen müssen. Es soll daher für die Umschreibung der Zivilstandskreise inskünftig der Landrat als zuständig erklärt werden. Dementsprechend wird eine Änderung von Artikel 29 und 30 EG ZGB vorgeschlagen.

II.

Der Landrat empfiehlt daher der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung der Artikel 29 und 30 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 29:

Die Umschreibung der Zivilstandskreise nach Artikel 40 ZGB erfolgt durch den Landrat.

Art. 30 Absatz 1:

Für jeden Zivilstandskreis ist durch den Regierungsrat ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.

II.

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 6 Aenderung von Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Pflichtteilsanspruch der Geschwister des Erblassers)

I.

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus stellt zuhanden der Landsgemeinde 1977 folgenden Memorialsantrag:

«Artikel 104 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 betr. Pflichtteilsanspruch der Geschwister und ihrer Nachkommen wird gestrichen. – Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.»

Zur Begründung wird angeführt:

«I. Wirkung der beantragten Streichung von Artikel 104 EG zum ZGB

Artikel 471 Ziffer 3 ZGB setzt den Pflichtteil der Geschwister des Erblassers auf einen Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs fest. Für die Nachkommen der Geschwister wird von Bundesrechts wegen grundsätzlich kein Pflichtteilsanspruch vorgesehen. Artikel 472 ZGB ermächtigt jedoch die Kantone, «für die Beerbung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen». Wenn ein Kanton in dieser Frage überhaupt keine Regelung trifft, so gilt die erwähnte Lösung von Artikel 471 Ziffer 3 ZGB grundsätzlich für sämtliche Kantonseinwohner und auswärts wohnende Kantonsbürger. Durch die beantragte Aufhebung von Artikel 104 des EG zum ZGB, der in seiner bisherigen Fassung einen Pflichtteilsanspruch der Geschwisterkinder vorsieht, würde sich der Kanton Glarus demnach ebenfalls der Bundesregelung unterstellen, wonach der Pflichtteil auf die Geschwister des Erblassers beschränkt bleibt. Diese Regelung erfährt von Bundesrechts wegen lediglich noch zwei Ausnahmen: Im Kanton Glarus wohnhafte Bürger eines andern Kantons haben die Möglichkeit, durch letztwillige Verfügung ihre Erbfolge dem Recht ihres Heimatkantons zu unterstellen (Art. 59 Abs. 2 SchlT ZGB und Art. 22 Abs. 2 NAG), und im Kanton Glarus wohnhafte Ausländer können sich dem Recht ihres Heimatstaates unterstellen, sofern der sie betreffende Staatsvertrag dazu ermächtigt.

II. Gründe für die Abschaffung des Pflichtteils der Geschwisterkinder

Bei der parlamentarischen Beratung des ZGB in den Jahren 1905 – 1907 versuchte Eugen Huber, der Schöpfer des ZGB, vergeblich, mit dem Hinweis auf die gewandelten wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse eine einheitliche Lösung in der Frage des Pflichtteils (Begrenzung auf die Geschwister des Erblassers) durchzusetzen. Die seitherige Entwicklung gibt Hubers Meinung recht. So ist namentlich die frühere Grossfamilie fast gänzlich verschwunden. Die gesteigerte wirtschaftliche Mobilität hat zu einer erheblichen Wanderbewegung geführt. Ferner besteht, wie schon Huber betonte, die Erbmasse in neuerer Zeit meist zu einem weit grösseren Teil als früher aus Er rungenschaft, d. h. aus Vermögen, das von den Eheleuten während ihrer Ehe erwirtschaftet worden ist. Gerade hier erscheint es als unbillig, wenn der Erblasser gehalten ist, seine ihm möglicherweise überhaupt nicht nahestehenden Neffen und Nichten zu berücksichtigen, statt dass er (in weit besserer Beachtung des Familiengedankens!) sein Vermögen vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten zuwenden könnte.

Gegen unsern Antrag mag argumentiert werden, es sei ungerecht, wenn Kinder den Tod ihrer Eltern entgelten müssten, was der Fall sei, sobald man nur den Pflichtteil der Geschwister vorsehe, nach ihrem Tod aber deren Nachkommen, was den Pflichtteil angeht, leer ausgehen lasse. Diesem Einwand ist dreierlei entgegenzuhalten:

1. Mit der Abschaffung des Pflichtteils der Geschwisterkinder ändert sich nichts an der gesetzlichen Erbfolge, die beim Tod der Geschwister automatisch deren Kinder erfasst.
2. Der Grundsatz, die Kinder sollten den Tod ihrer Eltern nicht entgelten, ist im ZGB selbst nicht rein durchgeführt (elterlicher Pflichtteil die Hälfte des Erbspruchs, Pflichtteil der Geschwister nur ein Viertel).
3. Artikel 328 ZGB bezieht die Geschwister, nicht aber die Geschwisterkinder in die familienrechtliche Unterstützungspflicht ein. Ein Neffe hat also Anspruch auf seinen Pflichtteil, muss aber umgekehrt, wenn sein Onkel in finanzielle Not gerät, keinen Finger rühren. Schon Eugen Huber hat auf diese Diskrepanz hingewiesen, und die vom ZGB vorgesehene Pflichtteilsregelung trägt dem Gedanken Rechnung, dass zwischen Pflichtteilsansprüchen und Unterstützungspflichten Parallelität bestehen soll. Seit der Einführung des ZGB kennen dementsprechend auch die Kantone Aargau, Baselland, St. Gallen, Thurgau und Zürich, seit 1969 auch Appenzell AR und seit 1975 Luzern die Begrenzung des Pflichtteilsanspruchs auf die Geschwister.

III. Gleiches Recht für alle

Es gibt eine Fülle von Beispielen, die beweisen, dass die vorgeschlagene Änderung einem Gebot der Vernunft entspricht. Ist es beispielsweise richtig, dass ein Glarner, der in seinem Heimatkanton wohnt, auch den Nachkommen seiner Geschwister einen Pflichtteil zuwenden muss, während ein Glarner, der kurz vor seinem Tod nach Weesen oder Schänis auszieht, nur gegenüber den Geschwistern verpflichtet ist? Ist es gerecht, dass eine Glarnerin, die sich mit einem Berner verheiratet und in Bern wohnt, ihren Neffen und Nichten, ja sogar ihrem Bruder erbrechtlich keinen Rappen zukommen lassen muss, während dieser, wenn er im Glarnerland wohnt, sowohl ihr als auch ihren Kindern den Pflichtteil entrichten muss? Die Liste teilweise grotesker Ungleichheiten liesse sich verlängern. Dadurch, dass sich der Kanton Glarus dem goldenen Mittelweg des ZGB anschliesst, können die meisten dieser stossenden Differenzen zum Verschwinden gebracht werden, und es ist anzunehmen, dass weitere Kantone den gleichen Schritt tun werden.

Eine Durchbrechung der Rechtseinheit und die Schaffung von zweierlei Erbrecht für die Einwohnerschaft ein- und desselben Kantons lässt sich nur rechtfertigen, wenn besondere Gründe vorliegen. Nachdem diese nicht ersichtlich sind, drängt sich die Streichung von Artikel 104 des Glarner EG auf.»

II.

Der Regierungsrat hat diesen Memorialsantrag dem Obergericht des Kantons Glarus zur Vernehmlassung zugestellt.

Das Obergericht möchte indessen von einer Empfehlung in der einen oder andern Richtung absehen. Es sei Sache der persönlichen Auffassung, ob man dem Erblasser gegenüber seiner Familie eine möglichst grosse oder eine beschränktere Verfügungsfreiheit lassen wolle. Je nachdem werde man der Aufhebung des Pflichtteilsrechts der Nachkommen von Geschwistern zustimmen oder nicht. Sofern man im Kanton Glarus den Pflichtteil der Nachkommen von Geschwistern abschaffen wolle, erscheine das im Memorialsantrag gewählte Vorgehen als richtig.

Ferner wurde der Verband Glarnerischer Waisenämter zur Vernehmlassung eingeladen. Der genannte Verband unterstützt den gestellten Memorialsantrag vorbehaltlos. Er geht mit den Antragstellern einig, dass die heutige Fassung von Artikel 104 EG ZGB gegenüber Artikel 382 ZGB (Unterstützungspflicht) eine Diskrepanz darstelle. Ferner bewirke die angestrebte Streichung von Artikel 104 EG ZGB die Rechtseinheit für die gesamte Einwohnerschaft des Kantons, die nur noch von Bürgern derjenigen Kantone, die keinen Pflichtteilsanspruch für Geschwister kennen, durch Unterstellung der Erbfolge unter das Recht ihres Heimatkantons durchbrochen werden könne.

III.

Nach Artikel 472 ZGB sind die Kantone befugt, für die Beerbung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister, wie ihn Artikel 471 ZGB statuiert, entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszuweiten.

Aufgehoben ist der Pflichtteilsanspruch in den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Ausgedehnt auf die Nachkommen ist er in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell IR, Graubünden und Wallis. Die bundesrechtliche Regelung kennen die Kantone Luzern, Baselland, Schaffhausen, Appenzell AR, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Aus den von den Antragstellern und dem Verband Glarnerischer Waisenämter angeführten Gründen können sich auch Regierungsrat und Landrat dem gestellten Memorialsantrag in dem Sinne anschliessen, dass inskünftig der Pflichtteilsanspruch nur noch für die Geschwister des Erblassers, nicht mehr aber für deren Nachkommen gelten soll. Die Antragsteller schlagen hierfür die ersatzlose Streichung von Artikel 104 EG ZGB vor. Es ist zuzugeben, dass damit die von ihnen angestrebte Rechtsfolge eintreten würde, indem dann einfach Artikel 471 ZGB gilt.

Statt dass man nun aber im EG ZGB eine leere Stelle schafft, erscheint es dem Landrat besser, den bisherigen Artikel 104 dahingehend abzuändern, dass für die Beerbung von Kantonsbürgern, die ihren letzten Wohnsitz im Kanton Glarus gehabt haben, ausdrücklich die Regelung des ZGB (Artikel 471) als anwendbar erklärt wird; dies hat dann auch für den nicht rechtskundigen Leser des Einführungsgesetzes den Vorteil, dass er ohne weiteres über die im Kanton Glarus geltende Regelung im Bilde ist.

Ein im Landrat gestellter Antrag, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und so den Memorialsantrag abzulehnen, blieb in Minderheit.

IV.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen und damit den von den Antragstellern eingereichten Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben:

Aenderung von Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 104:

Für die Beerbung von Kantonsbürgern, die ihren letzten Wohnsitz im Kanton Glarus gehabt haben, gilt der in Artikel 471 ZGB zugunsten der Geschwister des Erblassers festgesetzte Pflichtteilsanspruch von einem Viertel des gesetzlichen Erbspruches.

II.

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 7 Aenderung von Artikel 38 des Gesetzes über das Gemeindewesen

I.

Die Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus stellt zuhanden der Landsgemeinde 1977 den Antrag, es sei Artikel 38 des Gesetzes über das Gemeindewesen wie folgt neu zu fassen:

«Die Stimmberechtigten der Orts- bzw. Tagwensgemeinde wählen aus den in der Gemeinde wohnenden Aktivbürgerinnen und -bürgern für die verfassungsmässige Amtsdauer den Gemeindepräsidenten, die Mitglieder des Gemeinderates und den Tagwenvogt, insofern in einer Gemeinde diese Beamtung besteht.

Sie wählen ferner für die verfassungsmässige Amtsdauer die übrigen Gemeindeangestellten, sofern nicht durch Verfassung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist.»

Zur Begründung wird angeführt:

«In der Praxis wurde der bisherige § 38 verschieden gehandhabt. Es gab Gemeinden, welche bei der Ausschreibung von Stellen auf § 38 hingewiesen haben und Personen, welche nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, als nicht wahlfähig erklärt haben. Erst bei zweiten Ausschreibungen wurde die Einschränkung weggelassen.

Andere Gemeinden wiederum haben § 38 überhaupt nicht beachtet und Personen gewählt, welche im Zeitpunkt der Wahl nicht in der Gemeinde wohnhaft waren.

Wenn nun Rekurse eingereicht worden wären, hätte der Regierungsrat, gestützt auf die heutige Fassung des § 38 des Gesetzes über das Gemeindewesen, diese schützen müssen.

Um klare Verhältnisse zu schaffen, ist § 38 neu zu fassen.»

II.

Wie die Antragsteller zutreffend schreiben, wird der Vorschrift, dass Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter, wenn auch noch nicht im Zeitpunkt der Wahl, so doch nachher in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben müssen, nicht mehr überall nachgelebt. So sind in der Tat vereinzelte Fälle bekannt, wo der Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeverwalter nicht in seiner Gemeinde Wohnsitz hat; diese Fälle sind jeweils von der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Gemeinden, der Direktion des Innern, sei es auf Antrag hin oder auch stillschweigend toleriert worden, da die betreffenden Gemeinden sonst die Stellen eines Gemeindeschreibers oder Gemeindeverwalters überhaupt nicht oder jedenfalls nicht auf befriedigende Weise hätten besetzen können.

Die Vorschrift, wonach Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter in jedem Fall in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben müssen, erweist sich somit als ein zu weitgehendes und überholtes Erfordernis; insbesondere wird dadurch auch ausgeschlossen, dass ein Gemeindeschreiber oder ein Gemeindeverwalter gleichzeitig für verschiedene Gemeinden tätig sein kann, was aber im Interesse einer rationellen Verwaltungsführung gerade bei kleineren Gemeinden unter Umständen sehr wünschbar sein mag. Regierungsrat und Landrat gehen somit mit den Antragstellern einig, dass dieses Wohnsitzerfordernis des kantonalen Rechts, wie es sich heute noch in Artikel 38 des Gemeindegesetzes findet, aufgehoben werden soll. Das soll nun freilich nicht bedeuten, dass es den Gemeinden bzw. Gemeinderäten inskünftig verwehrt wäre, als Wahlerfordernis für Gemeindeschreiber, Gemeindeverwalter oder weitere Gemeindeangestellte nebst andern Kriterien auch den Wohnsitz in der Gemeinde zu verlangen (so wie auch das kantonale Gesetz über die Behörden und Beamten den Regierungsrat bzw. das Obergericht ermächtigt, den Wohnsitz eines kantonalen Beamten vorzuschreiben). Die Aufhebung der betreffenden Vorschrift in Artikel 38 des Gemeindegesetzes kann also nur den Sinn haben, dass das kantonale Recht für die Wahl des Gemeindeschreibers und des Gemeindeverwalters das Wohnsitzerfordernis nicht mehr vorschreibt. Es steht demnach in Zukunft im Belieben der Gemeinden, ob sie dieses Erfordernis – generell oder im Einzelfall – beibehalten wollen oder nicht.

Zum Schlusse sei erwähnt, dass das Gesetz über das Gemeindewesen noch in verschiedener Hinsicht revisionsbedürftig wäre. Wir möchten indessen damit bis zum Vorliegen der neuen Kantonsverfassung zuwarten und unterbreiten daher – nachdem nun ein entsprechender Memorialsantrag vorliegt – einzig die Änderung des Artikels 38.

III.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung von Artikel 38 des Gesetzes über das Gemeindegewesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeindegewesen wird wie folgt geändert:

Art. 38:

¹ Die Stimmberechtigten der Orts- bzw. Tagwegsgemeinde wählen aus den in der Gemeinde wohnenden Aktivbürgern für eine verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren den Gemeindepräsidenten, die Mitglieder des Gemeinderates und den Tagwenvogt, insofern in einer Gemeinde diese Beamtung besteht.

² Sie wählen ferner für eine verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren einen Gemeindegewesenschreiber, einen Gemeindegeweseverwalter und die übrigen Gemeindegewesengestellten, sofern nicht durch Verfassung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 8 Aenderung der Artikel 21 und 33 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

1. Einleitung

Da eine gute Erschliessung der Wälder die Grundlage für eine geordnete Pflege und Nutzung derselben ist, die Kosten für den Bau solcher Waldstrassen aber in den meisten Fällen nicht von den Waldeigentümern allein getragen werden können, unterstützen Bund und Kanton seit Bestehen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung solche Bauvorhaben mit erheblichen Beiträgen. Das über die Interessen der Waldeigentümer hinausgehende Interesse der Allgemeinheit an einem gesunden, kräftigen, gut bewirtschaftbaren Wald wird damit bekundet.

Seit 1903, d. h. seit Bestehen des heute gültigen Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (Bundesgesetz), sind im Kanton Glarus 125 km forstlich subventionierte Wald- und Güterstrassen gebaut worden. Ohne diese Strassen könnten bei dem heutigen Verhältnis von Lohnkosten und Holzerlös viele Wälder nicht mehr genügend genutzt und gepflegt werden. Zahlreiche Wald- und Alpgebiete sind aber noch nicht erschlossen (z. B. Filzbach östliches Berggebiet; Mollis Britterren-Nüenalp; Bilten Büels Niedern; Näfels Oberseetal; Netstal rechte Talseite; Sool ganzes Waldgebiet; Schwanden Niederental; Luchsingen und Hätzingen beide Talseiten; Rüti linke Talseite; Linthal Durnachtal; Engi Mühlebach-tobel; Elm Gamperdun-Ramin und Chilchenwald).

Noch während einigen Jahrzehnten werden daher Bund und Kanton auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an Waldstrassenbauten zu leisten haben.

2. Bisherige Regelung der Beiträge

2.1 Bund

Der Bund stützt sich bei seinen Beitragszusicherungen auf folgende Artikel des Bundesgesetzes:

Artikel 42

Darnach leistet der Bund Beiträge an die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 40 Prozent, in den Voralpen und Alpen bis 50 Prozent, bei schwierigen Verhältnissen bis 60 Prozent, sofern der Kanton ebenfalls einen angemessenen Beitrag verabfolgt.

Von 1902 bis 1928 leistete der Bund lediglich Beiträge bis 20 Prozent der Kostensumme. Mit Bundesgesetz vom 14. März 1929 wurde dieser Ansatz wegen der Dringlichkeit der besseren Walderschliessung wie folgt erhöht: «bis 30 Prozent, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen bis 40 Prozent». Mit Bundesgesetz vom 23. September 1955 schliesslich wurden die Beitragsprozente nochmals auf die oben erwähnten, heute gültigen Ansätze heraufgesetzt.

Artikel 42^{bis}

Darnach kann der Bund zur vermehrten Förderung von Aufforstungen und Verbauungen in lawinengefährdeten Gegenden Beiträge bis 80 Prozent an den Bau von Zufahrts- und Begehungswegen sowie von Seilanlagen zu und in den Projektgebieten gewähren.

Dieser Artikel ist erst 1969 in das Gesetz eingefügt und in Kraft gesetzt worden, hat aber nur Gültigkeit bis 1. Mai 1982. Die hier erwähnten Prozentzahlen sind Maximalansätze. Die effektive Beitragsleistung des Bundes wird abgestuft nach der Finanzkraft des Kantons und der Bauherrschaft, der Bedeutung des Strassenprojektes, der Art der Verwendungsmöglichkeiten und dem Grad der Bauschwierigkeiten.

So schwanken die seit 1955 in unserem Kanton gewährten Bundesbeiträge für Waldstrassenbauten zwischen 28 und 48 Prozent.

2.2. Kanton

Die heute gültigen Beitragsbestimmungen im Kantonalen Vollziehungsgesetz (Forstgesetz) lauten wie folgt:

Artikel 21 (seit 4. Mai 1930 gültig):

«An die Kosten der Erstellung von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport, für welche laut Artikel 42 Buchstabe c des Bundesgesetzes der Bund Beiträge leistet, wird vom Kanton ein Beitrag von 30 Prozent – wenn schwierige Verhältnisse vorliegen, ein solcher von 35 Prozent – verabfolgt . . .»

Da dieser Artikel unter Abschnitt 2 «Öffentliche Waldungen» aufgeführt wird, die Kantonsbeiträge aber auch für die Privatwaldungen gelten sollen, wird in Artikel 33 unter dem Abschnitt «Erhaltung und Vermehrung des Waldareals» der Inhalt von Artikel 21 sinngemäss wiederholt.

Von 1902 bis 1929 lautete Artikel 21 wie folgt:

«An die Kosten der Erstellung von Abfuhrwegen oder anderen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport, für welche laut Artikel 42 Ziffer 4 des Bundesgesetzes der Bund Beiträge bis auf 20 Prozent der Erstellungskosten leistet, wird seitens des Kantons ein Beitrag in der Höhe des Bundesbeitrages zuerkannt . . .»

Bis 1929 wurde somit der Kantonsbeitrag immer in gleicher Höhe wie der Bundesbeitrag festgesetzt. Nachdem der Bund 1929 auf «bis 30 Prozent, in schwierigen Verhältnissen bis 40 Prozent» erhöhte, wurde von der Landsgemeinde 1930 der oben erwähnte neue Artikel 21 beschlossen.

Die Gründe, warum damals im Gesetzestext fixe Beiträge von «30 bzw. 35 Prozent» und nicht sinngemäss wie beim Bund solche «bis 30 bzw. 35 Prozent» festgelegt worden sind, konnten nicht mehr ausfindig gemacht werden.

Im Kommentar zum damaligen Antrag (Landsgemeindememorial 1930, Seite 13) heisst es: «Der maximale Beitrag soll zugesichert werden bei Anlagen, die grosse Bauschwierigkeiten aufweisen (Kunstabauten usw.) und namentlich auch dort, wo es sich um bedeutende und wichtige Projekte handelt oder die im Perimeter liegende Bevölkerung sehr arm ist.»

Trotz der nach Gesetzestext fixen Beiträge (30 bzw. 35 Prozent) war die Auffassung bei Forstdirektion und Regierungsrat stets die, dass der Kantonsbeitrag für Waldstrassen, so wie beim Bundesbeitrag, je nach den Verhältnissen (Bedeutung und Bauschwierigkeiten des Projektes, Finanzkraft der Bauherrschaft) abgestuft werden soll. Dies geschieht auch bei den Verbauungs- und Aufforstungsprojekten, für die gemäss Artikel 33 a und b Beiträge von 10 bis 30 Prozent festgelegt sind.

Die Forstdirektion hatte denn auch am 21. März 1935 dem Regierungsrat beantragt, den Gesetzes-

text mit dem Wortlaut «bis 30 Prozent» zu korrigieren. Es lässt sich nicht mehr feststellen, weshalb dieser Antrag damals nicht behandelt worden ist.

Die seit 1933 jeweils zugesicherten und ausbezahlten Kantonsbeiträge für Waldstrassenbauten schwanken zwischen 24 und 33 Prozent (Durchschnitt ca. 30 Prozent). Für die auch vom Bund subventionierten Ausbauten bestehender Waldstrassen ist der Ansatz niedriger (15 – 26 Prozent).

3. Vorschlag für eine neue Regelung der Kantonsbeiträge an Waldstrassen

- 3.1 Eine Gemeinde unseres Kantons hat kürzlich auf diese Diskrepanz zwischen Gesetzestext und der bisherigen Praxis der Beitragsleistungen hingewiesen und auch eine Nachforderung für den Kantonsbeitrag gestellt. Auf bereits beschlossene und ausgeführte Projekte wie auch auf rechtskräftig gewordene Beitragszusicherungen des Regierungsrates kann aber selbstverständlich nicht mehr zurückgekommen werden. Es ist indessen notwendig, die bisherige Praxis in der Beitragsgewährung im Gesetzestext eindeutig zu verankern. Wie bis anhin soll die Möglichkeit bestehen, den Kantonsbeitrag je nach Finanzkraft der Bauherrschaft, nach Bauschwierigkeiten sowie nach der Bedeutung der Erschliessung abzustufen.
- 3.2 Bei dieser Gelegenheit soll der Maximalansatz für besonders schwierige Verhältnisse von bisher 35 auf 40 Prozent erhöht werden.
- Bisher und weiterhin gelten für die Anwendung eines Ansatzes zwischen 30 und 35 Prozent folgende Kriterien:
- schwierige Verhältnisse baulicher Art
 - schlechte finanzielle Lage bei der Bauherrschaft
 - grosse Bedeutung der Erschliessung in wirtschaftlicher Hinsicht und für die Schutzfunktionen des Waldes.
- Der neue Ansatz zwischen 35 und 40 Prozent soll beim Zutreffen folgender Kriterien – zusätzlich zu den obstehenden Fakten – in Frage kommen:
- für Projekte im Rahmen von Gesamtmeliorationen, welche letztere von der Bauherrschaft besonders umfangreiche Aufwendungen verlangen und für die Gesamtheit der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Bei solchen Gesamtmeliorationen hat der Regierungsrat auf Grund der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung die Möglichkeit, bis 40 Prozent Beiträge zu leisten. In solchen Fällen sollte eine Benachteiligung forstlicher Projekte und damit ein Seilziehen bei der Zuordnung von Projekten zur Land- oder Forstwirtschaft vermieden werden,
 - besonders schlechte finanzielle Lage der Bauherrschaft, aber dringende Notwendigkeit der Erschliessung.
- 3.3 Die vorstehenden Änderungsvorschläge sollen der Landsgemeinde 1977 unterbreitet werden, obwohl wir uns bewusst sind, dass das Kantonale Vollziehungsgesetz von 1906 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei in vielen Teilen veraltet ist. Eine Teil- oder Gesamtrevision des Vollziehungsgesetzes erfordert aber viel Zeit und soll erst vorgenommen werden, wenn die gegenwärtig pendente Änderung des eidgenössischen Forstgesetzes abgeschlossen ist.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung der Artikel 21 und 33 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Das Vollziehungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei wird wie folgt geändert:

Art. 21:

An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport, für welche laut Artikel 42 Buchstabe c des Bundesgesetzes der Bund Beiträge leistet, wird vom Kanton ein Beitrag bis 30 Prozent – wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen, ein solcher bis 40 Prozent – verabfolgt. Entsprechende Projekte werden durch das Kantonsforstamt oder unter dessen Leitung abgesteckt und ausgearbeitet. Ebenso wird letzteres mit der Oberaufsicht über die Ausführung betraut.

Art. 33:

Der Kanton leistet unter der Bedingung, dass der Bund die betreffenden Projekte ebenfalls subventioniert, die folgenden Beiträge:

(Buchstaben a und b unverändert);

- c. an die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 30 Prozent, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen bis 40 Prozent.

II.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 9 Gesetz über die öffentlichen Abgaben von Wasserkraftwerken

I.

Der Spielraum, der den Kantonen bei der Festsetzung der öffentlichen Abgaben für Wasserwerke gegeben ist, wird durch das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte stark eingeengt. Da die Ansätze im genannten Bundesgesetz periodisch angepasst wurden, drängt sich nun auch eine Revision des kantonalen Erlasses auf, um so mehr als bei dieser Gelegenheit auch einige Vereinfachungen eingeführt werden können. Sowohl die Finanzdirektion wie auch die Geschäftsprüfungskommission des Landrates haben übrigens wiederholt die Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1910 betreffend die Besteuerung von Wasserwerken angeregt.

II.

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte regelt auch die Gebühren und Wasserzinse. Die beiden Artikel, die sich darauf beziehen, lauten in der Fassung vom 8. Oktober 1976 – die Referendumsfrist ist am 17. Januar 1977 unbenützt abgelaufen – wie folgt:

Art. 49 Gebühren und Wasserzinse

¹ Der Wasserzins darf jährlich 20 Franken für die Bruttopferdekraft (75 kgm/s) nicht übersteigen. Der Bundesrat ermässigt diesen Höchstansatz nach der Dauer, während welcher die nutzbaren Wassermengen zur Verfügung stehen, stufenweise bis auf 12 Franken; er regelt die Einzelheiten.

² Bei Unternehmungen, die mit verhältnismässig grossen Auslagen ein zur Ausgleichung der Wassermengen geeignetes Sammelbecken schaffen, soll, sofern die Umstände es rechtfertigen, der Wasserzins für diese Kraftvermehrung angemessen herabgesetzt werden.

³ Die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Kraft dürfen nicht mit besondern Steuern belegt werden. Jedoch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als den nach den eidgenössischen Vorschriften zulässigen Ansatz festgesetzt ist, eine besondere kantonale Steuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens diesen Ansatz ausmacht.

⁴ Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben sollen für die nach andern Kantonen ausgeführte Kraft nicht höher sein als für die im Kanton selbst verwendete.

Art. 51 Berechnung des Wasserzinses

¹ Die für die Berechnung des Wasserzinses massgebende Bruttokraft ist die aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers.

² Als nutzbares Gefälle wird angesehen der Höhenunterschied des Wasserstandes zwischen dem Ort der Entnahme des Wassers aus dem öffentlichen Gewässer und dessen Wiedergabe in dasselbe.

³ Als nutzbare Wassermengen werden die wirklich zufließenden Mengen angesehen, soweit sie nicht die Aufnahmefähigkeit der in der Verleihung bewilligten Anlagen überschreiten.

⁴ Der Bundesrat wird die nähern Vorschriften für die Berechnung aufstellen.

Für den Kanton Glarus ist vor allem Artikel 49 Absatz 3 wichtig, wobei das Verhältnis zwischen dem Wasserzins und der Wasserwerksteuer mit 6 : 5 angenommen ist. Dieses Verhältnis wird auch dem Tarif im neuen Gesetzestext (Art. 2) zugrunde gelegt. Die Berechnung des Wasserzinses im einzelnen ist in der Verordnung des Bundesrates vom 12. Februar 1918 geregelt und sehr kompliziert; sie muss für jedes Werk gesondert nach den jeweiligen Charakteristiken durchgeführt werden.

Die Bundesgesetzgebung aus dem Jahre 1916 blieb praktisch bis zum Jahr 1952 unverändert; seither erfolgten periodische Anpassungen. Bei der letzten Änderung des Bundesgesetzes wurde der Maximalansatz für den Wasserzins auf 20 Franken für die Bruttopferdekraft festgesetzt. Im neuen kantonalen Gesetz wird dieser Wert als Basisansatz berücksichtigt, auch wenn der Bundesrat zur Zeit über das Datum des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung noch keinen Beschluss gefasst hat. Es ist aber anzunehmen, dass der Ansatz von 20 Franken jedenfalls bis zum 1. Oktober 1977 in Kraft stehen wird.

III.

Die Gesetzesrevision hat neben einem höheren zukünftigen Ertrag der Steuer auch eine Vereinfachung des Verfahrens zum Ziel. Dies wird erreicht durch verschiedene Massnahmen. So werden aufgrund der installierten Leistung alle kleinen Wasserwerke von der Steuer befreit. Die Freigrenze wird mit 300 kW angenommen. Die bisherige Abgrenzung erfolgte aufgrund der Produktion und änderte deshalb von Jahr zu Jahr. Durch die neue Regelung werden gegenüber bisher ca. 50 Wasserkraftwerken noch 16–17 Werke der Wasserwerksteuer unterstellt sein. Sowohl in guten wie auch in schlechten Wasserwirtschaftsjahren entrichteten die verbleibenden 16–17 Werke 99,3 Prozent des Totalertrages der Wasserwerksteuer. Die Wasserwerksteuereinnahmen von ca. 4800 Franken in einem Jahr mit mittlerer Wasserführung aus den über 30 kleinen Werken vermögen offensichtlich nicht die damit verbundenen Unkosten zu decken, weshalb diese Werke in Zukunft von der Besteuerung befreit werden sollen. Ferner wird bei der Messung der Produktion nun nicht mehr von der Pferdekraftstunde, sondern von der Einheit kWh ausgegangen, wobei nicht der physikalische Umrechnungswert (1 PS = 0,736 kW), sondern der um einen Leistungsfaktor korrigierte Umrechnungsfaktor von 1 PS = 0,67 kW zur Anwendung gelangt. Um eine bessere Kontrollierbarkeit zu erhalten, sollen einerseits die Produktion an der Generatorklemme gemessen werden und andererseits die Anlagen, die in der gleichen Zentrale untergebracht sind und dem gleichen Eigentümer gehören, eine Einschätzungseinheit bilden. Der Steuertarif, welcher bisher sechs Progressionsstufen umfasste, wurde neu in drei Stufen eingeteilt, wobei die drei untersten Stufen weggelassen wurden.

Eine weitere Vereinfachung ist im Einschätzungsverfahren vorgesehen. Die Spezialkommission des Landrates, welche gemäss dem geltenden Recht die Steuer festzulegen hätte, in der Praxis diese Aufgabe aber an die Expertenkommission delegierte, soll nun weggelassen werden. Der eigenartige Zustand, dass gegen Entscheide einer Landratskommission beim Regierungsrat rekuriert werden kann, würde damit auch dahinfallen. Neu soll die Einschätzung durch eine Expertenkommission des Regierungsrates vorgenommen und durch die Baudirektion eröffnet werden, wobei das Rekursrecht an den Regierungsrat gewahrt sein soll.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Vollziehungsverordnung vom 31. Juli 1912 zum Gesetz betreffend die Besteuerung von Wasserwerken wurden, soweit notwendig, in den neuen Gesetzesentwurf eingebaut. So kann künftighin auf eine Vollziehungsverordnung überhaupt verzichtet werden.

IV.

Den Gesetzesentwurf möchten wir wie folgt kommentieren:

Der Titel des Gesetzes wurde den neuen Gegebenheiten angepasst. In Artikel 1 werden die abgabepflichtigen Kraftwerke bezeichnet, wobei wie bereits erwähnt von der installierten Leistung aus-

gegangen wird. In Artikel 2 Absatz 1 wird der Steuersatz in drei Progressionsstufen festgelegt; die Produktion wird in kWh gemessen. In Absatz 2 werden die Einschätzungseinheiten umschrieben. In Absatz 3 ist die Regelung der Zählung und des Vorgehens bei Zählerausfall enthalten. Als Messperiode gilt das hydrologische Jahr; dieses beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Artikel 3 bringt die Abhängigkeit des kantonalen Tarifes vom im Bundesgesetz festgehaltenen Maximal-Wasserzinsansatz. Artikel 4 garantiert in jedem Fall, dass die laut Bundesgesetz höchst zulässigen Abgaben nicht überschritten werden. In Artikel 5 wird das Einschätzungs- und Bezugsverfahren geregelt, in Artikel 6 das Rekursrecht. Artikel 7 regelt das Inkrafttreten, wobei hier in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 3 das hydrologische Jahr berücksichtigt ist. In Artikel 8 schliesslich wird der Regierungsrat mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Bewusst nicht geregelt sind im vorliegenden Erlass die Pumpspeicherwerke. Sollte im Kanton einmal ein solches (reines) Pumpspeicherwerk erstellt werden, was bis heute nicht der Fall ist, müsste dannzumal und in Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Gesetzes vorgenommen werden. Hingegen hat es die Meinung, dass wie bis anhin bei gemischten Betrieben (wie z. B. den Kraftwerken Linth-Limmern) die anteilmässige Pumpspeicherenergie für die Berechnung der jährlichen Abgabe ausser Betracht fällt.

V.

Für die Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes wurden im übrigen versierte Fachleute konsultiert. Ferner haben sich die Direktionen der grösseren im Kanton vorhandenen Wasserkraftwerke mit den neuen Abgaben einverstanden erklären können.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Ertrag der Wasserwerksteuer um ca. 60 Prozent steigen. In einem Jahr mit mittlerer Wasserführung dürfte der Mehrertrag demnach rund 400 000 Franken ausmachen.

VI.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die öffentlichen Abgaben von Wasserkraftwerken

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

Art. 1

Abgabepflicht

¹ Für Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kW ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe zu entrichten.

² Die Änderung bestehender und die Errichtung neuer Wasserkraftwerke ist der Baudirektion sofort nach Betriebsaufnahme zu melden.

Art. 2

Höhe der jährlichen Abgabe

¹ Die jährliche Abgabe beträgt für Werke mit einer Jahresenergieproduktion

—	bis 16 000 000 kWh	0,120 Rp./kWh
—	über 16 000 000 bis 32 000 000 kWh	0,144 Rp./kWh
—	über 32 000 000 kWh	0,168 Rp./kWh

² Als Einschätzungseinheiten gelten Anlagen, die in der gleichen Zentrale untergebracht sind und dem gleichen Eigentümer gehören.

³ Die Produktion wird an der Generatorklemme mittels vorschriftsgemäss periodisch geeichtem Zähler gemessen. Bei einem allfälligen Zählerausfall errechnet sich die Energie während der Zeit des Ausfalls aus dem Mittel der zeitgleichen Perioden vor und nach dem Ausfall. Messperiode ist das hydrologische Jahr.

Art. 3*Änderung der Abgabesätze*

Die Abgabesätze gemäss Artikel 2 Absatz 1 gelten bei einem im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Wasserzinsmaximum von 20 Franken pro Bruttoperferdekraft. Steigt oder fällt dieser Ansatz infolge Änderung des Bundesgesetzes, so steigen oder fallen die kantonalen Abgabesätze im gleichen Verhältnis.

Art. 4*Höchstzulässige Abgaben*

Wenn die laut Bundesgesetz höchstzulässigen Abgaben infolge dieses Gesetzes überschritten werden, so wird der Differenzbetrag nicht erhoben.

Art. 5*Verfahren*

¹ Die Einschätzung nimmt eine vom Regierungsrat einzusetzende dreigliedrige Expertenkommission vor. Die Eröffnung der Einschätzung und die Rechnungsstellung erfolgen durch die Baudirektion.

² Den Mitgliedern der Expertenkommission ist der Zugang zu den Werkanlagen und Zählleinrichtungen jederzeit gestattet.

Art. 6*Rekurse*

Gegen die Entscheide der Baudirektion kann an den Regierungsrat rekurriert werden. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich begründet beim Regierungsrat einzureichen.

Art. 7*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 22. Mai 1910 betreffend die Besteuerung von Wasserwerken sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 31. Juli 1912.

Art. 8*Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 10 Aenderung des Baugesetzes**I.**

Zuhanden der Landsgemeinde 1963 stellte ein Bürger den Antrag, es seien besondere Vorschriften für die Erstellung von Hochhäusern ins kantonale Baugesetz aufzunehmen. Die hierauf vom Regierungsrat vorbereitete Vorlage, welche u. a. die Einsetzung einer Spezialkommission zur Beurteilung von Hochhausprojekten vorsah, wurde jedoch vom Landrat zurückgewiesen und der Regierungsrat beauftragt, das Baugesetz im weiteren Rahmen zu revidieren und zu ergänzen. Diesem Antrage pflichtete die Landsgemeinde 1963 ohne weitere Diskussion bei. In der Folge wurden die Vorarbeiten für eine umfassende Revision des Baugesetzes an die Hand genommen, die dann aber durch die Diskussionen um die Raumplanung wiederum eine Verzögerung erfuhren. Nach dem Vor-

liegen eines Entwurfes für ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz wurde der Entwurf zu einem neuen kantonalen Baugesetz (Entwurf vom 22.10.1973) in ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren gegeben. Die sehr umfangreichen und zum Teil widersprüchlichen Vernehmlassungen einerseits und die inzwischen erfolgte Ablehnung des Raumplanungsgesetzes haben dann den Regierungsrat veranlasst, die Arbeiten für eine Totalrevision des Baugesetzes einstweilen zurückzustellen und die Baudirektion mit der Ausarbeitung einer Teilrevision zu beauftragen. Mit dieser Teilrevision soll insbesondere den Intentionen des Memorialsantrages 1963 Rechnung getragen und dieser dann als erledigt abgeschrieben werden.

Der Zeitpunkt für die vorgeschlagenen Änderungen des Baugesetzes darf wohl als geeignet bezeichnet werden. Wir haben eine Phase überaus intensiver Bautätigkeit hinter uns und stehen gegenwärtig in einer, wenigstens soweit es das Bauen betrifft, ausgesprochen ruhigen Übergangsphase. Wir sind daher in der Lage, die während der Zeit des Bau-Booms gemachten Erfahrungen auszuwerten, ohne dass wir bereits wieder unter dem Druck einer vehementen Nachfrage nach Wohn- und Geschäftsraum stünden. Wir sollten aber auch versuchen, uns für eine kommende Zeit starker Baunachfrage rechtzeitig zu wappnen, indem wir nun die nötigen Bauvorschriften erlassen.

II.

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Teilrevision hat es sich gezeigt, dass neben dem Problem der Hochhäuser auch einige weitere Vorschriften des Baugesetzes (v. a. das Baugesuchverfahren), welche in der Praxis oft zu Schwierigkeiten führten, in die Revision einbezogen werden sollten. Alle weiteren Revisionspunkte wurden jedoch – schon aus zeitlichen Gründen – zuhanden der kommenden Totalrevision zurückgestellt.

Das Problem der Hochhäuser wird im vorliegenden Entwurf von zwei Seiten angegangen: über die Gebäudeabstände einerseits und über das Instrument des Teilbebauungsplanes andererseits. Mit den Gebäudeabstandsvorschriften, die bewusst sehr einfach und klar gehalten sind, soll ein grober Rahmen abgesteckt werden, der es dem projektierenden Architekten erlaubt, ohne grossen Aufwand die ersten Projekt-Schritte zu vollziehen. Im Teilbebauungsplan mit zugehörigen Baubestimmungen ist das feinere Instrumentarium enthalten. Im Gesetz ist angeführt, welche Sachgebiete im Teilbebauungsplan geregelt werden müssen; darüber hinaus steht es den Gemeinden zu, weitere Bestimmungen zu erlassen. Durch dieses Vorgehen ist es auch möglich, den Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden bzw. Landesteile Rechnung zu tragen.

Eine Überprüfung bestehender Hochhausüberbauungen gemäss den neuen Gebäudeabstandsvorschriften hat übrigens ergeben, dass diese in den meisten Fällen eingehalten wären.

Sicher wird man nicht behaupten können, dass die bisherige Bautätigkeit im Kanton Glarus, auch bezüglich der Hochhäuser, zu einer Verschandelung oder Verarmung der Landschaft geführt habe. Unsere Siedlungen zeigen erfreulicherweise, und Ausnahmen bestätigen die Regel, auch heute noch ein lebendiges, heimatgeprägtes Bild, und dies sowohl im neuen als auch im alten Bestand. Wir wollen bestrebt sein, auch in Zukunft das Antlitz unserer Landschaft im Rahmen einer vernünftigen Freiheit und einer schonenden Reglementierung lebendig weiterzuentwickeln.

Im Überblick ergeben sich folgende Voraussetzungen bezüglich der Höhe der Bauten:

- bis drei Vollgeschosse
Zuständig ist der Gemeinderat aufgrund des Baugesetzes.
- bis sechs Vollgeschosse
Es muss eine Ortsplanung bzw. Bauordnung vorhanden sein, welche Bauten mit vier bis sechs Vollgeschossen vorsieht. Die Ortsplanung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- bis acht Vollgeschosse
Es muss zusätzlich zur Ortsplanung ein Teilbebauungsplan mit entsprechenden Baubestimmungen vorhanden sein. Der Teilbebauungsplan bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- mehr als acht Vollgeschosse
Es ist zusätzlich für jedes Einzelobjekt mit mehr als acht Vollgeschossen eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Mit der Revision der Artikel 18 (bzw. 18a und 18b) und 43 soll versucht werden, entsprechend der geübten Praxis und den Vorschriften neuerer Bauordnungen konkreter festzuhalten, für welche Fälle das Baugesetz zur Anwendung kommen soll. Neu ist hier die ausdrückliche Ausweitung des Geltungsbereiches auf Wohnwagen, Mobilheime sowie Camping- und Mobilheimstandplätze sowie auf Gebäudeabbrüche.

III.

Zu den einzelnen Revisionspunkten ist folgendes auszuführen:

Artikel 5 Absatz 2

Hier wird das Wort «Teilbebauungsplan» eingefügt. Da der Teilbebauungsplan aufgrund der Änderung von Artikel 23 eine grössere Bedeutung erhält, soll er in Artikel 5 ausdrücklich erwähnt werden. Der Begriff des Teilbebauungsplanes ist im übrigen definiert (Art. 9, Art. 10 Abs. 2).

Artikel 16 Absatz 1

Die bisherige Regelung des Gebäudeabstandes wird als Mindestvorschrift beibehalten. Neu wird zusätzlich bestimmt, dass der Gebäudeabstand mindestens $\frac{3}{4}$ der Höhe des höheren Gebäudes betragen soll. Gemäss geübter Praxis wird ferner festgehalten, dass eingeschossige Bauten, welche nicht Wohnzwecken dienen, bei der Berechnung der Abstände ausser Betracht fallen. Voraussetzung ist freilich, dass solche Bauten keine Gesimshöhe über 3,30 m aufweisen.

Artikel 16 Absatz 2

Der normale Grenzabstand wird von 3,50 m auf 4,00 m erhöht. Es ergibt sich damit Übereinstimmung mit der Vorschrift über den kleinsten Gebäudeabstand (= doppelter normaler Grenzabstand) in Artikel 16 Absatz 1.

Artikel 16 Absatz 3

Die neuen Abstandsbestimmungen für vier- und fünfgeschossige Wohnbauten drängen sich auf im Interesse von Einfamilienhäusern und andern ein- bis dreigeschossigen Wohnbauten, die neben bestehenden vier- und fünfgeschossigen Wohnbauten erstellt werden. Bezüglich Geschäftsbauten erscheint eine solche Bestimmung nicht nötig. Für Wohnbauten mit mehr als sechs Geschossen sollen die Baulinien und damit die Grenzabstände im Teilbebauungsplan festgelegt werden.

Artikel 18

Hier wird neu von eingeschossigen An- und Nebenbauten gesprochen, wobei sich der Begriff der Nebenbaute auf den Zweck der Baute und nicht auf deren Stellung bezieht. Wenn zum Beispiel auf einer separaten kleinen Parzelle eine Garage oder ein Schopf erstellt wird, ist dies eine Nebenbaute. Um nicht grössere Bauten, zum Beispiel eingeschossige Fabrikhallen, vom verringerten Grenzabstand profitieren zu lassen, wird eine Maximalgrundfläche von 50 m² eingeführt.

Artikel 18a

Hier wird einerseits die nach wie vor nicht abschliessende Aufzählung um einige heute häufig vorkommende Formen vermehrt und andererseits die sinngemässe Anwendung aller Bestimmungen des Baugesetzes vorgeschrieben; vgl. Artikel 18 Absatz 2 bisherige Fassung.

Artikel 18b

In dieser neuen Vorschrift wird festgehalten, dass die Bestimmungen des Baugesetzes für die Erstellung und Erweiterung von Camping- und Mobilheimstandplätzen sowie für das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Schiffen usw. sinngemäss anzuwenden sind; letzteres gilt allerdings nur für den Fall, dass die genannten Objekte länger als einen Monat pro Jahr auf der gleichen Liegenschaft aufgestellt sind.

Artikel 23 Absatz 3 und 4

Hier sind die notwendigen Voraussetzungen für den Bau von Hochhäusern umschrieben. Für Bauten mit mehr als sechs Vollgeschossen ist der Erlass eines Teilbebauungsplanes mit entsprechender Bauordnung notwendig, wobei auf den Minimalinhalt dieser Bauordnung hingewiesen wird (Vorschriften betr. Schattenwurf, Frei- und Parkplätze, Kinderspielplätze). Für Wohngebäude mit mehr als acht Vollgeschossen ist zudem eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Artikel 28 Absatz 2

Als neue Bauvorschrift wird hier festgehalten, dass in Wohngebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen ausreichend dimensionierte Aufzüge einzubauen sind.

Artikel 43 Absatz 1

Durch die neue Formulierung soll präziser erfasst werden, in welchen Fällen ein Baugesuch notwendig ist.

Artikel 43 Absatz 2

Es geht hier um eine Anpassung an die bestehende Praxis. Die Anzahl der abzuliefernden Unterlagen wäre dann in die Weisungen betreffend Baugesuche und Baubewilligungen des Regierungsrates vom 9. Juli 1964 aufzunehmen.

Artikel 43 Absatz 4

Für Aussenrenovationen und Gebäudeabbrüche kann das normale Baugesuchsverfahren gemäss Artikel 43 Absatz 1 nur in dem Sinn zur Anwendung kommen, dass die Verpflichtung zur Aufstellung eines Baugespannes entfällt. In diesem Sinne wird der neue Absatz 4 von Artikel 43 geschaffen, wobei die Bewilligungspflicht auch auf Änderungen der Farbgebung von Gebäudefassaden ausgedehnt wird.

IV.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen vor allem die hauptsächlichsten Lücken in der Hochbau-Gesetzgebung geschlossen werden. Wir sind uns bewusst, dass zahlreiche Revisionsbegehren, welche im Zusammenhang mit der Totalrevision des Baugesetzes angemeldet wurden, dabei nicht berücksichtigt sind. Die Totalrevision soll deshalb weiterverfolgt und nach Vorliegen eines neuen Bundesgesetzes über die Raumplanung zum Abschluss gebracht werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der nachstehenden Änderung des Baugesetzes zuzustimmen; der auf die Landsgemeinde 1963 eingereichte Memorialsantrag auf Ergänzung des Baugesetzes wäre als dadurch erledigt abzuschreiben.

Aenderung des Baugesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Das Baugesetz für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952 wird wie folgt geändert:

Art. 5

c. Verfahren

¹ Die Gemeinden, welche solche Vorschriften erlassen wollen, haben eine Bauordnung und einen Bebauungsplan aufzustellen.

² Bauordnung, Zonenplan, Bebauungsplan und Teilbebauungspläne gemäss Artikel 23 Absatz 3 sind von der Gemeindeversammlung nach öffentlicher Bekanntmachung und Auflage zu beschliessen und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 16

a. Abstände bei offener Bauweise

¹ Bei offener Bauweise muss der Abstand von Gebäuden unter sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Höhe des höheren Gebäudes entsprechen, darf aber nicht weniger als 8 m betragen. Eingeschossige Bauten mit einer Gesimshöhe bis zu 3,30 m, die nicht Wohnzwecken dienen, fallen bei der Berechnung des Gebäudeabstandes ausser Betracht.

² Der Grenzabstand beträgt vorbehältlich anderer nachbarrechtlicher Abmachungen 4 m.

³ Bei vier- und fünfgeschossigen Wohnbauten beträgt der Grenzabstand mindestens $\frac{3}{4}$ der Höhe des höheren Gebäudes abzüglich 4 m. Für Wohnbauten mit mehr als sechs Geschossen wird der Grenzabstand bzw. der Abstand der Baulinie von der Parzellengrenze im Teilbebauungsplan festgelegt.

⁴ Das Bauen auf der Grenze ist bei Erstellung von Doppel- und Reihenhäusern gestattet.

Art. 18

c. bei An- und Nebenbauten

Für eingeschossige An- und Nebenbauten mit einer Gesimshöhe bis zu 3,30 m und einer Grundfläche von maximal 50 m² kann der Grenzabstand bis auf 1,50 m verringert werden.

Art. 18a

Ablagerungen, Terrainveränderungen und körperliche Vorrichtungen

Für Ablagerungen, für Terrainveränderungen und für die Erstellung von körperlichen Vorrichtungen jeder Art, wie Mauern, Hühnerhöfe, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Futtersilos, Krane usw. von über 2 m Höhe finden die Bestimmungen des Baugesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 18b

Campingplätze, Wohnwagen, Mobilheime

Für die Erstellung oder Erweiterung von Camping- und Mobilheimstandplätzen sowie für Wohnwagen, Mobilheime, Schiffe usw., die ausserhalb von Camping- und Mobilheimstandplätzen länger als einen Monat pro Jahr auf der gleichen Liegenschaft aufgestellt sind, finden die Bestimmungen des Baugesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 23

Geschosshöhe

¹ Ein Wohngebäude darf mit Einschluss des Erdgeschosses oder des Hochparterres nicht mehr als drei Vollgeschosse aufweisen. Den Gemeinden steht indessen das Recht zu, in ihrer Bauordnung auch Wohngebäude mit mehr als drei Vollgeschossen zu gestatten.

² Wohngebäude in Holzkonstruktion ohne feuerfeste Verkleidung dürfen höchstens zwei Vollgeschosse enthalten.

³ Beim Bau von Wohngebäuden mit mehr als sechs Vollgeschossen ist der Erlass eines Teilbebauungsplanes mit entsprechenden Baubestimmungen obligatorisch. Die Baubestimmungen müssen Vorschriften enthalten, welche gewährleisten, dass die Nachbarschaft nicht wesentlich durch Schattenwurf beeinträchtigt wird und dass genügend Frei- und Parkflächen sowie Kinderspielplätze angelegt werden.

⁴ Für Wohngebäude mit mehr als acht Vollgeschossen ist zudem eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 28

Lichtmasse von Treppen und Haustüren

¹ In grössern Wohnbauten, vor allem Mehrfamilienhäusern und Bauten für besondere Zwecke, müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

- für die Haustüre 1,00 m Breite
- für Treppen und Gänge 1,20 m Breite.

Aufzüge

² In Wohngebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen sind ausreichend dimensionierte Aufzüge einzubauen.

Art. 43

Baugesuch und Baugespann

¹ Wer eine Baute oder Teile davon errichten, vergrössern, verkleinern oder umbauen will, ist verpflichtet, dem Gemeinderat der gelegenen Sache ein schriftliches Gesuch

einzureichen und gleichzeitig ein Baugespann aufzustellen, durch welches die künftige Gestalt der Baute möglichst genau dargestellt wird.

² Das Gesuch muss die für die Beurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe enthalten.

³ Von allen Bauvorhaben an Kantonsstrassen muss der Bauherr überdies der kantonalen Baudirektion Anzeige machen.

⁴ Für Aussenrenovationen, Änderungen der Farbgebung der Gebäudefassaden und Abbrüche ist ebenfalls die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

II.

¹ Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser neuen Bestimmungen noch hängigen Baugesuche, Einsprachen und Rekurse sind nach dem bisherigen Recht zu erledigen.

§ 11 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus. Gewährung eines Kredites von 7 300 000 Franken

I. Vorgeschichte

Dieses Geschäft lag bereits den Landsgemeinden des Jahres 1975 und 1976 vor. Nachdem die Landsgemeinde 1975 die Kreditvorlage des Landrates um ein Jahr, auf die Landsgemeinde 1976, verschoben hatte, stimmte die letztjährige Landsgemeinde auf Antrag des Landrates einer weiteren Verschiebung des Geschäftes auf das Jahr 1977 zu.

Die Vorgeschichte, welche zu diesen Entscheiden führte, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Wir verweisen ausdrücklich auf die Ausführungen im Landsgemeinde-Memorial 1975 Seite 39 ff. und im Landsgemeinde-Memorial 1976 Seite 59 und 60.

Nach Vornahme der erforderlichen Abklärungen sind wir nun in der Lage, in dieser Angelegenheit erneut Antrag zu stellen.

II. Raumprogramm

Die seinerzeitigen Verhandlungen an der Landsgemeinde und im Landrat haben gezeigt, dass insbesondere zwei Prämissen zum Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes nicht bestritten sind. Eine davon ist die ausserordentlich prekäre Raumsituation bei der Kantonspolizei, die andere die unbefriedigende und unrationelle Unterbringung der einzelnen Amtsstellen in einer Vielzahl von Gebäuden der kantonalen Verwaltung. Wir verzichten deshalb auf eine nochmalige Erörterung dieser Prämissen.

In der Zwischenzeit konnte der Raumbedarf der Kantonspolizei im neuen Verwaltungsgebäude durch Zusammenlegungen und Reduktionen insbesondere bei der Verkehrspolizei nochmals reduziert werden. Eine weitere, beträchtliche Reduktion ergab sich beim kantonalen Laboratorium, da nun vorgesehen ist, das kantonale Laboratorium nur noch als kantonales Lebensmittelinspektorat weiterzuführen und im übrigen mit dem kantonalen Laboratorium St. Gallen zusammenzuarbeiten. Daraus ergibt sich im neuen Verwaltungsgebäude eine Reduktion des Raumbedarfs von bisher 366 m² (für das kantonale Laboratorium) auf rund 150 m² (für das kantonale Lebensmittelinspektorat). Dank diesen Raumeinsparungen wurde es nun möglich, die Militärdirektion, die ganze Polizeidirektion sowie die gesamte Sanitäts- und Fürsorgedirektion im neuen Verwaltungsgebäude unterzubringen, also wesentlich mehr Verwaltungszweige als im Projekt 1975.

In bezug auf die Militärdirektion ist überdies zu erwähnen, dass gemäss Schreiben der Direktion der Glarner Kantonalbank vom 1. September 1976 der Mietvertrag für die Räume, in welchen die

Militärdirektion untergebracht ist, nur noch um maximal fünf Jahre verlängert werden kann; demgegenüber könnte das Grundbuchamt einstweilen noch in der Glarner Kantonalbank bleiben.

Die neuen Raumprogramme, welche auf Grund dieser neuen Situation durch die einzelnen Direktionen an die Baudirektion abzuliefern waren, wurden durchgesehen und in einigen Fällen nochmals reduziert. Eine Reduktion erfuhren vor allem die für das Erdgeschoss vorgesehenen Räume. Das bereinigte Raumprogramm befriedigt nun die Raumbedürfnisse der Polizei-, der Militär-, der Bau- sowie der Sanitäts- und Fürsorgedirektion, während im Projekt 1975 einzig die Baudirektion, die Polizeidirektion und das kantonale Laboratorium Platz fanden. Auch dieses erweiterte Raumprogramm kann im vorliegenden Projekt — und zwar ohne grundlegende Änderungen — untergebracht werden.

Das 1. Obergeschoss, das im Eigentum der PTT gebaut werden soll und ursprünglich für das Postcheckamt vorgesehen war (nebst einer Reserve von 150 m² für die kantonale Verwaltung) müsste nun allerdings rund zur Hälfte ebenfalls vom Kanton beansprucht werden. Wir sind aber der Meinung, dass trotzdem der Kostenverteiler mit der PTT nicht geändert werden soll; vielmehr könnte allenfalls der Kanton von ihm benötigte Räume des 1. Obergeschosses von der PTT mieten. Zum Raumprogramm ist im weiteren zu bemerken, dass viele Archivräume, die Besprechungs- und Sitzungszimmer allen im Haus untergebrachten Direktionen dienen. Für die Gestaltung der einzelnen Geschosse liegen die vom Architekten bereinigten Grundrisse vor.

Hinsichtlich der vorgesehenen Weiterverwendung des Mercierhauses ist zu sagen, dass dieses Gebäude für Bedürfnisse der Kantonsschule sowie für kulturelle Belange eingesetzt werden soll (Abwärtswohnungen für die Abwarte der Kantonsschule, Räume für spezielle Sammlungen des Landesarchives und evtl. die Musikschule).

Die Verkehrspolizei, welche jetzt noch im Mercierhaus untergebracht ist, wird in nächster Zeit in den Werkhof Weesen dislozieren. Die für die Polizei reservierten Büros im Werkhof Biäsche sind dann belegt.

Für die Motorfahrzeugkontrolle konnte inzwischen folgende Regelung gefunden werden: Die technischen Kontrollen werden nun auf dem Areal des Werkhofes Biäsche und im dortigen TCS-Stützpunkt vorgenommen. Die Administration der Motorfahrzeugkontrolle sowie die Führerprüfungen bleiben dagegen weiterhin in Glarus; die entsprechenden Räume sind im Raumprogramm enthalten.

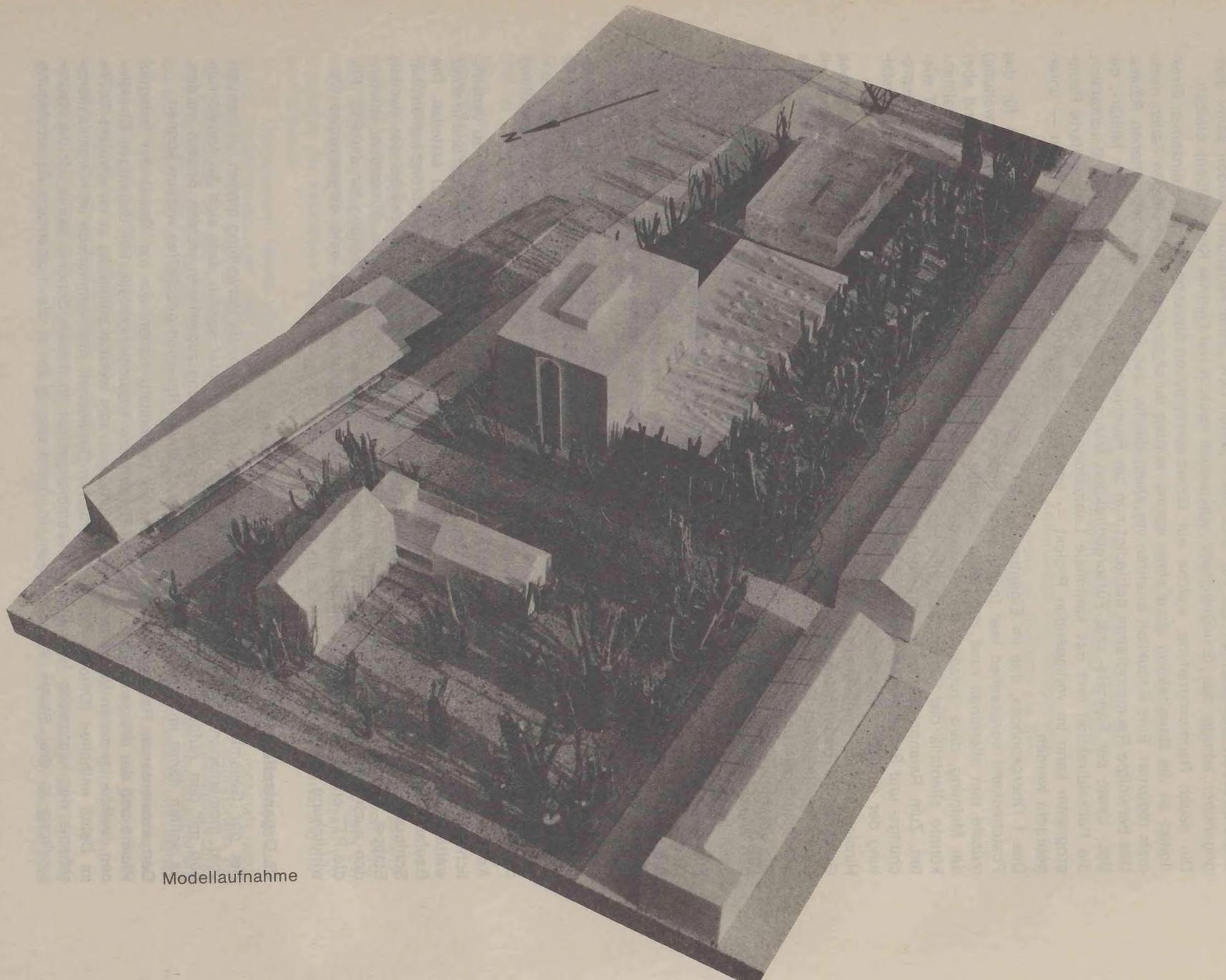
Der Bericht des Betriebswissenschaftlichen Institutes der ETH Zürich über die Organisationsanalyse der kantonalen Verwaltung (BWI-Bericht) ist dem Landrat samt der Stellungnahme des Regierungsrates bereits seit längerer Zeit zugeleitet worden. Die vom Regierungsrat übernommenen Anregungen, soweit sie für die Raumbeschaffung relevant sind, sind bei der Gestaltung der Raumprogramme berücksichtigt worden.

An der Landsgemeinde 1975 wurde die Anregung gemacht, den Bau in zwei Etappen zu verwirklichen; darnach wäre in einer ersten Etappe der eingeschossige Bau trakt mit der Post und in einer weiteren Bauetappe der Hochbau mit den Büros für die kantonale Verwaltung zu erstellen. Die Baufachorgane der PTT haben in der Zwischenzeit diese Frage gründlich geprüft und kamen zum Schlusse, dass ein solches Vorgehen Mehrkosten im Betrag von 400 000 Franken bei der zweiten Etappe, die voll durch den Kanton zu übernehmen wären, zur Folge hätte. Ausserdem entstünden auch bei der ersten Etappe Mehrkosten in der gleichen Grössenordnung für die PTT. Für die PTT ergibt sich daraus, dass sich das projektierte Bauvorhaben für eine etappenweise Verwirklichung nicht eignet.

III. Organisationsschema der kantonalen Verwaltung

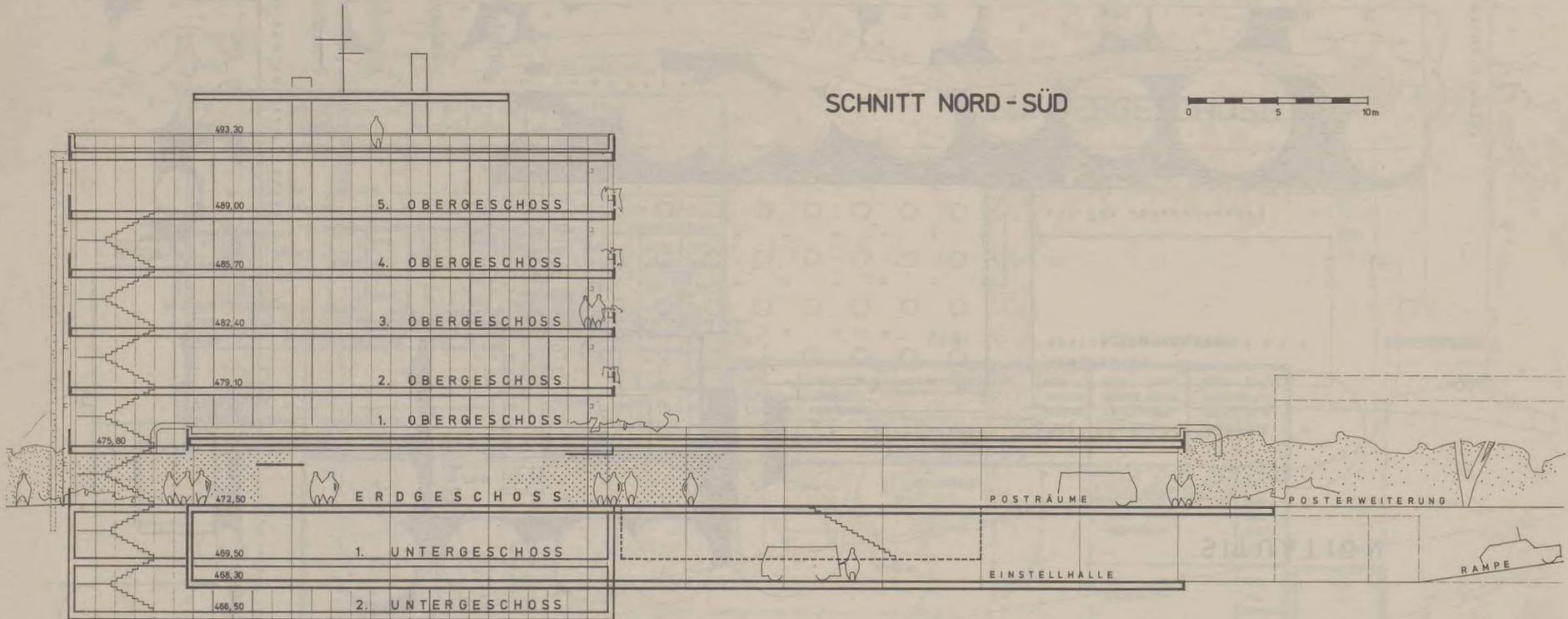
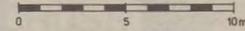
Bei der Gesamtplanung des Büroraumbedarfes für die kantonale Verwaltung gingen wir bewusst vom momentanen Raumbedarf aus. Es musste aber beachtet werden, dass sich die Anforderungen mit den Aufgaben, welche der kantonalen Verwaltung zugewiesen werden, ändern werden. Es sollten daher im Zuge eines Neubaues auch einige Reserven geschaffen werden können.

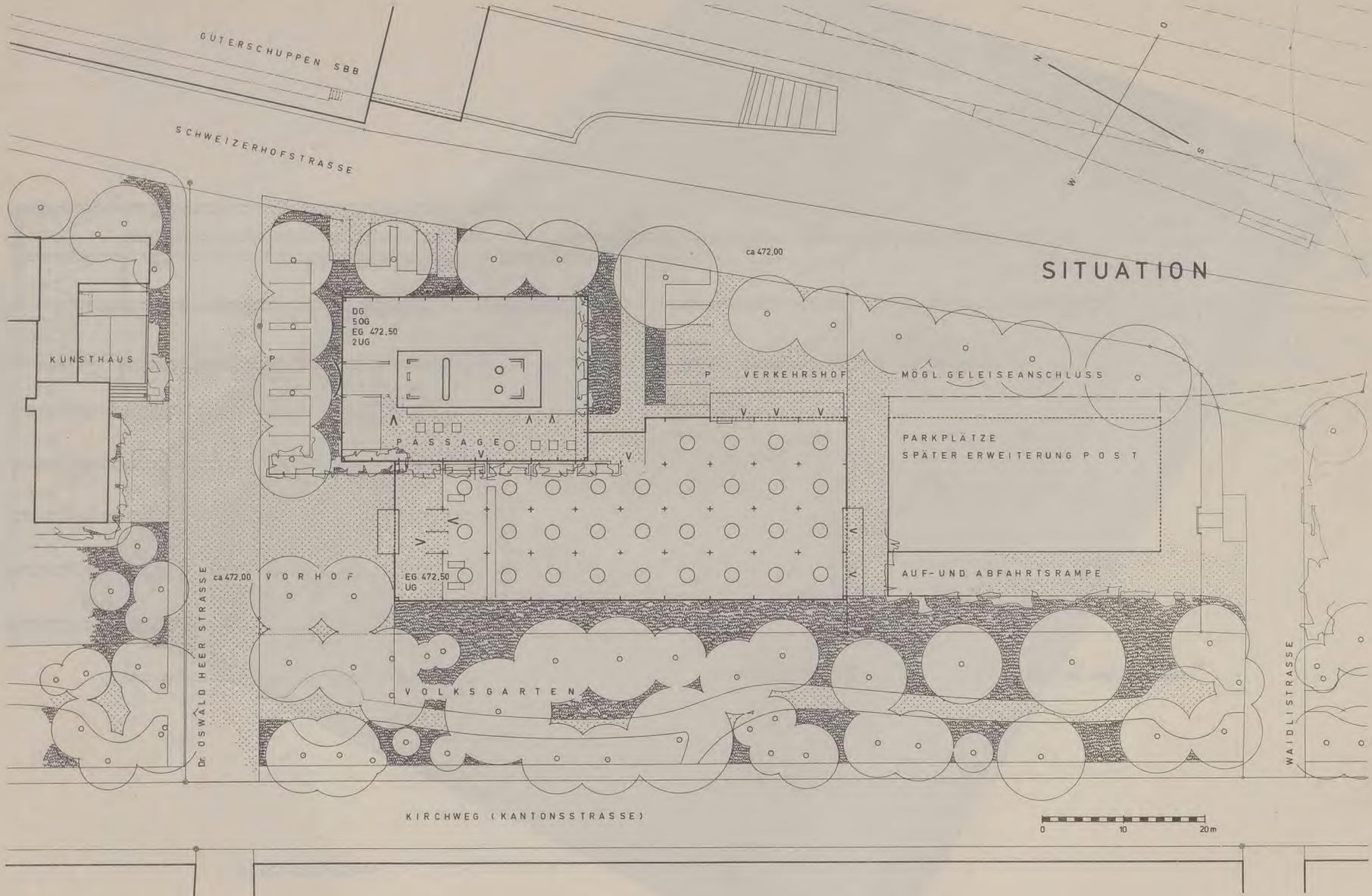
Den momentanen Raumbedarf der kantonalen Verwaltung haben wir auf Grund der belegten Räume und der dringendsten zusätzlichen Bedürfnisse zusammengestellt. Für diejenigen Direktionen, welche im neuen Verwaltungsgebäude untergebracht werden sollen, ist er im «Projekt 72/77» im Detail enthalten (Oktober 1976). Die anderen Direktionen sind summarisch im «Organisationsschema der kantonalen Verwaltung» zusammengestellt. In diesem Schema haben wir die Raumeinteilung in drei Stufen vorgenommen. In der ersten Stufe ist die momentane Raumbesetzung



Modellaufnahme

SCHNITT NORD - SÜD





SITUATION

KUNSTHAUS

DG
5 OG
EG 472.50
2 UG

ca 472,00

VERKEHRSHOF

MÖGL. GELEISEANSCHLUSS

PARKPLÄTZE
SPÄTER ERWEITERUNG POST

AUF- UND ABFAHRSTRASSE

ca 472,00

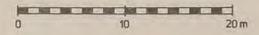
VORHOF

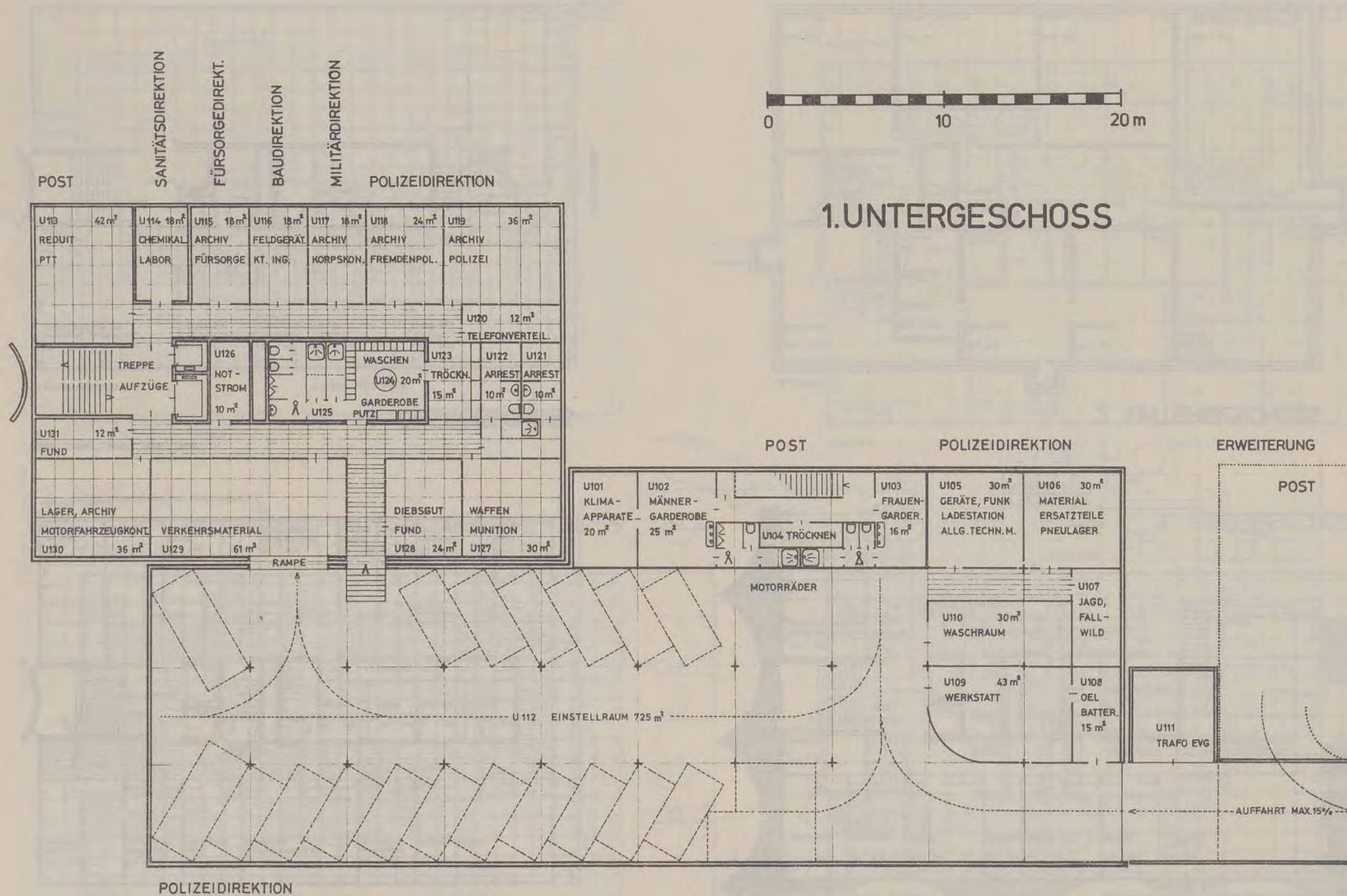
EG 472.50
UG

VOLKSGARTEN

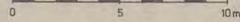
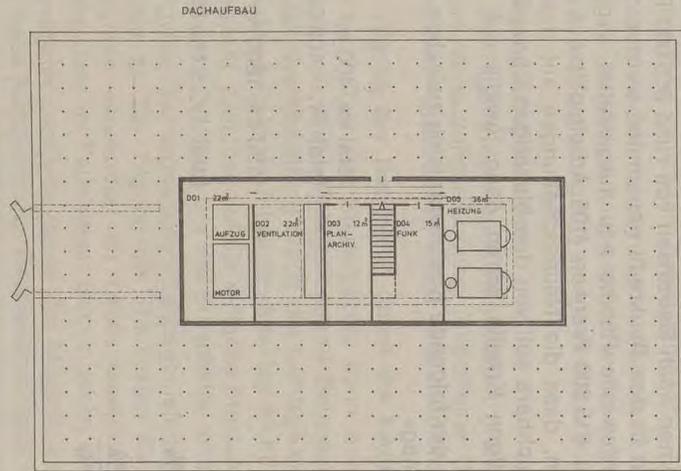
WAIDLISTRASSE

KIRCHWEG (KANTONSSTRASSE)

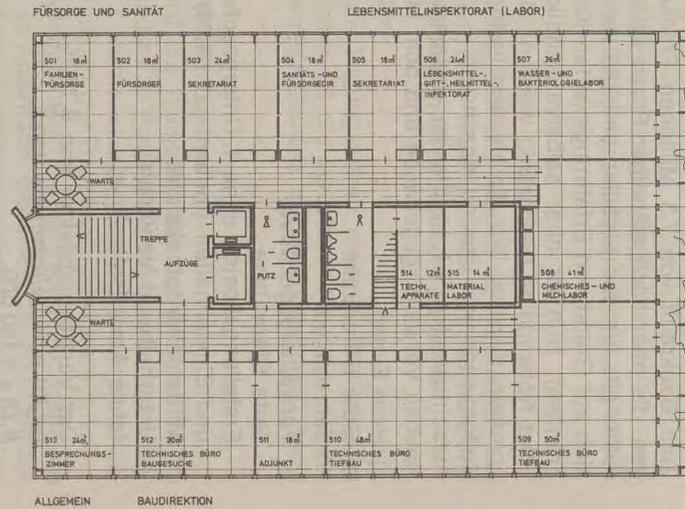




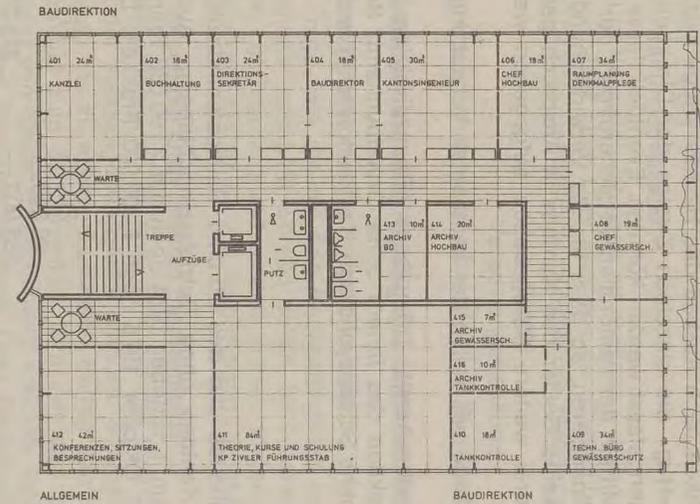
DACHGESCHOSS



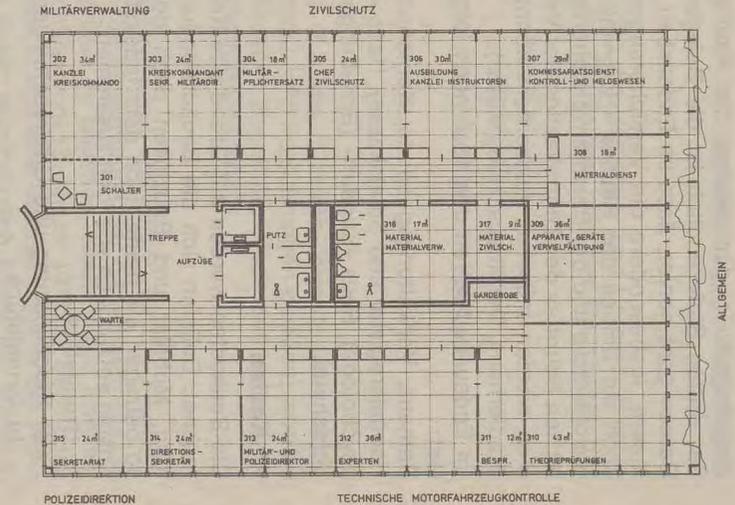
5. OBERGESCHOSS



4. OBERGESCHOSS



3. OBERGESCHOSS



eingetragen, in der zweiten die Raumbeliegung nach Bezug des neuen Verwaltungsgebäudes; in der dritten Stufe endlich ist die Belegungsmöglichkeit nach Ausbau des Hauses «Hug» skizziert. Daraus geht hervor, dass im Endausbau im Haus «Hug» die einzelnen Zweige der Direktion des Innern, insbesondere die Versicherungen, zusammengefasst werden könnten. Eventuell liesse sich auch ein Umbau des Hauses «Hug» mit eigenen Mitteln der kantonalen Versicherungen, der Ausgleichskasse und der Beamtenversicherungskasse finanzieren, so dass für die Verwirklichung des letzten Schrittes der Zentralisation der Verwaltung keine Gelder des Kantons in Anspruch genommen werden müssten. Ausserdem könnten dann drei weitere Bürogebäude aufgegeben werden (Kadlerhaus, Oertlihaus, Haus Müller).

Im Endausbau wären demnach noch folgende Gebäude mit Teilen der kantonalen Verwaltung belegt:

Rathaus, Verwaltungsgebäude, Kantonbank (Grundbuchamt), Trümpfhaus (Finanzdirektion ohne Handelsregister und Staatskasse), Haus «Hug» (Direktion des Innern ohne Grundbuchamt, Schulpsychologe), Haus «Kundert» (Erziehungsdirektion ohne Schulpsychologe, Kantonsforstamt) und Gerichtshaus.

IV. Kosten

Die Baukosten wurden auf Grund des Kubikmeterinhaltes und des Zürcher Baukostenindexes berechnet. Beliefen sich die Bauaufwendungen des Kantons ohne Betriebseinrichtungen, Ausstattung, Mobiliar und Bauzinsen nach dem Index am 1. Oktober 1974 noch auf 7 790 000 Franken, so betragen sie heute nach dem Indexstand vom 1. Oktober 1976 noch 7 300 000 Franken. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Grundstück	Fr.	Fr.
a) Erschliessung und Untersuchungen	30 000.—	
b) Grundstück	285 000.—	315 000.—
2. Vorbereitungsarbeiten inkl. Spezialfundation		689 000.—
3. Gebäude 19 566 m ³ zu Fr. 290.80		5 689 000.—
4. Umgebung		181 000.—
5. Baunebenkosten, d. h. Anschlussgebühren für Strom, Wasser, Kanalisation usw.		119 000.—
6. Unvorhergesehenes		307 000.—
Total Aufwendungen		<u>7 300 000.—</u>

Zum Baukredit von 7,3 Millionen Franken hinzu kommen noch Bauzinsen von rund 365 000 Franken, die aber nach ständiger Praxis des Kantons nicht in den Baukredit genommen werden. Dasselbe gilt für das Mobiliar und die Ausstattung. Würden alle Räume neu ausgestattet, ergäben sich auf Grund von Erfahrungswerten Kosten von rund 615 600 Franken (108 Arbeitsplätze à 5700 Franken). Nun ist aber selbstverständlich vorgesehen, dass die Neuanschaffungen auf das absolut Notwendige beschränkt werden; alles noch Brauchbare soll von den bisherigen Büros übernommen werden. Die für Neuanschaffungen notwendigen Kredite wären dann jeweils auf dem Budgetwege vom Landrat einzuholen.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch der folgende Kostenvergleich zwischen dem Neubau Verwaltungsgebäude und dem Mietobjekt «Elmag»:

a) <i>Haus Elmag</i>		
Gute Büroräume		total ca. 400 m ²
Jahresmiete		total Fr. 100 000.—
b) <i>Verwaltungsgebäude</i>		
Gute Büroräume		total ca. 1800 m ²
Erstellungskosten ohne 1. Untergeschoss und Einstellhallen (Indexstand 1.4.76)		total Fr. 5 150 000.—
Mittlerer Hypothekarzins	5,75 %	
Unterhalt und Verwaltung (ohne Amortisation)	1,00 %	
	<u>6,75 %</u>	
Der Verzinsungsfaktor von 6,75 % ergibt eine <i>Jahresmiete</i> von		
6,75 x 5 150 000		
100		total Fr. 348 000.—

c) Vergleich

Jahresmiete pro m² Bürofläche

Haus Elmag	Fr. 250.—
Verwaltungsgebäude	Fr. 193.—

Zum Vergleich ist noch zu ergänzen, dass im Haus Elmag die Heizungs- und Unterhaltskosten viel höher sind. Dies geht aus der Gegenüberstellung des Quotienten zwischen Rauminhalt des Gebäudes und Büroraumfläche des Gebäudes hervor:

Haus Elmag	11,76 m ³ /m ²
Verwaltungsgebäude	7,66 m ³ /m ²

Im Haus Elmag ist also bei gleicher Bürofläche ca. 1½ mal soviel Luftraum zu beheizen.

V. Finanzierung und Tilgung des Baukostenanteils

1. Finanzierung (Geldmittelbeschaffung)

Zur Frage, wie die für den Baukostenanteil des Kantons (7,3 Mio. Franken) erforderlichen Zahlungsmittel beschafft werden sollen, sind bereits im Memorial 1975 Ausführungen gemacht worden (S. 49). Im Vordergrund stehen zurzeit folgende Möglichkeiten: Begebung einer zweiten Staatsanleihe und Aufnahme von langfristigen Darlehen (inkl. Hypothekendarlehen).

1. 1. Begebung einer zweiten Staatsanleihe

Mit Beschluss vom 24. April 1974 hat der Landrat den Regierungsrat ermächtigt, für die Finanzierung der staatseigenen Bauten und der Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden Staatsanleihen bis zu einem maximalen Betrag von 30 Mio. Franken zu begeben, wobei diese Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1978 befristet ist. Mit Beschluss vom 13. Januar 1975 hat der Regierungsrat von dieser Ermächtigung erstmals Gebrauch gemacht und eine Staatsanleihe in der Höhe von 20 Mio. Franken begeben. Dem Regierungsrat steht daher grundsätzlich heute die Möglichkeit offen, die Finanzierung des Baukostenanteils in vollem Umfang oder bis zu einem bestimmten Teilbetrag (z. B. 5 Mio. Franken) durch die Auflage einer zweiten Staatsanleihe vorzunehmen.

1. 2. Aufnahme von Darlehen inkl. Hypothekendarlehen

Für die Aufnahme von langfristigen Darlehen (8–10 Jahre) oder Hypotheken wäre der gegenwärtige Zeitpunkt günstig. Entsprechende Vorabklärungen wurden bereits in die Wege geleitet und haben ergeben, dass diese Art der Mittelbeschaffung ohne weiteres möglich ist und dies zu verhältnismässig günstigen Zinskonditionen.

Welche Art der Finanzierung — Staatsanleihe oder Aufnahme von Darlehen und Hypotheken — im Falle der Krediterteilung gewählt werden soll, ist eine reine Kostenfrage, die im gegebenen Zeitpunkt vom Regierungsrat zu entscheiden sein wird.

2. Tilgung der Baukosten

Für die Tilgung der Baukosten stehen grundsätzlich zwei Wege offen: Tilgung zu Lasten der laufenden Verwaltungsrechnung (allgemeine Staatseinnahmen) oder Tilgung durch zweckgebundene Einnahmen (Bausteuer). Auch eine Kombination beider Methoden ist in Betracht zu ziehen.

2. 1. Tilgung der Baukosten durch die kantonale Bausteuer

Gemäss Artikel 195 Steuergesetz kann der Kanton für die Tilgung seiner grossen Bauvorhaben eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben. Dabei ist die Bausteuer für jedes Objekt mit der Krediterteilung durch die Landsgemeinde festzusetzen. Gemäss zurzeit geltendem Recht darf die Bausteuer folgende Ansätze nicht übersteigen:

- 6 Prozent Zuschlag auf die einfache Staatssteuer
- 10 Prozent Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Auf Grund der ergangenen Landsgemeindebeschlüsse wird die Bausteuer bis auf weiteres zu 70 Prozent für die Tilgung der Baukosten Kantonsschule und zu 30 Prozent für die Gewerbliche Berufsschule verwendet. Im Landsgemeindebeschluss 1973 wurde allerdings der Vorbehalt angebracht, dass im Falle neuer Bauvorhaben eine andere Aufteilung der Bausteuer erfolgen könne.

Theoretisch bestünde heute die Möglichkeit, mit der Krediterteilung für das Verwaltungsgebäude eine neue Aufteilung des Bausteuerertrages vorzunehmen. In Anbetracht der Höhe der zu tilgenden Aufwendungen für die beiden Schulhausbauten ist aber von einer weiteren Aufsplitterung des Bausteuerertrages Umgang zu nehmen. Nachdem andererseits der Landrat für die Finanzierung und Til-

gung der Gewässerschutzbeiträge an Gemeinden bereits eine Sonderabgabe in der Form eines zweiprozentigen Zuschlages zur einfachen Staatssteuer beschlossen hat, möchten wir nun keine Erhöhung der derzeit gültigen Ansätze der Bausteuer beantragen.

2. 2. Tilgung und Verzinsung der Baukosten zu Lasten der laufenden Verwaltungsrechnung

Fällt demnach für die Tilgung der Baukosten eine neue Aufteilung des Bausteuerertrages (und auch eine Erhöhung der Bausteueransätze) zurzeit ausser Betracht, so kann die notwendige Tilgung der zusätzlich entstehenden Hochbautenschuld nur noch zu Lasten der laufenden Verwaltungsrechnung erfolgen. In diesem Sinn hat der Landrat bereits im Jahre 1975 beschlossen, es sei ab Baubeginn aus der laufenden Verwaltungsrechnung die Bauschuld um jährlich mindestens 300 000 Franken zu tilgen. Auf diese Weise wäre es grundsätzlich möglich, die Baukosten von rund 7,3 Millionen Franken innerhalb von 24–25 Jahren zu tilgen unter der Voraussetzung, dass die Schuldzinsen ebenfalls zu Lasten der laufenden Verwaltungsrechnung gehen.

Bei dieser Tilgungsvariante würde somit die laufende Verwaltungsrechnung jährlich einerseits mit der Tilgungsquote von 300 000 Franken und andererseits mit den anfallenden Schuldzinsen belastet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dem Bezug des neuen Verwaltungsgebäudes bisher geleistete Mietzinse für gemietete Objekte in der Grössenordnung zwischen 150 000 Franken und 200 000 Franken wegfallen würden.

2. 3. Tilgung der Baukosten aus allgemeinen und zweckgebundenen Einnahmen (Bausteuer)

An sich wäre es wünschenswert, die Baukosten des Verwaltungsgebäudes ebenfalls voll mit der kantonalen Bausteuer zu tilgen. Da aus den oben erwähnten Gründen eine weitere Aufspaltung des Bausteuerertrages und eine Erhöhung der Bausteueransätze nicht in Betracht kommen und andererseits eine zusätzliche starke Verschuldung im Hochbautensektor vermieden werden muss, ist ein kombiniertes Tilgungsverfahren in Aussicht zu nehmen. Dieses besteht darin, dass bis zur endgültigen Tilgung der Baukosten Kantonsschule diejenigen des Verwaltungsgebäudes grundsätzlich gemäss Beschluss des Landrates vom Jahre 1975 zu Lasten der laufenden Verwaltungsrechnung getilgt werden. Dabei wäre die Tilgungsquote nach unten zu begrenzen (im Minimum Fr. 300 000.— pro Jahr); eine höhere Tilgung wäre je nach Rechnungsabschluss in Betracht zu ziehen. Für die Schuldzinsen wäre das gleiche Verfahren einzuschlagen.

Wir haben die Entwicklung der Hochbauten-Schuld des Kantons ermittelt. Daraus geht hervor, dass gemäss Finanzplan per Ende 1990 noch folgende Tilgungsbestände bestehen werden:

Neubau Kantonsschule	Fr. 180 000.—
Neubau Gewerbliche Berufsschule	Fr. 5 742 000.—
Total	Fr. 5 922 000.—

In der Annahme, dass die kantonale Bausteuer auch dannzumal einen durchschnittlichen Jahresertrag von rund 3 Mio. Franken abwerfen werde, könnte die Restschuld von rund 5,9 Mio. Franken in den Jahren 1991 und 1992 abgetragen werden. Da nach Tilgung der Baukosten Kantonsschule ohnehin ein neuer Landsgemeindebeschluss bezüglich Verwendung des Bausteuerertrages gefasst werden muss, könnte ab diesem Zeitpunkt ein Teil des Bausteuerertrages für die Tilgung der Baukosten des Verwaltungsgebäudes verwendet werden, wodurch dann die laufende Verwaltungsrechnung entlastet würde.

Würde die Tilgung der Baukosten des Verwaltungsgebäudes gemäss Landratsbeschluss vom Jahre 1975 ab Baubeginn (angenommen 1978) mit jährlich 300 000 Franken vorgenommen und ginge auch die Schuldverzinsung zu Lasten der laufenden Verwaltungsrechnung, würde ab 1991 noch ein Tilgungsbestand von 3,4 Mio. Franken abzutragen und zu verzinsen sein. Zusammen mit den übrigen Hochbauten des Kantons (Kantonsschule, Gewerbliche Berufsschule) würde per Ende 1990 eine gesamte zu tilgende Hochbausschuld von rund 9,3 Mio. Franken bestehen, die ab diesem Zeitpunkt mit der Bausteuer getilgt und verzinst werden könnte. Auf diese Weise sollte es möglich sein, alle drei Hochbauten des Kantons bis ungefähr Ende 1994 voll abzuschreiben.

3. Laufende Verwaltungs- und Betriebskosten

Mit dem Bezug des Verwaltungsgebäudes würden — wie bereits erwähnt — bisherige Mietzinskosten in der Höhe von 150 000 bis 200 000 Franken und zusätzliche Mietzinse für neue Mietobjekte, die bei Nichterstellung des Verwaltungsgebäudes ohne jeden Zweifel gemietet werden müssten, in

Wegfall kommen. Aber auch bei den Heizungs-, Wartungs- und Unterhaltskosten wären mit dem Bezug des Verwaltungsgebäudes Minderausgaben zugunsten der laufenden Verwaltungsrechnung zu erwarten.

VI. Stellungnahme der PTT

Am 9. September 1976 fand eine Besprechung mit Vertretern der PTT über das weitere Vorgehen statt. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Besprechung fassen wir wie folgt zusammen:

- Die PTT ist nach wie vor daran interessiert, den Postneubau zusammen mit einem kantonalen Verwaltungsgebäude zu realisieren.
- Das der Landsgemeinde 1975 vorgelegte Projekt ist seitens der PTT immer noch gültig.
- Die PTT ist dringend auf einen endgültigen Entscheid angewiesen.

VII. Gebäude der «Höheren Stadtschule»

Am 24. Mai 1976 hat der Schulrat Glarus-Riedern in einem Schreiben an den Regierungsrat das Gebäude der ehemaligen «Höheren Stadtschule Glarus» dem Kanton zum Kauf angeboten. Dieses Schreiben wurde damals dahingehend beantwortet, dass noch verschiedene Abklärungen nötig seien, bevor das Angebot ernsthaft in Erwägung gezogen werden könne.

Am 28. Juni 1976 reichte die Landratsfraktion der DVP ein Postulat ein, das die gleiche Frage anschnitt.

Unsere Abklärungen in diesem Zusammenhang führten zu folgendem Ergebnis.

Grundsätzlich sind zwei Varianten zu prüfen: Variante A unter der Annahme, dass alle Bauten der «Höheren Stadtschule» abgebrochen werden, und Variante B unter der Annahme, dass der Altbau bestehen bleibt. Vorerst waren die Zufahrts- und Verkehrsverhältnisse, welche für beide Varianten gleich sind, abzuklären. Die diesbezüglichen Erhebungen wurden von der Verkehrsabteilung des Polizeikommandos getätigt. Sie führten zum Ergebnis, dass die notwendigen Parkplätze auf dem Areal selber geschaffen werden müssten und eine Zufahrt von der Kantonsstrasse her nicht in Frage käme. Der Einbau eines Parkgeschosses in einen eventuellen Neubau wäre wohl nicht zu umgehen. Die Frage, ob ein Abbruch des Hauptgebäudes überhaupt in Frage kommt, hängt weitgehend davon ab, ob es unter die schützenswerten Bauten im Sinne des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz einzureihen ist. Diese Frage ist gegenwärtig in Prüfung, wird aber noch einige Zeit erfordern.

Die nähere Untersuchung der Variante A ergab folgendes:

Der Baukubus eines zu erstellenden Neubaus müsste etwas grösser gerechnet werden als der Kantonsanteil beim Vergleichsobjekt Verwaltungsgebäude mit Postneubau, weil die gemeinsamen Installationen auch ausgeführt werden müssten. Zusätzlich müsste ein Parkgeschoss eingebaut werden. Anstelle des Landkostenanteils beim Vergleichsobjekt müssten die ganzen Liegenschaftskosten übernommen werden. Diese Liegenschaftskosten sind in der Studie über die zukünftige Verwendung der Liegenschaft ehemalige «Höhere Stadtschule» des Architekturbüros Hertig/Schoch, Zürich, vom 27. Dezember 1971, welche vom Schulrat Glarus-Riedern in Auftrag gegeben wurde, mit 906 000 Franken veranschlagt.

Es ergibt sich somit folgende Rechnung für Variante A:

	Fr.
0 Grundstückerwerb und Erschliessung	936 000.—
1 Gebäudeabbruch und Vorbereitungsarbeiten, inkl. Spezialfundation	750 000.—
2 Gebäudekosten 20 000 m ³	6 300 000.—
3 Parkgeschoss 3000 m ³	450 000.—
4 Umgebung	181 000.—
5 Anschlussgebühren	119 000.—
	<hr/>
6 Unvorhergesehenes	8 736 000.—
	<hr/>
<i>Total Variante A (Stand 1.10.74)</i>	<i>9 040 000.—</i>
<i>Vergleichskosten:</i>	
<i>Verwaltungsgebäude (Stand 1.10.76)</i>	<i>7 300 000.—</i>
<i>(Stand 1.10.74)</i>	<i>7 790 000.—</i>

Zur Variante B entnehmen wir dem Bericht des Schulrates Glarus-Riedern an die Schulgemeindeversammlung vom 15. November 1976 folgende Ausführungen:

«Verwendbar — jedoch auch dann nur mit grossen Bedenken — wäre dieses Schulhaus erst nach einer umfassenden Renovation und Modernisierung der Räume, der Fassade und des Daches sowie nach einem weitgehenden Umbau. Trotzdem wird dieses Gebäude für Primar- und Oberschulzwecke ungeeignet bleiben, da ihm Mängel anhaften (z. B. seine Lage an der Hauptstrasse, der mangelnde Auslauf), die sich auch durch eine Renovation nicht beheben lassen. Eine solche Vollrenovation würde auf Grund von Schätzungen unseres beratenden Architekten ca. 6,9 Millionen Franken kosten (Stand 1971). Ein derartiger Aufwand aber erscheint viel zu hoch und lässt sich nach Auffassung des Schulrates nicht verantworten. Besonders ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Renovation ohne Umgestaltung oder kubische Erweiterung seitens des Kantons nicht subventioniert würde, d. h. dass die Schulgemeinde hierfür allein aufkommen müsste. Andererseits würde der Erlös eines Verkaufes der Liegenschaft die Schulgemeinde bei den Aufwendungen für ein neues Oberstufenschulhaus erheblich entlasten. Der Verkauf erscheint somit auf lange Sicht die einzige richtige Lösung, sowohl in baulicher als auch in finanzieller und vor allem auch in schulischer Hinsicht.»

Die Vollrenovation für Schulzwecke kostet also 6 900 000 Franken; dazu wären die Mehrkosten zu rechnen, welche für den Ausbau in ein Verwaltungsgebäude entstehen würden sowie die Kosten für die Einrichtung unterirdischer Garagen. Es ergäben sich hier Kosten in einer solchen Höhe, die eine weitere Erörterung dieser Variante B wohl erübrigen.

Abgesehen davon müssen auch in zeitlicher Hinsicht einige Überlegungen angestellt werden. Gemäss Auskunft des Schulrates Glarus-Riedern ist die neue Schulanlage im Buchholz frühestens auf den Herbst 1980 bezugsbereit. Die Bauarbeiten für das Verwaltungsgebäude könnten also erst zu diesem Zeitpunkt in Angriff genommen werden. Der Bezug der Gebäude durch die kantonale Verwaltung könnte dann voraussichtlich im Jahre 1984 erfolgen. Die sehr prekären Raumverhältnisse, insbesondere bei der Kantonspolizei, lassen es aber nicht zu, solange zuzuwarten, d. h. es wären in einem solchen Falle kostspielige Provisorien nicht zu umgehen.

VIII. Zusammenfassung

Aus alledem geht hervor, dass eine Verwendung der Gebäulichkeiten der Liegenschaft «Höhere Stadtschule» für den Kanton so oder anders nicht in Frage kommen kann; eine solche Lösung wäre in jeder Hinsicht ungünstiger als der Neubau im Zusammengehen mit der PTT. Ein Neubau drängt sich, wie vorstehend dargetan, auch aus finanziellen und betrieblichen Gründen auf und ist dem bisherigen Zustand — dezentralisierte Unterbringung der Verwaltung in zahlreichen Objekten und Provisorien — eindeutig vorzuziehen.

Schliesslich darf auch festgestellt werden, dass alle wesentlichen Punkte, welche 1975 und 1976 zu einer Verschiebung dieses Geschäftes führten, inzwischen gelöst wurden oder ihre Erledigung gefunden haben. Insbesondere liegt nun der Bericht des BWI vor, aus dem sich nichts ergibt, was gegen den geplanten Neubau sprechen würde. Gelöst erscheinen auch, neben der Verwendung des Mercierhauses, den Büros im Werkhof Biäsche, der Unterbringung der Motorfahrzeugkontrolle und den mit dem kantonalen Laboratorium zusammenhängenden Fragen, die finanziellen Aspekte der Vorlage, die wir in diesem Bericht eingehend dargelegt haben.

Eine nochmalige Verschiebung der Vorlage erscheint — auch im Hinblick auf die PTT — ausgeschlossen. Wir sind überzeugt, mit der Verwirklichung des Neubaus im Zusammengehen mit der Post die für den Kanton beste Lösung vorzuschlagen. — Soweit der Bericht des Regierungsrates.

IX. Stellungnahme der landrätlichen Kommission und des Landrates

Die landrätliche Kommission, die zur Vorberatung dieser Vorlage bestellt worden war, erstattete am 16. Februar ihren Bericht an den Landrat, dem wir folgende Ausführungen entnehmen:

«Die Kommission, die in gleicher Zusammensetzung bereits im Jahre 1975 die damalige Vorlage zuhanden des Landrates vorbereitete, stellt fest, dass in der neuen Vorlage des Regierungsrates alle Probleme, welche anlässlich der Landsgemeinde 1975 zur Verschiebung des Kreditbegehrens führten, eingehend untersucht und die sich bietenden Lösungen aufgezeigt werden. Die ausführlich dokumentierte Vorlage stellt gegenüber der Vorlage 1975 einen Gewinn dar und wird dem Regierungsrat verdankt.

Zu Beginn der Eintretensdebatte liess sich die Kommission eingehend über die Unterbringung der kantonalen Verwaltung im jetzigen Zeitpunkt orientieren. Bei dieser Orientierung zeigte sich einmal mehr, dass die Unterbringungsverhältnisse äusserst prekär sind. Sowohl in den kantonseigenen wie in den gemieteten Objekten sind alle sich bietenden Möglichkeiten ausgeschöpft. Begründete Begehren für zusätzliche Büroräume werden dazu führen, dass weitere Objekte gemietet werden müssen. Die Bedürfnisfrage ist unumstritten. Aufgrund des übersichtlichen Organisationsschemas stellt die Kommission mit Genugtuung fest, dass bei der Gesamtplanung der Unterbringung der kantonalen Verwaltung darauf geachtet wurde, dass die einzelnen Direktionen nicht — wie dies jetzt vielfach der Fall ist — in verschiedenen Gebäuden und an verschiedenen Orten, sondern dass die zusammengehörenden Verwaltungszweige und auch Direktionen im gleichen Gebäude untergebracht sind. Der aus diesen Dispositionen resultierende Organisationsgewinn ist offensichtlich. In der Debatte kam denn auch zum Ausdruck, dass eine grösstmögliche Konzentration der Verwaltung anzustreben sei. Der Gedanke, das geplante Verwaltungsgebäude noch um ein weiteres Stockwerk zu erweitern, wurde nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht weiter verfolgt.

Was das Zusammengehen mit der Postverwaltung betrifft, ist die Kommission — wie auch im Kommissionsbericht zur Vorlage 1975 festgehalten — der Meinung, dass die sich daraus ergebenden Vorteile vielfältig und evident sind. Die Vorteile der Lage des Bauareals und die Tatsache, dass in Glarus kaum ein anderer, für das Vorhaben ebenso geeigneter Bauplatz erhältlich ist, bleibt unumstritten. Die finanziellen Einsparungen und organisatorischen Vorteile fallen aber ebenso sehr ins Gewicht. Der Anspruch der PTT auf einen definitiven Entscheid, welcher anlässlich der Landsgemeinde 1977 zu fällen ist, muss anerkannt werden.

Die Kommission musste sich auch mit dem Postulat der Landratsfraktion der DVP vom 28. Juni 1976 über die Frage im Zusammenhang mit der «Höheren Stadtschule» auseinandersetzen. Sie kam dabei zur gleichen Auffassung, wie sie im Bericht des Regierungsrates festgehalten ist. Vor allem die ungünstige Lage unmittelbar an der Hauptstrasse, die voraussehbaren wesentlich höheren Kosten und auch die Überlegungen in Hinsicht auf einen allfälligen Bezugstermin sprechen eindeutig gegen eine Verwendung der «Höheren Stadtschule» für Zwecke der kantonalen Verwaltung.

Aufgrund dieser Darlegungen, der ausführlichen Unterlagen und der einhelligen Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission, wonach das Ergebnis des BWI-Berichtes nichts enthalte, was gegen das vorgesehene Bauvorhaben spreche, gelangt die Kommission einstimmig zum Antrag, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten und dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde die Annahme des Kreditbeschlusses für den Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus zu empfehlen.»

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat blieb die Notwendigkeit eines Neubaus für die kantonale Verwaltung unbestritten. Die vorgeschlagene Lösung im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes wurde als die bestmögliche bezeichnet. Die Realisierung des Neubaus sei auch eine unabdingbare Voraussetzung für weitere Rationalisierungsmassnahmen in der kantonalen Verwaltung. Auch wurde betont, dass vom Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung her die Verwirklichung dieses Bauvorhabens sehr zu begrüessen sei. Ohne Opposition stimmte der Landrat dieser Vorlage zuhanden der Landsgemeinde zu.

X. Antrag

Der Landrat beantragt auf Grund dieser Darlegungen der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus Gewährung eines Kredites von 7 300 000 Franken

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

Art. 1

Die Landsgemeinde gewährt für den Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus einen Kredit von 7 300 000 Franken (Stand Zürcher Baukostenindex 1. Oktober 1976).

Art. 2

¹ Die Tilgung der Baukosten (inkl. Schuldzinsen) erfolgt ab 1978 durch jährliche Amortisationsquoten von mindestens 300 000 Franken zuzulasten der laufenden Verwaltungsrechnung.

² Vorbehalten bleibt eine später zu beschliessende zusätzliche Tilgung durch die kantonale Bausteuer.

Art. 3

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 12 Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung

I. Allgemeines

Der Biene, die nicht als eigentliches Haustier bezeichnet werden kann, ist eine dauernde Existenz in unserer Kulturlandschaft ohne Unterstützung des Menschen nicht möglich. In der Schweiz halten rund 24 000 Imker 300 000 Bienenvölker. Im Durchschnitt der Jahre 1965 – 1974 konnten 2,6 Mio. Kilo Honig geerntet werden. Importiert wurden 3,8 Mio. Kilo. Die Erträge schwanken stark; in den letzten zehn Jahren war 1968 mit 5,86 Mio. Kilo das beste Honigjahr und 1969 mit 1,1 Mio. Kilo das schlechteste. Für den einheimischen Imker wirken die niedrigen Importpreise preisdrückend, so dass in der Mehrzahl der Jahre die Produktionskosten nicht gedeckt werden. Das trägt mit dazu bei, dass die Bienenhaltung rückläufig ist. Bemerkenswert ist auch ihre Verlagerung von der Landwirtschaft auf andere Berufe, die über mehr Zeit für die Betreuung verfügen.

Die Hauptbedeutung der Biene liegt nicht in der Honigerzeugung, sondern in ihrer Bestäubungstätigkeit. Ein rentabler Obstbau ist ohne die Honigbienen undenkbar. Untersuchungen haben gezeigt, dass im Schnitt der Anteil der von den Bienen bestäubten Blüten bei 90 Prozent liegt. Es gibt sogar Intensivobstbaubetriebe im Flachland, die während der Blütezeit Bienenvölker mieten. Die traditionsgemäss ortsgebundene Bienenhaltung muss sich durch eine Verminderung der Zahl der Völker, durch Aufteilung auf mehrere Standorte oder durch Wanderung in gute Trachtgebiete der vielerorts schlechter gewordenen Nahrungsgrundlage anpassen. Auch liegen sicher in der Betriebsführung und in der züchterischen Verbesserung noch Möglichkeiten zur Ertragssteigerung.

Die ursprüngliche Biene der Alpennordseite und somit auch der Schweiz war die sogenannte «Deutsche Biene» oder «Alpenbiene». Um die Jahrhundertwende wurde aus dem Osten die sogenannte «Krainerbienne» und aus Italien die «*Aspis melificia ligustica*» eingeführt. Es ist eine Besonderheit der Bienen, dass die Begattung der Königin durch die männlichen Drohnen unkontrolliert in der Luft und weitab vom Bienenstand stattfindet. Die Folge der fremdrassigen Einfuhren war daher eine allgemeine Verbastardierung. Man erkannte bald die Nachteile dieses Vorganges und versuchte durch Zuchtwahl und Errichtung von Belegstationen möglichst zum Standard der deutschen Biene zurückzukehren. Das ist leider nicht voll gelungen, so dass die heutige einheimische Biene eine Mischung darstellt und als Landrasse bezeichnet wird. Die neuesten Bestrebungen versuchen, durch isolierte, drohnensichere Belegstationen auch die männliche Seite in den Griff zu bekommen. Die Imker aus dem Kanton Zürich errichteten deshalb im Krauchtal (Eggerweid) eine Reinzuchtstation, an der auch die glarnerischen Imker beteiligt sind. Zudem betreibt der Verein Glarner Bienenfreunde auf der Schwammhöhe eine eigene Bedarfs-Belegstation.

II. Die Bienenhaltung im Kanton Glarus

Im Glarnerland zählen wir ca. 130 – 140 Imker mit ungefähr 1700 Völkern, die sich über den ganzen Kanton verteilen. Uneinheitlich sind auch bei uns die Trachtverhältnisse. Im Frühsommer stammen die hauptsächlichsten Trachten aus der Wiesenblüte (Löwenzahn) und der Obstblüte. Ende Mai kann der Laubwald, speziell die Eichen und Linden in Honigtauajahren, eine Ernte liefern, während der Sommer oft mager ausfällt. Ende Juni scheidet die Rottanne und Ende Juli die Weisstanne Honigtau ab; dies ist aber nur selten der Fall. Die Erträge sind unregelmässig und manchmal sehr bescheiden, was aus den Ernteerhebungen des Vereins Glarner Bienenfreunde hervorgeht. Unter

den Bienenbesitzern treffen wir Angehörige aller Berufe an. Sie betreiben die Bienenzucht als Freizeitbeschäftigung oder als Nebenerwerb. Der weitaus grösste Teil der Bienenzüchter ist im Verein Glarner Bienenfreunde zusammengeschlossen. Es ist dieser Organisation zu verdanken, dass in den letzten Jahren die Völkerzahl nicht noch weiter abgebaut wurde.

III. Schutz der einheimischen Landrasse

Der Kanton Glarus ist eines der wenigen Gebiete, wo die einheimische und unseren Verhältnissen angepasste Landrasse noch einigermaßen rein erhalten ist. Die Wanderung, das heisst das Aufsuchen der Tracht mit den Völkern, nimmt aber ständig zu. Bei der gegenwärtigen Rechtsgrundlage ist es jedem Imker aus der übrigen Schweiz möglich, auch unseren Kanton mit einer fremden Bienenrasse aufzusuchen. Die Bemühungen der Glarner Imker, die Landrasse unverfälscht zu erhalten – dies schon im Hinblick auf die beiden Reinzucht-Belegstationen Schwammhöhe und Krauchtal – wären dadurch ernstlich in Frage gestellt. Die aus der Vermischung von verschiedenen Rassen entstehenden Bastardvölker sind erfahrungsgemäss in den Leistungen und der Vererbung unbeständig. Verbastardisierte Bienen sind zudem stechlustiger als die angestammte Landrasse. Unsere Imker erstreben die Erhaltung der einheimischen Bienenrasse und möchten sie wenn immer möglich noch verbessern. Wir glauben, dass es an der Zeit ist, dass man auch der Bienenzucht und der Bienenhaltung die notwendige Beachtung schenkt und die Möglichkeiten zur Schaffung von geordneten Verhältnissen wahrnimmt. Die neu geschaffene Wanderordnung des Vereins Schweizerischer Bienenfreunde, die auf den 1. Januar 1977 in Kraft trat, entbehrt einer Rechtsgrundlage und basiert einzig und allein auf der Disziplin des einzelnen Imkers. Gesetzliche Grundlagen würden sich auch vorteilhaft gegen die Verschleppung und Verbreitung von Krankheiten der Bienen auswirken. Das Tierseuchengesetz wurde bekanntlich auf die Bienenhaltung ausgedehnt. Die Ausmerzungen von Krankheitsfällen belastet Bund und Kanton in erheblichem Masse. Eine Reduktion solcher Vorkommnisse liegt sicher im Interesse aller Beteiligten. Anzustreben ist ebenfalls eine möglichst gleichmässige Belegung unseres Kantonsgebietes mit Bienenständen.

Der Regierungsrat sollte ermächtigt werden, eine Wanderordnung zu erlassen, wobei vor allem darauf zu achten ist, dass ausser der Nutzung sämtlicher Honigquellen unseres Kantons nur gesunde Völker der entsprechenden Rasse zwecks Trachtnutzung verschoben werden dürfen. Jede Wanderung aus gesperrten Gebieten in unseren Kanton ist zu untersagen. Eine Kontrolle der Völker auf anzeigepflichtige Krankheiten kann gestützt auf das eidgenössische Tierseuchengesetz durch den Bieneninspektor verfügt werden. Jeder Wanderimker muss auch einen amtlichen Bienenverkehrschein anfordern, sofern er mit seinen Völkern in einen andern Inspektionskreis wandert. Ein Wanderimker sollte ebenfalls im Besitze eines Wanderausweises sein.

Die Überwachung der Wanderungen, die Behandlung von Gesuchen, die Erteilung von Bewilligungen, die Ausstellung der Wanderausweise und dergleichen mehr, erfordern grössere Aufwendungen des Kantons und der verantwortlichen Organisationen. Die Erhebung von angemessenen Gebühren erscheint darum gerechtfertigt.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

Art. 1

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vorschriften über die Bienenzucht und die Bienenhaltung zu erlassen.

² Für die Erteilung von Bewilligungen und besondere Aufwendungen des Kantons können Gebühren bis zu einem Betrage von höchstens 200 Franken erhoben werden.

Art. 2

Die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 3

Wer den vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 13 Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über das Schulwesen

I.

Die Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus beantragt zuhanden der Landsgemeinde eine Teilrevision des Gesetzes über das Schulwesen.

Zur Begründung wird ausgeführt:

- «1. Artikel 7 des Schulgesetzes regelt den Beginn der Schulpflicht und sieht die Möglichkeit der Rückstellung um ein Jahr vor. Es ist unbefriedigend, das Problem der mangelnden Schulreife nur auf diese Art zu lösen. In den meisten Kantonen gibt es Einführungs- oder Einschulungsklassen für noch nicht ganz schulreife Kinder. In diesen Klassen wird der Unterrichtsstoff der 1. Klasse auf zwei Schuljahre verteilt. Auch im Kanton Glarus wird jetzt schon eine Einschulungsklasse geführt und weitere sind geplant, obwohl die gesetzliche Grundlage fehlt. Wir beantragen, das Schulgesetz durch einen Artikel über *Einführungsklassen* (Einschulungsklassen) zu ergänzen.
2. Artikel 8 legt die Dauer der Schulpflicht fest: «Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre. Für Absolventen der Oberschule ist der Besuch des 9. Schuljahres fakultativ.» In Artikel 44 heisst es, dass nicht nur die Sekundar- und die Realschule, sondern auch die Oberschule drei aufeinanderfolgende Klassen umfasse. Heute ist es einem Oberschüler nicht möglich, das im Gesetz geforderte 9. Schuljahr zu besuchen, weil keine Gemeinde eine dritte Oberschulklasse führt. Dieser Mangel muss behoben werden, was durch ein regional oder kantonal als Werk- oder Berufswahljahr geführtes 9. Schuljahr möglich ist. Solche Klassen haben sich in verschiedenen Kantonen gut bewährt.
Wir beantragen, Artikel 44 des Schulgesetzes so abzuändern, dass das dritte Oberschuljahr als *Werk- oder Berufswahljahr* geführt werden kann.
3. Eine gründliche und ausreichende Schulbildung ist in Zeiten der Rezession besonders wichtig. Etliche Kantone haben ein zehntes obligatorisches Schuljahr eingeführt. Wir möchten nicht soweit gehen, aber wir sind überzeugt, dass jedes Kind während neun Jahren eine seinen Fähigkeiten entsprechende Schulbildung erhalten soll.
Wir beantragen, den zweiten Satz im Artikel 8 des Schulgesetzes zu streichen.

Das heute geltende «Gesetz über das Schulwesen» ist von der Landsgemeinde am 10. Mai 1970 erlassen worden. Bei der vorausgegangenen Totalrevisionsberatung sind einige Postulate nicht durchgekommen. Die Zwischenzeit hat auch auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung neue Erkenntnisse gebracht. Alle offenen Fragen sind es wert, im Interesse der permanenten Entwicklung unseres Schulwesens überprüft und nach Möglichkeit ins Schulgesetz integriert zu werden. Neben den eingangs formulierten vordringlichen Anliegen erachten wir es für notwendig, auch die folgenden Punkte gründlich zu studieren:

1. Artikel 34 des Schulgesetzes gliedert die Primarschule in sechs Klassen und die Hilfsklassen. Ein allseits bewährtes Zwischenglied sind die Förderklassen. Leider ist ein diesbezügliches Postulat seinerzeit in der parlamentarischen Beratung untergegangen.
2. Die in Artikel 39 festgelegten Schülerzahlen für Primarklassen entsprechen nicht mehr den heutigen Vorstellungen.
3. Das Amt eines «Pädagogischen Mitarbeiters» kennt unser Schulgesetz nicht. Artikel 116 ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen (zwei hauptamtliche Schulinspektoren).
4. Schulgesetz und Kindergartengesetz sind besser aufeinander abzustimmen.

5. Die Eröffnung der kantonalen Berufsschule bedingt Änderungen einiger Artikel über die Berufsschule.
6. Die vom Landrat beschlossene Abtrennung der Sekundarschule des Kreises Glarus von der Kantonsschule und die Reform und Umbenennung des Seminars in Lehramtsschule erheischen es, einige weitere Artikel des Schulgesetzes zu revidieren.»

II.

Bei den Anträgen der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus handelt es sich einerseits um formulierte Anträge zur Änderung von bestimmten Artikeln des bisherigen Gesetzes über das Schulwesen (Schulgesetz), andererseits aber auch um Anregungen allgemeiner Art, deren Sinn und Zweck noch einer eingehenderen Prüfung bedarf.

Konkrete Vorschläge zur Abänderung des Schulgesetzes betreffen:

Artikel 7 (Schaffung von Einführungsklassen)

Artikel 8 (Erweiterung des allgemeinen Schulobligatoriums auf neun Jahre)

Artikel 44 (Schaffung eines Werk- oder Berufswahljahres anstelle des dritten Oberschuljahres).

Hingegen werden nur allgemeine Anregungen und Vorschläge gemacht zu folgenden Punkten:

- Einführung von Förderklassen
- Reduktion der Schülerzahlen der Primarschule
- Redaktionelle Änderung betreffend Organisation des Schulinspektorates
- Abstimmung der beiden Gesetze über das Schulwesen und die Kindergärten
- Redaktionelle Anpassungen der Gesetzesartikel über die Berufsschule
- Redaktionelle Anpassung der Artikel über die Organisation der Kantonsschule.

III.

Zu diesen Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich – soweit er nicht die Artikel 7, 8 und 44 des Schulgesetzes betrifft – inhaltlich um allgemeine Anregungen. Es liegt im vorliegenden Falle im Ermessen der vorberatenden Behörden, ob sie vorerst die allgemeinen Anregungen der Landsgemeinde (in zustimmendem oder ablehnendem Sinne) vorlegen oder bereits einen ausgearbeiteten Entwurf unterbreiten wollen (vgl. Dissertation Dr. Werner Stauffacher: «Die Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus», S. 254).

Das Schulgesetz ist von der Landsgemeinde 1970 erlassen worden und auf Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft getreten. Die Artikel 39 und 46 wurden erst im Frühjahr 1973 in Kraft gesetzt, während die Organisation der Oberstufe gemäss den Bestimmungen von Artikel 44 ff. längstens innert vier Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes, also auf das Schuljahr 1975/76, zu vollziehen war.

Wir erachten eine Teilrevision des Schulgesetzes, wie sie von den Antragstellern angestrebt wird, für die Landsgemeinde 1977 als verfrüht, sind aber bereit, auf eine der nächsten Landsgemeinden das Schulgesetz einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen.

a. Was Artikel 7 angeht, wünschen die Antragsteller einen neuen Artikel über «*Einführungsklassen*» (Einschulungsklassen).

Durch die Schulfreifprüfung und die neue Verordnung über die Hilfsschule, die gegenwärtig vor dem Landrat liegt, ist die Einweisung in die erste Klasse der Primarschule geregelt. Eine zu frühe Einweisung in die erste Klasse erscheint dadurch fast ausgeschlossen. Sollte sich z. B. eine Einweisung, die durch den Erziehungsberater, den Schularzt, die Kindergärtnerin oder den Lehrer erfolgte, als falsch erweisen, könnte das betreffende Kind immer noch die 1. Klasse wiederholen; dadurch würde der Stoff der 1. Klasse in zwei Jahren bewältigt, was grundsätzlich der Zielsetzung der Einführungsklassen entspricht. Nur handelt es sich im genannten Beispiel um eine Ausnahme, während die Antragsteller weiter gehen. Die von den Antragstellern zitierte Einschulungsklasse mit vier Schülern der 1. Klasse in Niederurnen ist ein von der Erziehungsdirektion gestatteter einmaliger Schulversuch, der übrigens weder für den Kanton noch die Schulgemeinde finanzielle Auswirkungen zeitigt. Dieser Versuch ist jedoch im Frühjahr 1978 abgeschlossen.

Einführungsklassen müssten jedenfalls regional geführt werden, da das entsprechende Schülerangebot sehr klein sein dürfte. Zu prüfen wäre immerhin, ob die Erziehungsdirektion noch weitere Schulversuche zur Führung von Einführungsklassen – im Maximum eine Klasse pro Region – gestatten sollte. An eine solche Bewilligung wäre allerdings die Voraussetzung zu knüpfen, dass keine neuen Lehrstellen geschaffen werden müssten. Zur Untermauerung eines solchen Versuches und zur Sammlung von Erfahrungen wären die Schulinspektoren und die Lehrerschaft jeweils zur Abgabe von schriftlichen Berichten anzuhalten. Je nachdem und gestützt auf die gemachten Erfahrungen liesse sich dann über die beantragte Ergänzung des Schulgesetzes zu gegebener Zeit diskutieren.

b. Entgegen dem Antrag von Regierungsrat und Landrat hat die Landsgemeinde 1970 die allgemeine Schulpflicht für Absolventen der Oberschule auf acht Jahre beschränkt. Die Möglichkeit des Besuches einer 9. fakultativen Oberschulklasse wurde offengelassen. Die Antragsteller wollen entgegen dem damaligen eindeutigen Volkswillen nun auch für die Oberschüler das 9. obligatorische Schuljahr einführen, welches in Form eines *Werk- oder Berufswahljahres* absolviert werden könnte. Im Laufe der letzten Jahre hat die Erziehungsdirektion die Frage der Führung einer fakultativen 9. Oberschulklasse mehrmals erörtert, wobei an die Schaffung eines Werk- oder Berufswahljahres gedacht wurde, welches nicht nur für Absolventen der Oberschule, sondern auch für die übrigen, unentschlossenen Absolventen der gesamten Oberstufe und der Hilfsschule bestimmt wäre. Von einem Obligatorium müssten wir aber auch heute absehen. Die Frage der Schaffung eines Werk- oder Berufswahljahres erachten wir hingegen als berechtigtes Anliegen, wozu es aber nicht einer Änderung des Schulgesetzes bedarf. Nach Artikel 48 liegt ein Werk- oder Berufswahljahr durchaus in der Zielsetzung der Oberschule; es muss nur noch der entsprechende Lehrplan erlassen werden, wofür der Regierungsrat zuständig ist. Die entsprechenden Vorarbeiten hiezu sind inzwischen bereits aufgenommen worden.

c. In den allgemeinen Ausführungen der Antragsteller zur Teilrevision des Gesetzes über das Schulwesen wird die Schaffung von sog. «Förderklassen» gewünscht. Nach Angaben der Antragsteller handelt es sich dabei um ein Zwischenglied zwischen Normalklasse und Hilfsklasse. Dieses Postulat wurde bereits anlässlich der 1970er Revision aufgestellt, ging dann aber in der parlamentarischen Beratung unter.

Förderklassen können der Förderung von «schwächern» Schülern dienen, damit diese wieder den Anschluss finden. Sie können aber auch für sehr gute Schüler geschaffen werden, welche für «höhere und anspruchsvollere Aufgaben» prädestiniert wären. Ein Bedürfnis dafür besteht heute so wenig wie vor sieben Jahren, denn die heutige glarnerische Schulorganisation vermag allen Intelligenzströmungen gerecht zu werden, ohne dass neue Hilfsinstitutionen eingerichtet zu werden brauchen. Eine Möglichkeit wäre höchstens die Aufteilung in Leistungsklassen, sofern eine Schule mehrfach geführt wird.

d. Beim Antrag auf *Reduktion der Schülerzahlen* der Primarklassen stand vermutlich das Postulat des Schweizerischen Lehrervereins zur Behebung des Lehrerüberflusses zu Gevatter. Es werden hiezu keine konkreten Vorschläge gemacht. Die Erziehungsdirektion war seit Jahren bemüht, die Schülerzahlen an den glarnerischen Schulen auf einem erträglichen Mass zu halten, und auch die entsprechenden gesetzlichen Maximalnormen liegen unter dem gesamtschweizerischen Mittel. Eine Reduktion der Schülerzahlen zur Behebung des Lehrerüberflusses erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt und in unseren Verhältnissen nicht diskutabel; die Schülerbestände der glarnerischen Schulabteilungen im Schuljahre 1975/76 sprechen hiezu eine deutliche Sprache.

Gemäss Schulstatistik 1975/76 bestehen im Kanton bei einem gesetzlichen Maximum von 36 Schülern für die 1. und 2. Klasse und einem solchen von 34 Schülern für die 3. bis 6. Klasse folgende Abteilungen mit Schülerzahlen, die diese Limite überschreiten:

Näfels:	4. Klasse mit 35 Schülern
	4. Klasse mit 36 Schülern
	1./2. Klasse mit 38 Schülern
	1./2. Klasse mit 39 Schülern
Netstal:	1./2. Klasse mit 40 Schülern
Glarus:	1. Klasse mit 37 Schülern
	1. Klasse mit 38 Schülern
	1./2. Klasse mit 39 Schülern
	2. Klasse mit 40 Schülern
	2. Klasse mit 40 Schülern

Von insgesamt 131 Schulabteilungen der Primarschule waren also im Schuljahre 1975/76 nur insgesamt zehn Schulabteilungen vorübergehend zu stark belegt, wobei es sich in keinem Falle um eine auf Jahre hinaus anhaltende Erscheinung handelt; somit wäre auch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Schaffung von neuen Lehrstellen nicht gerechtfertigt gewesen.

Es ist daher sicher verfrüht, die Frage der Herabsetzung der Schülerzahlen pro Schulabteilung heute schon wieder aufzuwerfen. Die Erziehungsdirektion hat übrigens von den Schülerzahlen her gesehen verschiedentlich Mühe, bestehende Lehrstellen überhaupt noch aufrechtzuerhalten; sie ist sich aber dessen bewusst, dass eine Gemeinde ohne eigene Schule viel an Attraktivität einbüsst. Die in den zukünftigen Jahren zu erwartenden Schuljahrgänge werden ihrerseits zu einer natürlichen Schülerzahlensenkung beitragen, herrscht doch zurzeit bei den Geburten ein rückläufiger Trend. Auch aus diesem Grunde erscheint eine Herabsetzung der Schülerzahlen im gegenwärtigen Zeitpunkt kaum opportun.

- e. Mit der Schaffung des «Pädagogischen Mitarbeiters» ist ein altes Postulat der Erziehungsdirektion in Erfüllung gegangen. Es trifft zu, dass der pädagogische Mitarbeiter der Erziehungsdirektion auch die Funktionen eines Schulinspektors der Unterstufe ausübt. Dazu befasst er sich mit Aufgaben der Lehrerfortbildung und mit der Betreuung der Junglehrer und Seminaristen. Die Anpassung von Artikel 116 des Schulgesetzes kann zu gegebener Zeit vorgenommen werden, ist aber keinesfalls dringend.
- f. Im Zuge einer kommenden Schulgesetzrevision sollen die *gesetzlichen Bestimmungen* über das *Schulwesen* und über die *Kindergärten* aufeinander abgestimmt werden. Irgendwelche Dringlichkeit kommt aber diesem Postulat nicht zu.
- g. Auch die Bestimmungen über die *kantonale gewerbliche Berufsschule* sind bei einer kommenden Schulgesetzrevision einer Revision zu unterziehen, wobei in erster Linie das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung, welches gegenwärtig in Bearbeitung ist, abgewartet werden muss. Auf Grund des neuen Bundesgesetzes wird dann auch das kantonale Einführungsgesetz anzupassen sein. Erst dann können auch die Bestimmungen des Schulgesetzes revidiert werden.
- h. Die Umbenennung des bisherigen Unterseminars in eine *Lehramtsschule* unter gleichzeitiger Studienverlängerung auf vier Jahre ist durch entsprechenden Beschluss des Landrates bereits erfolgt. Die notwendigen redaktionellen Änderungen des Schulgesetzes werden bei der Landsbuchbereinigung vorgenommen; dieses Anliegen der Antragsteller ist also bereits erfüllt. Die nun erfolgte Abtrennung der *Sekundarschule Glarus* von der *Kantonsschule* soll bei Gelegenheit im Schulgesetz berücksichtigt werden.

IV.

Bei der Prüfung und Behandlung des vorliegenden Memorialsantrages stellen sich des weiteren folgende Fragen:

- Ist eine Teilrevision des Schulgesetzes im heutigen Zeitpunkt notwendig?
- Wie stehen gegenwärtig, gesamtschweizerisch gesehen, die Ausbildungstendenzen?
- Sind Schulgesetzänderungen, welche zum Teil grössere finanzielle Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindefinanzen haben, im heutigen Zeitpunkt überhaupt zu verantworten?
- Sind die Aus- und Weiterbildungsangebote, welche der Kanton Glarus seinen Einwohnern zu bieten hat, nicht mehr genügend?
- Was ist auf dem schulischen Sektor dringend notwendig und hat erste Priorität, und welche Gesetzesänderungen wären demnach im Sinne einer ersten Dringlichkeit vorzunehmen?

Zu diesen Fragen nehmen wir im Sinne einer allgemeinen Information wie folgt Stellung:

1. Eine Teilrevision des Schulgesetzes erscheint unseres Erachtens im heutigen Zeitpunkt nicht dringend. Es darf daran erinnert werden, dass das neue Schulgesetz erst seit 1971 in Kraft ist und dass verschiedene Bestimmungen noch später Gültigkeit erlangten. Wir verweisen nochmals auf unsere Ausführungen in Abschnitt III. Jede Revision eines Gesetzes bedarf einer längeren Vorbereitungszeit. Pro und Contra sind genau abzuwägen, die Tragweiten abzuklären und die finanziellen Auswirkungen genau zu überprüfen. Prioritäten sind zu setzen, wobei im vorliegenden Falle nicht nur die schulischen Belange allein zu berücksichtigen sind, sondern auch auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist.
2. Eine gründliche und ausreichende Schulbildung ist sowohl in Zeiten der Rezession als auch in Zeiten der Hochkonjunktur wichtig. Bildung und Ausbildung stellen Investitionen für die Zukunft

dar. Es ist aber zu beachten, dass die aus dem Sektor «Bildung und Erziehung» vorgebrachten Begehren mit andern finanziellen Notwendigkeiten des Staates konfrontiert werden müssen. Auch Bildung und Erziehung finanzieren heisst Steuergelder frei machen. Bei der Beurteilung ist gesamtschweizerisch genau gleich wie kantonal betrachtet eine Politik des Massvollen und Verantwortbaren zu befolgen. Die heutige Rezession zwingt zu einer nüchteren Beurteilung aller Möglichkeiten. Dies ist die einzig verantwortbare Haltung, mit der zurzeit an die Probleme der Schulung und Bildung herangegangen werden kann.

Hunderte von Publikationen aus dem In- und Ausland beweisen, dass für Bildung und Ausbildung von Schülern und Lehrern seit Jahren viel getan wird. Es ist jetzt an der Zeit, eine gewisse Denkpause einzuschalten, in welcher die wissenschaftlichen Ergebnisse der Bildungsforschung überprüft und verglichen werden sollen. Auch die Ablehnung des Bildungsartikels legt eine differenziertere Sicht der Koordinationsprobleme nahe. Aus einer gewissen Koordinationseuphorie auf dem Gebiete der interkantonalen Bildungspolitik bleibt vorläufig die Zusammenarbeit im Lehrmittelwesen und in der Lehrerfortbildung, die Frage der Wahl des Zeitpunktes der Einführung der zweiten Landessprache in der Primarschule und schliesslich das Problem eines neuzeitlichen Mathematikunterrichts.

3. Aus der Sicht der Kantons- und Gemeindefinanzen ist im gegenwärtigen Zeitpunkt alles zurückzustellen, was nicht unbedingt Priorität besitzt. Die Belastungen des Kantons allein beim baulichen Bildungswesen (Bau der Kantonsschule, Bau der kantonalen gewerblichen Berufsschule) sind heute so gross, dass auch aus finanzieller Sicht Gesetzesänderungen nur zur Behandlung gelangen sollen, wenn sie finanziell tragbar sind. Die weiteren Belastungen des Kantons durch Abwasser, Umweltschutz, Strassenbau, Kehrrechtverbrennung, Zivilschutz usw. sind heute dermassen hoch, dass finanziell gesehen gewisse Dringlichkeiten zu beachten und einzuhalten sind. Es sollte nicht Aufgabe einer einzigen Generation sein, alles zu verbessern und alles zu sanieren. Kanton und Gemeinden haben das Gesamtwohl der Bevölkerung im Auge zu behalten, ohne Bevorzugung einer einzelnen Sparte oder eines einzelnen Sachgebietes. Auf alle Fälle ist eine Schulgesetzrevision – wie die beantragte – auf ihre finanziellen Konsequenzen genau zu überprüfen.
4. Wirft man einen Blick auf die Aus- und Weiterbildungsangebote, welche der Kanton Glarus seinen Einwohnern anzubieten hat, so stellen wir fest, dass der Kanton Glarus über ein Netz von ausgezeichneten und allseits anerkannten Bildungsstätten verfügt. Mit der Realisierung des Schulgesetzes 1970 ist die Dreiteilung der Oberstufe mit einem Sekundarschul-, Realschul- und Oberschulzug Wirklichkeit geworden, und die obligatorische Schulzeit hat ein wesentlich breiteres Schulungsangebot mit sich gebracht. Die Mittelschule mit den Typen A, B und C, sowie nun mit der Lehramtsschule für Lehreranwärter, bietet allen studienwilligen Schülern genügend Möglichkeiten, um sich auf die akademische Laufbahn oder das Lehramt vorzubereiten. Die neue gewerbliche Berufsschule in Niederurnen einerseits und die Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus andererseits sind Garanten für eine zweckmässige berufliche Ausbildung der Glarner Jugend. Der Abschluss von Vereinbarungen mit den Oberseminarien Schaffhausen und Rickenbach ermöglicht den nahtlosen Übertritt unserer Lehramtsschüler in die Abschlussausbildung als Primarlehrer, während Vereinbarungen mit der Gemeinde Amriswil und dem Kanton Basel-Landschaft über den Besuch der betreffenden Kindergärtnerinnen-Seminarien das Ausbildungsangebot auf diesem Sektor erweitern. Mit der Mitgliedschaft beim Interkantonalen Technikum in Rapperswil konnte eine weitere Ausbildungslücke geschlossen werden. Der Kanton Glarus ist also heute in der Lage – mit Ausnahme des Hochschulstudiums – praktisch alle Ausbildungsarten seinen Einwohnern anzubieten, eine Leistung für einen kleinen Stand, die eine besondere Würdigung verdient. Nicht vergessen sei auch das gut ausgebaute Stipendienwesen, welches Interessenten aus allen Bevölkerungsschichten die Ergreifung eines Studiums oder eines Berufes möglich macht.
5. In Punkt 2 haben wir zu verschiedenen Koordinationsfragen Stellung genommen. Im Vordergrund stehen heute in erster Linie die mit der Einführung der zweiten Landessprache (Französisch) in der Primarschule notwendigen Abklärungen und Fragen und die damit im Zusammenhang stehende Lehrerfortbildung. Im Jahre 1980 soll spätestens entschieden werden, wann die ostschweizerischen Kantone mit der Einführung des Französischunterrichtes auf der Primarstufe beginnen werden. Die Bereitstellung des zusätzlich ausgebildeten Lehrkörpers ist ein dringendes Anliegen und bedarf grosser Anstrengungen. Es ist daher wichtig, dass die Lehrerfortbildung gezielt und zum mindesten regional durchgeführt wird. Die Bestrebungen der ostschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur regionalen Lösung bestimmter Aufgaben und Pro-

bleme sind daher mit allen Mitteln zu unterstützen und zu fördern. Weitere Prioritäten liegen bei der gemeinsamen Lehrmittelproduktion und der Einführung eines neuzeitlichen, modernen Mathematikunterrichts. Der Kanton Glarus wird in den kommenden Jahren auf dem Bildungssektor aber auch noch mit der Frage der Beitragsleistung an die Universitätskantone konfrontiert werden. Selbstverständlich soll im Rahmen des Status der Erziehungsdirektorenkonferenz alles unternommen werden, um die Chancengleichheit aller Schweizer zu verbessern. Ganz allgemein soll – bei aller Bejahung eines gesunden Föderalismus – jede nur mögliche Zusammenarbeit auf dem Bildungssektor angestrebt und verwirklicht werden.

V.

Gemäss unsern Ausführungen in Abschnitt IV liegen also keine dringenden Gründe vor, eine Schulgesetzesrevision im jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.

Es ist nochmals festzuhalten, dass der Kanton Glarus über sehr gut geführte Schulen verfügt. Nicht das Schulgesetz allein bestimmt aber die Qualität einer Schule. Mittelpunkt jeder Schule ist vielmehr die gut ausgebildete und qualifizierte Lehrkraft.

Die gestellten Anträge auf Änderung einzelner Artikel des Schulgesetzes einerseits und die gemachten allgemeinen Anregungen der Antragsteller bedürfen zu ihrer Behandlung einer sorgfältigen Überprüfung. Wir haben in unserer allgemein formulierten Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen versucht, in Kürze auf das Wesentliche einzutreten, ohne dass es uns heute schon möglich wäre, detaillierte Anträge zu formulieren und zu unterbreiten, um so weniger, als der Blick in die Zukunft sichere Prognosen verunmöglicht.

Mit einer überstürzten Gesetzesrevision könnte den vielschichtigen Problemen zuwenig Rechnung getragen werden.

Im Sinne des Suchens nach möglichst fortschrittlichen und konstruktiven Lösungen und in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage von Kanton und Gemeinden, wie aber auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahren, erscheint eine Verschiebung des Memorialsantrages auf eine der nächsten Landsgemeinden als die gegenwärtig einzig richtige Lösung. Es wäre falsch, nur einzelne Punkte des Schulgesetzes zu behandeln und sich nicht weiter mit dem zu befassen, was möglicherweise in nächster Zukunft auf uns zukommt. Mit der Verschiebung des Geschäftes wird es möglich sein, die anstehenden Fragen in ihrer Gesamtheit zu überprüfen und nachher der Landsgemeinde eine ausgewogene Vorlage zu präsentieren.

VI.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde den Antrag, es sei der Memorialsantrag auf Teilrevision des Gesetzes über das Schulwesen auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

§ 14 Antrag auf Totalrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt

I.

Ein Bürger stellt zuhanden der Landsgemeinde 1977 den Antrag, es sei das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1888, einer Totalrevision zu unterziehen.

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Nachdem das Schweizervolk in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 die Änderung der Bundesverfassung über die Niederlassungsfreiheit angenommen hat, drängt sich meines Erachtens eine Neufassung des kantonalen Gesetzes, welches an sich schon ziemlich veraltet ist, indem nur mehr sehr wenige Artikel in der Praxis angewandt werden können, auf. Zudem steht das Gesetz in Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, da es den Begriff der Nebenniederlassung nicht regelt. Artikel 2 des bestehenden Gesetzes schreibt vor, dass nach Massgabe dieses Gesetzes eine Niederlassungsbewilligung erwerben muss, wer eine eigene Haushaltung führt. Die Veränderung der Lebensart hat dazu geführt, dass sehr viele junge Leute eine eigene Haushaltung führen, ohne dass sie eine Niederlassungsbewilligung einholen müssen (BGE 37 I 31/48 I 169/59 I 206).

Auch unterscheidet das Gesetz noch immer zwischen Niederlassern und Aufenthaltlern, was meines Erachtens mit Artikel 4 der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung nicht mehr vereinbar ist. Mit der Änderung dieser Praxis könnte nach meiner Auffassung der administrative Aufwand mit der Niederlassungsbewilligung eliminiert werden. Es scheint mir nicht in Ordnung zu sein, wenn ein verheirateter Zuzüger die Bewilligung des Kantons braucht und der Aufenthaltler, welcher heute oft im Konkubinat lebt, ohne diese auskommt. (Selbstverständlich ist mir bekannt, dass diese Kategorie zahlenmässig gering ist, doch weist sie heute leider doch bereits eine gewisse Bedeutung auf).

Ich halte auch dafür, dass der Beschluss betreffend die An- und Abmeldepflicht in den Gemeinden, erlassen vom Regierungsrat am 22. Mai 1958, in das Gesetz übernommen werden sollte. Die Juristen scheinen hier nicht die gleiche Praxis zu handhaben. Herr Dr. iur. H. Becker verlangte als Einzelrichter für Strafsachen die Verzeigung nach Artikel 22 des Gesetzes, und Herr Dr. iur. K. Luchsinger verlangt nach Aussagen der Polizei die Verzeigung nach dem Regierungsratsbeschluss.

Bilten weist zurzeit 27 Aufenthaltler ohne zivilrechtlichen Wohnsitz auf. Berechnet man ein durchschnittliches Steueraufkommen von Fr. 2000.– pro Aufenthaltler, so ergibt sich ein Steuerausfall von über Fr. 50 000.–. Ich hoffe, mit einem modernen Gesetz diese Zahl wenigstens etwas abbauen zu können.

Da der Polizeivorsteherverband des Kantons Glarus über keine Vertretung im Landrat verfügt, wären wir um eine Vernehmlassung vor der Beratung im Landrat froh, um eventuelle Wünsche aus der Praxis anbringen zu können.»

II.

Richtig ist, dass das bestehende Gesetz aus dem Jahre 1888, mit Änderungen vom 1. Mai 1932, 7. Mai 1933 und 2. Mai 1971, den heutigen Verhältnissen angepasst werden sollte. Insbesondere wären die Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht in den Gemeinden samt der dazugehörenden Strafbestimmung, erlassen vom Regierungsrat am 22. Mai 1958, sowie die regierungsrätliche Verordnung vom 10. März 1927 über die Fremdenpolizei in einem revidierten Gesetz zu berücksichtigen.

Inwieweit es zutrifft, dass gewisse Teile des kantonalen Rechtes in Widerspruch mit dem Bundesrecht oder der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen, bedarf einer näheren Überprüfung und kann hier nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Unterscheidung zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltlern, wie sie von den anderen Kantonen ebenfalls praktiziert wird, dürfte hingegen weder dem Artikel 4 der Bundes- noch der Kantonsverfassung widersprechen. Diese Unterscheidung stellt vielmehr eine Erleichterung der Praxis hinsichtlich der Kontroll- und Steuerpflicht, des Stimm- und Wahlrechtes usw. dar. So wird beispielsweise eine Aufenthaltsbewilligung an ledige Personen erteilt, die sich nicht dauernd bei uns niederlassen wollen und noch keinen eigenen Haushalt führen. Sie haben jedoch die gleichen bürgerlichen Pflichten (auch die Steuerpflicht) und Rechte wie die Niedergelassenen. Anders verhält es sich mit den sogenannten Wochenaufenthältern, welche nur zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorübergehend ihren Wohnsitz im Kanton nehmen. Solche Wochenaufenthalter üben ihre Rechte und Pflichten an ihrem eigentlichen Wohn- und Steuerdomizil aus.

Überdies ist zu berücksichtigen, wieviele Glarner heute ihre Arbeitstätigkeit ausserhalb unseres Kantons ausüben und ihrer Steuerpflicht an ihrem Wohndomizil in unserem Kanton nachkommen, zumal es die heutigen Verkehrs- und Transportverhältnisse immer leichter machen, auswärtiger Arbeit nachzugehen. Ob die vom Antragsteller offenbar auch aus fiskalischen Gründen bezweckte Gesetzesrevision unsern Gemeinden echte Vorteile bringen könnte, erscheint angesichts der bundesgerichtlichen Praxis zum Ort der Steuerpflicht eher fraglich.

Zusammenfassend erachten wir eine Revision des Gesetzes zwar als angezeigt, was aber wegen der hiezu notwendigen umfangreichen Vorarbeiten erst auf eine der nächsten Landsgemeinden möglich sein wird.

III.

Demgemäss beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der eingereichte Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

§ 15 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung

I.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben zuhanden der Landsgemeinde 1972 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Zum Schutze der Bevölkerung im Krankheitsfalle wird die Krankenpflegeversicherung und Spitalversicherung gemäss den Bestimmungen von Artikel 2 KUVG obligatorisch erklärt. Der Versicherungspflicht sollen alle im Kanton Glarus wohnhaften Personen vom zurückgelegten 1. Lebensmonat an bis zum vollendeten 60. Altersjahr unterstellt werden. Als Versicherungsträger gelten die vom Bund anerkannten Krankenkassen. Der Umfang der Versicherungspflicht wird durch gesetzliche Erlasse geregelt.»

Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt:

«Die Kostenexplosion in der Krankenversicherung und die damit verbundenen Prämien erhöhungen haben ein Ungenügen der heutigen Regelungen aufgezeigt. Das heutige System weist, sowohl was den Kreis der Versicherten wie der Leistungen betrifft, offensichtliche Lücken auf. Wohl sind auf schweizerischer Ebene Bestrebungen im Gange, durch die Revision des KUVG eine den heutigen Verhältnissen angepasste Neuordnung zu finden. Die Tatsache, dass Alternativvorschläge verschiedenster Zielsetzung aufgestellt sind, schliesst jedoch die Gefahr in sich, dass eine Lösung der Schwierigkeiten der schweizerischen Krankenversicherung noch für längere Zeit nicht erwartet werden kann.

Die sprunghafte Teuerung in der Krankenversicherung wirkt sich in dem Sinne aus, dass gerade diejenigen Kreise, die im Krankheitsfalle am ehesten auf einen Versicherungsschutz angewiesen sind, oft darüber nicht verfügen. Entweder sind die finanziell angespannte Lage, falsche Sparsamkeit oder Nachlässigkeit die Gründe dafür. Ein grosser Teil unserer Armenlasten ist auf Krankheit des Ernährers oder anderer Familienmitglieder zurückzuführen. Diesem Missstand sind verschiedene Kantone durch den Erlass eines Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung begegnet, wobei man gute Erfahrungen machte.

Gemäss Artikel 2 KUVG sind die Kantone ermächtigt, die Krankenversicherung für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. Die Versicherungspflicht wäre unseres Erachtens auf diejenigen Familien oder Einzelpersonen zu beschränken, deren Einkommen aus Erwerb oder Vermögen eine entsprechende Grenze nicht überschreitet, welche auf dem Gesetzeswege zu bestimmen ist. Gleichzeitig sind gesetzliche Vorschriften über den Beginn und Umfang der Versicherungspflicht und den Vollzug zu erlassen. Im Interesse der sozialen Sicherheit muss die Versicherungspflicht über die Krankenpflegeversicherung auch auf die Spitalversicherung ausgedehnt werden. Auf ein Obligatorium in der Krankengeldversicherung kann jedoch im Hinblick auf eine mögliche Regelung auf schweizerischer Basis vorläufig verzichtet werden.

Wir hoffen, dass der Regierungsrat unsere Vorschläge nach objektiver Prüfung in der Form einer Gesetzesvorlage dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde unterbreiten wird.»

II.

Dieser Memorialsantrag wurde der Landsgemeinde 1972 vorgelegt mit dem Antrag, es sei der Memorialsantrag im Hinblick auf die (damals) bevorstehende Änderung des Bundesrechtes (Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) (KUVG) auf das Jahr 1974 zu verschieben. Bekanntlich trat dann aber

in der Zwischenzeit die erhoffte Klärung auf eidgenössischer Ebene nicht ein. Im Jahre 1974 stand die Abstimmung über den Verfassungsartikel (34^{bis}) vor der Tür, wobei man annahm, dass dann in Bälde das KUVG und damit auch unsere kantonale Einführungsgesetzgebung entsprechend angepasst werde. Diese Überlegungen führten den Landrat zum Antrag, der Landsgemeinde zu empfehlen, den Memorialsantrag nochmals zu verschieben und dann im Rahmen der kommenden Einführungsgesetzgebung zum KUVG materiell zu behandeln. Auch diesem zweiten Verschiebungsantrag stimmte die Landsgemeinde ohne Opposition zu.

Am 8. Dezember 1974 haben dann aber Volk und Stände den Bundesbeschluss über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung sowie den Gegenentwurf der Bundesversammlung mit einem doppelten Nein verworfen. Bei einer Stimmbeteiligung von 35,9 Prozent hat der Kanton Glarus das Volksbegehren mit 1522 Ja gegen 5955 Nein und den Gegenentwurf mit 2411 Ja und 4787 Nein abgelehnt. Beide Vorlagen sahen eine Neufassung des bestehenden Krankenversicherungsartikels der Bundesverfassung vor.

Das Eidgenössische Departement des Innern legt nunmehr einer ausserparlamentarischen Expertenkommission Vorschläge vor, die – ohne Verfassungsänderung – zu einer Revision des KUVG führen sollen. Eine weitere Arbeitsgruppe widmet sich der Einführung eines Vollobligatoriums sowohl für die Krankenpflegeversicherung als auch für die Krankengeldversicherung. Gegen Ende dieses Jahres hofft der Bundesrat, den eidgenössischen Räten seine Botschaft zur Teilrevision der Krankenversicherung unterbreiten zu können.

Eine neuerliche Anfrage beim Vorstand des Kantonalverbandes Glarnerischer Krankenkassen hat ergeben, dass die Ansicht vertreten wird, es könne von der Einführung eines Obligatoriums in unserem Kanton in bezug auf die Krankenpflege- und Spitalversicherung abgesehen werden. Nach den neuesten Schätzungen dürften heute 98 – 99 Prozent der Bevölkerung versichert sein, wobei immer mehr auch Spitalzusatzversicherungen abgeschlossen werden, nicht zuletzt dank der Aktivität der Privatassekuranz auf diesem Gebiet. So darf festgestellt werden, dass auch bei der Spitalzusatzversicherung bald eine Sättigung erreicht sein wird, mindestens bei der Altersgruppe unter 60 Jahren.

Die Einführung des Obligatoriums der Krankenpflege- und Spitalversicherung liesse sich heute auch aus dem Grunde kaum verantworten, weil das Obligatorium mit einem administrativen Aufwand verbunden wäre, der in keinem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und den Gemeinden grosse Mehrarbeit – vor allem auf dem Gebiete der Kontrolle – bringen würde. Zudem wäre man wohl doch gezwungen, nach kurzer Dauer die Vorschriften wieder dem inzwischen geänderten Bundesrecht anzupassen. Der eingereichte Memorialsantrag hatte seinerzeit bestimmt seine guten Gründe, erscheint aber durch die seitherige Entwicklung als überholt.

III.

Aus all diesen Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, diesen Memorialsantrag abzulehnen.

§ 16 A. Aenderung der Zivilprozessordnung **B. Aenderung der Strafprozessordnung** (Urteilsbegründungen)

I.

Das Obergericht hat zuhanden der Landsgemeinde 1977 den Antrag gestellt, es seien die folgenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung abzuändern oder neu zu erlassen:

Art. 248 Einleitung (abgeändert)

Unter Vorbehalt von Artikel 248^{bis}, 248^{ter} und 250 fällt das Urteil mit dem Gerichtsprotokoll zusammen und enthält:

(Rest des Artikels gleich wie bisher)

Art. 248^{bis} (neu)

¹ Die Urteile des Zivilgerichtes, der Zivilgerichtskommission, des Augenscheingerichtes, des Poli-zeigerichtes in Ehrverletzungsklagen und der Obergerichtskommission werden den Parteien vor-erst ohne Begründung, d. h. nur im Dispositiv, zugestellt.

² Jede Partei kann innert 20 Tagen von der schriftlichen Zustellung des Dispositives an gerechnet bei der Kanzlei des Obergerichtes schriftlich die Zustellung der Urteilsbegründung verlangen. Bei Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, welche das Bundesgesetz nicht auf den ordentlichen Prozessweg verweist und für welche das Zivilgericht gemäss Artikel 22 Absatz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zuständig ist, beträgt diese Frist zehn Tage. Die Urteilsbegründung ist schriftlich auszufertigen und stets allen Parteien zuzustellen.

³ Die Rechtsmittelfristen beginnen erst mit der Zustellung der Urteilsbegründung an zu laufen. Ist von keiner Partei innert der vorgesehenen Frist die Urteilsbegründung verlangt worden, so tritt der Entscheid in Rechtskraft und sind ausser der Revision keine Rechtsmittel mehr zulässig. Wird die Urteilsbegründung zugestellt, so gelten bezüglich Rechtsmittel und Rechtskraft für alle Parteien die gewöhnlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

⁴ Wird das Urteil nur im Dispositiv zugestellt, so muss es eine Rechtsbelehrung über Absatz 2 und 3 dieses Artikels enthalten.

Art. 248^{ter} (neu)

¹ Artikel 248^{bis} gilt auch für Entscheide des Zivilgerichtspräsidenten, gegen welche gemäss Artikel 4 und 6 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches oder gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes die schriftliche Berufung an das Obergericht bzw. die Obergerichtskommission zulässig ist. Die Frist, innert welcher die Urteilsbegründung verlangt werden kann, beträgt zehn Tage.

² Ferner gilt Artikel 248^{bis} im Falle von Artikel 21 lit. b) des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, soweit es sich um den Entscheid über provisorische Rechtsöffnungen handelt. Die Frist, innert welcher die Urteilsbegründung verlangt werden kann, beträgt fünf Tage.

³ Sodann können in allen Fällen vor Einzelrichter die Parteien anschliessend an die mündliche Eröffnung des Entscheides erklären, dass sie auf eine schriftliche Begründung und damit auch auf das Ergreifen von Rechtsmitteln verzichten.

Art. 262 (abgeändert)

Das Urteil soll in der Regel sofort gefällt und den Parteien mündlich eröffnet werden. Alsdann ist es den Parteien oder Anwälten gemäss Artikel 253 ungesäumt zuzustellen. Vorbehalten bleibt Artikel 248^{ter} Absatz 3.

Art. 27^{bis} (neu)

¹ Für die Gebühren gelten Artikel 34 und 35 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

² Bei Entscheiden, die nur im Dispositiv zugestellt werden, ist die in Artikel 34 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation genannte Gerichtsgebühr angemessen herabzusetzen. Wird hernach das Begehren um Urteilsbegründung gestellt, so wird dafür eine ergänzende Gerichtsgebühr festgelegt, wobei aber gesamthaft der im Gesetz über die Gerichtsorganisation bestimmte Rahmen nicht überschritten werden darf.

Art. 254 Abs. 2 (neu)

Diejenige Partei, welche die Urteilsbegründung verlangt, hat die betreffenden Kosten zu tragen. Verlangen beide Parteien die Urteilsbegründung, so tragen sie diese Kosten je hälftig. Wird jedoch das Urteil weitergezogen, so werden diese Kosten zu gewöhnlichen rechtlichen und deren Tragung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Art. 363 Abs. 2 (neu)

Die neu erlassenen Artikel 27^{bis}, 248^{bis} und 248^{ter} sowie die Änderungen in Artikel 248 und 254 treten in Kraft für Entscheide, welche nach dem 30. Juni 1977 zugestellt werden. Die Änderung in Artikel 262 tritt in Kraft für Entscheide, welche nach dem 30. Juni 1977 gefällt werden.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Die Belastung der Gerichte ist seit einiger Zeit angestiegen und neuerdings hat sich dieser Trend noch verschärft. Es sei diesbezüglich auf die Zahlen im Amtsbericht verwiesen.

Da das Gerichtswesen mit Defiziten abschliesst und angesichts der starken Anspannung der Landesfinanzen erachten wir es als richtig, wenn immer möglich auf personelle Erweiterungen zu ver-

zichten und statt dessen durch organisatorische Änderungen eine Anpassung an die vermehrte Belastung zu erreichen. Dazu dient auch der vorliegende Memorialsantrag. Die für die Behandlung der einzelnen Fälle erforderliche Arbeit soll teilweise verringert werden, so dass sich die Entscheide rascher zustellen lassen und die Zahl der hängigen Prozesse abgebaut werden kann.

Bei Annahme unseres Antrages erwarten wir, dass in manchen Fällen für die Parteien keine Urteilsbegründungen mehr abgefasst werden müssen. Das entlastet vor allem Gerichtsschreiber und Schreibpersonal. Es sei aber von Anfang an darauf hingewiesen, dass eine Partei, welche die Urteilsbegründung wünscht, stets das Recht hat, eine solche zu verlangen.

Die beantragte Neuerung erstreckt sich auf alle Urteile des Zivil- und Augenscheingerichtes, der Zivilgerichtskommission sowie des Polizeigerichtes in Ehrverletzungssachen; letztere werden nämlich bei uns ebenfalls nach den Regeln des Zivilprozesses durchgeführt. Man mag sich zunächst fragen, ob dies angesichts eines gewissen öffentlichrechtlichen Einschlages auch bei Ehescheidungen und Vaterschaftsfällen richtig sei. Wir sehen hier jedoch trotzdem kein Hindernis. Namentlich bei den Ehescheidungen sollte der Antrag eine spürbare Entlastung bringen.

Wenn die Urteile des Obergerichtes nicht einbezogen werden, so geschieht dies vor allem, weil sich gewisse Komplikationen seitens des Bundesrechtes ergeben könnten. Dagegen erfasst Artikel 248^{bis} auch die Obergerichtskommission.

Die vorgeschlagene Regelung erstreckt sich auch auf die Mehrzahl der Fälle, die dem Einzelrichter zugewiesen sind (die Ergänzung in Artikel 262 sogar auf alle Fälle). Dort, wo es beim bisherigen Recht bliebe, ist meistens nicht nur rasch zu entscheiden sondern auch die Begründung kann sehr kurz sein. Es rechtfertigt sich daher nicht, noch ein Zwischenstadium mit dem Begehren für schriftliche Urteilsbegründung einzuschieben. Sodann lag uns daran, eine möglichst einfache Abgrenzung zu finden für das, was unter das Vorgehen gemäss Artikel 248^{bis} fällt und was nicht.

Die Vorschläge bezüglich Artikel 248, 248^{bis}, 248^{ter} und 262 bedingen auch Ergänzungen bei den Bestimmungen über die Kosten. Dies geschieht durch Artikel 27^{bis} und Artikel 254 Absatz 2.

II.

Dieser Memorialsantrag wurde vom Regierungsrat dem Glarner Anwaltsverband zur Vernehmlassung zugestellt. Mit Schreiben vom 30. November 1976 erstattete der Anwaltsverband seine Stellungnahme, wobei dessen Vorstellungen in verschiedenen Punkten von denjenigen des Obergerichts abwichen. Insbesondere wurde seitens des Anwaltsverbandes die Frage aufgeworfen, weshalb die neue Regelung nicht auch in Strafsachen Geltung haben solle. Ferner wurde der Standpunkt vertreten, dass an der Begründungspflicht für gerichtliche Entscheide grundsätzlich festzuhalten sei, dass aber für die Parteien die Möglichkeit geschaffen werden solle, auf begründete Ausfertigungen eines Entscheides und auf Rechtsmittel gegen denselben zu verzichten. Was die Gerichtsgebühren anbelangt, sollte nach Ansicht des Anwaltsverbandes die neue Regelung nicht den Eindruck erwecken, diejenige Partei, welche auf ihrem Recht bestehe, eine begründete Ausfertigung des Entscheides zu verlangen, werde dafür «bestraft». Es wäre deshalb vorzusehen, dass im Falle eines Verzichtes auf eine begründete Ausfertigung die vom Gericht bei der Urteilsfällung festgesetzte Gerichtsgebühr um einen bestimmten Bruchteil reduziert würde.

Zum Schlusse erinnert der Anwaltsverband daran, dass im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung die Gerichtsorganisation insgesamt zu überprüfen und die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu studieren sei. Es wäre dabei ernsthaft zu prüfen, ob nicht auch noch andere Möglichkeiten bestünden, die Überlastung der Gerichte zu beheben. Die Gründe dafür lägen nicht allein darin, dass bisher sämtliche Entscheidungen zu begründen sind, sondern auch teilweise in der glarnerischen Gerichtsorganisation und in der zahlenmässig ungenügenden personellen Dotation der Gerichtskanzlei.

III.

Diese Eingabe des Anwaltsverbandes bewog den Regierungsrat, zur Vorberatung dieser Vorlage eine Kommission einzusetzen.

Diese Kommission stand unter dem Vorsitz von Dr. Peter Hefti, Obergerichtspräsident. Ferner gehörten ihr an David Baumgartner, Oberrichter, Dr. Alfred Heer, Kriminalgerichtspräsident, Dr. Kurt Luchsinger, Zivilgerichtspräsident, lic. iur. Karljörg Landolt, Gerichtsschreiber, und seitens des Anwaltsverbandes Rechtsanwalt lic. iur. Friedrich Baumgartner und Rechtsanwalt Dr. iur. Werner Stauffer. Die Kommission wurde ersucht, dem Regierungsrat zuhanden von Landrat und Landsgemeinde einen formulierten Vorschlag einzureichen, in welcher Richtung die Prozessgesetzgebung einer Revision unterzogen werden soll.

Mit Eingabe vom 18. Februar kam diese Kommission ihrem Auftrag nach, indem sie dem Regierungsrat einen bereinigten Entwurf zur Revision der Zivilprozessordnung wie auch der Strafprozessordnung unterbreitete. Gegenüber dem vom Obergericht eingereichten Memorialsantrag ergaben sich dabei verschiedene Änderungen. So fällt auf, dass die neue Regelung, wie sie die Kommission in Vorschlag brachte, nun auch auf die Urteile des Polizeigerichtes in Strafsachen angewandt werden soll. Was die Gerichtsgebühren angeht, einigte sich die Kommission auf folgende Lösung: Bei Urteilen, die nur im Dispositiv zugestellt werden, erhebt das Gericht eine einfache Gerichtsgebühr, die für den Fall gilt, dass keine schriftliche Urteilsbegründung verlangt wird. Die gleichzeitig festzusetzende Gerichtsgebühr für ein schriftlich zu begründendes Urteil darf höchstens das Doppelte der einfachen Gerichtsgebühr betragen. Für die vom Gericht verfügte Kostentragung bleibt unerheblich, welche Partei die Begründung verlangt.

Eine Differenz innerhalb der Kommission ergab sich über die Frage, ob — wie es das Obergericht vorschlägt — die Begründung der in Frage kommenden Entscheide auf Verlangen der Parteien hin erfolgen soll oder ob — wie es der Anwaltsverband empfiehlt — die Urteilsbegründung nur dann entfällt, wenn die Parteien darauf verzichten. Die Mehrheit der Kommission gab dabei der erstgenannten Lösung den Vorzug, da sie besser in das System des Parteiprozesses passe. Bei der Verzichtslösung bestehe zudem die Gefahr, dass die Parteien glaubten, dem Gericht mit dem Verzicht einen Dienst erweisen zu müssen; auch wäre denkbar, dass für den Fall, wo eine Partei bereits eine Verzichtserklärung abgegeben habe, die andere entsprechend «bearbeitet» werden könnte. Demgegenüber erachtete die Minderheit aus grundsätzlichen Überlegungen heraus die Verzichtslösung als die bessere.

IV.

Auch bei der Beratung dieser Vorlage im Landrat wurde längere Zeit darüber diskutiert, ob der sog. Verlangenslösung oder der Verzichtslösung der Vorzug zu geben sei; demgegenüber blieb das grundsätzliche Anliegen des Obergerichtes, dass eine Begründung der Urteile nicht mehr in jedem Falle zu erfolgen hätte, unbestritten. Der Rat entschied sich schliesslich für die Verlangenslösung, die auch in Prozessgesetzen anderer Kantone Eingang gefunden und sich dort bewährt hat.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei der nachstehenden Teilrevision der Zivil- und der Strafprozessordnung zuzustimmen; der vom Obergericht eingereichte Memorialsantrag wäre als dadurch erledigt vom Protokoll abzuschreiben.

A. Aenderung der Zivilprozessordnung

I.

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 248 Abs. 1

Urteil und
Protokoll

Unter Vorbehalt von Artikel 248a, 248b und 250 fällt das Urteil mit dem Gerichtsprotokoll zusammen und enthält:
(Rest unverändert)

Art. 248a (neu)

Urteils-
begründung
a. im all-
gemeinen

¹ Die Entscheide des Zivilgerichtes, der Zivilgerichtskommission, des Augenscheingerichtes, des Polizeigerichtes in Ehrverletzungsklagen und der Obergerichtskommission werden den Parteien vorerst ohne Begründung, d. h. nur im Dispositiv, zugestellt.

² Jede Partei kann innert 20 Tagen von der schriftlichen Zustellung des Dispositives an gerechnet bei der Gerichtskanzlei schriftlich die Zustellung der Urteilsbegründung verlangen. Bei Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, welche das Bundesgesetz nicht auf den ordentlichen Prozessweg verweist und für welche das Zivilgericht gemäss Artikel 22 Absatz 1 und 2 des Einführungs-

gesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zuständig ist, beträgt diese Frist zehn Tage. Die Urteilsbegründung ist schriftlich auszufertigen und stets allen Parteien zuzustellen.

³ Die Rechtsmittelfristen beginnen erst von der Zustellung der Urteilsbegründung an zu laufen. Ist von keiner Partei innert der vorgesehenen Frist die Urteilsbegründung verlangt worden, so tritt der Entscheid in Rechtskraft, und ausser der Revision sind keine Rechtsmittel mehr zulässig. Wird die Urteilsbegründung zugestellt, so gelten bezüglich Rechtsmittel und Rechtskraft für alle Parteien die gewöhnlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

⁴ Das nur im Dispositiv zugestellte Urteil muss eine Rechtsbelehrung über die Absätze 2 und 3 dieses Artikels enthalten.

⁵ Die Parteien können anschliessend an die mündliche Eröffnung des Entscheides erklären, dass sie auf eine schriftliche Begründung und damit auf das Ergreifen von Rechtsmitteln verzichten.

Art. 248b (neu)

Urteils-
begründung
b. bei Ent-
scheiden
des Zivil-
gerichts-
präsidenten

¹ Artikel 248a gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 auch für die Entscheide des Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter. Die Frist, innert welcher die Begründung verlangt werden kann, beträgt zehn Tage. Bei den Entscheiden, für welche der Einzelrichter auf Grund des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zuständig ist, beträgt die Frist fünf Tage.

² Bei Streitigkeiten über die Bewilligung eines Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung und in Fällen der Konkurseröffnung ist der Entscheid stets zu begründen.

Art. 252a (neu)

Gerichts-
gebühren

¹ Für die Gerichtsgebühren gelten die Artikel 34 und 35 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

² Bei Urteilen, die nur im Dispositiv zugestellt werden, erhebt das Gericht eine einfache Gerichtsgebühr, die für den Fall gilt, dass keine schriftliche Urteilsbegründung verlangt wird. Die gleichzeitig festzusetzende Gerichtsgebühr für ein schriftlich zu begründendes Urteil darf höchstens das Doppelte der einfachen Gerichtsgebühr betragen.

³ Für die vom Gericht verfügte Kostentragung bleibt unerheblich, welche Partei die Begründung verlangt.

Art. 262

Urteil

Das Urteil soll in der Regel sofort gefällt und den Parteien mündlich eröffnet werden. Alsdann ist es den Parteien oder Anwälten gemäss Artikel 253 ungesäumt zuzustellen; im übrigen gilt Artikel 248b.

II.

Die neu erlassenen Artikel 252a und 248a sowie die Änderung in Artikel 248 treten in Kraft für Entscheide, welche nach der Landsgemeinde 1977 zugestellt werden. Der neu erlassene Artikel 248b und die Änderung in Artikel 262 treten in Kraft für Entscheide, welche nach der Landsgemeinde 1977 gefällt werden.

B. Aenderung der Strafprozessordnung

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 138a (neu)

Gerichts-
gebühren

¹ Für die Gerichtsgebühren gelten die Artikel 34 und 35 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

² Bei Urteilen, die nur im Dispositiv zugestellt werden, erhebt das Gericht eine einfache Gerichtsgebühr, die für den Fall gilt, dass keine schriftliche Urteilsbegründung ausgefertigt werden muss. Die gleichzeitig festzusetzende Gerichtsgebühr für ein schriftlich zu begründendes Urteil darf höchstens das Doppelte der einfachen Gerichtsgebühr betragen.

³ Für die vom Gericht verfügte Kostentragung bleibt unerheblich, welche Partei die Begründung verlangt.

Art. 144

Urteil

¹ Das Urteil enthält:

1. – 7. (unverändert);

8. die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Einvernahmen und Anführung der angewandten Gesetzesbestimmungen; vorbehalten bleibt Artikel 144a.

9. – 11. (unverändert)

Absatz 2 (unverändert)

³ Das begründete Urteil ist dem Staatsanwalt, der Zivilpartei und dem Angeklagten gegen Rückschein zuzustellen, ferner bei Antragsdelikten auch dem Anzeiger; vorbehalten bleibt Artikel 144a.

Absätze 4 und 5 (unverändert)

Art. 144a (neu)

Urteils-
begründung

¹ Die Entscheide des Polizeigerichtes werden den Parteien vorerst nur im Dispositiv, d. h. ohne Begründung gemäss Artikel 144 Absatz 1 Ziffer 8, jedoch unter Anführung der angewandten Gesetzesbestimmungen, zugestellt; vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Jede Partei kann innert zehn Tagen von der schriftlichen Zustellung des Dispositives an gerechnet bei der Gerichtskanzlei schriftlich die Zustellung der Urteilsbegründung verlangen. Diese ist schriftlich auszufertigen und stets allen Parteien zuzustellen.

³ Die Rechtsmittelfristen beginnen erst von der Zustellung der Urteilsbegründung an zu laufen. Ist von keiner Partei innert der vorgesehenen Frist die Urteilsbegründung verlangt worden, so tritt der Entscheid in Rechtskraft, und ausser der Revision sind keine Rechtsmittel mehr zulässig. Wird die Urteilsbegründung zugestellt, so gelten bezüglich Rechtsmittel und Rechtskraft für alle Parteien die gewöhnlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung.

⁴ Wird das Urteil nur im Dispositiv zugestellt, so muss es eine Rechtsbelehrung über die Absätze 2 und 3 dieses Artikels enthalten.

⁵ Urteile des Polizeigerichtes, die eine Anstaltseinweisung oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten aussprechen, sind stets zu begründen.

Art. 144a (bisher)

Der bisherige Artikel 144a (Gebührentarif) wird neu zu Artikel 144b.

II.

Die neu erlassenen Artikel 138a und 144a sowie die Änderungen in Artikel 144 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 3 treten in Kraft für Entscheide, welche nach der Landsgemeinde 1977 zugestellt werden.

§ 17 A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

B. Aenderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

C. Aenderung der Strafprozessordnung

(Verhöramt)

I.

Das Obergericht unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden von Landrat und Landsgemeinde eine Änderung von Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Behörden und Beamten, eine Änderung von Artikel 15 und 17 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und eine Änderung von Artikel 13 und 84 der Strafprozessordnung. Alle diese Änderungen stehen in Zusammenhang mit der vorgesehenen Schaffung der Stelle eines Adjunkten des Verhorrichters.

Zur Begründung dieser Gesetzesänderungen führt das Obergericht folgendes aus:

«Der innere Zusammenhang all dieser Vorschläge mit Ausnahme von Artikel 17 Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes ist durch die sehr starke Zunahme der Aufgaben des Verhöramtes gegeben. Es gilt, gewissen Reorganisationsmassnahmen die gesetzliche Grundlage zu verschaffen.

Das Obergericht sieht es als unumgänglich an, dem Verhorrichter einen ständigen Vertreter beizugeben. Bis jetzt lag die Stellvertretung bei einem praktizierenden Anwalt, der den Verhorrichter bei längerdauernder Abwesenheit (Ferien, Krankheit usw.) vertrat. Der stellvertretende Verhorrichter führte die ersten Einvernahmen durch und leitete die ersten Untersuchungsmassnahmen in die Wege. Abgeschlossen wurde der Fall dann aber meist vom ordentlichen Verhorrichter. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Stellvertretung keine eigentliche Entlastung mit sich brachte. Damit sollen die Verdienste des bisherigen Stellvertreters in keiner Weise geschmälert werden. Insbesondere musste der Verhorrichter ausser bei längerdauerndem Aussetzen die gesamte Zeit, werktags und sonntags, Tag und Nacht, auf Pikett stehen. Der bisherige Verhorrichter, dessen grosse Verdienste und dessen unermüdlicher Einsatz auch hier dankbar anerkannt seien, hätte seine Aufgabe ohne die Hilfe eines ständigen Stellvertreters künftig auch nicht mehr weiterführen können. Ein Nachfolger würde sich zum vorneherein kaum finden lassen, wenn er nicht über einen ständigen Stellvertreter verfügen kann.

Die erhöhte Belastung des Verhorrichters zeigt deutlich das Verkehrsstrafrecht. Nicht nur die Zunahme des Strassenverkehrs sondern auch das neue Strassenverkehrsgesetz, welches verschiedene neue Straftatbestände schuf, die nach einer verhöramtlichen Untersuchung rufen, haben wesentlich zu dieser Zunahme beigetragen. Aber auch sonst schafft der Bundesgesetzgeber ständig neue Straftatbestände.

Demzufolge schlägt das Obergericht vor, die Stelle eines ständigen Vertreters des Verhorrichters (Adjunkt) zu schaffen. Chef des Verhöramtes bleibt der Verhorrichter. Der Adjunkt arbeitet nach dessen Weisungen. Er kann dabei alle Verrichtungen des Verhöramtes vornehmen, mit denen ihn der Verhorrichter beauftragt. Andererseits soll der Adjunkt auch für gewisse Obliegenheiten des Verhorschreibers herangezogen werden können. Zu denken ist hier namentlich an die Führung der Einvernahmeprotokolle in komplizierteren Fällen oder auch die Durchführung in einfachen Fällen.

Der Aufgabenkreis des Adjunkten wird in der vorgeschlagenen Neufassung von Artikel 13 der Strafprozessordnung umschrieben, währenddessen mit der Ergänzung von Artikel 15 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation die gesetzliche Grundlage für diese Stelle geschaffen wird.

Die Wahl des Adjunkten sollte womöglich durch das Obergericht erfolgen. Aus diesem Grund und auch in Anbetracht der bisherigen Praxis, nach der das Obergericht die Wahl der nicht in die Wahlkompetenz des Landrates fallenden Beamten vorgenommen hatte, sollte Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus im vorgeschlagenen Sinne ergänzt werden. Dass Artikel 17 Absatz 3 nicht schon jetzt so lautet, dürfte übrigens ein Versehen sein, indem sonst die Absätze 4 und 6 von Artikel 17 unverständlich wären.

Gemäss Artikel 84 Absatz 2 der Strafprozessordnung musste bis jetzt bei allen Verhören der Verhörschreiber zugegen sein und mit dem Verhörriechter das Protokoll unterschreiben. Für einfachere Fälle sollte die Möglichkeit bestehen, dass der Verhörriechter oder dessen Adjunkt Verhöre allein durchführen und direkt protokollieren können. Dabei erübrigt sich natürlich die Unterschrift des Verhörschreibers. Die Pflicht, dass der Verhörschreiber die Protokolle unterschreibt, sollte daher generell gestrichen werden, was selbstverständlich nicht ausschliesst, dass er dennoch zur Abfassung von Einvernahmeprotokollen herangezogen wird. Durch diese Entlastung des Verhörschreibers sollte es auch wieder möglich sein, ihn unter Umständen als Stellvertreter der Gerichtsschreiber einzusetzen oder ihn für weitere Aufgaben der Gerichtskanzlei heranzuziehen.

Beim Zivilgerichtspräsidenten besteht heute schon eine gewisse Überlastung. Diese wird unter dem neuen Kinderrecht zunehmen, und auch sonst besteht beim Bundesgesetzgeber die Tendenz, je länger je mehr die Anrufung und Mitwirkung des Richters bei den zivilrechtlichen Verhältnissen zu erweitern. Eine Entlastung des Zivilgerichtspräsidenten kann dadurch herbeigeführt werden, dass er nicht mehr Einzelrichter in Strafsachen ist.

Verdankenswerterweise hat sich der Augenscheingerichtspräsident bereit gefunden, die Funktion als Einzelrichter in Strafsachen zu übernehmen. Selbstverständlich ist seine Entschädigung entsprechend anzupassen, und dies wird bedingen, ihn auch in den Pensionsstatus der Regierungsräte und Gerichtspräsidenten einzubeziehen. Die Stellvertretung soll durch das Obergericht geregelt werden, wobei es naheliegt, hier den Zivilgerichtspräsidenten einzusetzen; beim Verhörriechter würden sich gewisse Kompetenzkonflikte ergeben.»

II.

Was die vom Obergericht am Schlusse der Eingabe erwähnte Anpassung der Entschädigung des Augenscheingerichtspräsidenten und seine Aufnahme in die Alterssicherung der Behördemitglieder betrifft, ist hierfür der Landrat zuständig. Stimmt die Landsgemeinde den nachstehenden Gesetzesänderungen zu, wird dem Landrat nachher ein entsprechender Antrag zu unterbreiten sein.

Im übrigen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde den Antrag des Obergerichtes zur Annahme, wobei er sich aber die Wahl des Adjunkten des Verhörriechters vorbehalten und nicht dem Obergericht übertragen möchte. Aus Anlass der deshalb notwendigen Änderung von Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten ist auch — laut kürzlichem Landratsbeschluss — der «Kantonschemiker» durch den «kantonalen Lebensmittelinspektor» zu ersetzen.

III.

Demgemäss beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Das Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2

Der Landrat wählt die nachstehend verzeichneten Beamten:

Den Ratsschreiber, die Direktionssekretäre, die Gerichtsschreiber, den Adjunkten des Verhörriechters, den Verhör-

schreiber, den Landesarchivar, den Grundbuchverwalter, die Grundbuchbeamten, den Staatskassier, den Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes, den Steuerkommissär, den Schulinspektor, die Arbeitsschulinspektorin, den Landwirtschaftslehrer, den Kantonsingenieur, den kantonalen Lebensmittelinspektor, den Kantonsförster, den Kulturingenieur sowie deren Adjunkte, den Kreiskommandanten, den Zeughausverwalter, die Verwalter der Versicherungen, die Chefärzte des Kantonsspitals, den Kantonstierarzt und den Konkursbeamten.

Art. 17 Abs. 3

Der Regierungsrat, beziehungsweise für das Gerichtswesen das Obergericht, wählt alle übrigen Beamten und Angestellten.

II.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

B. Aenderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 15

Verhöramt

Das Verhöramt, bestehend aus einem Verhörriechter, dessen Stellvertreter (Adjunkt) und einem Verhörschreiber, führt die Untersuchung in Straffällen und erledigt alle weiteren ihm durch die Strafprozessordnung übertragenen Aufgaben.

Art. 17 Abs. 1

Einzelrichter für Strafsachen

Als Einzelrichter für Strafsachen amtet der Präsident des Augenscheingerichtes. Das Obergericht regelt die Stellvertretung.

II.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

C. Aenderung der Strafprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 13

Adjunkt

Dem Verhörriechter steht zur Mithilfe ein Adjunkt zur Verfügung. Der Adjunkt arbeitet nach den Weisungen des Verhörriechters und kann diesen in allen Belangen vertreten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend den Verhörer gelten sinngemäss auch für den Adjunkten. Der Adjunkt kann ferner für Obliegenheiten des Verhörschreibers herangezogen werden.

Art. 84 Abs. 2

Am Schlusse jedes Verhörs hat der Einvernommene seine Unterschrift anzubringen. Ebenso ist jedes Protokoll vom Verhörer und bei Zuzug eines Übersetzers auch von diesem zu unterschreiben.

II.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 18 Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

I. Allgemeines

Die Wasserfahrzeuge haben in den letzten Jahren auch auf unsern Seen, dem Klöntaler- und dem Walensee, stark zugenommen. Die steigende Belastung, welche der Öffentlichkeit daraus erwächst, rechtfertigt heute auch bei uns die Besteuerung der Wasserfahrzeuge im Sinne einer Belastung nach dem Verursacherprinzip.

Nachdem die Wasserfahrzeuge auf dem sanktgallischen Teil des Walensees bereits seit dem 1. Januar 1976 aus den gleichen Gründen besteuert werden, drängt sich auch auf unserem Gebiet eine analoge Besteuerung auf. Es soll damit insbesondere vermieden werden, dass Boote aus andern Kantonen, besonders aus dem Kanton St. Gallen, die Ufergebiete unseres Kantons belegen, um so der Steuerpflicht des eigenen Kantons auszuweichen.

II. Entwicklung der privaten Schifffahrt

Die nachstehenden Zahlen zeigen, in welchem Ausmass die Zahl der im Kanton Glarus kontrollpflichtigen Wasserfahrzeuge zugenommen hat:

Jahr	Boote Walensee			Boote Klöntalersee			Boote Gesamttotal		
	mit Motor	o. Motor	Total	mit Motor	o. Motor	Total	mit Motor	o. Motor	Total
1971	95	36	131	85	21	106	180	57	237
1972	108	47	155	87	25	112	195	72	267
1973	125	67	192	89	30	119	214	97	311
1974	131	70	201	102	38	140	233	108	341
1975	138	98	236	107	42	149	245	140	385
1976	153	116	269	109	47	156	262	163	425

Dazu kommt die immer grösser werdende Zahl der sogenannten Wanderboote, d. h. Boote, welche von Fall zu Fall mit Auto und Anhängern an einen der Seen gebracht und in der Regel während des Ferienaufenthaltes dort gefahren werden.

III. Aufwendungen für die private Schifffahrt

1. Administrative Aufwendungen

Gemäss den geltenden Vorschriften dürfen Wasserfahrzeuge nur mit einer dem Halter erteilten Betriebsbewilligung in Verkehr gesetzt werden. Im weiteren bedarf es für die Führung bestimmter Schiffskategorien, insbesondere aller Motorboote über sechs PS, eines Schifferpatentes. Die deshalb notwendigen Zulassungsprüfungen sowie die vorgeschriebenen periodischen Untersuchungen der Schiffe und die Abnahme der Führerprüfungen erfordern den Einsatz von Fachkräften. Zu-

dem müssen die erforderlichen Ausweispapiere ausgestellt, die zugelassenen Schiffe registriert und die Register mit den Angaben über den Halter ständig nachgeführt werden. Diese Aufgaben verursachen den damit beauftragten Organen entsprechende Arbeit. Während bisher alle administrativen Arbeiten durch unsere kantonale Schifffahrtskontrolle und die technischen Obliegenheiten durch das Schifffahrtsinspektorat des Kantons Schwyz erledigt wurden — wofür wir in den letzten fünf Jahren rund 11 000 Franken zu bezahlen hatten — werden künftig alle Arbeiten durch die kantonale Schifffahrtskontrolle in Verbindung mit einem Experten der Motorfahrzeugkontrolle erledigt werden. Zwar werden für diese Amtshandlungen von den Schiffhaltern und den Schiffsführern bereits heute Gebühren erhoben, die aber die Aufwendungen nicht mehr zu decken vermögen.

2. Aufwendungen im Dienste der Sicherheit

Selbst wenn die vorgenannten Gebühren erhöht würden, könnten doch damit jene Belastungen, die der Öffentlichkeit aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung auf dem See sowie aus den Forderungen des Gewässerschutzes erwachsen, nicht gedeckt werden. Gerade die durch diese Aufgaben sich ergebenden staatlichen Aufwendungen haben sich aber als Folge des stark zugenommenen privaten Schiffsverkehrs vergrössert und werden auch in Zukunft nicht geringer sein.

Sturmwarndienst

Ausschliesslich im Dienste der Sicherheit, und ganz besonders der Sicherheit der Kleinschifffahrt, wurde für den Walensee mit öffentlichen Mitteln der Sturmwarndienst eingerichtet. Dabei geht es nicht nur etwa um die Aufstellung der Sturmwarngleuchten und der damit zusammenhängenden Installationen, sondern es entstehen für die Bedienung der beiden Stationen, den Unterhalt und den Betrieb der Leuchten sowie die Instandhaltung der Stromzufuhr jährlich wiederkehrende Kosten.

Seerettungsdienst

Eine weitere, ebenso wichtige und wirksame Aufgabe im Dienste der Sicherheit ist der Seerettungsdienst. Zwar ist er am Zürichsee und am Walensee gemäss den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt Sache der Ufergemeinden und es könnten, gestützt auf diese Vereinbarung, von den Schiffhaltern Beiträge erhoben werden. Solche wurden durch den Kanton Glarus bisher nicht erhoben, wie denn auch keine Beiträge an den Seerettungsdienst geleistet wurden.

3. Aufwendungen für den Ordnungsdienst

Je grösser der Verkehr auf den Gewässern ist, um so notwendiger sind entsprechende Kontrollen. Die immer grösser werdende Zahl der auf unseren Seen verkehrenden Wasserfahrzeuge, insbesondere der Motorboote, zwingt zu vermehrten polizeilichen Kontrollen. Zwar bemühen sich der Segel- und Motorboot-Club Glarnerland und Walensee und die Vereinigung der Fischer und Freunde des Klöntals ihre Mitglieder zur Beachtung der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften anzuhalten. Leider gibt es aber auch Bootsführer, die sich wenig um die geltenden Vorschriften kümmern. Auch auf unsern schiffbaren Gewässern sind deshalb polizeiliche Kontrollen unerlässlich.

4. Aufwendungen für den Gewässerschutz

Schliesslich müssen im Zusammenhang mit den Anstrengungen um die Reinhaltung unserer Seen an geeigneten Orten am Ufer Einrichtungen geschaffen werden, die es ermöglichen, das sich in den Motorbooten ansammelnde, ölhaltige Bilgenwasser abzusaugen sowie die Fäkalientanks, die für alle Schiffe mit Toiletten vorgeschrieben sind, zu entleeren und die Abgänge einer Wasserreinigungsanlage zuzuführen. Wenn auch für die einzelne Entleerung eine Gebühr in Aussicht zu nehmen ist, so dürfte diese wohl die Kosten des Arbeitsvorganges, nicht aber jene der Erstellung der Einrichtungen und der Kanalisationen decken. Für unser Kantonsgebiet am Walensee ist zwar keine solche Anlage vorgesehen. Wir werden aber zur Beitragsleistung herangezogen, falls der Kanton St. Gallen eine derartige Anlage auf seinem Kantonsgebiet verwirklichen sollte.

IV. Besteuerung

1. Notwendigkeit

All die erwähnten und bisher aus öffentlichen Mitteln finanzierten Aufwendungen dienen einem im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung relativ kleinen Personenkreis. Es sollte danach getrachtet wer-

den, nicht die Gesamtheit der Steuerzahler mit Kosten für Administration, Massnahmen und Einrichtungen zu belasten, die durch den privaten Schiffsverkehr direkt oder indirekt verursacht werden. Im Sinn des Verursacherprinzips erscheint es nur recht und billig, dass für die im Interesse und zum Schutze der privaten Schifffahrt notwendigen Aufwendungen in erster Linie jene Personen die Mittel erbringen, die zu diesen Aufwendungen Veranlassung geben. Die Besteuerung der Wasserfahrzeuge darf deshalb als gerechte und geeignete Lösung angesehen werden.

Eine fiskalische Belastung aller oder einzelner Kategorien von Wasserfahrzeugen kennen bereits verschiedene Kantone. Neben Luzern, Nidwalden, Thurgau, Tessin und Waadt sind insbesondere die Konkordatskantone Schwyz und St. Gallen zu erwähnen, während in Zürich ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung ist.

2. Grundsätze

Der der Landsgemeinde unterbreitete Entwurf sieht vor, dass grundsätzlich alle vom glarnerischen Ufer aus in Verkehr gesetzte Wasserfahrzeuge der Besteuerung unterliegen. Dazu gehören in erster Linie alle jene Schiffe, die ständig im Bereich unseres Kantons ihren Anker- oder Liegeplatz haben. Es sind dies die Schiffe, für deren Inverkehrsetzung es gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee einer Betriebsbewilligung der kantonalen Schifffahrtskontrolle bedarf. Auch die eingangs erwähnten Wanderboote sollen, soweit sie vom glarnerischen Ufer aus länger als einen Monat in Verkehr gesetzt werden, der Steuerpflicht unterliegen. Sollte durch diese steuerliche Belastung der Strom der Wanderboote etwas zurückgehen, so wäre dies durchaus nicht unerwünscht.

Hingegen ist vorgesehen, von der Besteuerung die Ruderboote, Paddelboote, Pedalos und ähnliche kleine Wasserfahrzeuge ohne Motor auszunehmen.

Soziale Überlegungen lassen es als richtig erscheinen, das «Boot des kleinen Mannes» nicht mit einer Steuer zu belasten. Diese Boote bewegen sich kaum auf dem offenen See, sondern bleiben in der Regel im Uferbereich, wo auch die Gefahren und damit die Notwendigkeit von Rettungseinsätzen wesentlich geringer sind.

Es ist selbstverständlich, dass die Wasserfahrzeuge der Polizei, der Seerettungsdienste und der Fischereiaufsicht nicht mit einer Steuer belegt werden. Analog dem Strassenverkehrsgesetz sind auch die Wasserfahrzeuge des Bundes von der Steuerpflicht auszunehmen. Die Steuerbefreiung rechtfertigt sich ferner für jene Schiffe, die aufgrund einer eidgenössischen Konzession regelmässig gewerbsmässige Fahrten auszuführen verpflichtet sind.

3. Steuertarif

Der Steuertarif soll vom Landrat festgelegt werden. Hierbei ist für Wasserfahrzeuge, die ausschliesslich auf nicht das ganze Jahr befahrbaren Gewässern verkehren — gedacht ist dabei vor allem an den Klöntalersee — eine angemessene Reduktion des Steuertarifes vorzunehmen.

Ähnlich wie beim Auto soll die Steuer unter Berücksichtigung der bei den verschiedenen Schiffskategorien messbaren Grössen angesetzt werden, d. h. beim Motorboot entsprechend der Motorenleistung, beim Segelschiff entsprechend der Segelfläche und beim Lastschiff entsprechend der zulässigen Nutzlast.

Aufgrund eines vom Regierungsrat analog den Ansätzen im Kanton St. Gallen entworfenen Tarifes würde die jährliche Steuer demzufolge z. B. betragen:

	Fr.
— für ein kleines Motorboot mit einem 6-PS-Motor	48.—
— für ein Motorboot mit einem 60-PS-Motor	220.—
— für ein Motorboot mit einer Motorenleistung von 240 PS	760.—
— für ein Segelboot mit einer Segelfläche bis 12 m ²	30.—
— für ein Segelboot mit einer Segelfläche von 20 m ²	54.—

Nach diesem Vorschlag des Regierungsrates sollten die kleineren motorlosen Segelschiffe, die weder hinsichtlich Lärm noch durch Abgase oder Ölausscheidung eine Belastung darstellen, nur eine minimale steuerliche Belastung erfahren. Andererseits erscheint es durchaus vertretbar, dass die Besitzer grosser Segelyachten und luxuriöser Motorboote mit entsprechenden Zuschlägen belastet werden. Gemessen an den Anschaffungskosten und dem Aufwand für Betrieb und Unterhalt einer Motor- oder einer Segelyacht sind die in Frage kommenden Ansätze immer noch bescheiden.

Selbstverständlich darf ein Wasserfahrzeug nur einmal im Jahr besteuert werden. Wenn ein Halter sein Schiff, für das er die Steuer bereits bezahlt hat, einem anderen zu Eigentum oder zum Gebrauch überlässt, hat er selbst dafür besorgt zu sein, dass er von diesem für die bezahlte Steuer entschädigt wird (Artikel 8).

Wie gesagt aber handelt es sich hier lediglich um einen Vorschlag des Regierungsrates; der Steuertarif soll gemäss Artikel 5 in die Zuständigkeit des Landrates fallen.

4. Steuerertrag

Gemäss angestellten Berechnungen könnte aufgrund des derzeitigen Bestandes der im Kanton Glarus immatrikulierten Wasserfahrzeuge und aufgrund der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ansätze mit einer jährlichen Einnahme von ca. 35 000 Franken gerechnet werden.

5. Weitere Einzelheiten

Im übrigen wäre vorgesehen, die Steuer beim Halter zu erheben und als Ausweis über die Erfüllung der Steuerpflicht eine Klebevignette mit der aufgedruckten Jahreszahl abzugeben. Die Vignette wäre dann vom Halter an gut sichtbarer Stelle am Schiff anzubringen. Diese Lösung würde es ermöglichen, Schiffe, für welche die Steuern nicht bezahlt wurden, mühelos zu ermitteln.

Wenn ein Wasserfahrzeug erst in der zweiten Jahreshälfte, nachdem die Wassersportsaison normalerweise bereits in vollem Gange ist, oder sogar im Verlaufe des letzten Trimesters in Verkehr gesetzt wird, wäre es unbillig, noch die volle Jahressteuer zu erheben. Artikel 7 Absatz 2 bestimmt deshalb, in welchem Ausmass in solchen Fällen das Steuerbetreffnis reduziert werden kann.

Artikel 10 (Erhebung von Gebühren) entspricht dem bisherigen Recht, das nun im Gesetzesentwurf ausdrücklich festgehalten werden soll.

V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

Art. 1

Steuerpflicht

Der Kanton erhebt von den Haltern von Wasserfahrzeugen eine Steuer.

Art. 2

Besteuerte Fahrzeuge

Der Steuer unterliegen die Wasserfahrzeuge:

- a. für deren Inverkehrsetzung eine Betriebsbewilligung des Kantons Glarus erforderlich ist;
- b. die im Kanton Glarus ihren Standort haben;
- c. die ihren Standort in einem andern Kanton haben und länger als einen Monat auf den schiffbaren Gewässern des Kantons Glarus in Verkehr gesetzt werden (Wanderboote).

Art. 3

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- a. die Wasserfahrzeuge des Bundes;
- b. die aufgrund einer eidgenössischen Konzession in Verkehr gesetzten Wasserfahrzeuge;
- c. die Wasserfahrzeuge der Polizei, der Fischereiaufsicht und des Gewässerschutzes;

- d. Ruder- und Paddelboote, Pedalos und ähnliche kleine Wasserfahrzeuge ohne Motor;
- e. auswärtige Wasserfahrzeuge, die nur zur Teilnahme an einer Wassersportveranstaltung auf den schiffbaren Gewässern des Kantons Glarus eingesetzt werden.

Art. 4

Steuerbemessung

Die Höhe der Steuer richtet sich nach:

- a. der Motorenleistung für Motorschiffe;
- b. der Segelfläche für Segelschiffe;
- c. der Nutzlast für Lastschiffe.

Art. 5

Steuertarif

¹ Der Steuertarif wird durch den Landrat festgesetzt.

² Für Wasserfahrzeuge, die ausschliesslich auf nicht das ganze Jahr befahrbaren Gewässern verkehren, ist der Steuertarif angemessen zu reduzieren.

Art. 6

Wanderboote

Für Wasserfahrzeuge, die keiner kantonalen Betriebsbewilligung bedürfen und nur vorübergehend, innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate, vom glarnerischen Ufer aus in Verkehr gesetzt werden, beträgt die Steuer für eine Betriebsdauer von über einem Monat 75 Prozent der Jahressteuer.

Art. 7

Steuerperiode

¹ Die Steuer ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten.

² Die Jahressteuer wird auf die Hälfte herabgesetzt, wenn die Zulassung nach dem 1. August erfolgt. Die Wanderboote sind von der Herabsetzung ausgenommen.

Art. 8

Veränderungen während der Steuerperiode

¹ Bei Rückgabe der Betriebsbewilligung vor Ablauf des Kalenderjahres, bei Ausserbetriebsetzung des Wasserfahrzeuges oder bei Wechsel des Halters erfolgt keine Rückvergütung der Steuer.

² Bei Wechsel des Halters wird die bereits bezahlte Steuer dem neuen Halter angerechnet.

Art. 9

Verweigerung oder Entzug der Betriebsbewilligung

Die Schiffsverkehrskontrolle ist ermächtigt, für ein der Steuerpflicht unterliegendes Wasserfahrzeug die Betriebsbewilligung zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Halter mit der Entrichtung der Steuer oder der Gebühren im Rückstand ist.

Art. 10

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und der Ersatz von Barauslagen der Vollzugsorgane richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee. Diese Vorschriften gelten für alle schiffbaren Gewässer des Kantons.

Art. 11*Strafbestimmung*

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsvorschriften werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 12*Vollzugsvorschriften*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 13*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

§ 19 A. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei B. Aenderung von Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

I. Allgemeines

Die glarnerische Gesetzgebung über die Fischerei beruhte bis anhin auf dem Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 und seiner Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 und der dazugehörenden Verordnung auf den 1. Januar 1976 sind die Kantone gemäss Artikel 20 der Verordnung gehalten, innert zweier Jahre ihre Ausführungsbestimmungen dem neuen Bundesgesetz anzupassen. Dies hat uns veranlasst, das bestehende kantonale Fischereigesetz einer Totalrevision zu unterziehen. So weist die Bundesgesetzgebung nachstehende Änderungen auf, welche bei der Neufassung unserer fischereirechtlichen Erlasse zu berücksichtigen waren:

- die Befugnisse des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Privaten sind unter Wahrung der bestehenden Rechte klarer festgelegt;
- den Vorschriften über die Hege und Pflege der Fischbestände und über die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer ist gegenüber den rein polizeilichen Bestimmungen grösseres Gewicht gegeben;
- die Fischereiinteressen sind im Zusammenhang mit wasserbaulichen Massnahmen besser gewahrt;
- die Schonvorschriften sind in Anpassung an die von den meisten Kantonen geübte Praxis verschärft und erweitert, wobei gleichzeitig den Kantonen für die Durchführung von Massnahmen, die der Hege und Schonung der Fischbestände oder der fischereitechnischen Gewässerbewirtschaftung dienen, ein grösserer Spielraum eingeräumt ist;
- neben der Erhaltung der Berufsfischerei ist den Interessen der Sportfischerei, die zunehmend an Bedeutung gewinnt, gebührend Beachtung geschenkt;
- die Leistungen des Bundes und der Kantone zur Förderung der Fischerei sind neu geregelt;
- zahlreiche Bestimmungen, insbesondere veraltete Vorschriften über die Ausübung des Fischfanges, wurden weggelassen.

Das bisherige kantonale Vollziehungsgesetz, erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1959, mit Änderungen vom 5. Mai 1968, 4. Mai 1969 und 11. Mai 1975, regelte die Rechtsgrundlagen und alle Fragen, welche die Fischerei betreffen.

Es ermächtigte den Regierungsrat, hinsichtlich Art und Zahl der zu verwendenden Fischereigerätschaften jederzeit Einschränkungen und Erweiterungen zu erlassen, wie auch Schongebiete aufzuheben oder weitere neu zu schaffen, für einzelne Fischarten Schontage oder Bannungen einzuführen oder solche wieder aufzuheben, einzelne Gewässer auf bestimmte Zeitdauer als Schongebiete

zu bezeichnen sowie für einzelne Fischarten Fangzahlbeschränkungen zu verfügen. Alle übrigen Kompetenzen lagen in der Kompetenz der Landsgemeinde, die zum Teil auch über rein administrative Belange zu entscheiden hatte.

Das neue kantonale Vollziehungsgesetz wurde von einem Expertengremium der kantonalen Fischereikommission vorberaten. Dabei wurde auch auf die Wünsche und Anregungen des Kantonalen Fischerei-Verbandes abgestellt, soweit dies im Rahmen des allgemeinen und staatlichen Interesses möglich war.

Es handelt sich hier um ein Rahmengesetz, welches die Grundsätze zur Ausübung der Fischerei beinhaltet. Alle weiteren Einzelheiten werden durch Verordnung des Landrates bzw. durch Erlasse des Regierungsrates geregelt. Der Kantonale Fischerei-Verband hat sich ebenfalls für eine solche Lösung ausgesprochen.

Die neue kantonale Fischereigesetzgebung gliedert sich somit in nachstehende Erlasse:

- Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz als Rahmengesetz
- Verordnung des Landrates betreffend Patentarten, Patenttaxen und Gültigkeit der Patente
- Verordnung und weitere Erlasse des Regierungsrates zum kantonalen Vollziehungsgesetz (fischereipolizeiliche Vorschriften)

Ferner sind die Übereinkünfte mit den Kantonen Zürich, St. Gallen, Uri und Schwyz betreffend die Fischerei im Walensee, Linthkanal und im Stausee des Fätschbachwerkes auf dem Urnerboden zu beachten.

II. Erläuterungen zum Gesetzestext

Artikel 1 (bisher Art. 1)

Dieser Artikel bringt gegenüber dem bisherigen Recht keine materiellen Änderungen.

Artikel 2

In Artikel 1 wird auf die Aufzählung der einzelnen interkantonalen Vereinbarungen verzichtet, indessen im neuen Artikel 2 die Kompetenz des Regierungsrates zum Abschluss interkantonomer Vereinbarungen ausdrücklich festgehalten.

Artikel 3 (bisher Art. 24)

Was die «Sachverständigen» (Absatz 2) angeht, so hat es die Meinung, dass der Regierungsrat vor deren Ernennung jeweils die entsprechenden Fischereiverbände konsultiert. Der Gesetzeswortlaut schliesst aber nicht aus, dass auch einmal ein Sachverständiger gewählt wird, der nicht Mitglied eines Fischereiverbandes ist (z. B. ein Fachmann auf dem Gebiete der Biologie).

Artikel 6 (bisher Art. 13)

Die in Buchstabe *a* vorgeschlagene Altersgrenze von 18 Jahren stimmt mit der Regelung in anderen Kantonen überein.

Artikel 7

Für den Bürger ist es wesentlich einfacher, wenn sämtliche Fischereipatente beim örtlichen Polizeiamt bezogen werden können. Die kantonale Polizeidirektion soll deshalb lediglich noch Bezugsquelle für ausserhalb des Kantons wohnende Bewerber sein. Dementsprechend wird diese Bestimmung gegenüber dem bisherigen Recht geändert. Was die Abgabe von Ferienpatenten durch Privatpersonen angeht, erfolgt sie derzeit nur im Obersee (Gasthaus Aeschen), im Klöntal (Rhodanenberg) und auf Mettmern (Berggasthaus).

Artikel 8 (bisher Art. 15)

Die erstmalige Abgabe der Gesetze und Vorschriften erfolgt gratis. Dagegen werden zusätzlich verlangte Gesetze nur gegen Barzahlung abgegeben. Im weiteren ist vorgesehen, die fischereipolizeilichen Vorschriften auf dem Fischfang-Statistikformular anzubringen.

Artikel 9

Neu ist hier eine landrätliche Verordnung vorgesehen, welche die Patentarten und Patenttaxen regeln soll.

Artikel 10

Im neuen Artikel 10 wird der Regierungsrat beauftragt, durch Verordnung die zur Ausübung der Fischerei zulässigen Gerätschaften zu regeln und die erforderlichen Schutzvorschriften zu erlassen. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 8 des Bundesgesetzes hingewiesen, der die zulässigen Geräte und Methoden für den Fischfang regelt. So sind zum Beispiel betäubende, explodierende oder sonstwie schädliche Stoffe, aber auch Waffen, Harpunen usw. für den Fischfang verboten. Untersagt ist es ferner, mit der Hand zu fischen. Die Kantone sind ermächtigt, die Verwendung weiterer Fanggeräte und -methoden zu verbieten.

Artikel 11

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Uferbegehungsrecht wurde in der landrätlichen Kommission und auch im Landrat eingehend diskutiert. Die Regelung, wie sie nun vorgeschlagen wird, entspricht derjenigen im neuen zürcherischen Fischereigesetz, allerdings mit dem Zusatz, dass Hofräume und eingefriedete Gärten nur mit Einwilligung des Grundeigentümers betreten werden dürfen und dass der Regierungsrat in besonderen Fällen Uferbegehungsverbote erlassen kann. Artikel 11 geht einerseits weiter als das bisherige Recht, indem Artikel 3 des geltenden Vollziehungsgesetzes lediglich das Betreten fremden Wies- und Weidelandes sowie des Waldes zur Ausübung der Fischerei gestattet. Nach dem neuen Artikel 11 ist nun generell die Begehung der Ufer gestattet, freilich nur — und dies ist eine Einschränkung gegenüber dem bestehenden Recht — soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist, und mit der bereits erwähnten Einschränkung in Absatz 3 und 4. Das Bundesgesetz überlässt es in seinem Artikel 7 den Kantonen, nähere Vorschriften über das Recht, die Ufer zur Ausübung der Fischerei zu betreten und zu begehen, aufzustellen. Der Landrat erachtet die von ihm vorgeschlagene Lösung als eine zweckmässige und den beiderseitigen Interessen — sowohl der Landeigentümer als auch der Fischer — gerecht werdende Lösung. Der neue Artikel 11 erfordert ferner eine Anpassung von Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Diese Bestimmung lautet heute wie folgt:

«Das Betreten fremden Wies- und Weidelandes sowie des Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei gestattet, soweit dies ohne nennenswerte Schädigung des Grundeigentümers geschehen kann. Für entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten.»

Die genannte Bestimmung wäre nun dahingehend zu ändern, dass die Worte «und Fischerei» gestrichen werden.

Artikel 12

Es ist dies eine neue Schutzbestimmung.

Artikel 13 (bisher Art. 21)

Absatz 1 entspricht bisherigem Recht.

Absatz 2 ist neu.

Manuelle und maschinelle Reinigungsarbeiten in Fluss und Bachbetten sollen nur mit Bewilligung der Polizeidirektion gestattet sein (um nötigenfalls das Abfischen rechtzeitig vorsehen und die Fische und deren Brut schützen zu können).

Artikel 14 (bisher Art. 26)

Was die Verwendung von Köderfischen angeht, so handelt es sich hier um eine Angelegenheit, die nicht im Gesetz geregelt werden sollte, sondern die besser in die Zuständigkeit des Regierungsrates zu legen ist. Die entsprechende Kompetenznorm findet sich in Artikel 15 Buchstabe e. Ein im Landrat gestellter Antrag, es sei die Verwendung von lebenden Köderfischen, auch von Elritzen, generell zu verbieten, wurde abgelehnt.

Artikel 15 (bisher Art. 20)

Neu ist Buchstabe *f*, wonach der Regierungsrat Vorschriften für Fischlehrgänge erlassen kann. Hinsichtlich Buchstabe *e* (Verwendung von Köderfischen) verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 14.

Artikel 16 (bisher Art. 24 Abs. 3, 4 und 5)

Es geht hier im wesentlichen um redaktionelle Änderungen. Die bisherige Vorschrift, wonach auch das Forstpersonal verpflichtet ist, die Einhaltung der Fischereivorschriften zu überwachen, wurde

gestrichen. Die Fischerei gehört nicht in das Ausbildungsprogramm des Försters, und im Gegensatz zur Polizei und Wildhut sind die Förster keine kantonalen, sondern Gemeindebeamte.

Artikel 19 (bisher Art. 27)

Die Abgabedaten für die Fangstatistik wurden vorverlegt. Die bisherige Strafbestimmung in Absatz 3 wurde weggelassen; es ist hier auf das Bundesgesetz Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe *d* zu verweisen.

Artikel 20 (bisher Art. 28)

Gegenüber dem bisherigen Recht wird auf einen detaillierten Bussenkatalog der möglichen Übertretungen verzichtet und – in Übereinstimmung mit der neueren Praxis im Kanton und auch mit vielen anderen Kantonen – generell bestimmt, dass Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen mit Haft oder Busse bestraft werden. Gemäss Artikel 5 der Strafprozessordnung ist zur Ahndung von Übertretungen der Einzelrichter in Strafsachen zuständig, wobei gegen seine Strafverfügung sowohl der Bestrafte als auch die anzeigende Behörde Beurteilung durch das Polizeigericht verlangen können (Art. 191 Strafprozessordnung). Sowohl die Rechte des Bürgers als auch des Staates erscheinen somit in diesem Verfahren, das im übrigen dem Richter seine Freiheit in der Strafzumessung belässt, bestens gewahrt.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Vorlagen zuzustimmen:

A. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

(Kantonales Fischereigesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsgrundlagen

Die Fischerei im Kanton Glarus ist ein Regal des Staates. Für ihre Ausübung gelten neben dem kantonalen Fischereigesetz folgende Gesetze, Verordnungen und Verträge:

- a. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei mit dazugehöriger Verordnung vom 8. Dezember 1975;
- b. die vom Landrat erlassene Verordnung (Patentarten und Patenttaxen);
- c. die vom Regierungsrat erlassene Verordnung (fischereipolizeiliche Vorschriften);
- d. Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrates (fischereipolizeiliche Vorschriften);
- e. Übereinkünfte und Verträge im Sinne von Artikel 2.

Art. 2

Interkantonale Vereinbarungen

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern abzuschliessen.

² Soweit in solchen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die interkantonalen Gewässer die Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 3*Oberaufsicht, Fischereikommission*

¹ Die Fischerei im Kanton Glarus untersteht der Oberaufsicht der Polizeidirektion.

² Zur Begutachtung und Vorberatung aller die glarnerische Fischerei betreffenden Fragen wählt der Regierungsrat eine Fischereikommission. Diese besteht aus dem Vorsteher der Polizeidirektion, dem kantonalen Fischereiaufseher, dem Präsidenten des kantonalen Fischereiverbandes und je einem Sachverständigen aus dem Unterland, Mittelland und Hinterland.

II. Freiangelrecht**Art. 4**

Im Walensee und im Klöntalersee darf jedermann mit einer Angelrute und einer einfachen Angel mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege vom Ufer aus ohne Patent fischen; die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet.

III. Patentfischerei**Art. 5***Patentpflicht*

Zur Ausübung der Fischerei ist in allen übrigen Fällen, soweit es sich um öffentliche Gewässer handelt, ein Patent erforderlich.

Art. 6*Ausschluss vom Patent*

Vom Recht der Patentfischerei sind ausgeschlossen:

- a. Personen unter 18 Jahren; vorbehalten bleiben die den Inhabern von Jugendpatenten zustehenden Rechte;
- b. Personen, die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;
- c. Personen, denen die Fischereibewilligung entzogen ist.

Art. 7*Bezugsquelle für Patente*

¹ Die Fischereipatente sind von den im Kanton Glarus wohnhaften Bewerbern beim Polizeiamt ihres Wohnortes zu beziehen.

² Ausserhalb des Kantons wohnhafte Bewerber haben die Patente bei der kantonalen Polizeidirektion (Pass- und Patentbüro) zu beziehen.

³ Mit der Abgabe von Ferienpatenten können auch andere Amtsstellen oder Privatpersonen betraut werden.

Art. 8*Mittragen der Ausweise, Abgabe der gesetzlichen Erlasse*

¹ Die Fischer haben die Patente beim Fischen stets auf sich zu tragen und den mit der Aufsicht über die Fischerei betrauten Personen und den Eigentümern der betretenen Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

² Jedem Fischer werden die in Artikel 1 erwähnten Gesetze und Vorschriften beim erstmaligen Patentbezug abgegeben.

Art. 9*Patentarten, Patenttaxen*

Der Landrat regelt durch Verordnung die Patentarten, Patenttaxen und die Gültigkeit der Patente.

IV. Gerätschaften und Schutzvorschriften

Art. 10

Fanggeräte

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung (fischereipolizeiliche Vorschriften) die zur Ausübung der Fischerei zulässigen Gerätschaften.

² Er erlässt die erforderlichen Schutzvorschriften.

Art. 11

Uferbegehungsrecht

¹ Die Besitzer der Ufer haben die Begehung durch die Fischereiberechtigten zu dulden, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist; sie sind indessen berechtigt, von ihnen für daraus entstehende nennenswerte Schäden Ersatz zu fordern.

² Den Freiangelfischern steht dieses Uferbegehungsrecht nicht zu.

³ Hofräume und eingefriedete Gärten dürfen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers betreten werden.

⁴ Der Regierungsrat kann zudem auf begründetes Gesuch hin in besonderen Fällen dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen.

Art. 12

Schilfgebiete

Das Betreten und Befischen von Schilfgebieten in stehenden Gewässern ist untersagt.

Art. 13

Schutz der Lebensräume

¹ Das freie Laufenlassen von Enten und Gänsen in öffentlichen Gewässern während der Forellenschonzeit ist verboten.

² Manuelle und maschinelle Reinigungsarbeiten in Fluss- und Bachbetten dürfen nur mit Bewilligung der Polizeidirektion ausgeführt werden.

V. Massnahmen zur Förderung der Fischerei

Art. 14

Fremde Fischarten und -rassen

Standortfremde Fischarten und -rassen dürfen nicht lebend mitgeführt oder in die Gewässer eingesetzt werden.

Art. 15

Schongebiete, Schonzeiten, Schonmasse, Köderfische

Der Regierungsrat ist nach Anhören der Fischereikommission ermächtigt:

- a. Schongebiete aufzuheben oder neu zu schaffen;
- b. die Fischereizeiten festzulegen;
- c. für einzelne Fischarten Schonzeiten, Schontage, Bannungen und Fangzahlbeschränkungen einzuführen und aufzuheben;
- d. die Schonmasse festzusetzen;
- e. die Verwendung von Köderfischen zu ordnen;
- f. Vorschriften für Fischerlehrgänge zu erlassen.

Art. 16*Fischereiaufsicht*

¹ Der Regierungsrat wählt das für die Fischereiaufsicht und die Betreuung der Fischbrutanstalt erforderliche Personal und erlässt die nötigen Bestimmungen über dessen Aufgaben.

² Die Polizeidirektion ernennt auf Vorschlag der Fischereikommission gut beleumdete, zuverlässige Fischer zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern und bildet diese aus. Den ehrenamtlichen Aufsehern wird für die Dauer ihrer Tätigkeit ein amtlicher Ausweis verabfolgt.

³ Die Organe der Polizei und der Wildhut sind verpflichtet, die Einhaltung der Fischereivorschriften zu überwachen und die mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen in ihren Funktionen zu unterstützen.

Art. 17*Fischbrutanlagen*

¹ Zur Förderung der Fischzucht betreibt der Kanton eine Fischbrutanstalt.

² Der Regierungsrat kann privaten Bewerbern den Betrieb von Fischbrutanstalten an öffentlichen Gewässern gestatten. Die Bewerber haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich mit den Eigentümern der an die Anlage anstossenden Liegenschaften verständigt haben.

³ In allen der Fischzucht dienenden Anlagen besteht kein öffentliches Fischereirecht.

Art. 18*Künstliche Fischzucht*

¹ Die Polizeidirektion ist ermächtigt, zur Förderung der künstlichen Fischzucht den Fang von Laichfischen in den öffentlichen Gewässern anzuordnen. Zu diesem Zweck kann das Elektrofangergerät verwendet werden.

² Ebenso ist die Polizeidirektion ermächtigt, für fischereibiologische Untersuchungen und Expertisen besondere Bewilligungen für den Fischfang mit den im einzelnen Falle geeigneten Gerätschaften zu erteilen.

Art. 19*Fangstatistik*

¹ Die Patentinhaber sind zur Führung der Fangstatistik verpflichtet. Die erforderlichen Formulare werden mit den Fischereipatenten abgegeben. Die Fangstatistik ist jeweils bis spätestens am 15. Januar abzuliefern, bei Ferienpatenten bis am 15. November.

² Die Polizeidirektion erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Fangstatistik.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 20***Strafbestimmung*

Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 21*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern am 1. Januar 1978 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Vollziehungsgesetz vom 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei, aufgehoben.

B. Aenderung von Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1977)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 147

Das Betreten fremden Wies- und Weidelandes sowie des Waldes ist zur Ausübung der Jagd gestattet, soweit dies ohne nennenswerte Schädigung des Grundeigentümers geschehen kann. Für entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten.

II.

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1978 in Kraft.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1977 hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Ich beantrage Streichung von Artikel 19 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 und Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

Artikel 19. Zur Niederjagd dürfen keine Jagdhunde verwendet werden, deren Risthöhe 40 cm übersteigt. Zur Nachsuche auf Hoch- und Niederjagd dürfen auch andere, auf der Schweissfährte geprüfte Hunde eingesetzt werden. Auswärtige Jäger haben der Anmeldung zum Bezuge eines Jagdpatentes eine gesetzliche Bescheinigung über die Risthöhe und / oder eine abgelegte Schweissprüfung der von ihnen mitzuführenden Hunde beizulegen.

Begründung:

1. Anpassung des Gesetzes an die tatsächlichen Verhältnisse.

2. Ausschaltung der willkürlichen Auslegung des Gesetzeswortlautes durch die Polizeidirektion Glarus (im Gesetz steht bisher Laufhunde, die Polizeidirektion liest aber Jagdhunde!).

Zu 1: Auch bei uns werden verschiedene Jagdhunderassen gehalten, wenn auch die Niederlaufhunde überwiegen. Laufhunde, wie sie das Gesetz nennt, sind mir für den Kanton Glarus unbekannt. Wenn man das bestehende Gesetz betreffs «Risthöhe der Laufhunde» — ein Anachronismus aus den zwanziger Jahren — im Wortlaut anwenden würde, müssten praktisch alle Jagdhunde bei uns verboten werden, da ja nur Laufhunde unter 38 cm Risthöhe erlaubt wären, und solche gibt es meines Wissens bei uns nicht! Ich kann nichts dafür, wenn das bis heute niemand bemerkt oder beanstandet hat.

Zu 2: Es geht einfach nicht an, dass die Polizeidirektion den Begriff Laufhunde mit dem Begriff Jagdhunde vermischt bzw. gleichsetzt. Sicher sind alle Laufhunde Jagdhunde, aber nicht umgekehrt. Die Polizeidirektion tut dies offensichtlich aus Unkenntnis der Geschichte der Jagdkynologie im Kanton Glarus, denn beim Aufkommen des Rehwildes in den zwanziger Jahren waren bei uns überwiegend Laufhunde als spurensichere Langjäger (Fuchs, Hase) im Einsatz. Laufhunde, die bald einmal die Rehe zu lange und zu schnell hetzten und deshalb durch Einführung einer Risthöhe «gebremst» respektive durch züchterische Massnahmen verkleinert und folgedessen ebenfalls verlangsamt werden mussten (Züchtung der Niederlaufhunde, die bis heute anhält).

Laufhunde sind heute eine eigene Jagdhunderassengruppe. Es gibt auch noch Bau- oder Erdhunde, Niederlaufhunde, Stöberhunde, Schweisshunde, Vorstehhunde u. a., alles Jagdhunde, die

niemals unter für Laufhunde gültige Bestimmungen gesetzt werden dürften. Sie alle sind weniger «gefährlich» für Rehe als bestimmte Laufhunde, die zu Rehhetzern wurden oder werden können. Es hängt weniger von der Risthöhe ab, ob ein Jagdhund ein Rehhetzer wird oder nicht, als vielmehr von den rasseeigenen Merkmalen und der Abrichtung. Es ist durchaus möglich, auch Laufhunde reherein abzurichten, wie zahlreiche Beispiele in Graubünden zeigen.

Weil der Rassestandard von vielen Jagdhunderassen wie Niederlaufhunde, Terriers und Spaniels — die beiden letzteren absolute Kurzjäger und für die von Natur aus als Sprinter zu bezeichnenden Rehe völlig harmlos — Risthöhen um die 40 cm zulässt, sollte die Risthöhe diesem Umstand angepasst werden. Das Ziel der «Jagdhündeler» ist die Verwendung rassereiner Hunde und nicht die von Dorfkörtern oder von Zwergen der entsprechenden Rasse.

Der Landrat hat diesen Memorialsantrag als unerheblich erklärt. Gemäss Artikel 46 Absatz 4 der Kantonsverfassung wird über einen nicht erheblich erklärten Antrag an der Landsgemeinde nur auf speziellen Antrag eingetreten, so, dass sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschliesst.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit	3
§ 5 Änderung der Artikel 29 und 30 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Zivilstandskreise)	10
§ 6 Änderung von Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Pflichtteilsanspruch der Geschwister des Erblassers)	11
§ 7 Änderung von Artikel 38 des Gesetzes über das Gemeindewesen	14
§ 8 Änderung der Artikel 21 und 33 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei	15
§ 9 Gesetz über die öffentlichen Abgaben von Wasserkraftwerken	18
§ 10 Änderung des Baugesetzes	21
§ 11 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus. Gewährung eines Kredites von 7 300 000 Franken	26
§ 12 Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung	40
§ 13 Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über das Schulwesen	42
§ 14 Antrag auf Totalrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt	48
§ 15 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung	49
§ 16 A. Änderung der Zivilprozessordnung B. Änderung der Strafprozessordnung (Urteilsbegründungen)	50
§ 17 A. Änderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten B. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation C. Änderung der Strafprozessordnung (Verhöramt)	56
§ 18 Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge	59
§ 19 A. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei B. Änderung von Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch	64
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	71

Landes-Rechnungen

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1976**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1977**

Thoma & Co., Niederurnen

Staatssteuerertrag 1976

Gemeinde	Vermögens- und Eigenkapital- steuer*	Einkommens- und Reinertrags- steuer brutto	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL Einfache Staats- steuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	84 709.45	547 744.60	—.—	547 744.60	632 454.05
Obstalden	47 790.70	258 247.40	—.—	258 247.40	306 038.10
Filzbach	56 405.10	317 926.40	—.—	317 926.40	374 331.50
Bilten	375 273.55	1 809 116.—	5 760.90	1 803 355.10	2 178 628.65
Niederurnen	836 276.20	5 301 449.80	1 173.55	5 300 276.25	6 136 552.45
Oberurnen	210 019.20	2 008 378.30	—.—	2 008 378.30	2 218 397.50
Näfels	751 047.85	6 025 554.50	515 358.90	5 510 195.60	6 261 243.45
Mollis	410 057.20	3 400 211.10	2 055.50	3 398 155.60	3 808 212.80
Netstal	748 542.35	4 115 358.60	20 210.50	4 095 148.10	4 843 690.45
Riedern	42 602.50	536 105.85	1 018.35	535 087.50	577 690.—
Glarus	1 545 288.60	9 779 687.75	17 584.95	9 762 102.80	11 307 391.40
Ennenda	627 139.25	3 207 623.10	42 944.15	3 164 678.95	3 791 818.20
Mitlödi	278 676.—	2 076 905.15	924.65	2 075 980.50	2 354 656.50
Sool	24 432.65	184 419.60	361.70	184 057.90	208 490.55
Schwändi	28 969.75	225 434.20	299.10	225 135.10	254 104.85
Schwanden	808 351.85	3 694 216.40	26 578.10	3 667 638.30	4 475 990.15
Nidfurn	19 486.20	150 667.70	—.—	150 667.70	170 153.90
Leuggelbach	14 610.60	126 497.95	—.—	126 497.95	141 108.55
Luchsingen	53 676.15	567 121.45	224.—	566 897.45	620 573.60
Haslen	69 458.75	489 154.80	—.—	489 154.80	558 613.55
Hätzingen	62 476.35	396 033.65	191.65	395 842.—	458 318.35
Diesbach	40 446.40	230 731.20	617.70	230 113.50	270 559.90
Betschwanden	13 340.85	129 863.10	—.—	129 863.10	143 203.95
Rüti	41 527.25	358 040.10	—.—	358 040.10	399 567.35
Braunwald	206 584.—	999 589.15	139 275.—	860 314.15	1 066 898.15
Linthal	564 652.55	1 582 761.65	800.90	1 581 960.75	2 146 613.30
Engi	113 202.55	542 325.75	194.65	542 131.10	655 333.65
Matt	64 594.60	361 869.25	79.50	361 789.75	426 384.35
Elm	136 928.95	465 205.25	—.—	465 205.25	602 134.20
Total	8 276 567.40	49 888 239.75	775 653.75	49 112 586.—	57 389 153.40

* inkl. Gemeindeanteile

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
(Ordentliche Verwaltungsrechnung)						
1. Allgemeine Verwaltung						
	784 167.—	201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		998 125.—		987 500.—
	1 040 646.92	202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 337 635.57		1 250 000.—
	38 247.55	210 Miet- und Pachtzinsen		42 077.—		28 000.—
4 977.05		750 Unterhalt der Liegenschaften	10 246.50		13 000.—	
	48 560.70	301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		72 715.10		34 000.—
	6 861.50	310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		8 280.50		6 000.—
	47 544.50	311 Andere Rückerstattungen		59 463.75		30 000.—
	6 612.50	330 Drucksachen und Materialverkäufe		8 240.10		6 000.—
41 788.—		601 Ständerat	40 010.—		45 000.—	
25 370.20		602 Landrat	24 308.10		40 000.—	
12 295.80		603 Landrätliche Kommissionen	8 198.30		25 000.—	
360 540.—		604 Regierungsrat, Besoldungen	370 220.—		360 000.—	
79 229.75		605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	76 296.15		74 000.—	
35 841.45		606 Experten- und Spezialkommissionen	37 244.55		46 000.—	
9 175.20		606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	13 312.80		10 000.—	
—.—		607 Kantonales Einigungsamt	—.—		—.—	
736 483.80		620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	730 735.15		720 000.—	
99 224.65		Ratsweibel und Abwart	116 764.25		100 000.—	
18 264.50		621 Taggelder der Beamten	18 260.45		19 000.—	
28 728.—		660 Alterssicherung der Regierungsräte	29 592.—		32 000.—	
466 007.40		661 Arbeitgeberbeiträge AHV	504 703.10		460 000.—	
36 669.60		670 Ruhegehälter an Landesbeamte	31 317.80		37 000.—	
248 661.70		671 Teuerungszulagen an Rentner	252 193.70		270 000.—	
5 254.80		680 Übriger Personalaufwand	6 304.20		9 000.—	
47 924.45		701 Landsgemeinde	50 679.60		46 000.—	
11 077.60		702 Fahrtsfeier	10 120.70		12 000.—	
4 372.35		703 Konferenzen	14 353.10		12 000.—	
148 485.80		704 Büromieten in fremden Lokalitäten	141 937.40		158 000.—	
18 309.—		705 Reorganisation der Verwaltung	—.—		30 000.—	
—.—		706 Studien über die Einführung der Datenverarbeitung	—.—		—.—	
65 159.70		710 Druckkosten	125 386.40		120 000.—	
94 049.—		711 Memorial und Amtsbericht	121 977.—		95 000.—	

30 225.50		712 Kosten des Amtsblattes	32 569.—		33 000.—
95 065.75		712.1 Neuherausgabe der Gesetzessammlung	129 062.85		200 000.—
73 296.85		713 Kanzleibedarf	77 373.40		65 000.—
2 135.35		714 Bücher und Zeitschriften	1 621.05		3 000.—
110 962.—		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	152 017.30		130 000.—
52 317.15		716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	62 832.85		55 000.—
14 543.05		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	24 896.70		19 000.—
41 673.10		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	55 958.70		38 000.—
8 151.70		719 Übriger Sachaufwand	9 989.35		16 000.—
4 444.40		719.1 Haftpflichtversicherungen	4 444.40		5 000.—
262.50		801 Prozesskosten	2 359.45		—.—
300.—		931 Beitrag an Kantonalerschützenverein	300.—		300.—
5 000.—		932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	3 000.—		3 000.—
33 057.30		933 Beiträge verschiedener Art	37 220.10		33 000.—
—.—		933.1 500-Jahrfeier Schlacht Murten	4 103.25		—.—
—.—		510 Neue Telefonanlage, Rückstellung	300 000.—		—.—
<u>3 069 324.45</u>	<u>1 972 640.67</u>		<u>3 631 909.65</u>	<u>2 526 537.02</u>	<u>3 333 300.—</u>
					<u>2 341 500.—</u>
		1. 1 Gerichtswesen			
	110 518.40	140 Gebühren der Gerichtskanzlei		101 818.95	120 000.—
	292 500.55	150 Bussen und Kostenrechnungen		305 416.45	220 000.—
		601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	54 598.70		45 000.—
50 134.30		602 Öffentlicher Verteidiger	4 125.—		3 500.—
3 750.—		604 Besoldungen Obergerichtspräsident	29 440.—		28 600.—
28 640.—		Kriminalgerichtspräsident	35 090.—		34 100.—
34 090.—		Zivilgerichtspräsident	68 940.—		67 400.—
67 340.—		Augenscheingerichtspräsident	9 490.—		9 300.—
9 290.—		660 Alterssicherung	10 686.—		11 500.—
10 374.—		620 Besoldungen Gerichtskanzlei	240 161.75		225 000.—
229 517.80		Verhöramt	119 053.75		113 800.—
116 966.05		Staatsanwalt	29 440.—		28 600.—
28 640.—		Gerichtsweibel und Abwart	71 058.20		67 600.—
69 143.80		710 Druckkosten	7 374.30		8 000.—
8 428.75		713 Kanzleibedarf	19 647.—		14 000.—
15 230.55		715 Telefon, Porti, Frachten	24 340.15		17 000.—
20 165.40		716 Reinhaltung Gerichtshaus	6 934.10		6 000.—
6 817.—		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	17 153.45		15 000.—
15 249.65		719 Übriger Sachaufwand	10 153.55		5 000.—
8 806.85		801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	709.30		3 000.—
944.40		802 Untersuchungs- und Haftkosten	9 630.95		10 000.—
11 476.10					

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 209.30		803 Gefangenenwäsche	1 759.20		1 000.—	
283.05		804 Anschaffungen für die Gefängnisse	904.20		1 000.—	
11 602.89		805 Kosten der Sträflinge	17 463.70		26 000.—	
2 395.25		806 Vergütungen an Anzeiger	2 403.—		2 000.—	
7 503.20		807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	9 166.95		8 000.—	
1 850.—		820 Revisionskosten	1 900.—		2 000.—	
12 315.05		930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	13 136.30		20 000.—	
773 163.39	403 018.95		814 759.55	407 235.40	772 400.—	340 000.—
3 842 487.84	2 375 659.62		4 446 669.20	2 933 772.42	4 105 700.—	2 681 500.—
2. Finanzdirektion						
	10 482.50	101 Vermögens- und Kapitalsteuern/.	3 907.45	—.—
	13.10	101.1 Personalsteuern			10.35	—.—
	5 168.780.35	101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen			5 330 335.60	4 000 000.—
1 033 756.05		910 Anteil Ortsgemeinden	1 066 067.25		800 000.—	
1 033 756.05		911 Anteil Schulgemeinden	1 066 067.20		800 000.—	
1 033 756.05		912 Anteil Fürsorgegemeinden	1 066 067.20		800 000.—	
	2 896 779.10	102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		2 950 139.25		2 800 000.—
869 033.80		910 Anteil Ortsgemeinden	885 041.75		840 000.—	
579 355.75		911 Anteil Schulgemeinden	590 027.90		560 000.—	
579 355.75		912 Anteil Fürsorgegemeinden	590 027.85		560 000.—	
	47 740 470.35	103 Einkommens- und Ertragssteuern		49 112 586.—		45 000 000.—
10 980 308.20		910 Anteil Ortsgemeinden	11 295 894.75		10 350 000.—	
7 070 875.25		911 Anteil Schulgemeinden	7 433 813.75		6 650 000.—	
567 600.—		950 Anteil Kantonsschule	424 200.—		550 000.—	
1 432 214.10		530 Anteil Ausgleichsfonds	1 473 377.60		1 350 000.—	
1 600 000.—		532 Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern	2 700 000.—		600 000.—	
	4 024.05	201 Verzugszinsen a/Steuern		7 213.95		—.—
	1 538 129.25	104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		2 134 271.—		1 800 000.—
	1 208 138.45	105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 284 880.—		750 000.—
181 220.75		911 Anteil Schulgemeinden	192 732.—		112 500.—	
241 627.70		912 Anteil Fürsorgegemeinden	256 976.—		150 000.—	
	775 201.75	106 Grundstückgewinnsteuern		1 148 157.95		600 000.—
310 080.75		910 Anteil Ortsgemeinden	459 263.20		240 000.—	
77 520.15		531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	114 815.85		60 000.—	

	77 016.45	107 Nachsteuern		62 901.65		15 000.—
10 255.90		910 Anteil Ortsgemeinden	8 616.20		5 000.—	
	3 350 364.75	108 Kantonale Bausteuer auf Vermögens- und Einkommenssteuern		3 438 821.35		3 108 000.—
	122 216.25	108.1 dito a/Erbschaftssteuern		139 041.35		75 000.—
2 888 288.14		510 Übertrag a/Spitalbauten	—.—		—.—	
409 005.—		510 Übertrag a/Neubau Kantonsschule	2 504 503.90		2 228 100.—	
175 287.86		510 Übertrag a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 073 358.80		954 900.—	
	135 993.80	109 Billetsteuern		129 204.60		110 000.—
135 993.80		951 Übertrag a/Kantonsspital	129 204.60		110 000.—	
	177 485.90	110 Handelsregistergebühren		163 436.55		120 000.—
49 950.35		901 Bundesanteil	45 892.95		30 000.—	
	30 294.05	111 Lotterieggebühren		29 244.60		26 000.—
	807 196.85	130 Besteuerung der Wasserwerke		604 730.55		650 000.—
16 000.—		520 Einlage in das Spezialkonto	16 000.—		20 000.—	
	4 746 062.10	160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		6 000 000.—		5 000 000.—
	527 199.15	161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		508 446.15		482 000.—
	653 714.75	162 Anteil an der Verrechnungssteuer		609 787.30		606 000.—
	291 126.40	240 Salzregal Ertrag		148 224.—		100 000.—
156 710.40		830 Salzregal Aufwand	—.—		—.—	
	1 000 000.—	241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		1 200 000.—		810 000.—
	30 524.—	320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 524.—		30 000.—
	741.80	321 Übrige Verwaltungseinnahmen		374.50		1 000.—
	8 918.—	420 Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		7 990.—		3 000.—
2 548 182.50		501 Verzinsung der Landesschuld	3 753 846.25		3 700 000.—	
421 908.60		501.1 Emmissionskosten und Disagio	—.—		—.—	
	523 195.30	442 Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		803 723.65		900 000.—
	104 248.—	443 Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule		199 853.60		450 000.—
	2 500.—	540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 499.—		2 500.—	
	860.—	606 Kommission für Wasserwerksteuer	520.—		1 000.—	
35 513.80		607 Steuerkommissionen	15 002.30		9 000.—	
957 342.35		620 Besoldungen Steuerverwaltung	999 058.55		950 000.—	
163 131.80		Staatskasse	144 667.10		150 000.—	
52 879.10		Finanzkontrolle	53 976.10		53 000.—	
	48 087.50	441 Verrechnung zu Lasten N3		45 303.—		40 000.—
12 931.80		621 Taggelder Steuerverwaltung	15 609.—		19 000.—	
416 387.15		660 Beamtenversicherung Prämien	410 117.65		430 000.—	
96 649.95		Einkaufssummen	62 930.75		80 000.—	
240 720.80		Sparkasse	249 181.90		260 000.—	
1 217.95		680 Übriger Personalaufwand	428.30		1 000.—	
25 984.60		710 Druckkosten	51 153.30		50 000.—	
22 058.15		713 Kanzleibedarf	20 492.15		20 000.—	
652.60		719 Übriger Sachaufwand	244.40		10 000.—	

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
132 331.—		810 Steuerrödel und Steuereinzug	112 954.45		115 000.—	
10 000.—		820 Revision der Staatskasse	10 000.—		10 000.—	
600.—		930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
200.—		931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
36 574 003.95	71 976 403.95		39 295 429.95	76 085 293.50	33 631 800.—	67 476 000.—
3. Militärdirektion						
	50 747.80	162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		70 852.—		50 000.—
8 496.90		720 Rekrutierung und Inspektion	7 856.60		8 000.—	
	4 550.30	310 Bundesvergütung		4 188.90		5 000.—
416.—		721 Militärarrestanten	832.—		700.—	
	260.—	311 Bundesvergütung		520.—		700.—
—.—		930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
	—.—	250 Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
293 658.55	—.—	3. 1 Militärverwaltung	223 833.80	—.—	205 000.—	—.—
226 034.65		620 Besoldungen	147 573.25		130 000.—	
2 911.80		621 Taggelder	4 855.45		3 000.—	
47 125.20		640 Sektionschefs	49 018.85		46 000.—	
5 580.95		710 Druckkosten	6 544.90		4 000.—	
2 597.25		713 Kanzleibedarf	3 061.55		3 000.—	
4 736.80		719 Übriger Sachaufwand	3 486.75		4 000.—	
		720 Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	—.—		—.—	
550.40		641 dito Personalaufwand	9 293.05		15 000.—	
4 121.50						
21 129.55	—.—	3. 3 Schiesswesen	25 107.60	—.—	26 000.—	—.—
1 925.—		607 Kantonale Schiesskommission	2 143.60		2 000.—	
19 204.55		930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	22 964.—		24 000.—	
1 814 584.05	1 157 724.—	3. 4 Zivilschutz	1 575 850.25	807 720.45	1 452 000.—	1 015 000.—
485.60		608 Kantonale Zivilschutzkommission	1 000.—		2 000.—	
203 896.85		620 Besoldungen	210 963.50		206 000.—	

6 969.70		621 Taggelder	10 801.95		4 000.—	
92 555.20		720 Ausbildung	92 213.—		85 000.—	
132 277.50		721 Material und Ausrüstung	177 082.25		225 000.—	
—.—		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	—.—		2 000.—	
579.60		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	100 000.—		—.—	
4 261.35		723 Übriger Sachaufwand	6 609.40	84 392.55	7 000.—	190 000.—
	77 305.80	310 Bundesvergütungen		61 714.75		255 000.—
	142 368.75	410 Anteile der Gemeinden		2 039.15		—.—
	1 785.45	420 Anteile von Firmen				—.—
6 330.95		724 Ausbildungszentrum Wyden	39 256.45		92 000.—	
	—.—	311 Bundesbeitrag		—.—		50 000.—
1 346 593.—		931 Subventionen an Schutzräume	905 963.—	478 986.—	800 000.—	320 000.—
	632 378.—	401 Bundesbeiträge		180 588.—		200 000.—
	303 886.—	411 Gemeindebeiträge				
20 634.30		725 Unterhalt Geschützte Operationsstelle	19 205.05		15 000.—	
—.—		726 Fahrzeug-Betriebskosten	12 755.65		14 000.—	
1 218 115.80	1 176 876.70	3. 5 Zeughausverwaltung	1 240 744.70	1 202 827.65	1 268 000.—	1 208 000.—
188 120.30		620 Besoldungen	195 264.50		190 000.—	
541 516.45		630 Arbeitslöhne	564 616.05		555 000.—	
11 726.—		661 Unfallversicherung	15 395.30		13 000.—	
78 868.25		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	79 737.55		90 000.—	
2 104.95		713 Kanzleibedarf	2 222.10		2 000.—	
3 445.05		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	3 719.55		3 000.—	
9 369.15		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 383.85		13 000.—	
2 214.60		719 Übriger Sachaufwand	6 052.30		4 000.—	
283 380.40		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	266 138.75		300 000.—	
65 544.40		725 Instandstellung pers. Ausrüstung und Korpsmaterial	61 774.70		60 000.—	
7 730.—		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	7 730.—		8 000.—	
1 239.50		728 Zeughausbedarf	2 110.50		6 000.—	
22 856.75		729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	25 599.55		24 000.—	
	170 831.80	301 Vom Bund an Besoldungen		177 108.10		173 000.—
	520 899.80	302 an Arbeitslöhne		549 119.95		540 000.—
	11 431.95	303 an Unfallversicherung		11 945.45		11 000.—
	77 686.45	304 an AHV und Beamtenvers.-Prämien		78 910.10		85 000.—
	297 768.55	312 an Bekleidung und Ausrüstung		275 337.95		300 000.—
	61 616.70	313 an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		65 364.30		60 000.—
	3 517.40	314 an Zeughausbedarf		3 915.50		3 000.—
	2 982.—	315 an Telefon, Porti usw.		3 249.65		2 500.—
	8 847.25	316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		9 924.20		12 000.—
	18 376.15	317 an Unterhalt ALST		22 001.90		18 000.—
	2 918.65	320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		5 950.55		3 500.—
3 356 400.85	2 390 158.80		3 074 224.95	2 086 109.—	2 960 700.—	2 279 700.—

Rechnung 1975		Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4. Polizeidirektion					
	134 022.90				
17 908.—			138 273.95		135 000.—
	3 687.—	14 259.05		22 000.—	
1 118.50			5 964.20		5 000.—
—.—		2 183.—		3 000.—	
	9 380.35	11 101.10		5 000.—	
—.—			10 357.65		9 000.—
	27 220.45	—.—		—.—	
	6 730.30		23 087.90		20 000.—
	75 895.50		8 495.80		6 000.—
3 794.80			75 816.25		80 000.—
60 716.40		3 790.80		4 000.—	
1 846.—		60 653.—		64 000.—	
1 054.40		2 879.—		2 000.—	
—.—		866.85		1 000.—	
		—.—		500.—	
228 746.45	297 973.40	230 936.85	275 711.15	232 000.—	237 000.—
	170 274.—	4. 1 Jagdwesen			
2 414.—			179 334.50		150 000.—
9 600.—		2 430.—		3 000.—	
14 224.—		9 900.—		10 000.—	
	57 151.40	15 008.—		15 000.—	
4 000.—			20 743.15		15 000.—
166 370.35		4 000.—		4 000.—	
3 000.—		171 180.65		170 000.—	
5 388.45		3 000.—		3 000.—	
6 910.40		4 357.30		5 000.—	
1 403.95		5 070.85		5 000.—	
15 435.30		731.75		2 000.—	
	70 548.—	15 258.30		15 000.—	
			75 633.50		72 000.—
69 536.30	98 551.25	73 855.70	114 689.85	69 400.—	113 700.—
	86 512.90	4. 2 Fischereiwesen			
2 840.—			101 690.35		100 000.—
	1 621.35	2 574.—		4 000.—	
	2 717.—		184.50		1 000.—
			5 365.—		5 000.—

	7 700.—	420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 450.—		7 700.—
34 701.15		620 Besoldung des Fischereiaufsehers	34 761.15		32 400.—	
3 908.35		621 Taggelder und Aushilfen	8 370.40		5 000.—	
18 818.15		731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	12 202.35		10 000.—	
7 019.55		732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	8 645.—		10 000.—	
2 249.10		733 Übriger Sachaufwand	7 302.80		8 000.—	
2 305 621.—	150 473.70	4. 3 Polizeikorps	2 338 008.65	345 116.05	2 219 000.—	276 000.—
1 753 225.50		620 Besoldungen	1 808 876.10		1 740 000.—	
	120 000.—	441 Anteil Autokontrolle		180 000.—		180 000.—
68 060.35		621 Taggelder, Touren usw.	64 642.—		70 000.—	
45 258.80		651 Bekleidung und Ausrüstung	46 138.05		44 000.—	
70 019.90		652 Ausbildung	26 655.80		35 000.—	
16 319.65		660 Haftpflichtversicherungen	20 432.80		21 000.—	
48 841.85		715 Telefon, Porti, Frachten	57 933.10		46 000.—	
43 712.70		730 Polizeiautos, Betriebskosten	57 671.20		32 000.—	
5 799.90		731 Polizeianzeiger und Transporte	3 497.60		5 000.—	
	4 744.90	310 Rückvergütungen von Transporten		3 163.90		5 000.—
47 125.75		732 Übriger Sachaufwand	48 286.85		45 000.—	
18 435.25		733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	18 967.75		22 000.—	
15 722.—		734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	16 089.45		18 000.—	
57 097.85		735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	101 867.95		75 000.—	
	9 368.80	311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		11 562.55		15 000.—
	16 360.—	210 Mietzinsen		15 526.60		16 000.—
81 254.60		736 Anschaffung von Übermittlungsgeräten	29 950.—		30 000.—	
34 746.90		737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	37 000.—		36 000.—	
	—.—	301 Rückvergütung Kanton St. Gallen für N3		134 863.—		60 000.—
2 690 341.85	803 934.85		2 738 534.—	997 512.80	2 621 900.—	881 700.—
		5. Baudirektion				
86 587.35		510 Tilgung Grundbuchvermessung	119 924.20		75 000.—	
4 814 654.—	4 814 654.—	5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	4 987 078.40	4 987 078.40	4 770 000.—	4 770 000.—
	2 897 876.70	130 Motorfahrzeugsteuern		2 971 007.70		2 700 000.—
362 234.60		950 Gemeindeanteile hieran	371 376.—		337 500.—	
	323 346.20	110 Taxen und Gebühren, Ausweise		347 665.80		300 000.—
726.70		840 Haftpflichtversicherung	458.40		650.—	

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	176 908.10	131 Fahrradtaxen		223 182.90		170 000.—
59 870.40		841 Haftpflichtversicherung	101 825.20		70 000.—	
	1 416 523.—	401 Benzinzoll		1 445 222.—		1 600 000.—
		510 Tilgungen:				
804 125.90		Strassenunterhalt N3 / Werkhof	778 537.95		972 000.—	
1 463 789.25		Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 589 775.—		1 885 000.—	
168 960.90		Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	40 068.05		200 000.—	
1 474 763.90		Konto Strassen und Brücken	1 542 644.55		742 350.—	
300 428.15		620 Besoldungen	306 575.—		308 000.—	
120 000.—		951 Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		180 000.—	
1 605.80		621 Taggelder	4 445.70		2 500.—	
34 158.30		710 Druckkosten	29 270.40		35 000.—	
2 654.40		713 Kanzleibedarf	1 256.65		4 000.—	
21 335.70		719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	40 845.50		33 000.—	
1 589 324.95	533 583.45	5. 2 Bauamt	3 947 470.05	430 991.20	1 914 500.—	352 500.—
	891.20	110 Konzessionsgebühren		1 644.10		500.—
	90 000.—	242 Strombezugsrecht KLL		90 000.—		90 000.—
	73 164.80	301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		21 308.70		12 000.—
		440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals an				
	294 527.45	Strassenbauten		238 038.40		170 000.—
482 708.25		620 Besoldungen	511 221.85		486 000.—	
		441 Besoldungsanteil zu Lasten Unterhalt N3 und				
	75 000.—	Kantonsstrassen		80 000.—		80 000.—
28 019.80		621 Taggelder und Reiseentschädigungen	36 939.10		30 000.—	
37 606.90		661 Unfallversicherung	32 714.60		30 000.—	
409.50		680 Übriger Personalaufwand	597.90		5 000.—	
122 856.30		709 Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	110 532.50		100 000.—	
6 722.50		713 Kanzleibedarf	15 832.30		25 000.—	
11 001.70		719 Übriger Sachaufwand	2 131.80		1 000.—	
900 000.—		510 Tilgung Konto Strassen und Brücken	2 237 500.—		1 237 500.—	
—.—		510 Tilgung Nationalstrasse N3	1 000 000.—		—.—	
1 037 436.15	1 037 436.15	5. 3 / 5. 4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	1 116 913.75	1 116 913.75	1 202 000.—	1 202 000.—
		5.3 Personelle Aufwendungen				
37 500.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	40 000.—		40 000.—	
227 867.20		630 Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	203 231.25		150 000.—	
84 053.70		Löhne Berufs- und Regiearbeiter	156 294.55		80 000.—	

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
883 325.15	—.—	5. 7 Hochbauten	928 470.60	—.—	361 000.—	—.—
35 382.65		750 Rathaus	50 914.55		70 000.—	
51 931.80		751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	102 005.05		20 000.—	
215 149.60		752 Gerichtshaus	495 794.10		120 000.—	
30 243.15		753 Zeughaus und Pulverturm	26 827.55		30 000.—	
227 977.45		510 Tilgung Schwesternhaus Kantonsspital	—.—		—.—	
—.—		754 Salzmagazin	110.—		1 000.—	
25 189.35		755 Trümpyhaus	31 337.40		30 000.—	
15 963.10		757 Kantonsschule	60 376.05		20 000.—	
5 792.95		758 Haus Hug, Rathausplatz	3 614.30		10 000.—	
246 395.90		759 Haus Mercier	144 783.15		30 000.—	
2 225.40		759.1 Büros Glarner Kantonalbank	—.—		2 000.—	
579.10		759.2 Schlachtdenkmal Näfels	676.50		1 000.—	
7 702.95		759.3 Badeanlage Gäsi	9 488.55		10 000.—	
—.—		759.4 Verwaltungsgebäude, Projektkosten	—.—		15 000.—	
18 791.75		759.5 ELMAG-Verwaltungsgebäude	2 543.40		2 000.—	
581 856.40	265 596.—	5. 8 Wasserbauten	363 358.80	207 217.—	480 000.—	160 000.—
100 000.—		510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		100 000.—	
179 942.35		910 an Gemeinden	1 288.80		30 000.—	
301 914.05		930 an Korporationen und Private	262 070.—		350 000.—	
	265 596.—	401 Bundesbeiträge		207 217.—		160 000.—
830 123.93	531 195.50	5. 9 Beiträge	687 359.65	649 444.05	893 500.—	537 500.—
168 960.90		910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	40 068.05		200 000.—	
	168 960.90	440 Tilgung aus 5.1		40 068.05		200 000.—
10 374.75		910.1 Beiträge an Ausbau Wanderwege	6 500.—		6 000.—	
	362 234.60	441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		371 376.—		337 500.—
362 234.60		911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	371 376.—		337 500.—	
44 996.—		930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	48 686.60		100 000.—	
243 557.68		931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	220 729.—		250 000.—	
	—.—	410 Ablösungssummen für die Übernahme von Gemeinde- strassen		238 000.—		—.—
2 874 846.95	42 292.90	5. 10 Gewässerschutz Kehrichtbeseitigung / Raumplanung	1 171 120.—	—.—	1 354 000.—	60 000.—
89 346.20		620 Besoldungen Gewässerschutzamt	93 242.50		90 000.—	

8 257.30		621 Taggelder	19 807.35		10 000.—	
9 814.—		790 Sachaufwand	11 947.55		7 000.—	
2 700 000.—		510 Gewässerschutz, Tilgung	1 000 000.—		1 000 000.—	
10 252.15		791 Oelwehr	3 846.90		5 000.—	
54 177.30		792 Raumplanung und Entwicklungskonzept	34 195.70		62 000.—	
—.—		910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	8 080.—		180 000.—	
	42 292.90	401 Bundesbeiträge hieran	—.—	—.—	—.—	60 000.—
3 000.—		930 Beiträge an Altauto-Verwertung	—.—		—.—	
14 281 526.98	8 808 130.10		15 038 154.20	9 108 103.15	13 005 000.—	9 037 000.—

6. Erziehungsdirektion

	22 751.—	401 Bundessubvention für die Primarschule		22 751.—		24 000.—
7 193.20		760 Sachaufwand Erziehungsdirektion	12 579.—		8 000.—	
139 273.35	—.—	6. 1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule	162 979.95	—.—	158 000.—	—.—
130 665.25		620 Besoldungen	154 284.40		147 000.—	
8 608.10		621 Taggelder	8 695.55		11 000.—	
198 104.25	—.—	6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	197 843.55	—.—	213 500.—	—.—
164 656.60		620 Besoldungen	159 382.40		170 000.—	
2 762.90		621 Taggelder	2 663.45		3 500.—	
18 753.70		760 Anschaffungen	23 212.30		25 000.—	
11 931.05		761 Sachaufwand	12 585.40		15 000.—	
872 070.40	86 675.65	6.3 Turn- und Sportamt	871 665.35	69 997.80	858 500.—	65 000.—
12 477.50		606 Kommissionen und Experten	12 050.30		14 000.—	
89 299.95		620 Besoidungen	91 844.85		90 000.—	
3 225.50		621 Taggelder	3 561.25		4 500.—	
47 438.70		760 Ausbildung der Leiter	35 424.65		40 000.—	
	86 675.65	401 Bundesbeitrag		69 997.80		65 000.—
5 044.35		761 Sachaufwand	11 427.45		5 000.—	
14 584.40		762 Schulturnen / Schulsport	17 356.85		5 000.—	
700 000.—		510 Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung	700 000.—		700 000.—	

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
26 795.65	—.—	6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	11 977.—	—.—	18 000.—	—.—
3 048.10		640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 707.30		4 000.—	
6 000.—		760 Miete	6 000.—		6 000.—	
17 747.55		761 Anschaffungen und Unterhalt	2 269.70		8 000.—	
124 821.20	36 663.—	6. 5. Berufsberatung	122 590.70	41 281.—	117 500.—	36 000.—
114 515.65		620 Besoldungen	110 947.45		108 000.—	
4 510.—		621 Taggelder	3 159.90		5 500.—	
5 795.55		760 Sachaufwand	8 483.35		4 000.—	
	36 663.—	401 Bundesbeitrag		41 281.—		36 000.—
180 069.90	40 977.—	6. 6 Lehrlingswesen	203 566.70	31 910.—	210 900.—	38 000.—
49 441.20		620 Besoldungen Berufsbildungsamt	50 866.80		49 400.—	
1 881.30		621 Taggelder Berufsbildungsamt	1 950.85		4 500.—	
2 485.15		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt	6 444.35		4 000.—	
703.60		601 Berufsbildungskommission	122.40		3 000.—	
76 158.65		762 Lehrlingsprüfungen	89 182.30		85 000.—	
	20 287.—	402 Bundesbeitrag hieran		18 417.—		20 000.—
49 400.—	20 690.—	931 Lehrlingsstipendien	55 000.—		65 000.—	18 000.—
		403 Bundesbeitrag hieran		13 493.—		18 000.—
647 827.70	401 326.80	6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	694 550.—	441 445.60	716 300.—	456 200.—
7 265.60		601 Aufsichtskommission	11 049.40		12 000.—	
290 581.60		620 Besoldungen Hauptlehrer	347 704.10		349 000.—	
210 461.55		Nebenamtlehrer	186 393.80		198 000.—	
19 839.30		Verwaltung / Sekretariat	16 924.20		20 000.—	
21 368.35		660 Lehrerversicherungskasse	29 611.65		23 200.—	
21 796.10		661 AHV / IV	27 192.85		28 000.—	
66.—		840 Versicherungen	66.—		200.—	
7 014.10		760 Druckkosten / Inserate	2 651.05		1 700.—	
32 100.—		761 Mietzins	33 785.—		33 200.—	
22 064.85		762 Lehrmittel / Schulmaterial	19 396.10		35 000.—	
6 204.20		763 Tagungen, Exkursionen	5 287.90		7 000.—	
7 619.45		764 Anschaffungen, Demonstrationsmaterial	1 770.15		5 000.—	
1 446.60		765 Übriger Sachaufwand	7 083.80		4 000.—	
—.—		766 Hauswirtschaft	5 634.—		—.—	
	213 756.80	401 Bundesbeiträge		226 438.80		225 000.—
	150 972.50	410 Gemeindebeiträge		173 790.80		184 500.—
	35 757.50	420 Lehrmeisterbeiträge		40 236.—		45 700.—
	840.—	421 Kursgelder		980.—		1 000.—

2 918 569.55	880 944.—	6.8 Kantonsschule	2 982 328.35	640 963.—	2 764 700.—	768 000.—
	—.—	401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		5 448.—		2 000.—
	270 600.—	410 Beiträge der Schulgemeinden		159 350.—		200 000.—
	12 000.—	411 Beiträge der Ortsgemeinden		9 000.—		9 000.—
	30 744.—	420 Schulgelder, Gebühren und Mieten		42 965.—		7 000.—
	567 600.—	440 Erwerbssteueranteil		424 200.—		550 000.—
8 108.10		606 Sitzungen und Kommissionen	10 991.70		6 000.—	
2 091 707.85		620 Besoldungen Hauptlehrer	1 879 545.15		1 950 000.—	
33 516.—		Rektorat usw.	34 592.50		35 000.—	
173 565.55		Hilfslehrer	226 675.15		160 000.—	
12 071.05		Stellvertreter	31 246.90		20 000.—	
75 110.50		Abwarte	81 705.65		70 000.—	
33 501.85		Kanzleipersonal	36 882.40		33 200.—	
150 466.10		660 Lehrerversicherungskasse	146 128.45		160 000.—	
109 942.30		661 AHV / IV	110 924.75		100 000.—	
12 161.70		662 Unfallversicherung	13 082.30		17 000.—	
1 776.—		710 Druckkosten	4 315.80		10 000.—	
2 623.60		713 Kanzleibedarf	4 085.45		3 000.—	
2 517.10		715 Telefon, Porti usw.	2 971.65		2 500.—	
36 609.75		716 Reinhaltung der Schulgebäude	65 695.50		30 000.—	
5 138.10		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	6 225.15		4 000.—	
51 795.85		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	165 420.70		35 000.—	
9 582.65		719 Übriger Sachaufwand	21 610.85		10 000.—	
8 050.20		760 Lehrerbildung und Delegationen	5 819.—		10 000.—	
15 218.90		761 Lehrmittel	17 009.50		18 000.—	
24 959.45		762 Schulmaterial	64 350.60		24 000.—	
15 788.80		763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	24 170.75		20 000.—	
		764 Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studien- wochen	18 264.20		30 000.—	
24 546.10		765 Einmalige Anschaffungen	1 760.—		6 000.—	
6 611.—		766 Schulgesundheitspflege	7 396.65		7 000.—	
11 687.45		767 Berufsberatung	169.60		500.—	
449.10		930 Verschiedene Beiträge	1 288.—		3 500.—	
1 064.50						
10 126 276.—	856 683.90	6. 9 Beiträge	10 702 971.55	932 868.85	9 381 200.—	792 200.—
4 729 072.95		910 Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	5 307 360.75		4 450 000.—	
53 490.—		913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfs- klassen	152 488.75		60 000.—	
200 000.—		914 Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	197 206.—		160 000.—	
	50 000.—	402 Bundesbeiträge		79 612.—		40 000.—
1 544.90		640 Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	700.—		7 700.—	
16 018.95		915 Beitrag an die Handwerkerschule	4 886.75		—.—	

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
249 409.25		916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	174 594.50		250 000.—	
300 000.—		510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
302 190.40		918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	343 772.60		320 000.—	
67 190.10		919 Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	54 051.—		100 000.—	
18 111.95		920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	5 764.25		18 000.—	
4 253.35		921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigungsunterricht	—.—		13 000.—	
4 800.—		922 Beiträge an Handfertigungskurse für Schüler	6 620.65		15 000.—	
600.—		923 Beiträge an Stenografiekurse	600.—		2 000.—	
96 760.50		924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	111 793.25		90 000.—	
106 843.45		925 Beitrag an Schulversicherung	120 278.75		120 000.—	
	28 026.10	410 Von den Schulgemeinden		28 902.60		60 000.—
560 159.75		927 Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	562 165.70		400 000.—	
184 532.75		930 Beiträge für soziale Massnahmen	171 576.25		120 000.—	
259 171.25		931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	308 875.95		270 000.—	
	107 950.—	411 Anteil Schulgemeinden		123 550.65		108 000.—
279 000.—		933 Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestellten- kurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
389 260.40		935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	417 081.70		300 000.—	
	11 314.—	404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		13 279.—		12 000.—
	115 086.45	412 Anteile von Lehrortsgemeinden		147 929.10		100 000.—
	32 263.75	420 Anteile von Lehrmeistern und Eltern		41 921.70		28 000.—
65 485.85		935.1 Beitrag an Fachkurse	62 398.05		50 000.—	
	28 682.90	405 Bundesbeiträge		25 164.35		25 000.—
361 803.05		936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	369 405.—		335 000.—	
45 382.60		938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	44 871.90		40 000.—	
196 381.25		939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	200 826.15		160 000.—	
	97 001.70	413 Anteil Schulgemeinden		98 370.45		80 000.—
27 842.35		940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	38 419.85		57 000.—	
10 750.—		941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 750.—		6 000.—	
637 535.60		942 Stipendien	592 277.60		650 000.—	
	273 572.—	406 Bundesbeitrag hieran		272 989.—		240 000.—
5 210.—		943 Beiträge an Schulgelder	20 250.—		30 000.—	
26 000.—		944 Beiträge an Oberseminarien	44 740.—		40 000.—	
		945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- Konferenz	12 709.20		15 000.—	
11 984.—		946 Beiträge an Musikunterricht	183 900.—		180 000.—	
177 174.—	103 587.—	416 Anteile der Schulgemeinden		91 950.—		90 000.—
11 500.—		947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	

10 000.—		947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
361 895.35		948 Beiträge an Kleinkinderschulen	446 159.25		300 000.—	
9 150.—		511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	—.—		—.—	
345 772.—		949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	140 947.70	9 200.—	222 000.—	9 200.—
	9 200.—	440 Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel				
76 836.40	—.—	6. 10 Schulpsychologischer Dienst	72 519.10	—.—	92 500.—	—.—
71 197.20		620 Besoldungen	68 097.—		85 000.—	
3 226.10		621 Taggelder	585.60		3 500.—	
2 413.10		760 Sachaufwand	3 836.50		4 000.—	
15 317 837.60	2 326 021.35		16 035 571.25	2 181 217.25	14 539 100.—	2 179 400.—
		7. Fürsorgedirektion				
	9 300.—	250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		8 400.—		7 700.—
16 658.05	10 238.70	7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	16 838.45	9 879.95	15 500.—	6 000.—
2 360.90		601 Taggelder	2 203.60		2 000.—	
13 576.45		640 Entschädigungen	14 376.35		12 000.—	
720.70		719 Sachaufwand	258.50		300.—	
—.—		801 Versorgungskosten	—.—		1 200.—	
	10 238.70	320 Bussen- und Kostenvergütungen		9 879.95		6 000.—
56 901.60	1 800.—	7. 2 Kantonale Fürsorge	58 492.50	3 488.50	57 300.—	2 500.—
54 405.80		620 Besoldungen	55 560.55		54 200.—	
2 495.80		621 Taggelder	2 835.35		2 500.—	
—.—		719 Sachaufwand	96.60		600.—	
	1 800.—	301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften		3 488.50		2 500.—
1 349 496.05	77 174.10	7. 3 Beiträge	1 207 158.40	81 743.80	1 187 500.—	88 950.—
—.—		910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
2 900.50		911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 900.50		2 900.—	
	1 451.60	410 Zu Lasten der Gemeinden		1 451.60		1 450.—
6 500.—		930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
3 300.—		931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
800.—		932 Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
		933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
38 000.—		Kantonale Trinkerfürsorge	38 000.—		38 000.—	

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25 572.75		Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen .	26 049.20		24 000.—	
—.—		Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	—.—		2 500.—	
14 772.70		Anstalten mit glarnerischen Insassen	14 200.—		20 000.—	
2 390.70		Pausenäpfelaktion	2 411.40		3 000.—	
8 834.50		aus Rückstellungen bzw. Einlage	—.—	—.—		17 500.—
	75 722.50	440 Übertrag von der Direktion des Innern		80 292.20		70 000.—
8 574.10		935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	24 516.—		8 000.—	
10 775.80		936 Verschiedene Beiträge	9 981.30		14 000.—	
1 000 000.—		510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	800 000.—		800 000.—	
2 075.—		937 Baubeitrag an Umbau Töchterheim Mollis	—.—		—.—	
225 000.—		938 Beitrag an Heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil .	225 000.—		225 000.—	
—.—		939 Beitrag an Umbau Blindenheim St. Gallen	39 500.—		39 500.—	
—.—		940 Beitrag an Glarnerische Werkstätte für Behinderte .	14 000.—		—.—	
1 423 055.70	98 512.80		1 282 489.35	103 512.25	1 260 300.—	105 150.—
8. Sanitätsdirektion						
204 778.50	36 950.65	8. 1 Kantonales Laboratorium	163 613.40	36 555.—	197 800.—	33 160.—
	16 828.25	310 Laboratoriumseinnahmen		17 115.25		11 000.—
	10 612.—	401 Bundesbeitrag		10 188.—		12 160.—
156 975.60		620 Besoldungen	113 680.05		140 000.—	
7 049.60		621 Taggelder	7 430.70		8 000.—	
19 020.85		640 Ortsexperten und Stellvertreter	18 503.85		20 000.—	
	9 510.40	410 Anteil der Gemeinden		9 251.75		10 000.—
1 181.—		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 265.20		1 000.—	
3 304.65		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 148.50		4 500.—	
—.—		719 Übriger Sachaufwand:				
		Apparate und Instrumente	—.—		3 500.—	
12 461.80		Betrieb des Laboratoriums	14 200.10		16 000.—	
4 785.—		Lokalmiete	5 385.—		4 800.—	
17 406.30	10 385.40	8. 2 Fleischschau	9 960.60	3 404.50	26 000.—	19 000.—
17 406.30		770 Sachaufwand	9 960.60		26 000.—	
	385.40	401 Bundesbeitrag		282.50		1 000.—
	10 000.—	310 Für Fleischschaubegleitscheine		3 122.—		18 000.—

26 850.70	3 468.—	8. 3 Sanitätsdienst	25 871.10	3 862.—	32 200.—	4 500.—
467.—		640 Sanitätskommission und Kantonsarzt	9 003.—		5 000.—	
	20.—	110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		—.—		—.—
11 539.25		771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	8 187.90		13 000.—	
	452.—	401 Bundesbeiträge		1 252.—		4 000.—
5 919.85		772 Kinderlähmungsbekämpfung	1 374.50		2 000.—	
	2 996.—	402 Bundesbeitrag		2 610.—		500.—
2 679.—		774 Baderettungsdienst	2 064.60		5 000.—	
5 147.90		910 Hebammenwesen	4 247.90		6 000.—	
1 097.70		773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	993.20		1 200.—	
506 858.75	57 784.—	8. 4 Tuberkulosebekämpfung	549 034.35	51 385.—	583 500.—	79 500.—
3 632.75		770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	2 790.35		39 000.—	
	1 058.—	401 Bundesbeiträge		1 641.—		1 500.—
	—.—	310 Rückerstattungen		—.—		30 000.—
440 000.—		930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	490 000.—		490 000.—	
6 500.—		931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
	56 726.—	402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		49 744.—		48 000.—
50 002.—		932 hievon für Sanatorium Braunwald	40 778.—		43 000.—	
6 724.—		933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	8 966.—		5 000.—	
4 518 354.03	163 454.45	8. 5 Kantonsspital	4 562 765.60	148 423.60	4 329 500.—	135 000.—
2 376.80		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 662.50		4 500.—	
5 394.65		652 Schwesternausbildung	39 780.80		30 000.—	
24 193.85		660 Sparkasse des Hauspersonals	34 018.40		25 000.—	
4 248 042.13		770 Defizit der Betriebsrechnung	4 198 930.40		3 975 000.—	
	135 993.80	442 Billetsteuer		129 204.60		110 000.—
52 685.65		771 Krankentransporte und Anschaffung	92 112.15		85 000.—	
	27 460.65	310 Rückerstattungen		19 219.—		25 000.—
185 660.95		772 Schule für praktische Krankenpflege	195 261.35		210 000.—	
434 012.10	—.—	8. 6 Beiträge	455 553.55		446 500.—	—.—
5 000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		5 000.—	
48 100.—		933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	46 000.—		46 000.—	
244 233.—		934 Unentgeltliche Beerdigung	253 292.50		240 000.—	
500.—		935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	—.—		500.—	
96 179.10		936 Verschiedene Beiträge	111 261.05		115 000.—	
40 000.—		937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Haus- pflegerinnen	40 000.—		40 000.—	
5 708 260.38	272 042.50		5 766 798.60	243 630.10	5 615 500.—	271 160.—

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9. Landwirtschaftsdirektion						
166 971.35	50 776.05	9. 1 Meliorationsamt	147 787.75	37 132.65	143 000.—	20 000.—
148 880.60		620 Besoldungen	129 587.25		130 000.—	
5 342.15		621 Taggelder	5 438.25		8 000.—	
1 274.20		661 Unfallversicherung	1 401.90		1 000.—	
2 259.40		713 Kanzleibedarf	1 345.35		4 000.—	
	41 193.55	301 Vergütung für technische Vorarbeiten		26 845.15		20 000.—
9 215.—		780 Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	10 015.—		—.—	
	9 582.50	310 Rückerstattungen		10 287.50		—.—
69 877.40	28 028.—	9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule	68 621.15	41 103.05	65 600.—	20 000.—
40 222.80		620 Besoldungen	43 268.80		41 600.—	
1 553.40		621 Taggelder	2 049.05		3 000.—	
539.—		640 Entschädigung der Hilfslehrer	—.—		5 000.—	
12 062.20		760 Sachaufwand	9 131.30		11 000.—	
	28 028.—	401 Bundesbeitrag		16 741.85		20 000.—
15 500.—		761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	14 172.—		5 000.—	
	—.—	402 Bundesbeitrag hieran		24 361.20		
10 767.50	1 828.—	9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	10 006.10	1 828.—	10 500.—	2 000.—
3 125.—		621 Taggelder	3 781.60		3 000.—	
2 420.—		640 Entschädigungen	2 000.—		3 000.—	
5 222.50		780 Sachaufwand	4 224.50		4 500.—	
	1 828.—	320 Kostenvergütungen		1 828.—		2 000.—
84 573.50	91 865.—	9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	89 312.55	94 942.10	101 800.—	85 000.—
	91 865.—	131 Hundetaxen		94 942.10		85 000.—
7 782.20		812 Bezugskosten	8 179.30		8 000.—	
41 654.—		640 Wartgelder	43 706.—		55 000.—	
12 337.30		780 Sachaufwand	14 627.25		16 000.—	
22 800.—		510 Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	22 800.—		22 800.—	
3 172.70	—.—	9. 5 Alpaufsicht	5 326.05	—.—	5 000.—	—.—
3 172.70		606 Alpkommission	5 326.05		5 000.—	
267 850.90	95 465.40	9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	327 884.55	120 365.50	364 000.—	131 500.—
7 323.20		607 Viehschaukommission	6 382.35		8 000.—	

15 165.75		781 Viehschau	18 230.40		14 000.—	
11 266.60		782 Prämierung der Zuchtbestände	11 511.40		13 000.—	
	5 633.30	401 Bundesbeitrag		6 542.20		6 500.—
7 630.—		783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	10 320.—		10 000.—	
	7 630.—	402 Bundesbeiträge		10 320.—		8 000.—
99 538.80		784 Ausmerzaktionen	144 144.20		140 000.—	
	78 417.55	403 Bundesbeitrag		99 356.75		110 000.—
56 835.25		785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	65 474.60		85 000.—	
	3 784.55	404 Bundesbeitrag		4 146.55		7 000.—
20 091.30		786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	21 821.60		44 000.—	
50 000.—		787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
29 153.—	10 679.—	9. 7 Viehprämien	32 843.—	12 146.50	40 000.—	15 000.—
12 300.—		930 Zuchtstiere	13 885.—		16 000.—	
	6 150.—	401 Bundesbeiprämien		6 942.50		8 000.—
6 240.—		931 Kühe	7 360.—		10 000.—	
	3 120.—	402 Bundesbeiprämien		3 680.—		5 000.—
3 120.—		932 Rinder	4 020.—		5 000.—	
4 675.—		933 Gemeindestiere	4 530.—		5 000.—	
2 818.—		934 Kleinviehprämien	3 048.—		4 000.—	
	1 409.—	404 Bundesbeiprämien		1 524.—		2 000.—
1 430 048.—	483 796.—	9. 8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1 000 000.—	—.—	1 000 000.—	—.—
504 534.—		510 Meliorationen, Tilgung	800 000.—		800 000.—	
—.—		511 Wohnbausanierung, Tilgung	200 000.—		200 000.—	
631 719.—		931 Landwirtschaftliche Hochbauten	—.—		—.—	
	333 044.—	402 Bundesbeiträge		—.—		—.—
293 795.—		932 Wohnbausanierungen in Berggebieten	—.—		—.—	
	121 116.—	403 Bundesbeiträge		—.—		—.—
	29 636.—	410 Gemeindebeiträge		—.—		—.—
2 823 525.75	2 680 951.65	9. 9 Beiträge	2 822 278.60	2 709 137.65	2 922 100.—	2 785 000.—
5 150.—		930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	850.—		6 000.—	
	2 750.—	401 Bundesbeitrag		850.—		3 000.—
1 690.—		931 Beiträge an Ziegenherden	2 110.—		2 000.—	
	490.—	402 Bundesbeitrag		910.—		1 000.—
61 615.35		932 Beiträge an Bodenschadenversicherung	28 901.50		40 000.—	
54 711.—		933 Beitrag an die Viehversicherung	55 201.50		58 000.—	
	23 996.50	403 Bundesbeitrag		24 203.50		29 000.—
1 100.—		934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
10 434.—		937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	—.—		—.—	
	5 217.—	405 Bundesbeitrag		—.—		—.—

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13 440.15		939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	16 582.05		16 500.—	
318 937.55		940 Betriebsberatung und Beiträge	318 332.45		325 000.—	
	300 076.10	407 Bundesbeitrag		305 268.15		310 000.—
440.25		941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	72.20		3 000.—	
13 504.—		942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln	10 030.—		13 000.—	
	15 082.—	409 Bundesbeitrag		7 438.—		12 000.—
	66.05	409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		—.—		—.—
2 212 686.—		943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 205 623.—		2 250 000.—	
	2 212 686.—	409.2 Bundesbeitrag		2 212 373.—		2 250 000.—
119 876.—		944 Beiträge an Kälbermäster	158 845.—		180 000.—	
	120 588.—	409.3 Bundesbeitrag		158 095.—		180 000.—
1 220.85		945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	1 615.35		2 500.—	
7 220.60		946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	7 015.55		12 000.—	
1 500.—		947 Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen	16 000.—		13 000.—	
4 885 940.10	3 443 389.10		4 504 059.75	3 016 655.45	4 652 000.—	3 058 500.—
10. Forstdirektion						
241 892.55		620 Besoldungen	263 459.20		243 500.—	
19 138.10		621 Taggelder	20 605.70		20 000.—	
2 481.60		661 Unfallversicherung	3 064.80		2 700.—	
	64 750.—	302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		47 294.90		65 000.—
12 019.30		713 Kanzleibedarf	9 982.80		8 500.—	
	22.—	750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	—.—		1 000.—	
250 000.—		510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
150 000.—		511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
42 934.05		930 Verschiedene Beiträge	35 153.25		31 000.—	
155 179.70	—.—	10. 1 Natur- und Heimatschutz	151 053.50	—.—	200 000.—	—.—
149 766.30		930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	150 328.70		150 000.—	
		931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	724.80		50 000.—	
5 413.40						
873 645.30	64 772.—		883 319.25	47 294.90	906 700.—	65 000.—

11. Direktion des Innern
(Volkswirtschaft)

316 664.70	455 235.45	110 Grundbuchgebühren	593 936.80	450 000.—
		620 Grundbuchamt, Besoldungen	369 113.45	328 000.—
	60 483.95	302 Anteil Gebäudeversicherung	80 707.05	64 000.—
	42 752.35	140 Kanzleigebühren	106 717.45	40 000.—
	757 225.—	401 Anteil am Alkoholmonopol	802 922.—	700 000.—
75 722.50		950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	80 292.20	70 000.—
80 000.—		531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—	100 000.—
842.60		621 Zivilstandsinspektorat	109.60	1 200.—
87 678.60		702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	36 853.80	30 000.—
234 388.85	89 634.45	11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	289 778.15	116 713.10
203 322.05		620 Besoldungen	256 692.15	225 000.—
1 591.80		621 Taggelder	1 031.20	1 400.—
10 922.65		710 Druckkosten	8 779.80	12 000.—
3 487.70		713 Kanzleibedarf	5 447.55	1 600.—
14 764.65		719 Übriger Sachaufwand	17 427.45	16 000.—
300.—		820 Revisionskosten	400.—	300.—
	1 954.—	301 Vergütung der Fremdenpolizei	2 254.—	4 000.—
		Anteil Arbeitslosenkasse:		
	76 994.80	302 am Personalaufwand	101 718.—	74 000.—
	10 685.65	310 am Sachaufwand	12 741.10	7 000.—
134 754.50	134 754.50	11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	144 915.70	144 915.70
134 754.50		620 Besoldungen	144 915.70	135 000.—
	134 754.50	301 Rückvergütung der Verwaltung	144 915.70	135 000.—
516 242.30	473 895.10	11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	477 432.75	415 421.30
501 171.20		620 Besoldungen	453 391.40	676 100.—
15 071.10		719 Sachaufwand	24 041.35	460 000.—
	473 895.10	301 Rückvergütung der Verwaltung	415 421.30	216 100.—
				620 000.—

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6 489 391.45	2 441 388.90	11. 4 Beiträge	6 898 530.25	2 557 322.20	7 100 244.—	2 647 581.—
56 640.55		911 Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	57 885.05		60 000.—	
12 476.30		912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	13 208.65		14 000.—	
703 765.10		930 Beiträge an die Krankenkassen	737 448.35		700 000.—	
—.—		931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		4 000.—	
2 381.60		933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 033.60		2 500.—	
110 053.—		935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	157 307.—		157 200.—	
	36 684.50	411 Anteil der Gemeinden		52 435.65		52 400.—
1 438.30		936 Beiträge an gewerbl. Bürgerschaftsgenossenschaften	1 309.60		2 000.—	
3 115 184.—		939 Beitrag des Kantons an die AHV	3 294 358.—		3 371 144.—	
1 240 939.—		940 Beitrag des Kantons an die IV	1 470 172.—		1 489 400.—	
	1 452 041.05	412 Anteil der Gemeinden		1 613 808.65		1 620 181.—
1 245 312.—		941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 164 808.—		1 300 000.—	
	660 015.—	401 Bundesbeitrag		617 348.—		650 000.—
	292 648.35	413 Anteil der Gemeinden		273 729.90		325 000.—
65.20		942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		—.—	
1 136.40		943 Beitrag an eidgenössische Betriebszählung	—.—		—.—	
7 935 685.50	4 455 369.70		8 396 916.30	4 818 765.20	8 696 844.—	4 741 581.—

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
3 842 487.84	2 375 659.62	1. Allgemeine Verwaltung	4 446 669.20	2 933 772.42	4 105 700.—	2 681 500.—
36 574 003.95	71 976 403.95	2. Finanzdirektion	39 295 429.95	76 085 293.50	33 631 800.—	67 476 000.—
3 356 400.85	2 390 158.80	3. Militärdirektion	3 074 224.95	2 086 109.—	2 960 700.—	2 279 700.—
2 690 341.85	803 934.85	4. Polizeidirektion	2 738 534.—	997 512.80	2 621 900.—	881 700.—
14 281 526.98	8 808 130.10	5. Baudirektion	15 038 154.20	9 108 103.15	13 005 000.—	9 037 000.—
15 317 837.60	2 326 021.35	6. Erziehungsdirektion	16 035 571.25	2 181 217.25	14 539 100.—	2 179 400.—
1 423 055.70	98 512.80	7. Fürsorgedirektion	1 282 489.35	103 512.25	1 260 300.—	105 150.—
5 708 260.38	272 042.50	8. Sanitätsdirektion	5 766 798.60	243 630.10	5 615 500.—	271 160.—
4 885 940.10	3 443 389.10	9. Landwirtschaftsdirektion	4 504 059.75	3 016 655.45	4 652 000.—	3 058 500.—
873 645.30	64 772.—	10. Forstdirektion	883 319.25	47 294.90	906 700.—	65 000.—
7 935 685.50	4 455 369.70	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	8 396 916.30	4 818 765.20	8 696 844.—	4 741 581.—
		Zusätzliche Teuerungszulagen			680 000.—	
96 889 186.05	97 014 394.77		101 462 166.80	101 621 866.02	92 675 544.—	92 776 691.—
125 208.72		Vorschlag	159 699.22		101 147.—	
97 014 394.77	97 014 394.77		101 621 866.02	101 621 866.02	92 776 691.—	92 776 691.—

Uebersicht nach Sachgruppen

	1976	1975
	Fr.	Fr.
Einnahmen		
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9 Kantonale Steuern	65 726 441.65	63 023 586.10
110/9 Gebühren	1 280 166.—	1 124 982.70
120/9 Patente	398 782.45	376 013.50
130/9 Taxen	3 893 863.25	3 973 846.65
140/9 Sporteln	208 536.40	153 270.75
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	305 416.45	292 500.55
160/9 Anteile an eidgenössischen Steuern	7 189 085.45	5 977 723.80
	79 002 291.65	74 921 924.05
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme a. Fonds		
201/9 Zinsen und Dividenden	2 342 974.52	1 828 837.97
210/9 Miet- und Pachtzinsen	57 603.60	54 607.55
240/9 Erträge aus Unternehmungen	1 438 224.—	1 381 126.40
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	8 400.—	9 300.—
	3 847 202.12	3 273 871.92
300 Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9 Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen	1 868 615.—	1 758 401.40
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	871 703.55	857 657.—
320/9 Uebrige Verwaltungseinnahmen	48 666.60	46 273.15
330/9 Erlös aus Verkäufen	29 167.75	65 385.25
	2 818 152.90	2 727 716.80
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9 Beiträge des Bundes	7 517 644.65	8 066 737.70
410/9 Beiträge der Gemeinden	3 263 823.90	3 153 450.40
420/39 Andere Beiträge	143 581.85	118 008.70
440/9 Verrechnungsposten	5 029 168.95	4 752 685.20
	15 954 219.35	16 090 882.—
	101 621 866.02	97 014 394.77

Ausgaben

500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds

501/9 Zinsaufwand	3 753 846.25	2 970 091.10
510/39 Tilgung, Fondseinlagen und Rückstellungen	20 371 749.70	17 125 094.80
540/9 Abschreibungen	2 499.—	2 500.—
	24 128 094.95	20 097 685.90

600 Personalaufwand

601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	854 011.90	841 176.—
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	11 538 854.50	11 472 863.40
630/9 Arbeitslöhne	1 581 802.90	1 503 634.35
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	282 405.85	243 963.50
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	116 931.95	126 528.80
660/9 Versicherungsleistungen	1 780 916.75	1 747 072.30
670/9 Ruhegehälter an Beamte	283 511.50	285 331.30
680/9 Uebrigter Personalaufwand	12 401.25	13 792.65
	16 450 836.60	16 234 362.30

700 Sachaufwand

701/19 Kosten der Verwaltung	1 864 542.55	1 501 905.60
720/9 Militärwesen	719 163.90	646 273.65
730/9 Polizeiwesen	358 337.85	349 875.40
740/9 Strassenunterhalt	1 319 967.20	1 261 077.95
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	938 717.10	660 324.75
760/9 Erziehungswesen	466 653.45	399 305.40
770/9 Sanitätswesen	4 511 675.05	4 528 663.58
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	350 368.95	314 864.70
790 Hygiene der Umwelt	49 990.15	74 243.45
	10 579 416.20	9 736 534.48

800 Andere Verwaltungsausgaben

801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	44 396.75	36 676.69
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	140 396.80	163 275.20
820 Revisionen	12 300.—	12 150.—
830 Warenvermittlung	—.—	156 710.40
840/9 Haftpflichtversicherung	112 249.60	70 263.10
	309 343.15	439 075.39

900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten

901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	45 892.95	49 950.35
910/29 Beiträge an Gemeinden	32 457 732.95	31 132 505.40
930/49 Uebrige Beiträge	16 210 769.20	17 848 297.33
950/9 Verrechnungsposten	1 280 080.80	1 350 774.90
	49 994 475.90	50 381 527.98
	101 462 166.80	96 889 186.05

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
(Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)						
1. Verwaltungsvermögen						
185 000.—	3 138 325.14	Spitalbauten	—.—	—.—	—.—	20 000.—
		2001 Kantonsspital				
185 000.—	2 888 288.14	501 Darlehenszins	—.—	—.—	—.—	—.—
		440 Zuweisung Spitalbausteuer Konto 2.510		—.—		—.—
		2003 Schwesternhaus				
	22 059.55	420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		—.—		20 000.—
	227 977.45	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.510		—.—		—.—
Übrige Hochbauten						
1 062.65	200 000.—	2013 Gerichtshausrenovation	—.—	477 133.10	—.—	100 000.—
1 062.65		750 Bauausgaben	—.—	—.—	—.—	—.—
	200 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.752		477 133.10		100 000.—
	—.—	401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
4 444 611.70	529 005.—	2014 Baukonto Kantonsschule	7 177 050.20	2 504 503.90	7 200 000.—	2 228 100.—
3 921 416.40		750 Bauausgaben	6 373 326.55		6 300 000.—	
523 195.30		501 Bauzinsen Konto 2.442	803 723.65		900 000.—	
	409 005.—	440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		2 504 503.90		2 228 100.—
	120 000.—	401 Bundesbeitrag		—.—		—.—
—.—	230 000.—	2015 Haus Mercier	—.—	137 693.65	—.—	30 000.—
	230 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.759		137 693.65		30 000.—

—.—	50 000.— 50 000.—	2016 Haus Brigitte Kundert 440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.751	—.—	100 000.— 100 000.—	—.—	10 000.— 10 000.—
1 891 225.90 1 786 977.90 104 248.—	1 675 287.86 175 287.86 1 500 000.—	2017 Neubau Gewerbliche Berufsschule 750 Bauausgaben 501 Bauzinsen Konto 2.443 440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510 401 Bundesbeiträge	4 628 601.65 4 428 748.05 199 853.60	2 173 358.80 1 073 358.80 1 100 000.—	8 650 000.— 8 200 000.— 450 000.—	3 329 900.— 954 900.— 2 375 000.—
—.—	—.—	2019 Neue Telefonanlage 440 Rückstellung aus laufender Rechnung 1.510	—.—	300 000.— 300 000.—		
6 521 900.25	5 822 618.—	Total Verwaltungsvermögen	11 805 651.85	5 692 689.45	15 850 000.—	5 718 000.—

2. Zu tilgende Aufwendungen Strassenbauten

5 283 334.30 5 283 334.30	5 868 328.50 1 932 776.60 1 560 788.— 2 374 763.90	3001 Baukonto Strassen und Brücken 740 Bauausgaben 410 Gemeindebeiträge 401 Bundesbeiträge 440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510/5.2.510	4 109 838.80 4 109 838.80	6 514 987.20 968 267.95 1 766 574.70 3 780 144.55	4 220 000.— 4 220 000.—	4 063 850.— 701 000.— 1 383 000.— 1 979 850.—
6 340 817.60 6 331 930.65 8 886.95	6 061 595.53 6 061 595.53 —.— —.—	3003 Baukonto Nationalstrasse N3 740 Bauausgaben 501 Bauzinsen 401 Bundesbeiträge 440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510 420 Kostenanteil Kanton St.Gallen	8 062 918.75 8 055 548.25 7 370.50	8 326 225.84 7 104 225.84 1 000 000.— 222 000.—	4 815 000.— 4 800 000.— 15 000.—	4 416 000.— 4 416 000.— —.— —.—

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
152 084.30	215 000.—	3004 Werkhof Biäsche	37 048.30	307 954.—	50 000.—	290 000.—
94 554.30		740 Kantonsanteil Bauausgaben	9 092.80		—.—	
	40 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.511		40 000.—		40 000.—
		741 Mobiliar und Einrichtung	—.—		—.—	
	50 000.—	441 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.512		50 000.—		50 000.—
57 530.—		742 Fahrzeuge und Geräte	27 955.50		50 000.—	
	125 000.—	442 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510/5.6.510		200 000.—		200 000.—
	—.—	401 Bundesbeiträge		17 954.—		—.—
55 994.15	66 343.90	3005 Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen	132 419.—	400 000.—	—.—	—.—
55 994.15		740 Bauausgaben	132 419.—		—.—	
	66 343.90	401 Bundesbeiträge		400 000.—		—.—
425 492.25	244 839.55	3006 Baukonto Sernftalstrasse	981 306.05	444 760.55	1 000 000.—	500 000.—
425 492.25		740 Bauausgaben	981 306.05		1 000 000.—	
	244 839.55	401 Bundesbeiträge		355 871.90		500 000.—
	—.—	410 Gemeindebeiträge		88 888.65		—.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510		—.—		—.—
12 257 722.60	12 456 107.48	Total zu tilgende Aufwendungen Strassenbauten	13 323 530.90	15 993 927.59	10 085 000.—	9 269 850.—
		3. Übrige zu tilgende Aufwendungen				
291 400.—	261 900.—	3100 Durnagelbachverbauungen	—.—	100 000.—	900 000.—	600 000.—
291 400.—		930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	—.—		900 000.—	
	161 900.—	401 Bundesbeiträge				500 000.—
	100 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		100 000.—		100 000.—
638 120.—	300 000.—	3101 Schulhausbauten	418 400.—	300 000.—	491 000.—	300 000.—
638 120.—		910 Beiträge an Gemeinden	418 400.—		491 000.—	
	300 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		300 000.—		300 000.—
—.—	—.—	3101.1 Anlagen für sportliche Ausbildung	1 700 000.—	700 000.—	1 700 000.—	700 000.—
—.—	—.—	930 Beiträge an Dritte	1 700 000.—		1 700 000.—	
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510		700 000.—		700 000.—

2 318.40	2 318.40	3102 Zivilschutzbauten	834 480.—	725 500.—	73 000.—	44 000.—
2 318.40		910 Beiträge an Gemeinden	834 480.—		73 000.—	
	1 738.80	401 Bundesbeiträge		625 500.—		44 000.—
	579.60	440 Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		100 000.—		—.—
3 356 640.30	2 700 000.—	3103 Gewässerschutz	4 952 150.80	1 000 000.—	4 293 000.—	1 000 000.—
3 328 503.—		910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser-	4 944 650.80		4 218 000.—	
28 137.30		reinigungsanlagen	7 500.—		75 000.—	
	2 700 000.—	911 Beiträge an Kanalisationsprojekte		1 000 000.—		1 000 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.10.510				
501 873.15	752 899.—	3104 Kehrichtverbrennungsanlage	391 185.65	111 292.—	—.—	—.—
501 873.15		750 Bauausgaben, inkl. Zinsen	391 185.65		—.—	—.—
	—.—	410 Gemeindebeiträge		—.—	—.—	—.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.10.511		—.—	—.—	—.—
	752 899.—	401 Bundesbeiträge		111 292.—	—.—	—.—
448 238.75	460 870.25	3105 Verbauungen und Aufforstungen	588 135.20	556 460.—	676 700.—	626 400.—
22 215.95		780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	6 661.60		27 000.—	
342 422.80		910 Beiträge an Gemeinden	562 735.75		573 700.—	
83 600.—		930 Beiträge an Korporationen und Private	18 737.85		76 000.—	
	310 870.25	401 Bundesbeiträge		406 460.—		476 400.—
	150 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
1 356 741.—	1 356 741.—	3106 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 493 609.—	2 137 726.—	1 960 000.—	1 960 000.—
791 073.—		910 Beiträge an Gemeinden	522 661.—		710 000.—	
565 668.—		930 Beiträge an Korporationen und Private	1 970 948.—		1 250 000.—	
	852 207.—	401 Bundesbeiträge		1 337 726.—		1 160 000.—
	504 534.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		800 000.—		800 000.—
—.—	—.—	3106.1 Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	449 597.—	427 779.50	450 000.—	450 000.—
—.—	—.—	930 Beiträge an Private	449 597.—		450 000.—	
	—.—	401 Bundesbeiträge		189 369.—		200 000.—
	—.—	410 Gemeindebeiträge		38 410.50		50 000.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		200 000.—		200 000.—

Rechnung 1975			Rechnung 1976		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
629 127.05	534 031.60	3107 Waldwege und Waldstrassen	488 723.90	416 709.95	628 800.—	617 000.—
494 127.05		910 Beiträge an Gemeinden	226 608.90		494 800.—	
135 000.—		930 Beiträge an Korporationen und Private	262 115.—		134 000.—	
	284 031.60	401 Bundesbeiträge		166 709.95		367 000.—
	250 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		250 000.—		250 000.—
	9 150.—	3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	—.—	—.—	—.—	—.—
—.—	9 150.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.511				
1 799 588.95	1 000 000.—	3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	1 777 809.25	800 000.—	1 800 000.—	800 000.—
1 799 588.95		910 Beiträge an Altersheime	1 777 809.25		1 800 000.—	
	1 000 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		800 000.—		800 000.—
71 000.—	22 800.—	3110 Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz	—.—	22 800.—	95 200.—	22 800.—
		und regionale Sammelstellen				
71 000.—		930 Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz			95 200.—	
	22 800.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510		22 800.—		22 800.—
86 587.35	86 587.35	3400 Grundbuchvermessung	119 924.20	119 924.20	75 000.—	75 000.—
86 587.35		701 Kosten der Grundbuchvermessung	119 924.20		75 000.—	
	86 587.35	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.510		119 924.20		75 000.—
9 181 634.95	7 487 297.60	Total übrige zu tilgende Aufwendungen	14 214 015.—	7 418 191.65	13 142 700.—	7 195 200.—
		Zusammenzug				
		der Investitionsrechnung				
6 521 900.25	5 822 618.—	1. Verwaltungsvermögen	11 805 651.85	5 692 689.45	15 850 000.—	5 718 000.—
12 257 722.60	12 456 107.48	2. Zu tilgende Aufwendungen Strassenbauten	13 323 530.90	15 993 927.59	10 085 000.—	9 269 850.—
9 181 634.95	7 487 297.60	3. Übrige zu tilgende Aufwendungen	14 214 015.—	7 418 191.65	13 142 700.—	7 195 200.—
27 961 257.80	25 766 023.08	Total der Investitionsrechnung	39 343 197.75	29 104 808.69	39 077 700.—	22 183 050.—

Abschluss der Investitionsrechnung

	25 766 023.08	Total der Einnahmen		29 104 808.69		22 183 050.—
27 961 257.80		Total der Ausgaben	39 343 197.75		39 077 700.—	
	2 195 234.72	Überschuss der Ausgaben		10 238 389.06		16 894 650.—
<u>27 961 257.80</u>	<u>27 961 257.80</u>		<u>39 343 197.75</u>	<u>39 343 197.75</u>	<u>39 077 700.—</u>	<u>39 077 700.—</u>

III. Gesamtrechnung

96 889 186.05	97 014 394.77	I. Laufende Rechnung	101 462 166.80	101 621 866.02	92 675 544.—	92 776 691.—
		(Ordentliche Verwaltungsrechnung)				
27 961 257.80	25 766 023.08	II. Investitionsrechnung	39 343 197.75	29 104 808.69	39 077 700.—	22 183 050.—
		(Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)				
	2 070 026.—	Ausgabenüberschuss		10 078 689.84		16 793 503.—
<u>124 850 443.85</u>	<u>124 850 443.85</u>		<u>140 805 364.55</u>	<u>140 805 364.55</u>	<u>131 753 244.—</u>	<u>131 753 244.—</u>

IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1976	Fr. 31. Dez. 1975
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassenkonto	8 331.35		
Postcheckkonti	1 176 381.30		
Bank	22 482 815.89	23 667 528.54	25 077 069.08
Hypotheken	12 000.—		
Obligationen	7 400 000.—		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK Baden	5 264 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	1.—		
Swissair, nom. 113 750.—	106 150.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.—	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.—	1.—		
Heliswiss AG, nom. 5 000.—	1.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.—	40 000.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 2 500.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA, St. Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	20 490 655.—	17 793 154.—
Dotationskapital Kantonalbank		17 000 000.—	15 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		4 392 533.61	5 360 570.62
Inventarvorräte		2 245 535.50	2 033 117.75
2. Verwaltungsvermögen			
Gerichtshaus	1 000 000.—		
Haus Mercier	—.—		
Brigitte Kundert-Haus	—.—		
Neubau Kantonsschule	17 151 350.80		
Neubau Gewerbliche Berufsschule	4 612 653.44	22 764 004.24	16 351 041.84
Uebertrag		90 560 257.89	81 614 954.29

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1976	Fr. 31. Dez. 1975
Uebertrag		90 560 257.89	81 614 954.29
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	369 328.31		
Baukonto Nationalstrasse N3	5 681 058.76		
Baukonto Sernftalstrasse	8 159 068.20		
Werkhof Biäsche	1 019 580.20		
Militärstrasse Elm-Wichlen/ 258 433.10	14 970 602.37	17 640 999.06
Durnagelbachverbauungen	597 970.07		
Schulhausbauten	1 416 471.05		
Anlagen für sportliche Ausbildung	1 000 000.—		
Zivilschutzbauten	108 980.—		
Baubeiträge an Altersheime	1 981 425.60		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	63 600.—		
Forstliche Projekte	158 863.90		
Meliorationen	355 883.—		
Wohnbausanierungen	21 817.50	5 705 011.12	3 141 232.22
4. Konto Vor- und Rückschläge		—.—	—.—
		<u>111 235 871.38</u>	<u>102 397 185.57</u>
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 763 122.35		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	6 051 855.06		
Darlehen von Versicherungskassen	8 421 818.05		
Darlehen von Verwaltungen	453 986.—	19 690 781.46	21 371 223.56
Obligationen-Anleihe 1975		20 000 000.—	20 000 000.—
Darlehen von AHV Genf		12 550 000.—	13 050 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern		7 000 000.—	7 000 000.—
Darlehen von Gemeinden		—.—	1 000 000.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Kontokorrent	2 755 641.10		
Schuld an verschiedene Konti	41 218 537.31		
Rückstellung Staatssteuern	4 300 000.—		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	1 025 366.85		
Rückstellung für Ausbau Kehrichtverbrennungs-Anlage	1 491 811.55	50 791 356.81	38 931 928.12
3. Konto Vor- und Rückschläge		1 203 733.11	1 044 033.89
		<u>111 235 871.38</u>	<u>102 397 185.57</u>

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1976	31. Dez. 1976
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge			3 136 716.45	
Zinsen		152 550.75		
Beitrag an Psych. Klinik, Herisau	175 000.—			
Beiträge an Irrenversorgungen	91 500.—			
	266 500.—	152 550.75		
Abnahme		113 949.25	113 949.25	
Vermögen am 31. Dezember 1976				3 022 767.20
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge			40 044.75	
Zinsen		1 689.50		
Zuwendungen	5 000.—			
	5 000.—	1 689.50		
Abnahme		3 310.50	3 310.50	
Vermögen am 31. Dezember 1976				36 734.25
3. Krankenhausfonds			434 115.25	
Zinsen		19 535.20		
		19 535.20		
Zunahme	19 535.20		19 535.20	
Vermögen am 31. Dezember 1976				453 650.45
4. Kantonaler Freibettenfonds			770 577.05	
Legat Frau M. Zimmermann, Glarus		1 000.—		
Legat Pfr. O. Lauterburg, Bern		2 000.—		
Zinsen		38 003.05		
An das Kantonsspital	19 787.45			
	19 787.45	41 003.05		
Zunahme	21 215.60		21 215.60	
Vermögen am 31. Dezember 1976				791 792.65
5. Brigitte-Kundert-Fonds			263 758.30	
Zinsen		11 869.15		
		11 869.15		
Zunahme	11 869.15		11 869.15	
Vermögen am 31. Dezember 1976				275 627.45
6. Fonds für Radiumbehandlung			20 232.30	
Zinsen		910.45		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	910.45		
Zunahme	910.45		910.45	
Vermögen am 31. Dezember 1976				21 142.75

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1976	31. Dez. 1976
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			78 690.25	
Zinsen		4 077.15		
Zuwendungen	—.—			
	—.—	4 077.15		
Zunahme	4 077.15		4 077.15	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>82 767.40</u>
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			42 037.45	
Zinsen		1 828.70		
Beiträge	2 800.—			
	2 800.—	1 828.70		
Abnahme		971.30	971.30	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>41 066.15</u>
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 143 233.50	
Zinsen		58 242.—		
Beiträge	—.—			
	—.—	58 242.—		
Zunahme	58 242.—		58 242.—	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>1 201 475.50</u>
10. Militärunterstützungsfonds			131 625.94	
Bussenanteile		585.—		
Guthaben Bat 162		467.85		
Zinsen		7 305.10		
Übertrag auf Konto 3.250	—.—			
	—.—	8 357.95		
Zunahme	8 357.95		8 357.95	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>139 983.89</u>
11. Arbeitslosenfürsorge			3 426 513.85	
Zinsen		151 559.55		
Arbeitgeberbeiträge		43 476.90		
Ausgesteuertenhilfe	61 284.45			
Beiträge des Kantons an:				
a) Kantonale Arbeitslosenkasse	485 494.—			
b) private und paritätische Arbeitslosenkassen	24 603.—			
Vorschussleistungen an private Arbeitslosenkassen	9 340.—			
Umschulungsbeitrag	1 702.20			
	582 423.65	195 036.45		
Abnahme		387 387.20	387 387.20	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>3 039 126.65</u>

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1976	31. Dez. 1976
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12. Landesarmenreservfonds			186 757.10	
Zinsen		8 404.05		
Übertrag auf Konto 7.250	8 400.—			
	8 400.—	8 404.05		
Zunahme	4.05		4.05	
Vermögen am 31. Dezember 1976				186 761.15
13. Jost-Kubli-Stiftung			23 671.45	
Zinsen		1 041.80		
1975er Rentenanteile	1 040.—			
	1 040.—	1 041.80		
Zunahme	1.80		1.80	
Vermögen am 31. Dezember 1976				23 673.25
14. Elmer-Stiftung			4 286.86	
Zinsen		192.90		
Beiträge	—.—			
	—.—	192.90		
Zunahme	192.90		192.90	
Vermögen am 31. Dezember 1976				4 479.76
15. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		7 492.40		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		130.—		
Stipendien	7 622.40			
	7 622.40	7 622.40		
Vermögen am 31. Dezember 1976				143 577.75
16. Marty'scher Stipendienfonds			449 413.45	
Stipendienrückzahlung		—.—		
Zinsen		20 216.60		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	19 000.—			
An die Stiftungskommission	473.20			
Inseratspesen	54.—			
	19 527.20	20 216.60		
Zunahme	689.40		689.40	
Vermögen am 31. Dezember 1976				450 102.85

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1976	31. Dez. 1976
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			32 897.10	
Zinsen		1 271.10		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		19 000.—		
An Stipendien	20 200.—			
	20 200.—	20 271.10		
Zunahme	71.10		71.10	
Vermögen am 31. Dezember 1976				32 968.20
18. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus , gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen			171 493.15	
Zinsen		9 345.40		
Vergütungen	3 000.—			
	3 000.—	9 345.40		
Zunahme	6 345.40		6 345.40	
Vermögen am 31. Dezember 1976				177 838.55
19. Kadettenfonds			9 909.55	
Zinsen		445.95		
		445.95		
Zunahme	445.95		445.95	
Vermögen am 31. Dezember 1976				10 355.50
20. Aufforstungsfonds			268 457.15	
Entschädigung für Rodungersatz		260.—		
Aufwendungen	500.—			
Zinsen		12 075.15		
	500.—	12 335.15		
Zunahme	11 835.15		11 835.15	
Vermögen am 31. Dezember 1976				280 292.30
21. Evangelischer Reservefonds			372 423.27	
Zinsen		19 957.95		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	9 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	3 800.—			
	16 500.—	19 957.95		
Zunahme	3 457.95		3 457.95	
Vermögen am 31. Dezember 1976				375 881.22

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1976	31. Dez. 1976
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22. Katholischer Diözesanfonds				
Verwaltung: Frau Maria Rosa Hofstetter, Niederurnen				
Bestand am 1. Januar 1976			32 436.55	
Einnahmen: Zinsen		1 712.65		
Ausgaben:				
An Freiplätze für Schweizer Theologiestudenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	701.60			
	739.10	1 712.65		
Zunahme	973.55		973.55	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>33 410.10</u>
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			519 886.90	
Zinsen		27 411.05		
Aufwendungen	28 090.85			
	28 090.85	27 411.05		
Abnahme		679.80	679.80	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>519 207.10</u>
24. A. Bremicker-Fonds			402 573.15	
Zinsen		15 286.35		
		15 286.35		
Zunahme	15 286.35		15 286.35	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>417 859.50</u>
25. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1976				<u>1 244 408.—</u>
Verwendbare Zinsen			161 961.20	
Zinsen 1976		50 897.70		
Testamentarische Leistungen	15 400.—			
Zuwendungen	—.—			
	15 400.—	50 897.70		
Zunahme	35 497.70		35 497.70	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>197 458.90</u>
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			209 850.85	
Zinsen		9 972.55		
		9 972.55		
Zunahme	9 972.55		9 972.55	
Vermögen am 31. Dezember 1976				<u>219 823.40</u>

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1. Jan. 1976	31. Dez. 1976
27. Tierseuchenfonds					315 619.50	
Zinsen			13 217.20			
Viehsteuer			32 071.15			
Viehhandelspatente			4 430.—			
Verkehrsscheine			7 766.40			
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung			47 524.60			
Gebühren für Fremdvieheinführung			—.—			
Beitrag Glarner Bienenfreunde			824.50			
Kantonsbeitrag			50 000.—			
Impfstoff und Untersuchungen	18 714.50					
Tierärzte	76 443.35					
An die Eidg. Staatskasse und interkantona- les Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	660.—					
Verschiedenes	157.90					
Bekämpfung der Dasselfliege	3 821.30					
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	580.—					
Mithilfe bei Impfungen	2 626.—					
Tollwutbekämpfung: Jägerentschädigungen und Spesen	5 852.30					
	108 855.35		155 833.85			
Zunahme	46 978.50				46 978.50	
Vermögen am 31. Dezember 1976						362 598.—
28. Legat Fr. Rosa Hefti sel., Schwanden					159 389.10	
Zinsen			8 871.75			
			8 871.75			
Zunahme	8 871.75				8 871.75	
Vermögen am 31. Dezember 1976						168 260.85
29. Fremdenverkehrsfonds					53 070.15	
Zinsen			1 282.35			
80 % der Wirtschaftspatente			60 653.—			
Zuwendungen für Verkehrswesen	59 146.20					
	59 146.20		61 935.35			
Zunahme	2 789.15				2 789.15	
Vermögen am 31. Dezember 1976						55 859.30
30. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus					26 874.45	
Zinsen			1 209.35			
			1 209.35			
Zunahme	1 209.35				1 209.35	
Vermögen am 31. Dezember 1976						28 083.80

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Ausstehende
	31. Dez. 1976		d. Staatskasse	Verr'steuer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge	3 022 767.20	2 934 000.—	36 464.05	52 303.15
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds f. Taubstummefürsorge	36 734.25		36 734.25	
3. Krankenhausfonds	453 650.45		453 650.45	
4. Kantonaler Freibettenfonds	791 792.65	412 000.—	371 994.65	7 798.—
5. Brigitte-Kundert-Fonds	275 627.45		275 627.45	
6. Fonds für Radiumbehandlung	21 142.75		21 142.75	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	82 767.40	37 000.—	44 991.25	776.15
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	41 066.15		41 066.15	
9. Fonds für Erholungsheim	1 201 475.50	325 000.—	869 024.10	7 451.40
10. Militärunterstützungsfonds	139 983.89	81 000.—	57 236.49	1 747.40
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	3 039 126.65	2 472 500.—	527 072.20	39 554.45
12. Landesarmenreservefonds	186 761.15		186 761.15	
13. Jost-Kubli-Stiftung	23 673.25		23 673.25	
14. Elmer-Stiftung	4 479.76		4 479.76	
15. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	21 302.75	2 275.—
16. Marty'scher Stipendienfonds	450 102.85		450 102.85	
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	32 968.20		32 968.20	
18. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	177 838.55	174 532.30		3 306.25
19. Kadettenfonds	10 355.50		10 355.50	
20. Aufforstungsfonds	280 292.30		280 292.30	
21. Evangelischer Reservefonds	375 881.22	328 626.67	41 291.40	5 963.15
22. Katholischer Diözesanfonds	33 410.10	33 410.10		
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	519 207.10	470 000.—	40 089.60	9 117.50
24. A. Bremicker-Fonds	417 859.50	289 525.—	124 759.90	3 574.60
25. Haus-Streiff-Stiftung	197 458.90	25 059.—	168 547.60	3 852.30
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	219 823.40	79 000.—	139 377.—	1 446.40
27. Viehkassafonds	362 598.—		362 598.—	
28. Legat Rosa Hefti sel.	168 260.85	108 748.10	57 576.20	1 936.55
29. Fremdenverkehrsfonds	55 859.30		55 859.30	
30. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	28 083.80		28 083.80	
	12 794 625.82	7 890 401.17	4 763 122.35	141 102.30

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1975			12 806 096.60
Einnahmen			
Beiträge des Landes	426 583.80		
Beiträge der Kantonalbank	82 244.95		
Mitgliederbeiträge	241 449.95		
Zinsen	568 812.50		
Einkaufssummen	149 160.45		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	29 501.—	1 497 752.65	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	546 952.45		
Rückerstattungen	82 915.25		
Verschiedenes und Abschreibung an Immobilien	11 628.60	641 496.30	
Vorschlag			856 256.35
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1976			<u>13 662 352.95</u>
Bestehend in:			
Immobilien		415 000.—	
Obligationen		11 250 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		1 825 799.80	
Ausstehende Einkaufssummen		19 495.65	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1976		152 057.50	
		<u>13 662 352.95</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1975			3 297 399.80
Einzahlungen	619 880.20		
Rückzahlungen	235 461.65		
Zunahme			384 418.55
Verm. am 31. Dez. 1976 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>3 681 818.35</u>
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand am 31. Dezember 1975			141 104.65
Einnahmen			
Prämien Kanton	40 278.—		
Prämien Versicherte	20 139.—		
Zinsen	3 658.45	64 075.45	
Ausgaben			
Zahlungen		180 029.40	
Rückschlag			115 953.95
Verm. am 31. Dez. 1976 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>25 150.70</u>

	Fr.	Fr.	Fr.
4. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1975			90 134.85
Einnahmen			
Landesbeitrag	100 000.—		
Zinsen	4 420.05		
Prämienanteile von Verwaltungen	9 340.35		
Rückvergütungen	28 702.70	142 463.10	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	120 541.80	121 865.80	
Vorschlag			20 597.30
Verm. am 31. Dez. 1976 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>110 732.15</u>

VII. Versicherungskassen

Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1975 15 144 751.20

Einnahmen

Zinsen	839 996.05
Einzahlungen der Lehrkräfte	410 265.75
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule	407 603.25
Einzahlungen des Kantons	498 835.45
Beiträge für Teuerungszulagen	200 826.15
Diverse Einnahmen	25 264.20

2 382 790.85

abzüglich Prämien für Gruppenversicherung 120 398.70 2 262 392.15

Ausgaben

Rentenzahlungen	729 594.65
Rückzahlungen	90 989.35
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	203 826.15
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision	21 026.65
Gruppenversicherung	—.—
Verschiedene Ausgaben	38 674.55

1 084 111.35

Vermehrung des Deckungskapitals 1 178 280.80

Deckungskapital am 31. Dezember 1976 16 323 032.—

Bestehend in:

Obligationen, Hypotheken, Sparheften	14 742 277.65
Liegenschaften	1 460 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB	33 318.30
Postcheckguthaben	52 282.—
Debitoren	35 154.05

Deckungskapital am 31. Dezember 1976 16 323 032.—

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Jahresrechnung 1976

Am 1. April 1977 tritt die eidgenössische obligatorische Arbeitslosenversicherung in Kraft. Das Rechnungsjahr der Arbeitslosenkassen pro 1976 wird daher um ein Quartal ausgedehnt und umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis 31. März 1977. Es ist daher aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die 15 Monate umfassende Rechnung der kantonalen Arbeitslosenkasse Glarus pro 1976/1977 ins Memorial aufzunehmen. Die Rechnung der kantonalen Arbeitslosenkasse Glarus pro 1976/1977 wird daher erst im Memorial 1978 enthalten sein.

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1976

(1. Februar 1976 — 31. Januar 1977)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge		15 733 671.42
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		18 846.80
		<u>15 752 518.22</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		26 349 467.—
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		4 011 832.80
IV-Durchführungskosten		190 919.10
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige		1 181 898.40
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an: landwirtschaftliche Arbeitnehmer	11 341.20	
Bergbauern	435 621.—	446 962.20

32 181 079.50

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen		32 181 079.50
Die Einnahmen betragen		15 752 518.22
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>16 428 561.28</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1976 — 31. Januar 1977)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		350 301.34
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		300 982.45
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, FAK, UVL)		57 406.45
Übrige Einnahmen		23 724.50
		<u>732 414.74</u>

Ausgaben

Personalaufwand		469 972.95
Sachaufwand		80 325.—
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		33 393.70
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		52 590.60
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen		26 545.75
		<u>662 828.—</u>

	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis		
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		662 828.—
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		732 414.74
Vorschlag		69 586.74
		<hr/>
C. Bilanz		
Aktiven		
Kasseneigene Anlagen		500 916.40
Kassa und Postcheck		2 625 272.21
Vorschuss an die Zweigstellen		56 600.—
Abrechnungspflichtige		315 490.94
		3 498 279.55
		<hr/>
Passiven		
Zentrale Ausgleichsstelle		2 828 148.24
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen		205 026.—
Transitorien		—.—
Reserven		395 518.57
		3 428 692.81
		<hr/>
Abschlussergebnis		
Die Aktiven betragen		3 498 279.55
Die Passiven betragen		3 428 692.81
Vorschlag in laufender Rechnung		69 586.74
		<hr/>
D. Stand der kasseneigenen Anlagen		
Vermögen am 31. Januar 1977 (brutto)		500 916.40
Vermögen am 1. Februar 1976		395 518.57
Bruttoertrag		105 397.83
./. Fondsbeanspruchung		35 811.09
Vermögensvermehrung im Jahre 1976		69 586.74
		<hr/>
E. Vermögensausweis		
a) Finanzvermögen		
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus	453 986.—	
./. Fondsbeanspruchung	35 811.09	418 174.91
		<hr/>
b) Sachvermögen		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		46 930.40
Gesamtes Kassenvermögen		465 105.31
		<hr/>

Übertragene Aufgaben

1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1. Januar 1976 — 31. Dezember 1976)

a) Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.
Auszahlungen im Gesamten		1 164 808.—
abzüglich 53 % Bundesbeitrag		617 348.25
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		547 459.75
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		* 273 729.90
zu Lasten des Kantons		273 729.85

* wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 91 243.30 zu Lasten der Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 182 486.60 zu Lasten der Fürsorge-
gemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	29 046.85	
Sachaufwand	6 844.45	35 891.30

2. Familienausgleichskasse

Personalaufwand	8 923.25	
Sachaufwand	12 541.90	21 465.15

3. Unfallversicherung in der Landwirtschaft

Im Gesamten zu Lasten des Kantons		50.—
		<u>57 406.45</u>

Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1976

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1975	7 619.25	
2. Mobiliarprämien	668 691.20	
3. Zinsen von Kapitalanlagen	202 739.25	
4. Vergütung Rückv. NB./Inkasso	33 695.90	
5. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden, Nebenbranchen	118 583.60	
6. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung	233 630.—	1 264 959.20

Ausgaben (Kosten)

1. Brandschäden 1976	269 994.95	
2. Elementarschäden 1976	36 254.40	
3. Schäden Nebenbranchen 1976	26 101.90	
4. Schatzungskosten	3 527.60	
5. Rückversicherungsprämien	227 306.95	
6. Drucksachen, Büromaterial, Propaganda	2 150.50	
7. Miete, Reinigung	10 142.65	
8. Unkosten, Porti, Telefon usw.	10 027.80	
9. Beiträge AHV, Vereinigung, BfB	6 551.75	
10. Bankspesen und Depotgebühren	3 378.95	
11. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	32 633.05	
12. Verwaltungskosten	91 239.30	
13. Sporteln, Inkasso, Policen	102 303.05	
14. Beiträge für Feuerpolizei	35 859.40	
15. Abschreibungen auf Anschaffungen	30 060.30	
16. Rückstellung Gebäuderenovation	25 000.—	
17. Prämien- und Schadenreserve/Rückversicherung	282 020.—	1 194 552.55

Die Einnahmen betragen 1 264 959.20

Die Ausgaben betragen 1 194 552.55

Rechnungsüberschuss 70 406.65

zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1975 7 619.25

Reingewinn 1976 62 787.40

62 787.40

Bilanz per 31. Dezember 1976

	Fr.	Fr.
Bilanz per 31. Dezember 1976		
Kasse	758.50	
Guthaben Postcheck	36 911.—	
Guthaben Ersparniskasse Engi	2 102.—	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	2 521 000.—	
Aktien, Anteilscheine usw.	71 000.—	
Hypotheken	80 000.—	
Immobilien	180 000.—	
Mobilien, Buchungsmaschinen	70 000.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	16 957.—	
Guthaben Rückversicherung	73 879.—	
Guthaben verschiedene	855.50	
Unerledigte Schäden Rückversicherung	93 630.—	
Transitorische Aktiven	740.—	3 747 833.—
Passiven		
Prämienübertrag	160 000.—	
Schwebende Schäden Feuer	98 700.—	
Schwebende Schäden Elementar	26 600.—	
Schwebende Schäden Nebenbranchen	58 400.—	
Prämien- und Schadenreserve	159 053.35	
Guthaben der Glarner Kantonalbank	43 054.—	
Rückstellung für Anschaffung und Renovation	25 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 720 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	195 200.—	
Gewinnanteilfonds	195 200.—	
Eigene Feuerlöschreserve	37 300.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	15 300.—	
Vorauszahlungen Prämien etc.	967.—	
Transitorische Passiven	2 652.—	
Saldovortrag	10 406.65	3 747 833.—
Verwendung des Überschusses gemäss Paragraph 20 des Gesetzes:		
Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	30 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	12 000.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	12 000.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	3 000.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	3 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung	10 406.65	70 406.65

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1976

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

Zinsen netto 417 363.10

Ausgaben

1. Invalidenrenten 19 628.—
 2. Altersrenten 505 722.50
 3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien 45 580.60
 4. Auszahlungen Alterskapital 469 145.—
 5. Ärzte, Anstaltsarzt und Experte 3 800.—
 6. Verwaltungskosten 57 966.30
 7. Depotgebühren 4 086.—
 8. Drucksachen, Anschaffungen etc. 7 254.—
 9. Porti und Postcheckspesen 9 906.60
 10. Unkosten, Büromieten usw. 6 761.15

1 129 850.15

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen 1 129 850.15

Die Einnahmen betragen 417 363.10

Mehrausgaben 712 487.05

II. Bilanz per 31. Dezember 1976

Wertschriften 7 779 000.—
 Guthaben bei der Staatskasse 408 354.06
 Ausstehende Verrechnungssteuer 137 195.65
 Postcheckguthaben 87-96 82 967.30

Deckungskapital, bestehend aus:
 abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 9 113 346.06
 712 487.05

8 400 859.01

Entnahme Überschuss 425 000.—

Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1976 7 975 859.01

Verfügbare Überschuss laut Bilanz 425 000.—

Bestehender Saldo 6 658.—

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 431 658.—

8 407 517.01

8 407 517.01

Jahresrechnung 1976 der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

Einnahmen (Ertrag)

1. Landesbeitrag für 1976	28 901.50	
2. Guthaben Versicherungsprämien 1976	67 710.—	
3. Zinsen von Obligationen/Darlehen	47 392.10	144 003.60

Ausgaben (Aufwand)

1. Bodenschäden 1976 (schwebende Schäden inbegriffen)	89 257.95	
2. Verwaltungskosten	22 451.05	
3. Büromaterialien	181.65	
4. Postcheckspesen 87-9591	13.20	
5. Depotgebühren und Bankspesen	1 010.05	
6. Prämienbezugskosten	6 331.60	119 245.50

Die Einnahmen betragen		144 003.60
Die Ausgaben betragen		119 245.50
Rechnungsüberschuss 1976		24 758.10

Bilanz per 31. Dezember 1976

Aktiven

Postcheckkonto 87-9591	40 174.—
Obligationen	963 000.—
Glarner Kantonalbank, Kontokorrent	28 586.—
Guthaben Versicherungsprämien pro 1976	67 710.—
Darlehen an die Gebäudeversicherung	100 000.—
Guthaben Verrechnungssteuer 1976	6 274.75
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung	3 868.85
	<u>1 209 613.60</u>

Passiven

Reservefonds 1. Januar 1976	1 133 323.50
Zuweisung Überschuss 1976	24 758.10
Reservefonds 31. Dezember 1976	1 158 081.60
Schwebende Schäden	51 532.—
	<u>1 209 613.60</u>

Gebäudeversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1976

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Guthaben Versicherungsprämien 1976 brutto (inkl. eidg. Stempelabgabe)		2 651 338.—	
2. Zinsen von Hypotheken, Obligationen und Liegen- schaften	309 870.55		
Passivzinsen	64 856.65	245 013.90	
3. Vergütung des Rückversicherers für Brandschäden	140 551.75		
für Elementarschäden	100 646.—	241 197.75	
4. Schadenanteil der Rückversicherung auf unerledigte Schäden		511 348.—	
5. Feuerlöschbeiträge der privaten Versicherungs- gesellschaften		89 524.80	
6. Feuerlöschbeiträge und Subventionen, Feuerwehrkurse, Staatliche Mobilversicherung		34 459.40	
7. Verschiedene Einnahmen		340.95	3 773 222.80

Ausgaben (Kosten)

1. Brandschäden 1976		1 189 519.30	
2. Elementarschäden 1976		168 008.60	
3. Eidgenössische Stempelabgabe auf Prämien		124 343.—	
4. Rückversicherungsprämien Feuer	406 015.85		
Elementar	287 618.50	693 634.35	
5. Verwaltungskosten		74 505.75	
6. Gebäude- und Schadensschätzungskosten		77 091.65	
7. Anteil Delegationen etc.		4 610.05	
8. Abrechnung AHV und Nachzahlung 1972/75		15 863.35	
9. Entschädigungen Prämieinzug Gemeindefunktionäre		121 868.—	
10. Gutachten Expertisen		1 334.50	
11. Drucksachen, Büromaterial usw.		6 164.20	
12. Neuanlage der Buchhaltung		4 128.75	
13. Beiträge an Vereinigung, BfB und Fachverbände		8 368.—	
14. Bank- und Postcheckspesen		5 814.25	
15. Subventionen Dach- und Wandbeläge		24 823.15	
16. Subventionen Kaminumbauten	109 408.75		
Taggelder und Expertisen	13 650.50	123 059.25	
17. Subventionen Feuerwehrmaterial Gemeinden		87 869.90	
18. Beiträge an Versicherung Feuerwehrleute etc.		19 046.50	
Übertrag		2 750 052.55	

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag		2 750 052.55	
19. Organisation Feuerwehrcurse und eigenes Material . . .		34 533.25	
20. Anteil an Feuerschaukosten		56 480.—	
21. Anteil an Nachtwächterkosten		2 400.—	
22. Rückstellung für Reorganisation		20 000.—	
23. Subventionen Wasserversorgung, Hydranten usw. verausgabte und zugesicherte Beiträge 1976		805 981.60	3 669 447.40
Die Einnahmen betragen		3 773 222.80	
Die Ausgaben betragen		3 669 447.40	
Rechnungsüberschuss 1976		103 775.40	
Bilanz per 31. Dezember 1976			
Aktiven			
Kassa		637.75	
Postcheck 87-3317		3 401.25	
Obligationen		3 333 000.—	
Hypotheken		477 446.97	
Immobilien		1 722 200.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1976		22 303.60	
Guthaben Versicherungsprämien 1976		2 651 338.—	
Guthaben Rückversicherung aus unerledigten Schäden . . .		511 348.—	
Mobilien Prüfgeräte für Feuerwehr		489.50	
Transitorische Aktiven (Teilschäden)		140 120.50	8 862 285.57
Passiven			
Schwebende Schäden Feuer		1 183 400.—	
Schwebende Schäden Elementar		237 360.—	
Rückstellung für zugesicherte Beiträge Wasserversorgung, Hydranten etc.		776 490.—	
Glarner Kantonalbank, Kontokorrentschuld		239 051.75	
Darlehen der Bodenschadenversicherung		100 000.—	
Darlehen des Rückversicherungsverbandes		1 000 000.—	
Abrechnungskonto Bodenschadenversicherung		3 868.85	
Rückstellung Reorganisation		20 000.—	
Transitorische Passiven (abgerechn. Feuerwehrmaterial) .		180 976.95	
Reservefonds	5 017 362.62		
Zuweisung Rechnungsüberschuss 1976	103 775.40	5 121 138.02	8 862 285.57

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.	
Gewinn- und Verlustrechnung 1976			
Aktivzinsen		20 724 025.47	
Ertrag des Wechselportefeuilles		84 167.90	
Kommissionen und Depotgebühren		1 938 282.02	
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		155 024.06	
Wertschriftenertrag		5 559 386.13	
Ertrag der dauernden Beteiligungen		41 890.—	
Verschiedene Erträge		110 457.50	
		28 613 233.08	
Passivzinsen		20 475 867.15	
Bruttogewinn		8 137 365.93	
Verwaltungskosten und Beiträge	3 783 917.50		
Abschreibung an Bank-Immobilien	300 000.—		
Abschreibung an Wertschriften	450 000.—		
Rückstellung für Renovationen an Agenturgebäuden	200 000.—		
Rückstellung für Kreditrisiken	700 000.—	5 433 917.50	
Reingewinn		2 703 448.43	
Gewinvortrag des Vorjahres		63 876.88	
Verfügbarer Reingewinn		2 767 325.31	
 Verwendung des Reingewinnes			
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 15 000 000.—		998 125.—	
Einlage in den Reservefonds		515 000.—	
Ablieferung an den Kanton		1 200 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung		54 200.31	
		2 767 325.31	

Bilanz per 31. Dezember 1976

	Fr.	Fr.	Fr.
		Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben		16 479 833.24	
Bankdebitoren auf Sicht		7 733 348.63	
Bankdebitoren auf Zeit		60 257 499.95	
Wechsel		2 113 679.10	
Kontokorrentdebitoren ohne Deckung		3 100 066.70	
Kontokorrentdebitoren mit Deckung		34 838 544.35	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung		3 660 000.—	
Feste Darlehen mit Deckung		33 160 781.—	
Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich- rechtliche Körperschaften		28 180 874.90	
Hypothekaranlagen		234 068 669.34	
Wertschriften		117 639 613.95	
Dauernde Beteiligungen		513 818.—	
Bank-Immobilien		2 575 000.—	
Sonstige Aktiven		9 172 218.30	
Bankenkreditoren auf Sicht			1 142 330.13
Bankenkreditoren auf Zeit			52 000 000.—
Kreditoren auf Sicht			51 572 055.79
Kreditoren auf Zeit			20 657 499.95
Spareinlagen			374 633 556.72
Depositen			11 980 355.30
Pfandbriefdarlehen			3 100 000.—
Sonstige Passiven			12 518 949.26
Dotationskapital			17 000 000.—
Reservefonds			8 835 000.—
Gewinnvortrag			54 200.31
		<u>553 493 947.46</u>	<u>553 493 947.46</u>
Kautionsverpflichtungen	4 605 422.07		
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktiven	373 700.—		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1976	48 564		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1975	47 870		
Zunahme pro 1976	<u>694</u>		

IX. Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus im Jahre 1976

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Personalkosten	9 951 495.40	
Medizinischer Bedarf	1 258 521.92	
Lebensmittel	518 272.78	
Haushaltaufwand	155 858.50	
Immobilien und Mobilien: Ersatz, Unterhalt und Reparatur	368 028.05	
Energie und Wasser	343 961.70	
Büro- und Verwaltungsspesen	227 027.94	
Versicherungsprämien und übriger Betriebsaufwand . . .	113 834.53	
Pflegetaxen		6 178 533.90
Honoraranteile der Patienten		790 778.70
Medizinische Nebenleistungen		43 525.50
Erträge aus ambulanten Behandlungen		1 298 547.15
Übrige Erträge aus Leistungen an Patienten		83 334.60
Miet- und Kapitalzinsenertrag		21 283.09
Übrige Erlöse aus Leistungen an Personal und an Dritte .		322 067.48
	12 937 000.82	8 738 070.42
Betriebsdefizit 1976		4 198 930.40
	12 937 000.82	12 937 000.82
 Bilanz per 31. Dezember 1976	Aktiven	Passiven
Kassa	20 686.10	
Postcheck	223 283.72	
Bank	174 818.90	
Patientendebitoren	1 553 369.75	
Warenvorräte	681 579.28	
Transitorische Aktiven	26 161.25	
Betriebseinrichtungen	10 001.—	
Wertschriften	631 217.45	
Reisemarken	1 700.—	
Verrechnungssteuer	10 510.85	
Lieferantenkreditoren		312 408.55
Depositen		631 486.70
Rückstellungen		134 307.29
Fonds		121 200.76
Transitorische Passiven		1 106.90
Betriebsvermögen		2 132 818.10
	3 333 328.30	3 333 328.30

Finanzbericht zur Landesrechnung 1976

Die Staatsrechnung 1976 schliesst in der **Gesamtrechnung** mit einem Ausgabenüberschuss (Fehlbetrag) in der Höhe von 10 078 690 Franken ab.

Im Vergleich zum Voranschlag sowie zur Rechnung des Vorjahres ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1975	Budget 1976	Rechnung 1976	Abweichungen zu R 1975	Rechnung 76 zu B 1976
I. Ordentliche Rechnung					
Aufwand	96 889 186	92 675 544	101 462 167	+ 4 572 981	+ 8 786 623
Ertrag	97 014 395	92 776 691	101 621 866	+ 4 607 471	+ 8 845 175
Ergebnis	+ 125 209	+ 101 147	+ 159 699	+ 34 490	+ 58 552
II. Ausserordentliche Rechnung					
Ausgaben	27 961 258	39 077 700	39 343 198	+ 11 381 940	+ 265 498
Einnahmen	25 766 023	22 183 050	29 104 809	+ 3 338 786	+ 6 921 759
Ergebnis	— 2 195 235	— 16 894 650	— 10 238 389	— 8 043 154	+ 6 656 261
III. Gesamtrechnung					
Ausgaben	124 850 444	131 753 244	140 805 365	+ 15 954 921	+ 9 052 121
Einnahmen	122 780 418	114 959 741	130 726 675	+ 7 946 257	+ 15 766 934
Fehlbetrag	— 2 070 026	— 16 793 503	— 10 078 690	— 8 008 664	+ 6 714 813
				Ver- schlechterung	Ver- besserung

Die Gesamtrechnung 1976 schliesst somit mit einem **Fehlbetrag** von rund 10 Millionen Franken ab. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Verschlechterung rund 8 Millionen Franken, und gegenüber dem **Voranschlag** ergibt sich eine **Verbesserung** von rund 6.7 Millionen Franken. Verbesserungen und Verschlechterungen sind sowohl in der ordentlichen als auch in der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung (Investitionsrechnung) eingetreten.

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung)

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1976 schliesst mit einem **Vorschlag (Ertragsüberschuss)** von 159 699 Franken ab. Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag beträgt somit 58 552 Franken.

Wesentliche Abweichungen im Ertrag und Aufwand werden nachfolgend dargestellt und begründet.

1. Steuereinnahmen 1976 (Tabelle 1)

	Rechnung 1975	Budget 1976	Rechnung 1976	Abweichung Rechnung 76			
				zu R 1975	zu B 1976		
Staatssteuer							
1. Vermögenssteuern nat. Personen	5 179 263	4 000 000	5 326 428	+	147 165	+	1 326 428
2. Kapitalsteuern jur. Personen	2 896 779	2 800 000	2 950 139	+	53 360	+	150 139
Total Vermögens- und Kapitalsteuern	8 076 042	6 800 000	8 276 567	+	200 525	+	1 476 567
3. Einkommens- u. Reinertragssteuern	47 740 470	45 000 000	49 112 586	+	1 372 116	+	4 112 586
Total Eink.- u. Vermst. nat. u. jur. Pers.	55 816 512	51 800 000	57 389 153	+	1 572 641	+	5 589 153
4. Verzugszinsen	4 024	—	7 214	+	3 190	+	7 214
5. Kapitalsteuern Domizilgesellschaft.	1 538 129	1 800 000	2 134 271	+	596 142	+	334 271
6. Personalsteuern	13	—	10	—	3	+	10
7. Nach- und Strafsteuern	77 017	15 000	62 902	—	14 115	+	47 902
Staatssteuer total brutto	57 435 695	53 615 000	59 593 550	+	2 157 855	+	5 978 550
Total Spezialsteuern							
1. Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 208 138	750 000	1 284 880	+	76 742	+	534 880
2. Grundstückgewinnsteuern	775 202	600 000	1 148 158	+	372 956	+	548 158
Total Spezialsteuern	1 983 340	1 350 000	2 433 038	+	449 698	+	1 083 038
Zweckgebundene Steuern							
1. Kantonale Bausteuer	3 472 581	3 183 000	3 577 862	+	105 281	+	394 862
2. Billetsteuer	135 994	110 000	129 205	—	6 789	+	19 205
Total zweckgebundene Steuern	3 608 575	3 293 000	3 707 067	+	98 492	+	414 067
Total Kantonssteuern	63 027 610	58 258 000	65 733 655	+	2 706 045	+	7 475 655
Gemeindeanteile	26 000 715	23 827 500	26 922 988	+	922 273	+	3 095 488
Kantonssteuern netto Kanton	37 026 895	34 430 500	38 810 667	+	1 783 772	+	4 380 167
Anteile an Bundessteuern							
1. Wehrsteuer	4 746 062	5 000 000	6 000 000	+	1 253 938	+	1 000 000
2. Stempelsteuer	527 199	482 000	508 446	—	18 753	+	26 446
3. Verrechnungssteuer	653 715	606 000	609 787	—	43 928	+	3 787
Total Anteile an Bundessteuern	5 926 976	6 088 000	7 118 233	+	1 191 257	+	1 030 233
Gesamter Steuerertrag netto Kanton	42 953 871	40 518 500	45 928 900	+	2 975 029	+	5 410 400

Bei den **kantonalen Steuern** beträgt der Netto-Mehrertrag 1976 gegenüber dem Rechnungsjahr 1975 rund 1.8 Millionen Franken und gegenüber dem Voranschlag rund 4.38 Millionen Franken.

Da im Jahre 1976 für die **Einkommens- und Vermögenssteuern** keine allgemeine Neuveranlagung stattfand, ist der Mehrertrag gegenüber 1975 (rund 1.4 Millionen Franken) zur Hauptsache auf Nachbezüge und Abweichungen zwischen den definitiven und provisorischen Einschätzungen zurückzuführen. Gegenüber dem Voranschlag beträgt der Mehrertrag rund 2.9 Millionen Franken.

Mehrerträge gegenüber dem Voranschlag sind insbesondere noch bei folgenden Steuern zu verzeichnen: Kapitalsteuern der **Domizilgesellschaften** rund 334 200 Franken, **Erbschafts- und Schenkungssteuern** rund 347 600 Franken, **Grundstückgewinnsteuern** rund 274 000 Franken.

Die kantonale **Bausteuer**, welche als Zuschlag zur einfachen Staatssteuer und Erbschaftssteuer erhoben wird, brachte gegenüber dem Voranschlag einen Mehrertrag von insgesamt rund 394 800 Franken ein.

Die **Anteile an den Bundessteuern** verzeichnen gegenüber dem Budget einen Mehrertrag von rund 1 030 200 Franken, der zur Hauptsache auf den Zuwachs beim Wehrsteueranteil zurückzuführen ist (1 Million Franken).

Insgesamt hat der Kanton im Jahre 1976 rund 3 Millionen Franken mehr Steuern eingenommen als im Jahre 1975 und rund 5.4 Millionen Franken mehr als im Voranschlag vorgesehen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits im Jahre 1976 ein deutliches **Abfallen der Zuwachsrates** im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen ist, was zur Hauptsache auf rezessionsbedingte Ursachen zurückzuführen ist (Rückgang der Saisoniers, Wegfall von Frauenerwerb usw.).

2. Einnahmen aus Regalien und Patenten

Bei den Regalien (Salzregal, Wasserwerksteuer, Jagd- und Fischereiregal) übersteigen die Erträge 1976 den Voranschlag lediglich um rund 3000 Franken, während bei den Patenteinnahmen ein Mehrertrag von rund 31 000 Franken zu verzeichnen ist.

3. Kapitalerträge des Kantons

Die Abweichungen der Rechnung 1976 gegenüber dem Voranschlag ergeben sich bei folgenden Positionen:

Erträge	Budget 1976	Rechnung 1976	Mehrertrag
Wertschriftenerträge	2 237 500	2 335 760	+ 98 260
Miet- und Pachtzinsen	44 000	57 603	+ 13 603
Gewinnanteil Kantonbank	810 000	1 200 000	+ 390 000
Bussen, Kostenanteile usw.	260 000	388 010	+ 128 010
Total Erträge	3 351 500	3 981 373	+ 629 873

4. Bundesbeiträge und Rückvergütungen

Da die Bundesbeiträge und Rückvergütungen weitgehend an die Ausgaben gekoppelt sind, ergeben sich je nach Ausgabenhöhe Verschiebungen nach unten und nach oben.

5. Netto-Ausgaben der Direktionen / Abschreibungen und Tilgungen 1976

In **Tabelle 2** sind die **Netto-Ausgaben der Direktionen** aufgezeigt. Unter den Netto-Ausgaben sind die Zahlungen des Kantons abzüglich eingehende Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritter zu verstehen. Es handelt sich also um jene Beträge, welche der Kanton aus eigenen Mitteln zu bezahlen hatte.

Die gesamten **Netto-Ausgaben** des Kantons übersteigen gemäss Rechnung 1976 die Vorjahresbeträge um rund 0.7 Millionen Franken. Dagegen liegen sie **um rund 1 Million Franken unter den Budgetzahlen**, was zur Hauptsache auf die höheren Kapitalerträge sowie auf die niedrigeren Strassenunterhaltsaufwendungen zurückzuführen ist. Von den gesamten Netto-Ausgaben in der Höhe von rund 28.7 Millionen Franken entfallen rund 13 Millionen Franken auf die Ausgaben im Erziehungswesen, was einem Ausgabenanteil von 44.7 % (Vorjahr 42,7 %) entspricht.

Tabelle 2 gibt ferner Auskunft über die vorgenommenen **Abschreibungen, Tilgungen, Rückstellungen und die Reservenbildung**.

Der für Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen zur Verfügung stehende Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung erhöhte sich im Jahre 1976 gegenüber der Rechnung 1975 um rund 2.3 Millionen Franken und gegenüber dem Voranschlag um rund 6.4 Millionen Franken.

Für **Abschreibungen und Tilgungen** standen im Jahre 1976 rund 14.2 Millionen Franken zur Verfügung (Vorjahr 13 Millionen).

Dem **Staatssteuerreservfonds** wurden 2.7 Millionen Franken zugewiesen, gegenüber 1.6 Millionen im Jahre 1975 oder 600 000 Franken gemäss Voranschlag.

Tabelle 2 Übersicht über die Netto-Steuereinnahmen, Netto-Ausgaben der Direktionen, sowie Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen inkl. Reservebildung (Eigenfinanzierung)

	Rechnung 1975	Budget 1976	Rechnung 1976	Abweichungen zu R 1975	Rechnung 76 zu B 1976
I. Steuereinnahmen					
Netto-Ertrag gem. Tabelle 1	42 953 871	40 518 500	45 928 900	+ 2 975 029	+ 5 410 400
./. Billetsteuer (unter II.8 verrechn.)	135 994	110 000	129 205	+ 6 789	— 19 205
Netto-Ertrag	42 817 877	40 408 500	45 799 695	+ 2 981 818	+ 5 391 195
II. Nettoausgaben der Direktionen ¹⁾					
1. Allgemeine Verwaltung	1 096 684	991 800	805 373	— 291 311	— 186 427
Gerichtswesen	370 145	432 400	407 524	+ 37 379	— 24 876
2. Finanzdirektion ²⁾	2 342 896	2 781 300	2 731 970	+ 389 074	— 49 330
3. Militärdirektion	965 662	681 000	888 116	— 77 546	+ 207 116
4. Polizeidirektion	1 886 407	1 740 200	1 741 021	— 145 386	+ 821
5. Baudirektion	— 710 932	383 150	— 1 074 844	— 363 912	— 1 457 994
6. Erziehungsdirektion	11 982 666	11 359 700	12 854 354	+ 871 688	+ 1 494 654
7. Fürsorgedirektion	324 543	355 150	378 977	+ 54 434	+ 23 827
8. Sanitätsdirektion	5 436 218	5 344 340	5 523 168	+ 86 950	+ 178 828
9. Landwirtschaftsdirektion	473 499	570 700	464 604	— 8 895	— 106 096
10. Forstdirektion	408 873	441 700	436 024	+ 27 151	— 5 676
11. Inneres (Volkswirtschaft)	3 480 316	3 955 263	3 578 151	+ 97 835	— 377 112
Nachtrag Teuerungszulagen	—	680 000	—	—	— 680 000
Total Nettoausgaben Direktionen	28 056 977	29 716 703	28 734 438	+ 677 461	— 982 265
III. Saldo (Ziff. I—II)	14 760 900	10 691 797	17 065 257	+ 2 304 357	+ 6 373 460
IV. Abschreibungen und Tilgungen ³⁾					
1. auf Hochbauten	4 180 558	3 323 000	4 592 689	+ 412 131	+ 1 269 689
2. auf Strassenbauten	2 589 764	2 269 850	5 070 145	+ 2 480 381	+ 2 800 295
Total Abschreibungen auf staatlichen Investitionen	6 770 322	5 592 850	9 662 834	+ 2 892 512	+ 4 069 984
3. Tilgungen auf aktivierten Staatsbeiträgen	6 265 369	4 397 800	4 542 724	— 1 722 645	+ 144 924
Total Abschreibungen u. Tilgungen	13 035 691	9 990 650	14 205 558	+ 1 169 867	+ 4 214 908
Einlage Steuerreservfonds	1 600 000	600 000	2 700 000	+ 1 100 000	+ 2 100 000
Total Abschr./Tilg./Res.	14 635 691	10 590 650	16 905 558	+ 2 269 867	+ 6 314 908
V. Ergebnis der Ordentl. Verwaltungsrechnung (Ziff. III—IV)	+ 125 209	+ 101 147	+ 159 699	+ 34 490	+ 58 552

¹⁾ Ausgaben abzüglich Einnahmen der Direktionen;
Ausgaben ohne Tilgungen, Abschreibungen und Rückstellungen

²⁾ ohne Steuern

³⁾ vergleiche Details Tabelle 3

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung (Investitionsrechnung)

In der ausserordentlichen Rechnung werden die Ausgaben für die staatseigenen Investitionen (Hoch- und Tiefbauten) und zur Hauptsache auch die Staatsbeiträge an die Investitionen von Gemeinden und Dritten eingestellt. Auf der Einnahmenseite sind die eingehenden Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritten sowie die buchmässigen Einnahmen aus Abschreibungen und Tilgungen (Selbstfinanzierung) verbucht. Der Ausgabenüberschuss der ausserordentlichen Rechnung zeigt, in welchem Ausmass für die Finanzierung der Investitionen und Investitionsbeiträge Fremdgelder (Verschuldung) beansprucht werden müssen.

In der ausserordentlichen Rechnung 1976 **übersteigen die Ausgaben** (Investitionsaufwendungen) **die Einnahmen** um **rund 10.2 Millionen** Franken (Vorjahr 2.2 Mio Franken). **Gegenüber dem Budget** ergibt sich eine **Verbesserung** von rund 6.6 Millionen Franken.

Tabelle 3 vermittelt eine **Übersicht über die Abweichungen zwischen Rechnung und Budget 1976** und zwar sowohl für die Ausgaben wie für die Einnahmen.

Investitionen	Ausgaben 1976			Einnahmen 1976		
	Budget	Rechnung	+/-	Budget	Rechnung	+/-
1. Verwaltungsvermögen						
Schwesternhaus	—	—	—	20 000	—	— 20 000
Gerichtshausrenovation	—	—	—	100 000	477 133	+ 377 133
Kantonsschule	7 200 000	7 177 050	— 22 950	2 228 100	2 504 504	+ 276 404
Gewerbl. Berufsschule	8 650 000	4 628 602	— 4 021 398	3 329 900	2 173 359	— 1 156 541
Haus Mercier	—	—	—	30 000	137 693	+ 107 693
Haus Kundert	—	—	—	10 000	100 000	+ 90 000
Neue Telefonanlage	—	—	—	—	300 000	+ 300 000
Total Hochbauten	15 850 000	11 805 652	— 4 044 348	5 718 000	5 692 689	— 25 311
1.1. Strassenbau						
Kto. Strassen u. Brücken	4 220 000	4 109 839	— 110 161	4 063 850	6 514 987	+ 2 451 137
Nationalstrasse N3	4 815 000	8 062 919	+ 3 247 919	4 416 000	8 326 226	+ 3 910 226
Werkhof Biäsche	50 000	37 048	— 12 952	290 000	307 954	+ 17 954
Militärstrasse Elm	—	132 419	+ 132 419	—	400 000	+ 400 000
Sernftalstrasse	1 000 000	981 306	— 18 694	500 000	444 761	— 55 239
Total Strassenbau	10 085 000	13 323 531	+ 3 238 531	9 269 850	15 993 928	+ 6 724 078
Total Staatsbauten	25 935 000	25 129 183	— 805 817	14 987 850	21 686 617	+ 6 698 767
2. Zu tilgende Beiträge						
Durnagelbachverbauung	900 000	—	— 900 000	600 000	100 000	— 500 000
Schulhausbauten	491 000	418 400	— 72 600	300 000	300 000	—
Anl. f. sportl. Ausbildung	1 700 000	1 700 000	—	700 000	700 000	—
Zivilschutzbauten	73 000	834 480	+ 761 480	44 000	725 500	+ 681 500
Gewässerschutz	4 293 000	4 952 151	+ 659 151	1 000 000	1 000 000	—
Kehrichtverbr.-Anlage	—	391 186	+ 391 186	—	111 292	+ 111 292
Verbauung u. Aufforstung	676 700	588 135	— 88 565	626 400	556 460	— 69 940
Mellor. u. Idw. Hochbauten	1 960 000	2 493 609	+ 533 609	1 960 000	2 137 726	+ 177 726
Wohnbausan. (Berg u. Tal)	450 000	449 597	— 403	450 000	427 780	— 22 220
Waldwege u. Waldstrassen	628 800	488 724	— 140 076	617 000	416 710	— 200 290
Alterswohnheime	1 800 000	1 777 809	— 22 191	800 000	800 000	—
Tiermehlfabrik	95 200	—	— 95 200	22 800	22 800	—
Grundbuchvermessung	75 000	119 924	+ 44 924	75 000	119 924	+ 44 924
Total zu tilg. Beiträge	13 142 700	14 214 015	+ 1 071 315	7 195 200	7 418 192	+ 222 992
Total Ausgaben bzw. Einnahmen	39 077 700	39 343 198	+ 265 498	22 183 050	29 104 809	+ 6 921 759

Bemerkungen zu Tabelle 3 (Ausgaben und Einnahmen der a.o. Rechnung 1976)

Der Tabelle 3 kann entnommen werden, bei welchen Ausgaben und Einnahmen die grössten Abweichungen zwischen Rechnung und Budget eingetreten sind.

a) Bei den **staatlichen Hochbauten** blieben die **Ausgaben** um rund 4 Millionen Franken unter den Budgetzahlen. Die Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag sind zur Hauptsache beim Neubau der Gewerblichen Berufsschule eingetreten. Trotz Einhaltung des Bauprogramms konnten nicht alle ausgeführten Arbeiten abgerechnet werden. Einsparungen ergaben sich infolge günstigeren Vergebungen, ferner durch die Wahl eines konventionelleren Heizungssystems und Nichtausführung der vorgesehenen Umgebungsarbeiten.

b) Im Sektor **Strassenbau** (staatliche Tiefbauten) **übersteigen** die effektiven Ausgaben die Budgetbeträge um rund 3.2 Millionen Franken, was zur Hauptsache auf die Aufwendungen für die Nationalstrasse N3 (vorzeitiger Landerwerb für die dritte und vierte Spur) zurückzuführen ist. Dementsprechend erhöhten sich auch die Bundesbeiträge.

Insgesamt blieben die **Ausgaben** für staatseigene Investitionen um rund 805 000 Franken unter den Budgetzahlen. Andererseits übersteigen die effektiven und buchmässigen **Einnahmen** (Abschreibungen und Tilgungen) die Budgetzahlen um rund 6.7 Millionen Franken. Soweit die Minderausgaben gegenüber dem Budget nicht auf Kosteneinsparungen zurückzuführen sind, werden diese Ausgaben im Jahre 1977 und folgende zur Zahlung fällig werden.

c) Was die **staatlichen Beiträge** an die Investitionen von Gemeinden und Dritte betrifft, so übersteigen diese die Budgetzahlen um rund 1 Million Franken. **Mehrausgaben** sind insbesondere bei den Staatsbeiträgen an Zivilschutzbauten (rund 761 400 Franken), beim Gewässerschutz (rund 659 100 Franken), für die Kehrichtverbrennungsanlage (rund 391 100 Franken) und bei den Beiträgen an Meliorationen und landwirtschaftlichen Hochbauten (rund 533 600 Franken) zu verzeichnen.

Andererseits sind auf der **Einnahmenseite** Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag in der Höhe von rund 222 900 Franken verbucht worden, was zum Teil auf höhere Bundessubventionen und zusätzliche Tilgungen zu Lasten der ordentlichen Rechnung zurückzuführen ist.

III. Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände im Jahre 1976

Ausgaben für staatseigene Investitionen und für Staatsbeiträge an Investitionen von Gemeinden und Dritten, welche nicht aus eigenen Einnahmenüberschüssen und Beiträgen Dritter finanziert werden können, haben eine entsprechende Erhöhung der Tilgungsbestände bzw. Abnahme der Rückstellungen zur Folge.

Tabelle 4 vermittelt eine Übersicht über die Kontobewegungen bei den Abschreibungs- und Tilgungskonten.

Konto	Bestand 1. 1. 1976	Zunahme + Abnahme —	Bestand 31. 12. 1976
A. Abschreibungs- und Tilgungskonten			
1. Staatseigene Investitionen			
1.1. Hochbauten			
Gerichtshausrenovation	1 477 133	— 477 133	1 000 000
Kantonsschulbau	12 478 804	+ 4 672 546	17 151 350
Gewerbliche Berufsschule	2 157 410	+ 2 455 243	4 612 653
Haus Mercier	137 693	— 137 693	—
Haus Kundert Br.	100 000	— 100 000	—
Total Hochbauten	16 351 040	+ 6 412 963	22 764 003
1.2. Strassenbauten			
Kantonsstrassen	2 774 476	— 2 405 148	369 328
Nationalstrasse N3	5 944 365	— 263 307	5 681 058
Sernftalstrasse	7 622 523	+ 536 545	8 159 068
Militärstrasse Elm—Wichlen	9 148	— 267 581	— 258 433
Werkhof Biäsche	1 290 485	— 270 906	1 019 579
Total Strassenbau	17 640 997	— 2 670 397	14 970 600
1.3. Staatsinvestitionen total	33 992 037	+ 3 742 566	37 734 603
2. Aktivierte Staatsbeiträge			
Durnagelbachverbauung	697 970	— 100 000	597 970
Schulhausbauten	1 298 071	+ 118 400	1 416 471
Sportanlagen	—	+ 1 000 000	1 000 000
Waldwege und -strassen	203 925	+ 72 014	275 939
Meliorationen und Hochbauten	—	+ 355 883	355 883
Wohnbausanierungen	—	+ 21 817	21 817
Zivilschutzbauten	—	+ 108 980	108 980
Alterswohnheime	1 003 617	+ 977 809	1 981 425
Tiermehlfabrik Ostschweiz	86 400	— 22 800	63 600
Investierte Beiträge total	3 289 982	+ 2 532 103	5 822 085
3. Tilgungsbestände total	37 282 019	+ 6 274 669	43 556 688
B. Rückstellungen			
Gewässerschutzbeiträge	4 977 518	— 3 952 151	1 025 367
Kehrichtverbrennungsanlage	1 771 705	— 279 894	1 491 811
Verbauung und Aufforstungen	148 750	— 31 675	117 075
Telefonanlage Rathaus	—	+ 300 000	300 000
Rückstellungen total	6 897 973	— 3 963 720	2 934 253
C. Staatssteuer-Reserve	1 600 000	+ 2 700 000	4 300 000

Kommentar zu Tabelle 4

Bei den **staatseigenen Investitionen im Hochbausektor** sind die Abschreibungsbestände per Ende 1976 um rund 6.4 Millionen Franken auf rund 22.7 Millionen Franken angestiegen, was mit den Neubauten für die **Kantons- und Gewerbliche Berufsschule** zusammenhängt.

Die aktivierten Aufwendungen für die **Gerichtshausrenovation** wurden per Ende 1976 um rund 477 000 Franken auf 1 Million Franken abgeschrieben.

Die **Strassenbauschuld** konnte durch zusätzliche Tilgungen zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung (2 Mio Franken) und wegen geringerem Sachaufwand für den Strassenunterhalt von rund 17.6 Millionen Franken um rund 2.6 Millionen auf rund 15 Millionen Franken reduziert werden.

Insgesamt haben die Abschreibungs- und Tilgungsbestände für staatseigene Investitionen im Hoch- und Tiefbau-sektor eine Erhöhung um rund 3.7 Millionen auf 37.7 Millionen Franken erfahren.

Auch die Tilgungsbestände der **aktivierten Staatsbeiträge** haben im Jahre 1976 eine Erhöhung von rund 2.5 Millionen auf rund 5.8 Millionen Franken erfahren. An dieser Erhöhung sind insbesondere die Beiträge an die Schulhausbauten, Sportanlagen und Alterswohnheime beteiligt. Erstmals mussten auch für Meliorationen Aktivierungen vorgenommen werden, nachdem der Ausgabenplafond um rund 355 800 Franken überschritten wurde.

Insgesamt haben sich die Tilgungs- und Abschreibungsbestände für staatseigene Investitionen und Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte um rund 6.3 Millionen Franken auf rund 43.5 Millionen Franken erhöht.

Die in den guten Jahren gebildeten **Rückstellungen** mussten im Jahre 1976 um rund 3.9 Millionen auf rund 2.9 Millionen Franken abgebaut werden.

Die Rückstellung für **Gewässerschutzbeiträge** musste im Jahre 1976 um rund 3.9 Millionen Franken reduziert werden und beträgt per Ende Jahr noch rund 1 Million Franken.

Um rund 279 800 Franken musste auch die Rückstellung für den Kostenanteil an der **Kehrichtverbrennungsanlage** abgebaut werden, wobei allerdings zu bemerken ist, dass noch ein Kostenanteil des Zweckverbandes für die Sperrgut-schere ausstehend ist.

Als Vorwegdeckung ist die Rückstellung für die **Telefonzentrale** im Rathaus zu betrachten, die zu Beginn des Jahres 1977 installiert wurde.

Der **Staatssteuer-Reserve** wurden im Jahre 1976 2.7 Millionen Franken zugeschrieben. Sie weist per Ende 1976 einen Bestand von 4.3 Millionen Franken auf. Die Reservestellung entspricht einem konjunkturgerechten Verhalten, wo in guten Jahren Rücklagen für die Rezessionsjahre gebildet werden sollen.

IV. Schlussbemerkungen

Die **ungedeckte Staatsschuld**, die darüber Auskunft gibt, in welchem Ausmass die Fremdgelder (Schulden an Dritte) die realisierbaren Aktiven (Finanzvermögen) übersteigen und über einen längeren Zeitraum hinweg als Tendenzweiser für die finanzielle Entwicklung des Kantons dient, ist im Jahre 1976 von rund 13.9 Millionen um rund 5.4 Millionen **auf rund 19.3 Millionen Franken** angestiegen.

So erfreulich an sich insgesamt die Verbesserungen der Staatsrechnung 1976 gegenüber dem Voranschlag sind, so darf dieses Ergebnis nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses zum Teil lediglich auf Verzögerungen im Bauwesen zurückzuführen ist. Solche Ausgabenverschiebungen bedeuten keine eigentlichen Einsparungen, da sie sich einfach in den kommenden Jahren negativ auf die Rechnungsergebnisse auswirken werden.

Wenn auch die Abschreibungen der Investitionskosten, insbesondere im Hochbausektor (Verwaltungsgebäude und staatliche Schulbauten) auf Jahre hinaus durch die zweckgebundenen Einnahmen (Bausteuer) einigermaßen gewährleistet sind, dürfen andererseits die steigenden Zinskosten und besonders die **Investitionsfolgekosten** nicht übersehen werden. Gerade dieser Bereich der ordentlichen Ausgaben bedarf in den nächsten Jahren unserer vollen Aufmerksamkeit.

Kommentar zur Landesrechnung 1976

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630) inkl. Kantonsspitalpersonal:

Die vom Landrat auf den 1. Januar 1976 gewährten zusätzlichen Teuerungszulagen in Höhe von 4 Prozent, höchstens aber Fr. 1600.—, waren im Budget 1976 in einem Sammelposten am Schluss der laufenden Rechnung eingesetzt worden.

1. Allgemeine Verwaltung

- 1.202 Mehrertrag zufolge des grösseren Wertschriftenbestandes.
- 1.210 Zusätzliche Mietzinseinnahmen und nochmalige Ertragsausfallentschädigungen von der Nationalstrasse N3.
- 1.301 Höhere Lohnausgleichsvergütungen aufgrund des revidierten Bundesgesetzes über die Erwerb ersatzordnung.
- 1.311 Höhere Beitragssätze für AHV- und Unfallprämien.
- 1.711 Mehrkosten wegen des überdurchschnittlichen Umfangs des Memorials 1976.
- 1.712.1 Verzögerung in der Bereinigung der Gesetzessammlung.
- 1.715 Erhöhung der PTT-Pauschale von Fr. 68 000.— auf Fr. 89 000.— ab 1. Januar 1976.
- 1.716 Inbegriffen sind Ersatzanschaffungen von Reinigungsmaschinen.
- 1.718 Höhere Heizölpreise.
- 1.510 Teilvorfinanzierung der neuen Telefonanlage.

1.1 Gerichtswesen

- 1.1.150 Auswirkung der im Vorjahr erhöhten Ansätze und der vermehrten Verzeigungen.

2. Finanzdirektion

- 2.101-109 Siehe Finanzbericht.
- 2.110 Zunahme der Registereintragungen.
- 2.130 Minderertrag infolge ungünstiger Niederschlagsverhältnisse.
- 2.240 Steigerung des Ertrages.
- 2.241 Guter Geschäftsabschluss der Glarner Kantonalbank.
- 2.442/ Geringere Bauzinsen infolge Verzögerungen der Bautenerstellung.
- 2.443

3. Militärdirektion

- 3.162 Erhöhung des Kantonsanteils von 18 auf 20 Prozent sowie höherer Ertrag der Militärflichtersatzabgabe 1973/74.
- 3.1.620 In Anbetracht der vorgenommenen Reduktion des Personalbestandes war eine Teilverpflichtung früherer Mitarbeiter unumgänglich notwendig.
- 3.4.621 Vermehrte Aussentätigkeit im Zusammenhang mit den baulichen Massnahmen für die Zivilschutzorganisation in verschiedenen Gemeinden.
- 3.4.721 Verzögerung in der Ablieferung des Zivilschutzmaterials.
- 3.4.510 Im Budget nicht enthaltene Tilgungsquote im Hinblick auf die bedeutenden Investitionen für Zivilschutzbauten.
- 3.4.310 Im Konto 721 «Material und Ausrüstung» sind Kostenanteile des Zivilschutzes an die gemeinsame Funkanlage (Strassenunterhalt, Kantonsspital, Kant. Führungsstab) enthalten, für die keine Bundesbeiträge geleistet werden. An Stelle dieser Auslagen wurden andere Beschaffungen zurückgestellt. Im weiteren ergaben sich Verzögerungen in der Rechnungskontrolle durch das Bundesamt, sodass die Auszahlung von Bundesbeiträgen nicht rechtzeitig erfolgte.
- 3.4.410 Die Belastung der Gemeinden für Kosten der Ausbildung kann erst nach Rechnungsabnahme durch das Bundesamt für Zivilschutz erfolgen. Die Verrechnung der restlichen noch ausstehenden Materialzuteilungen setzt die Bereinigung der noch fehlenden Grundlagen über Gliederung und Sollbestände seitens des Bundes voraus.
- 3.4.724/ Die zusätzlichen baulichen Massnahmen konnten als Folge der Witterungseinflüsse (Lawinengefahr) nicht abgeschlossen und abgerechnet werden.
- 3.4.311

4. Polizeidirektion

- 4.606.1 Mehrkostenanteil für Sturmwarnleuchte im Fly, Weesen, gemäss Nachtragskredit des Regierungsrates im Betrage von Fr. 5000.—.
- 4.1.120 Zunahme der Patente, vor allem an ausserkantonale Jäger.
- 4.3.715 Neue Anschluss- und Leitungskonzessionsgebühren, Biäsche—Glarus.
- 4.3.730 Anschaffung eines Motorrades gemäss Nachtragskredit des Regierungsrates in Höhe von Fr. 7191.—. Höhere Betriebs- und Unterhaltskosten.
- 4.3.735 Einmalige Investition im Zusammenhang mit der Schaffung von Stützpunkten und höheren Mietzinsen.
- 4.3.301 Vergütung für die Jahre 1975 und 1976.

5. Baudirektion

- 5.1.130 Zunahme des Fahrzeugbestandes.
- 5.1.401 Minderanteil am Benzinzollanteil des Bundes.
- 5.1.510 Geringere Strassenunterhaltskosten und Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen ermöglichen eine höhere Tilgung der Strassenbaukosten.
- 5.2.510 Zusätzliche Tilgung in Höhe von 2 Millionen Franken gegenüber dem Voranschlag zur Reduktion der Strassenbauschuld.
- 5.3./5.5. Die personellen Aufwendungen für den Unterhalt der N3 und der Kantonsstrassen erfahren gezwungenermassen — je nach Arbeitseinsatz — gewisse Verschiebungen. Gesamthaft bewegen sich die Personalkosten im Rahmen des Voranschlages.
- 5.4.744/ Wegen des milden Winters geringerer Sachaufwand für den Winterdienst.
- 5.6.744
- 5.7.751 Zusätzliche Abschreibung von Fr. 90 000.—. Damit ist das Brigitte-Kundert-Haus abgeschrieben.
- 5.7.752 Zusätzliche Abschreibung von Fr. 377 133.10. Das Gerichtshaus steht nunmehr mit 1 Million Franken zu Buch.
- 5.7.759 Zusätzliche Abschreibung von Fr. 107 693.65 (Restabschreibung).
- 5.8.930 Verzögerung in der Projektausführung, für die Beiträge zugesichert wurden.
- 5.9.930 Verzögerung bei den Projektabrechnungen.
- 5.9.410 Ablösungszahlungen der Gemeinden Glarus, Riedern und Netstal für die Übernahme der Riedernstrasse durch den Kanton.
- 5.10.792 Verzögerung bei der Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes für die Region Hinterland—Sernftal.
- 5.10.910 Keine Kreditbeanspruchung; Verzögerung der Abrechnungen.

6. Erziehungsdirektion

- 6.8.410 Reduktion wegen Wegfalls des Beitrages der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda für $\frac{1}{4}$ Jahr zufolge Abtrennung der Sekundarschule von der Kantonsschule.
- 6.8.420 Erhöhung bedingt durch die an die neue Kantonsschule zu entrichtenden Gebühren und Mieten.
- 6.8.440 Reduktion als Folge der Abtrennung der Sekundarschule.
- 6.8.620 Bei den Hauptlehrern Reduktion wegen der Abtrennung der Sekundarschule. Vermehrter Einsatz von Hilfslehrern anstelle Schaffung neuer Lehrstellen. Höhere Stellvertretungskosten zufolge Militärdienstleistungen. Anstellung eines zweiten Abwartes.
- 6.8.716 Die Reinhaltung der Räumlichkeiten der neuen Kantonsschule ist aufwendig. Die Anstellung von Zusatzpersonal — vor allem in der Startphase — war unumgänglich, im Durchschnitt drei vollamtlich beschäftigte Putzerinnen.
- 6.8.718 Die Dimensionen der neuen Kantonsschule bedingen einen entsprechenden Mehraufwand.
- 6.8.762 Mehrkosten, bedingt durch teilweisen Ersatz von Schulmaterial, welches der Sekundarschule Glarus abgetreten werden musste.
- 6.8.764 Reduktion als Folge gewisser Einschränkungen und Wegfalls einer organisierten Sportwoche.
- 6.9.910 Weiterer Ausbau der Oberstufe. Die Abtrennung der Sekundarschule Glarus von der Kantonsschule belastet diese Position bereits mit Franken 80 000.— für $\frac{1}{4}$ Jahr.
- 6.9.913 Folge der Zusammenlegung von Schulen aller Typen.
- 6.9.914 Vermehrter obligatorischer Hauswirtschaftsunterricht an der Oberstufe (Realschule, Oberschule).
- 6.9.916 Reduktion infolge geringerer Rechnungsdefizite.

- 6.9.918 Mehrheitlich durch Materialaufschläge bedingt.
- 6.9.919/ Budgetbeträge nicht ausgeschöpft.
- 6.9.920
- 6.9.921 Budgetkredit nicht beansprucht.
- 6.9.410 Nicht alle Schulgemeindeanteile abgerechnet.
- 6.9.927 Budgetüberschreitung von rund Fr. 162 000.— infolge erhöhter Stellvertretungen und Abrechnungsverschiebungen.
- 6.9.930 Erhöhung bedingt durch die Regionalisierung der Schulen (Transport und teilweise Verpflegungskosten).
- 6.9.931 Grössere Anzahl Verpflegungstage bei unveränderten Ansätzen.
- 6.9.935 Erhöhung der Schulgeldbeiträge seitens der Kantone.
- 6.9.935.1 Vermehrte Durchführung von Fachkursen durch die Berufsverbände.
- 6.9.948 Erhöhte Kostenanteile an den Besoldungen gemäss Kindergartengesetz.
- 6.9.949 Reduktion gestützt auf den Rechnungsüberschuss pro 1975.

7. Fürsorgedirektion

- 7.3.933 Verwendung des Anteils aus dem Alkoholzehntel im gleichen Umfang für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs, daher verzichtet auf Fondseinlage und Fondsbezug.
- 7.3.935 Vermehrte Unterstützungsfälle.
- 7.3.940 Der Landesbeitrag an die Glarnerische Werkstätte für Behinderte in Luchsingen gemäss Landratsbeschluss vom 30. Juni 1976.

8. Sanitätsdirektion

- 8.1.310 Vermehrte Laboruntersuchungen.
- 8.1.620 Personalabbau.
- 8.2.770/ Fleischschau: Nettokosten im Rahmen des Voranschlages.
- 8.2.310
- 8.3.640 Entschädigung des Kantonsarztes ab 1. April 1975 bis 31. Dezember 1976.
- 8.4.770/ Verzicht auf die vorgesehene Schirmbildaktion gemäss Empfehlung der Sanitätskommission.
- 8.4.310
- 8.5.770 Lohnbedingte Teuerungszulagen im Ausmass von Fr. 240 000.—. Nachtragskredit von Fr. 100 000.— gemäss Beschluss des Landrates noch nicht voll beansprucht. Effektive Budgetunterschreitung von Fr. 79 000.—.

9. Landwirtschaftsdirektion

- 9.2.402 Bundesbeiträge für die Jahre 1975 und 1976.

10. Forstdirektion

- 10.1.931 Budgetkredit nicht beansprucht.

11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)

- 11.110 Vermehrung der Geschäftsfälle und höhere Gebührenerträge.
- 11.302 Besoldungsanteil gemäss effektivem Aufwand.
- 11.140 Erhöhung infolge vermehrter Einbürgerungen nach neuem Bürgerrechtsgesetz
- 11.1.620/ Personalerhöhungen sowie höherer Anteil der Arbeitslosenkasse.
- 11.1.302
- 11.3.719 Netto-Anteil am Sachaufwand.

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung (Investitionsrechnung)

2017	Neubau Kantonale Gewerbliche Berufsschule Trotz Einhaltung des Bauprogrammes wurden nicht alle ausgeführten Arbeiten abgerechnet. Die Budgetunterschreitung ist teilweise auch auf günstigere Vergabungen zurückzuführen. Einsparungen ergaben sich ferner durch die Wahl eines konventionellen Heizungssystems. Vorgehene Umgebungsarbeiten kamen noch nicht zur Ausführung.	
3003	Baukonto Nationalstrasse N3 Bauausgaben gemäss dem vom Bund verbindlich festgelegten Bauprogramm, das bei der Budgetierung noch nicht bekannt war. Mehrausgaben bedingt durch den vorzeitigen Landerwerb für die dritte und vierte Spur.	
3005	Baukonto Militärstrasse Elm–Wichlen Bundesbeitrag (Fr. 400 000.—) als Vorauszahlung für Bauaufwendungen des Jahres 1976/77.	
3100	Durnagelbachverbauung Keine Beanspruchung des Budgetkredites 1976. Die Krediterteilung erfolgte erst mit dem Beschluss des Landrates am 15. Dezember 1976.	
3101	Schulhausbauten Vorgesehene Baubeiträge kamen nicht voll zur Auszahlung.	
3102	Zivilschutzbauten Budgetierte Beitragszahlungen an die kombinierte Anlage in Oberurnen und im Voranschlag noch nicht vorgesehene Beitragsleistung an die Zivilschutzanlage in Ennenda.	
3103	Gewässerschutz Höhere Kantonsbeiträge infolge forciertem Ausbau der Verbandsanlagen und der Gemeindekanalisationen.	
3104	Kehrichtverbrennungsanlage Erste Anzahlung an die Sperrgutschere und anteilmässiger Bundesbeitrag. Kostenanteil des Zweckverbandes noch ausstehend.	
3105	Verbauungen und Aufforstungen Es wurden folgende Projekte abgerechnet:	
	Fruttberge, Stalden–Lochsite, Rietloch (kantonseigene)	6 661.60
	Gemeinde Matt, Grütwald–Hangeten	250 250.—
	Gemeinde Matt, Matt 1958	16 098.20
	Gemeinde Rüti, Hutschen–Restiberg	18 999.90
	Gemeinde Hätzingen, Oren- und Ronenwald	10 340.—
	Gemeinde Schwanden, Niederental	39 883.80
	Gemeinde Sool, Wart	14 852.—
	Gemeinde Glarus, Sack	23 645.90
	Gemeinde Glarus, Ruoggis	7 920.—
	Gemeinde Mollis, Ober-Häniwald	7 560.—
	Gemeinde Näfels, Höreli–Brand	16 800.—
	Gemeinde Oberurnen, Sonnenblanke	81 000.—
	Gemeinde Oberurnen, Rüfiruns	7 068.—
	Übertrag	495 079.40

		Übertrag	495 079.40
	Gemeinde Niederurnen, Hirzli		32 000.—
	Gemeinde Bilten, Büelserwald–Niedern		36 317.95
	Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten		15 200.—
	Frau A. Aebli-Streiff, Zürich, Ralli (Klöntal)		3 537.85
			<u>588 135.20</u>
3106	Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten		
	Beitragsleistungen erfolgten für:		
	Entwässerungen und Kanalisation, 2 Projekte		37 620.—
	Gesamtmeliorationen und Wegbauten, 14 Projekte	1 192 902.—	
	Urbarisierungen und Wiederherstellungen, 4 Projekte		54 383.—
	Wasserversorgungen, 8 Projekte		210 936.—
	Elektrizitätsversorgungen, 2 Projekte		71 566.—
	Seil- und Düngeranlagen, 2 Projekte		13 083.—
	Alpgebäude, 6 Projekte		319 369.—
	Stallbauten (Gebäudesanierungen), 8 Projekte		593 750.—
			<u>2 493 609.—</u>
	Ausgabenplafond (Fr. 800 000.—) um rund Fr. 355 000.— überschritten. Begründung: Vermehrte Beitragszahlungen des Bundes bewirkten höhere Kantonsbeiträge.		
3106.1	Wohnbausanierungen		
	Geringere Bundesbeiträge gestützt auf das Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus vom 7. Mai 1972.		
3107	Waldwege und Waldstrassen		
	Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:		
	Gemeinde Ennenda, Wartstalden		59 094.—
	Gemeinde Glarus, Sackbergstrasse		7 639.90
	Gemeinde Näfels, Sonnenbüchel		47 200.—
	Gemeinde Niederurnen, Sitenwald		8 635.—
	Gemeinde Mühlehorn, Stutz–Fliessen	104 040.—	
	Meliorationsgenossenschaft Elm, Bleiggen		85 800.—
	Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten		175 200.—
	Erschliessung Oberblegi–Bächialp		1 115.—
			<u>488 723.90</u>
	Geringere Beitragsleistungen an Gemeinden, Korporationen und Private lösten auch geringere Bundesbeiträge aus.		
3110	Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen		
	Keine Beitragsleistungen infolge Verzögerung der Standortfrage der regionalen Sammelstellen.		

Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1977

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
(Ordentliche Verwaltungsrechnung)
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
(Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
(Ordentliche Verwaltungsrechnung)						
1. Allgemeine Verwaltung						
	784 167.—	201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		1 092 500.—		987 500.—
	1 040 646.92	202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 300 000.—		1 250 000.—
	38 247.55	210 Miet- und Pachtzinsen		33 000.—		28 000.—
4 977.05		750 Unterhalt der Liegenschaften	12 000.—		13 000.—	
	48 560.70	301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		38 000.—		34 000.—
	6 861.50	310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.—		6 000.—
	47 544.50	311 Andere Rückerstattungen		40 000.—		30 000.—
	6 612.50	330 Drucksachen und Materialverkäufe		6 000.—		6 000.—
		601 Ständerat	45 000.—		45 000.—	
41 788.—		602 Landrat	40 000.—		40 000.—	
25 370.20		603 Landrätliche Kommissionen	25 000.—		25 000.—	
12 295.80		604 Regierungsrat, Besoldungen	370 000.—		360 000.—	
360 540.—		605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	76 000.—		74 000.—	
79 229.75		606 Experten- und Spezialkommissionen	46 000.—		46 000.—	
35 841.45		606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	10 000.—		10 000.—	
9 175.20		607 Kantonales Einigungsamt	—.—		—.—	
—.—		620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	745 000.—		720 000.—	
736 483.80		Ratsweibel und Abwart	98 000.—		100 000.—	
99 224.65		621 Taggelder der Beamten	22 000.—		19 000.—	
18 264.50		660 Alterssicherung der Regierungsräte	32 000.—		32 000.—	
28 728.—		661 Arbeitgeberbeiträge AHV	550 000.—		460 000.—	
466 007.40		670 Ruhegehälter an Landesbeamte	33 000.—		37 000.—	
36 669.60		671 Teuerungszulagen an Rentner	270 000.—		270 000.—	
248 661.70		680 Übriger Personalaufwand	9 000.—		9 000.—	
5 254.80		701 Landsgemeinde	48 000.—		46 000.—	
47 924.45		702 Fahrtsfeier	12 000.—		12 000.—	
11 077.60		703 Konferenzen	12 000.—		12 000.—	
4 372.35		704 Büromieten in fremden Lokalitäten	145 000.—		158 000.—	
148 485.80		705 Reorganisation der Verwaltung	—.—		30 000.—	
18 309.—		706 Studien über die Einführung der Datenverarbeitung	5 000.—		—.—	
—.—		710 Druckkosten	80 000.—		120 000.—	
65 159.70		711 Memorial und Amtsbericht	102 000.—		95 000.—	
94 049.—						

30 225.50		712 Kosten des Amtsblattes	30 000.—		33 000.—	
95 065.75		712.1 Neuherausgabe der Gesetzessammlung	30 000.—		200 000.—	
73 296.85		713 Kanzleibedarf	80 000.—		65 000.—	
2 135.35		714 Bücher und Zeitschriften	3 000.—		3 000.—	
110 962.—		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	140 000.—		130 000.—	
52 317.15		716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	60 000.—		55 000.—	
14 543.05		717 Gebäude- und Mobilienversicherung	25 000.—		19 000.—	
41 673.10		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	48 000.—		38 000.—	
8 151.70		719 Übriger Sachaufwand	16 000.—		16 000.—	
4 444.40		719.1 Haftpflichtversicherungen	5 000.—		5 000.—	
262.50		801 Prozesskosten	—.—		—.—	
300.—		931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
5 000.—		932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	3 000.—		3 000.—	
33 057.30		933 Beiträge verschiedener Art	35 000.—		33 000.—	
—.—		510 Neue Telefonanlage, Tilgung	60 000.—		—.—	
<u>3 069 324.45</u>	<u>1 972 640.67</u>		<u>3 322 300.—</u>	<u>2 515 500.—</u>	<u>3 333 300.—</u>	<u>2 341 500.—</u>
		1. 1 Gerichtswesen				
	110 518.40	140 Gebühren der Gerichtskanzlei		130 000.—		120 000.—
	292 500.55	150 Bussen und Kostenrechnungen		270 000.—		220 000.—
		601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	50 000.—		45 000.—	
50 134.30		602 Öffentlicher Verteidiger	4 000.—		3 500.—	
3 750.—		604 Besoldungen Obergerichtspräsident	29 500.—		28 600.—	
28 640.—		Kriminalgerichtspräsident	35 000.—		34 100.—	
34 090.—		Zivilgerichtspräsident	69 000.—		67 400.—	
67 340.—		Augenscheingerichtspräsident	9 500.—		9 300.—	
9 290.—		660 Alterssicherung	12 000.—		11 500.—	
10 374.—		620 Besoldungen Gerichtskanzlei	238 000.—		225 000.—	
229 517.80		Verhöramt	120 000.—		113 800.—	
116 966.05		Staatsanwalt	29 500.—		28 600.—	
28 640.—		Gerichtswelbel und Abwart	71 000.—		67 600.—	
69 143.80		710 Druckkosten	6 000.—		8 000.—	
8 428.75		713 Kanzleibedarf	10 000.—		14 000.—	
15 230.55		715 Telefon, Porti, Frachten	20 000.—		17 000.—	
20 165.40		716 Reinhaltung Gerichtshaus	7 000.—		6 000.—	
6 817.—		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 000.—		15 000.—	
15 249.65		719 Übriger Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
8 806.85		801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		3 000.—	
944.40		802 Untersuchungs- und Haftkosten	10 000.—		10 000.—	
11 476.10						

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 209.30		803 Gefangenenwäsche	2 000.—		1 000.—	
283.05		804 Anschaffungen für die Gefängnisse	1 000.—		1 000.—	
11 602.89		805 Kosten der Sträflinge	20 000.—		26 000.—	
2 395.25		806 Vergütungen an Anzeiger	2 000.—		2 000.—	
7 503.20		807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	8 000.—		8 000.—	
1 850.—		820 Revisionskosten	2 000.—		2 000.—	
12 315.05		930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	15 000.—		20 000.—	
773 163.39	403 018.95		793 500.—	400 000.—	772 400.—	340 000.—
3 842 487.84	2 375 659.62		4 115 800.—	2 915 500.—	4 105 700.—	2 681 500.—
2. Finanzdirektion						
	10 482.50	101 Vermögens- und Kapitalsteuern		—.—		—.—
	13.10	101.1 Personalsteuern		—.—		—.—
	5 168.780.35	101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		5 500 000.—		4 000 000.—
1 033 756.05		910 Anteil Ortsgemeinden	1 100 000.—		800 000.—	
1 033 756.05		911 Anteil Schulgemeinden	1 100 000.—		800 000.—	
1 033 756.05		912 Anteil Fürsorgegemeinden	1 100 000.—		800 000.—	
	2 896 779.10	102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		2 950 000.—		2 800 000.—
869 033.80		910 Anteil Ortsgemeinden	885 000.—		840 000.—	
579 355.75		911 Anteil Schulgemeinden	590 000.—		560 000.—	
579 355.75		912 Anteil Fürsorgegemeinden	590 000.—		560 000.—	
	47 740 470.35	103 Einkommens- und Ertragssteuern		40 150 000.—		45 000 000.—
10 980 308.20		910 Anteil Ortsgemeinden	9 234 500.—		10 350 000.—	
7 070 875.25		911 Anteil Schulgemeinden	6 094 000.—		6 650 000.—	
567 600.—		950 Anteil Kantonsschule	330 000.—		550 000.—	
1 432 214.10		530 Anteil Ausgleichsfonds	1 204 500.—		1 350 000.—	
1 600 000.—		532 Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern	1 500 000.—		600 000.—	
	4 024.05	201 Verzugszinsen a/Steuern		—.—		—.—
	1 538 129.25	104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 600 000.—		1 800 000.—
	1 208 138.45	105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 000 000.—		750 000.—
181 220.75		911 Anteil Schulgemeinden	150 000.—		112 500.—	
241 627.70		912 Anteil Fürsorgegemeinden	200 000.—		150 000.—	
	775 201.75	106 Grundstückgewinnsteuern		600 000.—		600 000.—
310 080.75		910 Anteil Ortsgemeinden	240 000.—		240 000.—	
77 520.15		531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	60 000.—		60 000.—	
	77 016.45	107 Nachsteuern		30 000.—		15 000.—
10 255.90		910 Anteil Ortsgemeinden	10 000.—		5 000.—	

3 350 364.75	108	6% Bausteuern a/Verm.- und Einkommenssteuern	2 916 000.—	3 108 000.—
122 216.25	108.1	10% Bausteuern a/Erbschaftssteuern	100 000.—	75 000.—
—.—	108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern	972 000.—	—.—
2 888 288.14	510	Übertrag a/Spitalbauten	—.—	—.—
409 005.—	510	Übertrag a/Neubau Kantonsschule	2 111 200.—	2 228 100.—
175 287.86	510	Übertrag a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	904 800.—	954 900.—
—.—	510	Übertrag a/Gewässerschutz	972 000.—	—.—
135 993.80	109	Billetsteuern	110 000.—	110 000.—
177 485.90	951	Übertrag a/Kantonsspital	110 000.—	110 000.—
49 950.35	110	Handelsregistergebühren	120 000.—	120 000.—
30 294.05	901	Bundesanteil	30 000.—	30 000.—
807 196.85	111	Lotterieggebühren	28 000.—	26 000.—
16 000.—	130	Besteuerung der Wasserwerke	680 000.—	650 000.—
4 746 062.10	520	Einlage in das Spezialkonto	20 000.—	20 000.—
527 199.15	160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer	5 500 000.—	5 000 000.—
653 714.75	161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer	553 000.—	482 000.—
291 126.40	162	Anteil an der Verrechnungssteuer	702 000.—	606 000.—
156 710.40	240	Salzregal Ertrag	120 000.—	100 000.—
1 000 000.—	830	Salzregal Aufwand	—.—	—.—
30 524.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank	1 000 000.—	810 000.—
741.80	320	Anteil Reingewinn Nationalbank	30 000.—	30 000.—
8 918.—	321	Übrige Verwaltungseinnahmen	1 000.—	1 000.—
2 548 182.50	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung	3 000.—	3 000.—
421 908.60	501	Verzinsung der Landesschuld	3 700 000.—	3 700 000.—
523 195.30	501.1	Emissionskosten und Disagio	—.—	—.—
104 248.—	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau	1 000 000.—	900 000.—
—.—	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule	550 000.—	450 000.—
—.—	444	Zins zu Lasten Strassenbauten	1 200 000.—	—.—
2 500.—	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz	24 000.—	—.—
860.—	540	Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—	2 500.—
35 513.80	606	Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—	1 000.—
957 342.35	607	Steuerkommissionen	40 000.—	9 000.—
163 131.80	620	Besoldungen Steuerverwaltung	975 000.—	950 000.—
52 879.10		Staatskasse	155 000.—	150 000.—
48 087.50		Finanzkontrolle	80 000.—	53 000.—
12 931.80	441	Verrechnung zu Lasten N3	40 000.—	40 000.—
416 387.15	621	Taggelder Steuerverwaltung	20 000.—	19 000.—
96 649.95	660	Beamtenversicherung	440 000.—	430 000.—
240 720.80		Einkaufssummen	80 000.—	80 000.—
1 217.95		Sparkasse	260 000.—	260 000.—
25 984.60	680	Übriger Personalaufwand	1 000.—	1 000.—
	710	Druckkosten	30 000.—	50 000.—

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22 058.15		713 Kanzleibedarf	22 000.—		20 000.—	
652.60		719 Übriger Sachaufwand	10 000.—		10 000.—	
132 331.—		810 Steuerrödel und Steuereinzug	135 000.—		115 000.—	
10 000.—		820 Revision der Staatskasse	10 000.—		10 000.—	
600.—		930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
200.—		931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
36 574 003.95	71 976 403.95		34 498 300.—	67 479 000.—	33 631 800.—	67 476 000.—
3. Militärdirektion						
	50 747.80	162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		50 000.—		50 000.—
8 496.90		720 Rekrutierung und Inspektion	8 000.—		8 000.—	
	4 550.30	310 Bundesvergütung		4 000.—		5 000.—
416.—		721 Militärarrestanten	700.—		700.—	
	260.—	311 Bundesvergütung		700.—		700.—
—.—		930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		1 000.—	
	—.—	250 Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		1 000.—
293 658.55	—.—	3. 1 Militärverwaltung	219 000.—	—.—	205 000.—	—.—
226 034.65		620 Besoldungen	135 000.—		130 000.—	
2 911.80		621 Taggelder	3 000.—		3 000.—	
47 125.20		640 Sektionschefs	50 000.—		46 000.—	
5 580.95		710 Druckkosten	4 000.—		4 000.—	
2 597.25		713 Kanzleibedarf	3 000.—		3 000.—	
4 736.80		719 Übriger Sachaufwand	4 000.—		4 000.—	
		720 Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	5 000.—		—.—	
550.40		641 dito Personalaufwand	15 000.—		15 000.—	
4 121.50						
21 129.55	—.—	3. 3 Schiesswesen	26 500.—	—.—	26 000.—	—.—
1 925.—		607 Kantonale Schiesskommission	2 500.—		2 000.—	
19 204.55		930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	24 000.—		24 000.—	
1 814 584.05	1 157 724.—	3. 4 Zivilschutz	1 527 000.—	847 000.—	1 452 000.—	1 015 000.—
485.60		608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		2 000.—	
203 896.85		620 Besoldungen	215 000.—		206 000.—	

6 969.70		621 Taggelder	5 000.—		4 000.—	
92 555.20		720 Ausbildung	100 000.—		85 000.—	
132 277.50		721 Material und Ausrüstung	230 000.—		225 000.—	
—.—		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	3 000.—		2 000.—	
579.60		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	30 000.—		—.—	
4 261.35		723 Übriger Sachaufwand	7 000.—		7 000.—	
	77 305.80	310 Bundesvergütungen		180 000.—		190 000.—
	142 368.75	410 Anteile der Gemeinden		60 000.—		255 000.—
	1 785.45	420 Anteile von Firmen		—.—		—.—
6 330.95		724 Ausbildungszentrum Wyden	45 000.—		92 000.—	
	—.—	311 Bundesbeitrag		27 000.—		50 000.—
1 346 593.—		931 Subventionen an Schutzräume	860 000.—		800 000.—	
	632 378.—	401 Bundesbeiträge		430 000.—		320 000.—
	303 886.—	411 Gemeindebeiträge		150 000.—		200 000.—
20 634.30		725 Unterhalt Geschützte Operationsstelle	15 000.—		15 000.—	
—.—		726 Fahrzeug-Betriebskosten	15 000.—		14 000.—	
1 218 115.80	1 176 876.70	3. 5 Zeughausverwaltung	1 289 000.—	1 228 000.—	1 268 000.—	1 208 000.—
188 120.30		620 Besoldungen	206 000.—		190 000.—	
541 516.45		630 Arbeitslöhne	580 000.—		555 000.—	
11 726.—		661 Unfallversicherung	13 000.—		13 000.—	
78 868.25		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	90 000.—		90 000.—	
2 104.95		713 Kanzleibedarf	2 000.—		2 000.—	
3 445.05		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	7 000.—		3 000.—	
9 369.15		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	13 000.—		13 000.—	
2 214.60		719 Übriger Sachaufwand	5 000.—		4 000.—	
283 380.40		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	270 000.—		300 000.—	
65 544.40		725 Instandstellung pers. Ausrüstung und Korpsmaterial	60 000.—		60 000.—	
7 730.—		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	8 000.—		8 000.—	
1 239.50		728 Zeughausbedarf	3 000.—		6 000.—	
22 856.75		729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	32 000.—		24 000.—	
	170 831.80	301 Vom Bund an Besoldungen		190 000.—		173 000.—
	520 899.80	302 an Arbeitslöhne		564 000.—		540 000.—
	11 431.95	303 an Unfallversicherung		12 000.—		11 000.—
	77 686.45	304 an AHV und Beamtenvers.-Prämien		85 000.—		85 000.—
	297 768.55	312 an Bekleidung und Ausrüstung		270 000.—		300 000.—
	61 616.70	313 an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		60 000.—		60 000.—
	3 517.40	314 an Zeughausbedarf		2 000.—		3 000.—
	2 982.—	315 an Telefon, Porti usw.		6 000.—		2 500.—
	8 847.25	316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		12 000.—		12 000.—
	18 376.15	317 an Unterhalt ALST		24 000.—		18 000.—
	2 918.65	320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		3 000.—		3 500.—
3 356 400.85	2 390 158.80		3 071 200.—	2 130 700.—	2 960 700.—	2 279 700.—

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4. Polizeidirektion						
17 908.—	134 022.90	112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		140 000.—		135 000.—
	3 687.—	810 Bezugskosten	20 000.—		22 000.—	
1 118.50		113 Gebühren für Schiffskontrolle		10 000.—		5 000.—
—.—		606 Kosten der Experten	2 500.—		3 000.—	
	9 380.35	606.1 Sachaufwand	1 500.—		5 000.—	
—.—		120 Handelsreisendenpatente		10 000.—		9 000.—
	27 220.45	901 Bundesanteil	—.—		—.—	
	6 730.30	121 Hausier- und Ausverkaufspatente		20 000.—		20 000.—
	75 895.50	122 Marktpatente		7 000.—		6 000.—
3 794.80		123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		80 000.—		80 000.—
60 716.40		530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	4 000.—		4 000.—	
1 846.—		531 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	64 000.—		64 000.—	
1 054.40		640 Kontrolle für Mass und Gewicht	3 000.—		2 000.—	
—.—		730 Sachaufwand	1 000.—		1 000.—	
		731 Filmprüfung	—.—		500.—	
228 746.45	297 973.40	4. 1 Jagdwesen	255 500.—	275 000.—	232 000.—	237 000.—
	170 274.—	120 Jagdpatente		170 000.—		150 000.—
2 414.—		813 Bezugsprovisionen	2 500.—		3 000.—	
9 600.—		840 Jagdhaftpflichtversicherung	10 000.—		10 000.—	
14 224.—		950 Übertrag auf Wildschadenfonds	14 000.—		15 000.—	
	57 151.40	330 Erlös aus Wildabschuss		30 000.—		15 000.—
4 000.—		530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
166 370.35		620 Besoldungen der Wildhüter	190 000.—		170 000.—	
3 000.—		641 Wohnungsentschädigungen	3 000.—		3 000.—	
5 388.45		650 Bekleidung und Ausrüstung	9 000.—		5 000.—	
6 910.40		680 Übriger Personalaufwand	7 000.—		5 000.—	
1 403.95		731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—		2 000.—	
15 435.30		732 Übriger Sachaufwand	15 000.—		15 000.—	
	70 548.—	401 Bundesbeitrag Wildhut		75 000.—		72 000.—
69 536.30	98 551.25	4. 2 Fischereiwesen	107 600.—	113 700.—	69 400.—	113 700.—
	86 512.90	120 Fischereipatente		100 000.—		100 000.—
2 840.—		814 Bezugsprovisionen	4 000.—		4 000.—	
	1 621.35	330 Erlös aus Fischverkäufen		1 000.—		1 000.—
	2 717.—	402 Bundesbeitrag Fischzucht		5 000.—		5 000.—

	7 700.—	420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
34 701.15		620 Besoldung des Fischereiaufsehers	35 600.—		32 400.—	
3 908.35		621 Taggelder und Aushilfen	5 000.—		5 000.—	
18 818.15		731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	15 000.—		10 000.—	
7 019.55		732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	10 000.—		10 000.—	
2 249.10		733 Übriger Sachaufwand	8 000.—		8 000.—	
—.—		510 Fischbrutanstalt, Tilgung	30 000.—		—.—	
2 305 621.—	150 473.70	4. 3 Polizeikorps	2 333 000.—	296 000.—	2 219 000.—	276 000.—
1 753 225.50		620 Besoldungen	1 840 000.—		1 740 000.—	
	120 000.—	441 Anteil Autokontrolle		180 000.—		180 000.—
68 060.35		621 Taggelder, Touren usw.	70 000.—		70 000.—	
45 258.80		651 Bekleidung und Ausrüstung	48 000.—		44 000.—	
70 019.90		652 Ausbildung	35 000.—		35 000.—	
16 319.65		660 Haftpflichtversicherungen	21 000.—		21 000.—	
48 841.85		715 Telefon, Porti, Frachten	50 000.—		46 000.—	
43 712.70		730 Polizeiautos, Betriebskosten	35 000.—		32 000.—	
5 799.90		731 Polizeianzeiger und Transporte	5 000.—		5 000.—	
	4 744.90	310 Rückvergütungen von Transporten		5 000.—		5 000.—
47 125.75		732 Übriger Sachaufwand	45 000.—		45 000.—	
18 435.25		733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	22 000.—		22 000.—	
15 722.—		734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	18 000.—		18 000.—	
57 097.85		735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	75 000.—		75 000.—	
	9 368.80	311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		15 000.—		15 000.—
	16 360.—	210 Mietzinsen		16 000.—		16 000.—
81 254.60		736 Anschaffung von Übermittlungsgeräten	30 000.—		30 000.—	
34 746.90		737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	39 000.—		36 000.—	
—.—		301 Rückvergütung Kanton St.Gallen für N3		80 000.—		60 000.—
2 690 341.85	803 934.85		2 792 100.—	951 700.—	2 621 900.—	881 700.—
		5. Baudirektion				
86 587.35		510 Tilgung Grundbuchvermessung	90 000.—		75 000.—	
4 814 654.—	4 814 654.—	5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	5 020 000.—	5 020 000.—	4 770 000.—	4 770 000.—
	2 897 876.70	130 Motorfahrzeugsteuern		3 000 000.—		2 700 000.—
362 234.60		950 Gemeindeanteile hieran	375 000.—		337 500.—	
	323 346.20	110 Taxen und Gebühren, Ausweise		320 000.—		300 000.—

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
726.70		840 Haftpflichtversicherung	750.—		650.—	
	176 908.10	131 Fahrradtaxen		200 000.—		170 000.—
59 870.40		841 Haftpflichtversicherung	70 000.—		70 000.—	
	1 416 523.—	401 Benzinzoll		1 500 000.—		1 600 000.—
		510 Tilgungen:				
804 125.90		Strassenunterhalt N3 / Werkhof	885 000.—		972 000.—	
1 463 789.25		Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 825 000.—		1 885 000.—	
168 960.90		Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	150 000.—		200 000.—	
1 474 763.90		Konto Strassen und Brücken	1 141 750.—		742 350.—	
300 428.15		620 Besoldungen	320 000.—		308 000.—	
120 000.—		951 Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		180 000.—	
1 605.80		621 Taggelder	2 500.—		2 500.—	
34 158.30		710 Druckkosten	37 000.—		35 000.—	
2 654.40		713 Kanzleibedarf	3 000.—		4 000.—	
21 335.70		719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	30 000.—		33 000.—	
1 589 324.95	533 583.45	5. 2 Bauamt	1 891 000.—	390 500.—	1 914 500.—	352 500.—
	891.20	110 Konzessionsgebühren		500.—		500.—
	90 000.—	242 Strombezugsrecht KLL		90 000.—		90 000.—
	73 164.80	301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		20 000.—		12 000.—
		440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals an				
	294 527.45	Strassenbauten		200 000.—		170 000.—
482 708.25		620 Besoldungen	490 000.—		486 000.—	
	75 000.—	441 Besoldungsanteil zu Lasten Unterhalt N3 und				
		Kantonsstrassen		80 000.—		80 000.—
28 019.80		621 Taggelder und Reiseentschädigungen	35 000.—		30 000.—	
37 606.90		661 Unfallversicherung	40 000.—		30 000.—	
409.50		680 Übriger Personalaufwand	5 000.—		5 000.—	
122 856.30		709 Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	100 000.—		100 000.—	
6 722.50		713 Kanzleibedarf	20 000.—		25 000.—	
11 001.70		719 Übriger Sachaufwand	1 000.—		1 000.—	
900 000.—		510 Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 200 000.—		1 237 500.—	
1 037 436.15	1 037 436.15	5. 3 / 5. 4 Unterhalt N3 / Werkhof Bläsche	1 135 000.—	1 135 000.—	1 202 000.—	1 202 000.—
		5.3 Personelle Aufwendungen				
37 500.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	40 000.—		40 000.—	
227 867.20		630 Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	180 000.—		150 000.—	
84 053.70		Löhne Berufs- und Regiearbeiter	80 000.—		80 000.—	

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
883 325.15	—.—	5. 7 Hochbauten	393 500.—	—.—	361 000.—	—.—
35 382.65		750 Rathaus	70 000.—		70 000.—	
51 931.80		751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	20 000.—		20 000.—	
215 149.60		752 Gerichtshaus	120 000.—		120 000.—	
30 243.15		753 Zeughaus und Pulverturm	30 000.—		30 000.—	
227 977.45		510 Tilgung Schwesternhaus Kantonsspital	—.—		—.—	
—.—		754 Salzmagazin	500.—		1 000.—	
25 189.35		755 Trümpyhaus	30 000.—		30 000.—	
15 963.10		757 Kantonsschule	6 000.—		20 000.—	
5 792.95		758 Haus Hug, Rathausplatz	5 000.—		10 000.—	
246 395.90		759 Haus Mercier	—.—		30 000.—	
2 225.40		759.1 Büros Glarner Kantonalbank	2 000.—		2 000.—	
579.10		759.2 Schlachtdenkmal Näfels	1 000.—		1 000.—	
7 702.95		759.3 Badeanlage Gäsi	7 000.—		10 000.—	
—.—		759.4 Verwaltungsgebäude, Projektkosten	100 000.—		15 000.—	
18 791.75		759.5 ELMAG-Verwaltungsgebäude	2 000.—		2 000.—	
581 856.40	265 596.—	5. 8 Wasserbauten	705 000.—	300 000.—	480 000.—	160 000.—
100 000.—		510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		100 000.—	
179 942.35		910 an Gemeinden	165 000.—		30 000.—	
301 914.05		930 an Korporationen und Private	440 000.—		350 000.—	
	265 596.—	401 Bundesbeiträge		300 000.—		160 000.—
830 123.93	531 195.50	5. 9 Beiträge	850 000.—	525 000.—	893 500.—	537 500.—
168 960.90		910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	150 000.—		200 000.—	
10 374.75	168 960.90	440 Tilgung aus 5.1		150 000.—		200 000.—
	362 234.60	910.1 Beiträge an Ausbau Wanderwege	10 000.—		6 000.—	
362 234.60		441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		375 000.—		337 500.—
44 996.—		911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	375 000.—		337 500.—	
243 557.68		930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	45 000.—		100 000.—	
		931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	270 000.—		250 000.—	
2 874 846.95	42 292.90	5. 10 Gewässerschutz	328 000.—	35 000.—	1 354 000.—	60 000.—
89 346.20		Kehrichtbeseitigung / Raumplanung				
		620 Besoldungen Gewässerschutzamt	95 000.—		90 000.—	

8 257.30		621 Taggelder	12 000.—		10 000.—	
9 814.—		790 Sachaufwand	80 000.—		7 000.—	
2 700 000.—		510 Gewässerschutz, Tilgung	—.—		1 000 000.—	
10 252.15		791 Oelwehr	6 000.—		5 000.—	
54 177.30		792 Raumplanung und Entwicklungskonzept	30 000.—		62 000.—	
—.—	42 292.90	910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	105 000.—	35 000.—	180 000.—	60 000.—
3 000.—		401 Bundesbeiträge hieran	—.—		—.—	
14 281 526.98	8 808 130.10	930 Beiträge an Altauto-Verwertung	—.—		—.—	
			12 347 500.—	9 340 500.—	13 005 000.—	9 037 000.—

6. Erziehungsdirektion

7 193.20	22 751.—	401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		24 000.—
		760 Sachaufwand Erziehungsdirektion	8 000.—		8 000.—	
139 273.35	—.—	6. 1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule	167 000.—	—.—	158 000.—	—.—
130 665.25		620 Besoldungen	152 000.—		147 000.—	
8 608.10		621 Taggelder	15 000.—		11 000.—	
198 104.25	—.—	6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	205 500.—	—.—	213 500.—	—.—
164 656.60		620 Besoldungen	162 000.—		170 000.—	
2 762.90		621 Taggelder	3 500.—		3 500.—	
18 753.70		760 Anschaffungen	25 000.—		25 000.—	
11 931.05		761 Sachaufwand	15 000.—		15 000.—	
872 070.40	86 675.65	6.3 Turn- und Sportamt	665 500.—	70 000.—	858 500.—	65 000.—
12 477.50		606 Kommissionen und Experten	14 000.—		14 000.—	
89 299.95		620 Besoldungen	92 000.—		90 000.—	
3 225.50		621 Taggelder	4 500.—		4 500.—	
47 438.70		760 Ausbildung der Leiter	40 000.—		40 000.—	
	86 675.65	401 Bundesbeitrag		70 000.—		65 000.—
5 044.35		761 Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
14 584.40		762 Schulturnen / Schulsport	10 000.—		5 000.—	
700 000.—		510 Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung	500 000.—		700 000.—	

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
26 795.65	—.—	6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	25 000.—	—.—	18 000.—	—.—
3 048.10		640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	4 000.—		4 000.—	
6 000.—		760 Miete	6 000.—		6 000.—	
17 747.55		761 Anschaffungen und Unterhalt	15 000.—		8 000.—	
124 821.20	36 663.—	6. 5. Berufsberatung	122 500.—	38 000.—	117 500.—	36 000.—
114 515.65		620 Besoldungen	111 000.—		108 000.—	
4 510.—		621 Taggelder	5 500.—		5 500.—	
5 795.55		760 Sachaufwand	6 000.—		4 000.—	
	36 663.—	401 Bundesbeitrag		38 000.—		36 000.—
180 069.90	40 977.—	6. 6 Lehrlingswesen	189 300.—	36 000.—	210 900.—	38 000.—
49 441.20		620 Besoldungen Berufsbildungsamt	50 800.—		49 400.—	
1 881.30		621 Taggelder Berufsbildungsamt	2 500.—		4 500.—	
2 485.15		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt	3 000.—		4 000.—	
703.60		601 Berufsbildungskommission	3 000.—		3 000.—	
76 158.65		762 Lehrlingsprüfungen	80 000.—		85 000.—	
	20 287.—	402 Bundesbeitrag hieran		20 000.—		20 000.—
49 400.—	20 690.—	931 Lehrlingsstipendien	50 000.—	16 000.—	65 000.—	18 000.—
		403 Bundesbeitrag hieran				
647 827.70	401 326.80	6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	773 600.—	481 000.—	716 300.—	456 200.—
7 265.60		601 Aufsichtskommission	12 000.—		12 000.—	
290 581.60		620 Besoldungen Hauptlehrer	400 000.—		349 000.—	
210 461.55		Nebenamtlehrer	200 000.—		198 000.—	
19 839.30		Verwaltung / Sekretariat	20 000.—		20 000.—	
21 368.35		660 Lehrerversicherungskasse	24 000.—		23 200.—	
21 796.10		661 AHV / IV	30 000.—		28 000.—	
66.—		840 Versicherungen	100.—		200.—	
7 014.10		760 Druckkosten / Inserate	2 700.—		1 700.—	
32 100.—		761 Mietzins	33 800.—		33 200.—	
22 064.85		762 Lehrmittel / Schulmaterial	35 000.—		35 000.—	
6 204.20		763 Tagungen, Exkursionen	7 000.—		7 000.—	
7 619.45		764 Anschaffungen, Demonstrationsmaterial	5 000.—		5 000.—	
1 446.60		765 Übriger Sachaufwand	4 000.—		4 000.—	
	213 756.80	401 Bundesbeiträge		225 000.—		225 000.—
	150 972.50	410 Gemeindebeiträge		208 000.—		184 500.—
	35 757.50	420 Lehrmeisterbeiträge		47 000.—		45 700.—
	840.—	421 Kursgelder		1 000.—		1 000.—

2 918 569.55	880 944.—	6.8 Kantonsschule	2 273 500.—	397 000.—	2 764 700.—	768 000.—
	—.—	401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.—		2 000.—
	270 600.—	410 Beiträge der Schulgemeinden		25 000.—		200 000.—
	12 000.—	411 Beiträge der Ortsgemeinden		—.—		9 000.—
	30 744.—	420 Schulgelder und Miete		40 000.—		7 000.—
	567 600.—	440 Erwerbssteueranteil		330 000.—		550 000.—
8 108.10		606 Sitzungen und Kommissionen	8 000.—		6 000.—	
2 091 707.85		620 Besoldungen Hauptlehrer	1 500 000.—		1 950 000.—	
33 516.—		Rektorat usw.	30 000.—		35 000.—	
173 565.55		Hilfslehrer	110 000.—		160 000.—	
12 071.05		Stellvertreter	10 000.—		20 000.—	
75 110.50		Abwarte	70 000.—		70 000.—	
33 501.85		Kanzleipersonal	34 000.—		33 200.—	
150 466.10		660 Lehrerversicherungskasse	150 000.—		160 000.—	
109 942.30		661 AHV / IV	90 000.—		100 000.—	
12 161.70		662 Unfallversicherung	13 000.—		17 000.—	
1 776.—		710 Druckkosten	12 000.—		10 000.—	
2 623.60		713 Kanzleibedarf	3 500.—		3 000.—	
2 517.10		715 Telefon, Porti usw.	2 500.—		2 500.—	
36 609.75		716 Reinhaltung der Schulgebäude	50 000.—		30 000.—	
5 138.10		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	6 500.—		4 000.—	
51 795.85		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	50 000.—		35 000.—	
9 582.65		719 Übriger Sachaufwand	10 000.—		10 000.—	
8 050.20		760 Lehrerbildung und Delegationen	8 000.—		10 000.—	
15 218.90		761 Lehrmittel	10 000.—		18 000.—	
24 959.45		762 Schulmaterial	15 000.—		24 000.—	
15 788.80		763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	20 000.—		20 000.—	
		764 Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studien-				
		wochen	25 000.—		30 000.—	
24 546.10		765 Einmalige Anschaffungen	36 000.—		6 000.—	
6 611.—		766 Schulgesundheitspflege	6 000.—		7 000.—	
11 687.45		767 Berufsberatung	500.—		500.—	
449.10		930 Verschiedene Beiträge	3 500.—		3 500.—	
1 064.50						
10 126 276.—	856 683.90	6. 9 Beiträge	10 051 200.—	853 200.—	9 381 200.—	792 200.—
4 729 072.95		910 Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	4 720 000.—		4 450 000.—	
		913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfs-				
		klassen	60 000.—		60 000.—	
53 490.—		914 Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	200 000.—		160 000.—	
200 000.—		402 Bundesbeiträge		50 000.—		40 000.—
	50 000.—	640 Seminaristenbetreuung und Mentorentsündigung	7 700.—		7 700.—	
1 544.90		915 Beitrag an die Handwerkerschule	—.—		—.—	
16 018.95						

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
249 409.25		916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	300 000.—		250 000.—	
300 000.—		510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
302 190.40		918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	320 000.—		320 000.—	
67 190.10		919 Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	60 000.—		100 000.—	
18 111.95		920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	18 000.—		18 000.—	
4 253.35		921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	12 000.—		13 000.—	
4 800.—		922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		15 000.—	
600.—		923 Beiträge an Stenografiekurse	2 000.—		2 000.—	
96 760.50		924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	100 000.—		90 000.—	
106 843.45		925 Beitrag an Schulversicherung	120 000.—		120 000.—	
	28 026.10	410 Von den Schulgemeinden		60 000.—		60 000.—
560 159.75		927 Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	400 000.—		400 000.—	
184 532.75		930 Beiträge für soziale Massnahmen	180 000.—		120 000.—	
259 171.25		931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	270 000.—		270 000.—	
	107 950.—	411 Anteil Schulgemeinden		108 000.—		108 000.—
279 000.—		933 Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestellten- kurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
389 260.40		935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	400 000.—		300 000.—	
	11 314.—	404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		13 000.—		12 000.—
	115 086.45	412 Anteile von Lehrortsgemeinden		120 000.—		100 000.—
	32 263.75	420 Anteile von Lehrmeistern und Eltern		33 000.—		28 000.—
65 485.85		935.1 Beitrag an Fachkurse	70 000.—		50 000.—	
	28 682.90	405 Bundesbeiträge		35 000.—		25 000.—
361 803.05		936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	345 000.—		335 000.—	
45 382.60		938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	40 000.—		40 000.—	
196 381.25		939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	190 000.—		160 000.—	
	97 001.70	413 Anteil Schulgemeinden		95 000.—		80 000.—
27 842.35		940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	65 000.—		57 000.—	
10 750.—		941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	6 000.—		6 000.—	
637 535.60		942 Stipendien	650 000.—		650 000.—	
	273 572.—	406 Bundesbeitrag hieran		240 000.—		240 000.—
5 210.—		943 Beiträge an Schulgelder	30 000.—		30 000.—	
26 000.—		944 Beiträge an Oberseminarien	40 000.—		40 000.—	
11 984.—		945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- Konferenz	16 000.—		15 000.—	
177 174.—		946 Beiträge an Musikunterricht	180 000.—		180 000.—	
	103 587.—	416 Anteile der Schulgemeinden		90 000.—		90 000.—
11 500.—		947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	

10 000.—		947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
361 895.35		948 Beiträge an Kleinkinderschulen	400 000.—		300 000.—	
9 150.—		511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	—.—		—.—	
345 772.—		949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	234 000.—		222 000.—	
	9 200.—	440 Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9 200.—		9 200.—
76 836.40	—.—	6. 10 Schulpsychologischer Dienst	92 500.—	—.—	92 500.—	—.—
71 197.20		620 Besoldungen	85 000.—		85 000.—	
3 226.10		621 Taggelder	3 500.—		3 500.—	
2 413.10		760 Sachaufwand	4 000.—		4 000.—	
15 317 837.60	2 326 021.35		14 573 600.—	1 899 200.—	14 539 100.—	2 179 400.—
		7. Fürsorgedirektion				
	9 300.—	250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		7 700.—		7 700.—
16 658.05	10 238.70	7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	15 500.—	6 000.—	15 500.—	6 000.—
2 360.90		601 Taggelder	2 000.—		2 000.—	
13 576.45		640 Entschädigungen	12 000.—		12 000.—	
720.70		719 Sachaufwand	300.—		300.—	
—.—		801 Versorgungskosten	1 200.—		1 200.—	
	10 238.70	320 Bussen- und Kostenvergütungen		6 000.—		6 000.—
56 901.60	1 800.—	7. 2 Kantonale Fürsorge	59 100.—	2 500.—	57 300.—	2 500.—
54 405.80		620 Besoldungen	56 000.—		54 200.—	
2 495.80		621 Taggelder	2 500.—		2 500.—	
—.—		719 Sachaufwand	600.—		600.—	
	1 800.—	301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften		2 500.—		2 500.—
1 349 496.05	77 174.10	7. 3 Beiträge	1 358 000.—	71 450.—	1 187 500.—	88 950.—
—.—		910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
2 900.50		911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 900.—		2 900.—	
	1 451.60	410 Zu Lasten der Gemeinden		1 450.—		1 450.—
6 500.—		930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
3 300.—		931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
800.—		932 Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
38 000.—		933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel: Kantonale Trinkerfürsorge	38 000.—		38 000.—	

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25 572.75		Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen .	24 000.—		24 000.—	
—.—		Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	2 500.—		2 500.—	
14 772.70		Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.—		20 000.—	
2 390.70		Pausenäpfelaktion	3 000.—		3 000.—	
8 834.50		aus Rückstellungen bzw. Einlage				
	75 722.50	440 Übertrag von der Direktion des Innern		—.—		17 500.—
8 574.10		935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—	70 000.—	8 000.—	70 000.—
10 775.80		936 Verschiedene Beiträge	14 000.—		14 000.—	
1 000 000.—		510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 000 000.—		800 000.—	
2 075.—		937 Baubeitrag an Umbau Töchterheim Mollis	10 000.—		—.—	
225 000.—		938 Beitrag an Heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil .	225 000.—		225 000.—	
—.—		939 Beitrag an Umbau Blindenheim St. Gallen	—.—		39 500.—	
1 423 055.70	98 512.80		1 432 600.—	87 650.—	1 260 300.—	105 150.—
8. Sanitätsdirektion						
204 778.50	36 950.65	8. 1 Kantonales Laboratorium	197 000.—	31 500.—	197 800.—	33 160.—
	16 828.25	310 Laboratoriumseinnahmen		12 000.—		11 000.—
	10 612.—	401 Bundesbeitrag		9 000.—		12 160.—
156 975.60		620 Besoldungen	140 000.—		140 000.—	
7 049.60		621 Taggelder	8 000.—		8 000.—	
19 020.85		640 Ortsexperten und Stellvertreter	21 000.—		20 000.—	
	9 510.40	410 Anteil der Gemeinden		10 500.—		10 000.—
1 181.—		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 100.—		1 000.—	
3 304.65		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	4 500.—		4 500.—	
		719 Übriger Sachaufwand:				
		Apparate und Instrumente	3 000.—		3 500.—	
12 461.80		Betrieb des Laboratoriums	14 000.—		16 000.—	
4 785.—		Lokalmiete	5 400.—		4 800.—	
17 406.30	10 385.40	8. 2 Fleischschau	26 000.—	19 000.—	26 000.—	19 000.—
17 406.30		770 Sachaufwand	26 000.—		26 000.—	
	385.40	401 Bundesbeitrag		1 000.—		1 000.—
	10 000.—	310 Für Fleischschaubegleitscheine		18 000.—		18 000.—

26 850.70	3 468.—	8. 3 Sanitätsdienst	34 200.—	4 500.—	32 200.—	4 500.—
467.—		640 Sanitätskommission und Kantonsarzt	7 000.—		5 000.—	
	20.—	110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		—.—		—.—
11 539.25		771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	13 000.—		13 000.—	
	452.—	401 Bundesbeiträge		4 000.—		4 000.—
5 919.85		772 Kinderlähmungsbekämpfung	2 000.—		2 000.—	
	2 996.—	402 Bundesbeitrag		500.—		500.—
2 679.—		774 Baderettungsdienst	5 000.—		5 000.—	
5 147.90		910 Hebammenwesen	6 000.—		6 000.—	
1 097.70		773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 200.—		1 200.—	
506 858.75	57 784.—	8. 4 Tuberkulosebekämpfung	551 500.—	51 000.—	583 500.—	79 500.—
3 632.75		770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	5 000.—		39 000.—	
	1 058.—	401 Bundesbeiträge		1 000.—		1 500.—
	—.—	310 Rückerstattungen		—.—		30 000.—
440 000.—		930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	490 000.—		490 000.—	
6 500.—		931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
	56 726.—	402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		50 000.—		48 000.—
50 002.—		932 hievon für Sanatorium Braunwald	44 000.—		43 000.—	
6 724.—		933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	6 000.—		5 000.—	
4 518 354.03	163 454.45	8. 5 Kantonsspital	4 251 500.—	135 000.—	4 329 500.—	135 000.—
2 376.80		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	4 500.—		4 500.—	
5 394.65		652 Schwesternausbildung	30 000.—		30 000.—	
24 193.85		660 Sparkasse des Hauspersonals	27 000.—		25 000.—	
4 248 042.13		770 Defizit der Betriebsrechnung	3 932 000.—		3 975 000.—	
	135 993.80	442 Billetsteuer		110 000.—		110 000.—
52 685.65		771 Krankentransporte und Anschaffung	40 000.—		85 000.—	
	27 460.65	310 Rückerstattungen		25 000.—		25 000.—
185 660.95		772 Schule für praktische Krankenpflege	218 000.—		210 000.—	
434 012.10	—.—	8. 6 Beiträge	480 000.—	—.—	446 500.—	—.—
5 000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		5 000.—	
48 100.—		933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	50 000.—		46 000.—	
244 233.—		934 Unentgeltliche Beerdigung	250 000.—		240 000.—	
500.—		935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	—.—		500.—	
96 179.10		936 Verschiedene Beiträge	135 000.—		115 000.—	
40 000.—		937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Haus- pflegerinnen	40 000.—		40 000.—	
5 708 260.38	272 042.50		5 540 200.—	241 000.—	5 615 500.—	271 160.—

Rechnung 1975				Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9. Landwirtschaftsdirektion							
166 971.35	50 776.05	9. 1 Meliorationsamt		160 000.—	33 000.—	143 000.—	20 000.—
148 880.60		620 Besoldungen		135 000.—		130 000.—	
5 342.15		621 Taggelder		7 000.—		8 000.—	
1 274.20		661 Unfallversicherung		1 500.—		1 000.—	
2 259.40		713 Kanzleibedarf		3 500.—		4 000.—	
	41 193.55	301 Vergütung für technische Vorarbeiten			20 000.—		20 000.—
9 215.—		780 Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat		13 000.—		—.—	—.—
	9 582.50	310 Rückerstattungen			13 000.—		—.—
69 877.40	28 028.—	9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule		80 900.—	18 300.—	65 600.—	20 000.—
40 222.80		620 Besoldungen		44 900.—		41 600.—	
1 553.40		621 Taggelder		4 000.—		3 000.—	
539.—		640 Entschädigung der Hilfslehrer		6 000.—		5 000.—	
12 062.20		760 Sachaufwand		20 000.—		11 000.—	
	28 028.—	401 Bundesbeitrag			18 300.—		20 000.—
15 500.—		761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule		6 000.—		5 000.—	
10 767.50	1 828.—	9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft		13 500.—	2 000.—	10 500.—	2 000.—
3 125.—		621 Taggelder		3 000.—		3 000.—	
2 420.—		640 Entschädigungen		5 000.—		3 000.—	
5 222.50		780 Sachaufwand		5 500.—		4 500.—	
	1 828.—	320 Kostenvergütungen			2 000.—		2 000.—
84 573.50	91 865.—	9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst		102 800.—	85 000.—	101 800.—	85 000.—
	91 865.—	131 Hundetaxen			85 000.—		85 000.—
7 782.20		812 Bezugskosten		9 000.—		8 000.—	
41 654.—		640 Wartgelder		55 000.—		55 000.—	
12 337.30		780 Sachaufwand		16 000.—		16 000.—	
22 800.—		510 Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG		22 800.—		22 800.—	
3 172.70	—.—	9. 5 Alpaufsicht		5 000.—	—.—	5 000.—	—.—
3 172.70		606 Alpkommission		5 000.—		5 000.—	
267 850.90	95 465.40	9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht		382 000.—	143 500.—	364 000.—	131 500.—
7 323.20		607 Viehschaukommission		8 500.—		8 000.—	

15 165.75		781 Viehschau	16 500.—		14 000.—	
11 266.60		782 Prämierung der Zuchtbestände	15 000.—		13 000.—	
	5 633.30	401 Bundesbeitrag		6 500.—		6 500.—
7 630.—		783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	12 000.—		10 000.—	
	7 630.—	402 Bundesbeiträge		10 000.—		8 000.—
99 538.80		784 Ausmerzaktionen	150 000.—		140 000.—	
	78 417.55	403 Bundesbeitrag		120 000.—		110 000.—
56 835.25		785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	90 000.—		85 000.—	
	3 784.55	404 Bundesbeitrag		7 000.—		7 000.—
20 091.30		786 Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	40 000.—		44 000.—	
50 000.—		787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
29 153.—	10 679.—	9. 7 Viehprämien	40 000.—	14 000.—	40 000.—	15 000.—
12 300.—		930 Zuchtstiere	15 000.—		16 000.—	8 000.—
	6 150.—	401 Bundesbeiprämiern		7 500.—		
6 240.—		931 Kühe	9 000.—		10 000.—	5 000.—
	3 120.—	402 Bundesbeiprämiern		4 500.—		
3 120.—		932 Rinder	7 000.—		5 000.—	
4 675.—		933 Gemeindestiere	5 000.—		5 000.—	
2 818.—		934 Kleinviehprämien	4 000.—		4 000.—	
	1 409.—	404 Bundesbeiprämiern		2 000.—		2 000.—
1 430 048.—	483 796.—	9. 8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1 000 000.—	—.—	1 000 000.—	—.—
504 534.—		510 Meliorationen, Tilgung	800 000.—		800 000.—	
—.—		511 Wohnbausanierung, Tilgung	200 000.—		200 000.—	
631 719.—		931 Landwirtschaftliche Hochbauten	—.—		—.—	
	333 044.—	402 Bundesbeiträge		—.—		—.—
293 795.—		932 Wohnbausanierungen in Berggebieten	—.—		—.—	
	121 116.—	403 Bundesbeiträge		—.—		—.—
	29 636.—	410 Gemeindebeiträge		—.—		—.—
2 823 525.75	2 680 951.65	9. 9 Beiträge	2 992 200.—	2 770 600.—	2 922 100.—	2 785 000.—
5 150.—		930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	6 000.—		6 000.—	
	2 750.—	401 Bundesbeitrag		3 000.—		3 000.—
1 690.—		931 Beiträge an Ziegenherden	2 000.—		2 000.—	
	490.—	402 Bundesbeitrag		600.—		1 000.—
61 615.35		932 Beiträge an Bodenschadenversicherung	60 000.—		40 000.—	
54 711.—		933 Beitrag an die Viehversicherung	58 000.—		58 000.—	
	23 996.50	403 Bundesbeitrag		29 000.—		29 000.—
1 100.—		934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
10 434.—		937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	—.—		—.—	
	5 217.—	405 Bundesbeitrag		—.—		—.—

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13 440.15		939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	18 000.—		16 500.—	
318 937.55		940 Betriebsberatung und Beiträge	330 000.—		325 000.—	
	300 076.10	407 Bundesbeitrag		315 000.—		310 000.—
440.25		941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	3 000.—		3 000.—	
13 504.—		942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln	13 500.—		13 000.—	
	15 082.—	409 Bundesbeitrag		13 000.—		12 000.—
	66.05	409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle	100.—			—.—
2 212 686.—		943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 250 000.—		2 250 000.—	2 250 000.—
	2 212 686.—	409.2 Bundesbeitrag		2 250 000.—		2 250 000.—
119 876.—		944 Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	160 000.—		180 000.—	
	120 588.—	409.3 Bundesbeitrag		160 000.—		180 000.—
1 220.85		945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	4 000.—		2 500.—	
7 220.60		946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	11 000.—		12 000.—	
1 500.—		947 Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen	15 500.—		13 000.—	
—.—		949 Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	60 000.—		—.—	
<u>4 885 940.10</u>	<u>3 443 389.10</u>		<u>4 776 400.—</u>	<u>3 066 400.—</u>	<u>4 652 000.—</u>	<u>3 058 500.—</u>
10. Forstdirektion						
241 892.55		620 Besoldungen	263 000.—		243 500.—	
19 138.10		621 Taggelder	21 000.—		20 000.—	
2 481.60		661 Unfallversicherung	3 000.—		2 700.—	
	64 750.—	302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		75 000.—		65 000.—
12 019.30		713 Kanzleibedarf	10 000.—		8 500.—	
	22.—	750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	1 000.—		1 000.—	
250 000.—		510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
150 000.—		511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
42 934.05		930 Verschiedene Beiträge	33 000.—		31 000.—	
155 179.70	—.—	10. 1 Natur- und Heimatschutz	200 000.—	—.—	200 000.—	—.—
149 766.30		930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	200 000.—		150 000.—	
		931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	—.—		50 000.—	
5 413.40						
<u>873 645.30</u>	<u>64 772.—</u>		<u>931 000.—</u>	<u>75 000.—</u>	<u>906 700.—</u>	<u>65 000.—</u>

11. Direktion des Innern
(Volkswirtschaft)

316 664.70	455 235.45	110 Grundbuchgebühren		420 000.—		450 000.—
		620 Grundbuchamt, Besoldungen	330 000.—		328 000.—	
	60 483.95	302 Anteil Gebäudeversicherung		80 000.—		64 000.—
	42 752.35	140 Kanzleigebühren		40 000.—		40 000.—
	757 225.—	401 Anteil am Alkoholmonopol		700 000.—		700 000.—
75 722.50		950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	70 000.—		70 000.—	
80 000.—		531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		100 000.—	
842.60		621 Zivilstandsinspektorat	1 200.—		1 200.—	
—.—		701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	—.—		—.—	
87 678.60		702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	30 000.—		30 000.—	
234 388.85	89 634.45	11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	259 150.—	102 500.—	256 300.—	85 000.—
203 322.05		620 Besoldungen	224 000.—		225 000.—	
1 591.80		621 Taggelder	1 800.—		1 400.—	
10 922.65		710 Druckkosten	13 000.—		12 000.—	
3 487.70		713 Kanzleibedarf	4 000.—		1 600.—	
14 764.65		719 Übriger Sachaufwand	16 000.—		16 000.—	
300.—		820 Revisionskosten	350.—		300.—	
	1 954.—	301 Vergütung der Fremdenpolizei Anteil Arbeitslosenkasse:		1 500.—		4 000.—
	76 994.80	302 am Personalaufwand		90 000.—		74 000.—
	10 685.65	310 am Sachaufwand		11 000.—		7 000.—
134 754.50	134 754.50	11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	138 000.—	138 000.—	135 000.—	135 000.—
134 754.50		620 Besoldungen	138 000.—		135 000.—	
	134 754.50	301 Rückvergütung der Verwaltung		138 000.—		135 000.—
516 242.30	473 895.10	11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	430 000.—	394 900.—	676 100.—	620 000.—
501 171.20		620 Besoldungen	420 000.—		460 000.—	
15 071.10		719 Sachaufwand	10 000.—		216 100.—	
	473 895.10	301 Rückvergütung der Verwaltung		394 900.—		620 000.—

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6 489 391.45	2 441 388.90	11. 4 Beiträge	7 430 800.—	2 891 434.—	7 100 244.—	2 647 581.—
56 640.55		911 Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	60 000.—		60 000.—	
12 476.30		912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	14 000.—		14 000.—	
703 765.10		930 Beiträge an die Krankenkassen	750 000.—		700 000.—	
—.—		931 Beiträge an die Arbeitslosenstellen	—.—		4 000.—	
2 381.60		933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 500.—		2 500.—	
110 053.—		935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	159 500.—		157 200.—	
	36 684.50	411 Anteil der Gemeinden		53 167.—		52 400.—
1 438.30		936 Beiträge an gewerbl. Bürgerschaftsgenossenschaften	2 000.—		2 000.—	
3 115 184.—		939 Beitrag des Kantons an die AHV	3 426 000.—		3 371 144.—	
1 240 939.—		940 Beitrag des Kantons an die IV	1 416 800.—		1 489 400.—	
	1 452 041.05	412 Anteil der Gemeinden		1 614 267.—		1 620 181.—
1 245 312.—		941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 600 000.—		1 300 000.—	
	660 015.—	401 Bundesbeitrag		848 000.—		650 000.—
	292 648.35	413 Anteil der Gemeinden		376 000.—		325 000.—
65.20		942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		—.—	
1 136.40		943 Beitrag an eidgenössische Betriebszählung	—.—		—.—	
7 935 685.50	4 455 369.70		8 789 150.—	4 766 834.—	8 696 844.—	4 741 581.—

Rechnung 1975-			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
3 842 487.84	2 375 659.62	1. Allgemeine Verwaltung	4 115 800.—	2 915 500.—	4 105 700.—	2 681 500.—
36 574 003.95	71 976 403.95	2. Finanzdirektion	34 498 300.—	67 479 000.—	33 631 800.—	67 476 000.—
3 356 400.85	2 390 158.80	3. Militärdirektion	3 071 200.—	2 130 700.—	2 960 700.—	2 279 700.—
2 690 341.85	803 934.85	4. Polizeidirektion	2 792 100.—	951 700.—	2 621 900.—	881 700.—
14 281 526.98	8 808 130.10	5. Baudirektion	12 347 500.—	9 340 500.—	13 005 000.—	9 037 000.—
15 317 837.60	2 326 021.35	6. Erziehungsdirektion	14 573 600.—	1 899 200.—	14 539 100.—	2 179 400.—
1 423 055.70	98 512.80	7. Fürsorgedirektion	1 432 600.—	87 650.—	1 260 300.—	105 150.—
5 708 260.38	272 042.50	8. Sanitätsdirektion	5 540 200.—	241 000.—	5 615 500.—	271 160.—
4 885 940.10	3 443 389.10	9. Landwirtschaftsdirektion	4 776 400.—	3 066 400.—	4 652 000.—	3 058 500.—
873 645.30	64 772.—	10. Forstdirektion	931 000.—	75 000.—	906 700.—	65 000.—
7 935 685.50	4 455 369.70	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	8 789 150.—	4 766 834.—	8 696 844.—	4 741 581.—
		Zusätzliche Teuerungszulagen			680 000.—	
96 889 186.05	97 014 394.77		92 867 850.—	92 953 484.—	92 675 544.—	92 776 691.—
125 208.72		Vorschlag	85 634.—		101 147.—	
		Rückschlag				
<u>97 014 394.77</u>	<u>97 014 394.77</u>		<u>92 953 484.—</u>	<u>92 953 484.—</u>	<u>92 776 691.—</u>	<u>92 776 691.—</u>

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
(Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)						
1. Verwaltungsvermögen						
185 000.—	3 138 325.14	Spitalbauten	—.—	—.—	—.—	20 000.—
185 000.—	2 888 288.14	2001 Kantonsspital	—.—	—.—	—.—	—.—
		501 Darlehenszins	—.—	—.—	—.—	—.—
		440 Zuweisung Spitalbausteuer Konto 2.510	—.—	—.—	—.—	—.—
	22 059.55	2003 Schwesternhaus		—.—	—.—	20 000.—
	227 977.45	420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		—.—	—.—	—.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.510		—.—	—.—	—.—
		Übrige Hochbauten				
1 062.65	200 000.—	2013 Gerichtshausrenovation	—.—	100 000.—	—.—	100 000.—
1 062.65	200 000.—	750 Bauausgaben	—.—	—.—	—.—	—.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.752		100 000.—	—.—	100 000.—
		401 Bundesbeiträge		—.—	—.—	—.—
4 444 611.70	529 005.—	2014 Baukonto Kantonsschule	4 400 000.—	2 111 200.—	7 200 000.—	2 228 100.—
3 921 416.40	409 005.—	750 Bauausgaben	3 400 000.—	—.—	6 300 000.—	—.—
523 195.30	120 000.—	501 Bauzinsen Konto 2.442	1 000 000.—	2 111 200.—	900 000.—	2 228 100.—
	—.—	440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		—.—	—.—	—.—
		401 Bundesbeitrag		—.—	—.—	—.—
—.—	230 000.—	2015 Haus Mercier	—.—	—.—	—.—	30 000.—
	230 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.759		—.—	—.—	30 000.—

	50 000.—	2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.—		10 000.—
	50 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.751		10 000.—		10 000.—
1 891 225.90	1 675 287.86	2017 Neubau Gewerbliche Berufsschule	6 650 000.—	3 678 800.—	8 650 000.—	3 329 900.—
1 786 977.90		750 Bauausgaben	6 100 000.—		8 200 000.—	
104 248.—		501 Bauzinsen Konto 2.443	550 000.—		450 000.—	
	175 287.86	440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		904 800.—		954 900.—
	1 500 000.—	401 Bundesbeiträge		2 774 000.—		2 375 000.—
		2018 Kantonale Fischbrutanstalt	120 000.—	30 000.—		
		750 Bauausgaben	120 000.—			
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.731		30 000.—		
		2019 Neue Telefonanlage	600 000.—	60 000.—		
		750 Ausgaben	600 000.—			
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 1.510		60 000.—		
6 521 900.25	5 822 618.—	Total Verwaltungsvermögen	11 770 000.—	5 990 000.—	15 850 000.—	5 718 000.—

2. Zu tilgende Aufwendungen Strassenbauten

5 283 334.30	5 868 328.50	3001 Baukonto Strassen und Brücken	9 380 000.—	7 084 750.—	4 220 000.—	4 063 850.—
5 283 334.30		740 Bauausgaben	8 180 000.—		4 220 000.—	
	1 932 776.60	501 Bauzinsen Konto 2.444	1 200 000.—			
	1 560 788.—	410 Gemeindebeiträge		574 000.—		701 000.—
	2 374 763.90	401 Bundesbeiträge		4 169 000.—		1 383 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510/5.2.510		2 341 750.—		1 979 850.—
6 340 817.60	6 061 595.53	3003 Baukonto Nationalstrasse N3	8 070 000.—	7 406 000.—	4 815 000.—	4 416 000.—
6 331 930.65		740 Bauausgaben	8 050 000.—		4 800 000.—	
8 886.95		501 Bauzinsen	20 000.—		15 000.—	
	6 061 595.53	401 Bundesbeiträge		7 406 000.—		4 416 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510				
		420 Kostenanteil Kanton St. Gallen				

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
152 084.30	215 000.—	3004 Werkhof Biäsche	20 000.—	290 000.—	50 000.—	290 000.—
94 554.30		740 Kantonsanteil Bauausgaben	—.—		—.—	
	40 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.511		40 000.—		40 000.—
—.—	50 000.—	741 Mobiliar und Einrichtung	—.—		—.—	
57 530.—	125 000.—	441 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.512		50 000.—		50 000.—
		742 Fahrzeuge und Geräte	20 000.—		50 000.—	
		442 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510/5.6.510		200 000.—		200 000.—
55 994.15	66 343.90	3005 Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	—.—	—.—	—.—	—.—
55 994.15		740 Bauausgaben	—.—		—.—	
	66 343.90	401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
425 492.25	244 839.55	3006 Baukonto Sernftalstrasse	2 000 000.—	1 000 000.—	1 000 000.—	500 000.—
425 492.25		740 Bauausgaben	2 000 000.—		1 000 000.—	
	244 839.55	401 Bundesbeiträge		1 000 000.—		500 000.—
	—.—	410 Gemeindebeiträge		—.—		—.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510		—.—		—.—
12 257 722.60	12 456 107.48	Total zu tilgende Aufwendungen Strassenbauten	19 470 000.—	15 780 750.—	10 085 000.—	9 269 850.—
		3. Übrige zu tilgende Aufwendungen				
291 400.—	261 900.—	3100 Durnagelbachverbauungen	450 000.—	350 000.—	900 000.—	600 000.—
291 400.—		930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	450 000.—		900 000.—	
	161 900.—	401 Bundesbeiträge		250 000.—		500 000.—
	100 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		100 000.—		100 000.—
638 120.—	300 000.—	3101 Schulhausbauten	650 000.—	300 000.—	491 000.—	300 000.—
638 120.—		910 Beiträge an Gemeinden	650 000.—		491 000.—	
	300 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		300 000.—		300 000.—
—.—	—.—	3101.1 Anlagen für sportliche Ausbildung	—.—	500 000.—	1 700 000.—	700 000.—
—.—	—.—	930 Beiträge an Dritte	—.—		1 700 000.—	
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510		500 000.—		700 000.—

2 318.40	2 318.40	3102 Zivilschutzbauten	2 940 000.—	2 310 000.—	73 000.—	44 000.—
2 318.40		910 Beiträge an Gemeinden	1 440 000.—		73 000.—	
—.—		720 Beiträge an kantonseigene Bauten	1 500 000.—		—.—	
	1 738.80	401 Bundesbeiträge		2 280 000.—		44 000.—
	579.60	440 Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		30 000.—		—.—
3 356 640.30	2 700 000.—	3103 Gewässerschutz	4 177 000.—	4 177 000.—	4 293 000.—	1 000 000.—
3 328 503.—		910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser-	4 153 000.—		4 218 000.—	
28 137.30		reinigungsanlagen			75 000.—	
—.—		911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	—.—		—.—	
	2 700 000.—	501 Bauzinsen Konto 2.445	24 000.—		—.—	1 000 000.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.10.510		—.—	—.—	—.—
	—.—	440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		972 000.—	—.—	—.—
	—.—	950 Übertrag auf Vorschusskonto		3 205 000.—	—.—	—.—
501 873.15	752 899.—	3104 Kehrichtverbrennungsanlage	—.—	—.—	—.—	—.—
501 873.15		750 Bauausgaben, inkl. Zinsen	—.—		—.—	—.—
	—.—	410 Gemeindebeiträge		—.—	—.—	—.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.10.511		—.—	—.—	—.—
	752 899.—	401 Bundesbeiträge		—.—	—.—	—.—
448 238.75	460 870.25	3105 Verbauungen und Aufforstungen	492 000.—	490 000.—	676 700.—	626 400.—
22 215.95		780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	22 000.—		27 000.—	
342 422.80		910 Beiträge an Gemeinden	430 000.—		573 700.—	
83 600.—		930 Beiträge an Korporationen und Private	40 000.—		76 000.—	
	310 870.25	401 Bundesbeiträge		340 000.—		476 400.—
	150 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
1 356 741.—	1 356 741.—	3106 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	1 820 000.—	1 820 000.—	1 960 000.—	1 960 000.—
791 073.—		910 Beiträge an Gemeinden	570 000.—		710 000.—	
565 668.—		930 Beiträge an Korporationen und Private	1 250 000.—		1 250 000.—	
	852 207.—	401 Bundesbeiträge		1 020 000.—		1 160 000.—
	504 534.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		800 000.—		800 000.—
—.—	—.—	3106.1 Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	450 000.—	450 000.—	450 000.—	450 000.—
—.—	—.—	930 Beiträge an Private	450 000.—		450 000.—	
	—.—	401 Bundesbeiträge		200 000.—		200 000.—
	—.—	410 Gemeindebeiträge		50 000.—		50 000.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		200 000.—		200 000.—

Rechnung 1975			Voranschlag 1977		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
629 127.05	534 031.60	3107 Waldwege und Waldstrassen	600 000.—	600 000.—	628 800.—	617 000.—
494 127.05		910 Beiträge an Gemeinden	530 000.—		494 800.—	
135 000.—		930 Beiträge an Korporationen und Private	70 000.—		134 000.—	
	284 031.60	401 Bundesbeiträge		350 000.—		367 000.—
	250 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		250 000.—		250 000.—
—.—	9 150.—	3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	—.—	—.—	—.—	—.—
	9 150.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.511		—.—		—.—
1 799 588.95	1 000 000.—	3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	1 800 000.—	1 500 000.—	1 800 000.—	800 000.—
1 799 588.95		910 Beiträge an Altersheime	1 800 000.—		1 800 000.—	
	1 000 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		1 000 000.—		800 000.—
	—.—	401 Bundesbeiträge		500 000.—		—.—
71 000.—	22 800.—	3110 Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen	118 000.—	22 800.—	95 200.—	22 800.—
71 000.—		930 Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	118 000.—		95 200.—	
	22 800.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510		22 800.—		22 800.—
86 587.35	86 587.35	3400 Grundbuchvermessung	90 000.—	90 000.—	75 000.—	75 000.—
86 587.35		701 Kosten der Grundbuchvermessung	90 000.—		75 000.—	
	86 587.35	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.510		90 000.—		75 000.—
9 181 634.95	7 487 297.60	Total übrige zu tilgende Aufwendungen	13 587 000.—	12 609 800.—	13 142 700.—	7 195 200.—
		Zusammenzug der Investitionsrechnung				
		1. Verwaltungsvermögen	11 770 000.—	5 990 000.—	15 850 000.—	5 718 000.—
6 521 900.25	5 822 618.—	2. Zu tilgende Aufwendungen Strassenbauten	19 470 000.—	15 780 750.—	10 085 000.—	9 269 850.—
12 257 722.60	12 456 107.48	3. Übrige zu tilgende Aufwendungen	13 587 000.—	12 609 800.—	13 142 700.—	7 195 200.—
9 181 634.95	7 487 297.60					
27 961 257.80	25 766 023.08	Total der Investitionsrechnung	44 827 000.—	34 380 550.—	39 077 700.—	22 183 050.—

Abschluss der Investitionsrechnung

	25 766 023.08	Total der Einnahmen		34 380 550.—		22 183 050.—
27 961 257.80		Total der Ausgaben	44 827 000.—		39 077 700.—	
	2 195 234.72	Überschuss der Ausgaben		10 446 450.—		16 894 650.—
<u>27 961 257.80</u>	<u>27 961 257.80</u>		<u>44 827 000.—</u>	<u>44 827 000.—</u>	<u>39 077 700.—</u>	<u>39 077 700.—</u>

III. Gesamtrechnung

96 889 186.05	97 014 394.77	I. Laufende Rechnung	92 867 850.—	92 953 484.—	92 675 544.—	92 776 691.—
		(Ordentliche Verwaltungsrechnung)				
27 961 257.80	25 766 023.08	II. Investitionsrechnung	44 827 000.—	34 380 550.—	39 077 700.—	22 183 050.—
	2 070 026.—	(Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)				
		Ausgabenüberschuss		10 360 816.—		16 793 503.—
<u>124 850 443.85</u>	<u>124 850 443.85</u>		<u>137 694 850.—</u>	<u>137 694 850.—</u>	<u>131 753 244.—</u>	<u>131 753 244.—</u>